

Sozialversicherung und soz. Fürsorge

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

GZ 17.001/11-4/97

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

1010 Wien, den 18. September 1997
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 715 82 58
 P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Schwab
 Klappe: 6532

Gesetzentwurf	
Zl.	77 - GE/19 PT
Datum	19. 9. 1997
Verteilt	22. 9. 97 A

Betrifft: Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997
 (ASRÄG 1997), Begutachtung

H. Hajek

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage 30 Exemplare des Entwurfes eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Die begutachtenden Stellen wurden aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 6. Oktober 1997 festgesetzt.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
 Für die Bundesministerin:
 Bauer

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Betriebshilfegesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 - ASRÄG 1997).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Arbeitsverhältnisse, für die das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHAG), BGBl. Nr. 235/1962, gilt, finden die §§ 2, 11 bis 15, für Hausgehilfen und Hausangestellte von physischen Personen finden auch die §§ 3 bis 6 keine Anwendung.“

2. Nach dem § 10 werden folgende §§ 11 bis 15 samt Überschriften eingefügt:

„Bildungskarenz

§ 11. (1) Dem Arbeitnehmer ist, sofern sein Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat, auf sein Verlangen eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahr zu gewähren, deren Beginn und Dauer mit dem Arbeitgeber unter Rücksichtnahme auf die Interessen des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes zu vereinbaren sind. Eine neuerliche Bildungskarenz kann erst drei Jahre nach Rückkehr aus einer Bildungskarenz verlangt werden. Der Arbeitnehmer hat Beginn und Dauer der Bildungskarenz seinem Arbeitgeber spätestens sechs Monate vor dem Antritt bekanntzugeben. Hat der Arbeitnehmer den von ihm gewünschten Zeitpunkt für den Antritt seiner Bildungskarenz dem Arbeitgeber rechtzeitig bekanntgegeben, so kann er die Bildungskarenz zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Arbeitgeber hat während eines Zeitraumes, der nicht mehr als acht und nicht weniger als sechs Wochen vor dem vom Arbeitnehmer vorgeschlagenen Zeitpunkt des Antrittes der Bildungskarenz liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Antrittes der Bildungskarenz die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingebracht.

(2) Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (§ 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG 1988) und für Rechtsansprüche des Arbeitnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gilt § 15 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, mit Ausnahme des letzten Satzes, für den Urlaubsanspruch gilt § 15 Abs. 3 MSchG mit der Maßgabe, daß anstelle des Begriffes „Karenzurlaub“ der Begriff „Bildungskarenz“ tritt.

(3) Für die Dauer einer in eine Bildungskarenz fallenden Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 oder 5 MSchG, eines Karenzurlaubes nach § 15 MSchG oder § 2 des Elternkarenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, oder anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, eines Präsenzdienstes gemäß § 27 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, oder eines Zivildienstes gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 679/1986, ist die Vereinbarung über die Bildungskarenz unwirksam.

(4) Wird das Arbeitsverhältnis während einer Bildungskarenz beendet, ist bei der Berechnung einer Abfertigung nach dem Angestelltengesetz (AngG), BGBl. Nr. 292/1921, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz (ArbAbfG), BGBl. Nr. 107/1979, und dem Gutsangestelltengesetz (GAngG), BGBl. Nr. 538/1923, oder der Urlaubsentschädigung oder -abfindung gemäß den §§ 9 und 10 des Urlaubsgesetzes (UrlG), BGBl. Nr. 390/1976, das für den letzten Monat vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Entgelt zugrunde zu legen; bei der Berechnung einer Abfertigung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972, ist für die Berechnung der Monatsentgelte § 13d Abs. 2 BUAG mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des letzten Monats vor Antritt der Bildungskarenz als beendet gilt.

Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes

§ 12. Eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahr, für die eine Förderung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder des Arbeitsmarktservice in Anspruch genommen wird, ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Im übrigen gilt § 11 Abs. 2 bis 4.

Solidaritätsprämienmodell

§ 13. (1) Die Bedingungen für eine Herabsetzung der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit für höchstens zwei Jahre für Betriebe oder Betriebsteile unter gleichzeitiger Einstellung von Ersatzarbeitskräften durch den Arbeitgeber (Solidaritätsprämienmodell) können in einem Kollektivvertrag oder, falls ein Kollektivvertrag keine Regelung trifft oder nicht zur Anwendung kommt, in einer Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Herabsetzung der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit kann nur aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber innerhalb des vom Kollektivvertrag oder der Betriebsvereinbarung vorgegebenen Rahmens erfolgen.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis während der Dauer einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit im Sinne des Abs. 1 beendet, ist bei der Berechnung einer nach dem AngG, dem ArbAbfG oder dem GAngG zustehenden Abfertigung die frühere Arbeitszeit (Abs. 1) des Arbeitnehmers vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung nach Abs. 1 zugrunde zu legen; bei der Berechnung der Abfertigung nach dem BUAG ist bei der Berechnung der Stundenzahl nach § 13d Abs. 3 BUAG vorzugehen.

(3) Im übrigen bleiben die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG), BGBl. Nr. 461/1969, unberührt.

Herabsetzung der Normalarbeitszeit

§ 14. (1) Bei Inanspruchnahme einer Gleitpension nach § 253c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Herabsetzung der Normalarbeitszeit. Der Arbeitnehmer hat Beginn, Dauer und Ausmaß der Herabsetzung der Normalarbeitszeit seinem Arbeitgeber spätestens sechs Monate vor dem Antritt bekanntzugeben.

- (2) Ein Arbeitnehmer,
1. der das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
 2. mit nicht nur vorübergehenden Betreuungspflichten von nahen Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 1 letzter Satz UrlG, die sich aus der familiären Beistandspflicht ergeben, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt gegeben ist,

kann die Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Kommt keine Einigung über Beginn, Dauer und Ausmaß der Teilzeitarbeit zustande, kann der Arbeitnehmer den Arbeitgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitarbeit einschließlich deren Beginn, Dauer und Ausmaß klagen. Im übrigen gilt § 15c Abs. 7 zweiter und dritter Satz MSchG.

(3) Frühestens zwei Monate, längstens jedoch vier Monate nach Wegfall einer Betreuungspflicht im Sinne des Abs. 2 Z 2 kann der Arbeitnehmer die Rückkehr zu seiner ursprünglichen Normalarbeitszeit verlangen.

(4) Wird das Arbeitsverhältnis während der Dauer einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 beendet, ist bei der Berechnung des für die Höhe einer Abfertigung maßgeblichen Monatsentgeltes, die nach dem AngG, dem ArbAbfG oder dem GAngG zusteht, vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß EKUG oder MSchG auszugehen; bei der Berechnung der Abfertigung nach dem BUAG ist bei der Berechnung der Stundenzahl nach § 13d Abs. 3 BUAG vorzugehen.

Rechtsunwirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 15. (1) Die Kündigung oder Entlassung eines Arbeitnehmers allein aus dem Grund der Inanspruchnahme einer Bildungskarenz gemäß § 11 Abs. 1, einer Freistellung gemäß § 12, aus Anlaß einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach dem Solidaritätsprämienmodell gemäß § 13 oder nach § 14 oder einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG ist ab Mitteilung der Inanspruchnahme rechtsunwirksam.

- (2) Wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer
1. wegen Inanspruchnahme einer Bildungskarenz nach § 11 oder einer Freistellung nach § 12 oder
 2. einer Gleitpension nach § 253c ASVG oder

3. aus Anlaß einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach dem Solidaritätsprämienmodell nach § 13

kündigt oder ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder den Arbeitgeber ein Verschulden am vorzeitigen Austritt trifft, hat der Arbeitnehmer, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes, Anspruch auf Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nach Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsgemäße Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

(3) Bei der Berechnung dieses Ersatzanspruches ist das ungeschmälerete Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt ohne eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 zugestanden wäre.“

3. Die §§ 11 bis 14 erhalten die Bezeichnung §§ 16 bis 19.

4. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. § 1 Abs. 4 und die §§ 11 bis 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Betriebspensionsgesetzes

Das Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 754/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Dauer einer Bildungskarenz nach § 11 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, oder einer Freistellung gemäß § 12 AVRAG kann der Arbeitnehmer seine Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder auch die Beiträge des Arbeitgebers übernehmen. Werden infolge einer Arbeitszeitreduktion gemäß den §§ 13 und 14 AVRAG die Arbeitgeberbeiträge vermindert, kann der Arbeitnehmer seine Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder für die Dauer der Arbeitszeitreduktion auch die entfallenden Arbeitgeberbeiträge übernehmen.“

2. Dem Art. VI Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. § 3 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck "Arbeitsmarktservice" der Ausdruck "und für sich aufgrund seiner aus der Anlage zu § 2 des Bundesministeriumsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, für die Angelegenheiten des Arbeitsmarktes ergebenden Zuständigkeit, soweit die Richtlinienkompetenz der Organe des Arbeitsmarktservice nicht betroffen ist," eingefügt.

2. Im § 5 Abs. 3 entfällt im ersten Satz die Wortfolge "zur Arbeitslosenversicherung in der Höhe eines Hundertsatzes der abgeführten Beiträge" und der letzte Satz.

3. Im § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck "1998" durch den Ausdruck "2000" ersetzt.

4. Dem § 6 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Arbeitsmarktservice hat überdies im Jahr 1998 2 048 Millionen Schilling und im Jahr 1999 2 818 Millionen Schilling aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung zu überweisen. Von diesem Betrag ist der Aufwand der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (einschließlich allfälliger Familienzuschläge sowie der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung) für Bezieher von Arbeitslosengeld, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, abzuziehen."

5. Im § 7 Abs. 5 wird im ersten Satz nach dem Ausdruck „§ 1 Abs. 2 Z 9“ der Ausdruck „oder gemäß § 6 Abs. 9“ eingefügt und im letzten Satz der Ausdruck "Die Überweisungen sind so rechtzeitig zu leisten" durch den Ausdruck "Die Überweisungen sowie die dafür erforderlichen Antragstellungen und Genehmigungen haben so rechtzeitig zu erfolgen" ersetzt.

6. Dem § 10 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und 8 sowie § 7 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Das Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 764/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Ausdruck „§ 34 Beihilfen“ der Ausdruck „§ 34a Besondere Eingliederungsbeihilfe“ eingefügt und der Ausdruck „§ 70 Mitwirkung des Bundesrechenamtes“ durch den Ausdruck „§ 70 Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH“ ersetzt.

2. § 34a lautet:

„§ 34a. (1) Beihilfen im Sinne des § 34 können für Personen, die Anspruch auf Geldleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 haben oder im Fall der Arbeitslosigkeit hätten, gegen Bedeckung aus dem für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgesehenen Aufwand als Besondere Eingliederungsbeihilfe bis zur Höhe der in Betracht kommenden Leistung aus der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Krankenversicherungs- und Pensionsversicherungsbeiträge gewährt werden.

(2) Der Verwaltungsrat hat über Vorschlag des Vorstandes Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen sowie der Art, Höhe und Dauer der Besonderen Eingliederungsbeihilfen festzulegen. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

3. Im § 48 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Ziffer 2 durch den Ausdruck "oder" ersetzt und folgende Ziffer 3 angefügt:

"3. dadurch die Vorfinanzierung von Kofinanzierungsmitteln des Europäischen Sozialfonds für Förderungsmaßnahmen im Sinne der §§ 33 und 34 erfolgen soll."

4. Im § 48 Abs. 2 wird der Ausdruck "Abs. 1 Z 1" durch den Ausdruck "Abs. 1 Z 1 und 3" ersetzt.

5. Im § 49 Abs. 2 wird der Ausdruck "§ 48 Abs. 1 Z 1" durch den Ausdruck "§ 48 Abs. 1 Z 1 und 3" ersetzt.

6. Dem § 78 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) § 34a, § 48 Abs. 1 und 2 und § 49 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

7. Auf der ersten Seite der Anlage wird die Eintragung

„AA	Bludenz, Walsersweg 7a und 7b	WE	Bludenz	90002	2472 Anteile 16,19,20,21,22“
-----	-------------------------------	----	---------	-------	------------------------------------

durch die Eintragung

„AA	Bludenz, Walsersweg 7a	WE	Bludenz	90002	2478 Anteil 19
	Walsersweg 7b	WE	Bludenz	90002	2472 Anteile 16,20,21,22“

ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955)“ durch die Wortfolge „pflichtversichert sind“ ersetzt.

2. Im § 6 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffern 5 und 6 angefügt:

"5. Weiterbildungsgeld;

6. Solidaritätsprämie."

3. § 14 Abs. 8 lautet:

"(8) Wird nach einem Bezug von Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld Arbeitslosengeld in Anspruch genommen, so gilt dies als weitere Inanspruchnahme im Sinne des Abs. 2."

4. § 15 Abs. 1 Z 1 lit. f lautet:

"f) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld bezogen hat;"

5. Im § 15 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „, und“ am Ende der lit. b durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in dessen (deren) häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 77 ASVG in der Pensionsversicherung weiterversichert war und“

6. Im § 21 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Ausdruck "beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen" der Ausdruck ", mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen" eingefügt. Im vierten Satz entfällt der Ausdruck „Kurzarbeit oder“. Vor dem letzten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Jahresbeitragsgrundlagen, in denen eine Kurzarbeit, eine Herabsetzung der Arbeitszeit im Sinne des § 27 Abs. 1 oder eine Beschäftigung neben einer Gleitpension (§ 253c ASVG) vorliegt, bleiben außer Betracht.“

7. Im § 21 Abs. 2 entfällt der Ausdruck "beim Hauptverband".

8. Im § 22 Abs. 1 wird der Ausdruck „Ruhegenuß“ durch den Ausdruck „Ruhegenuß aus Gründen des Alters“ und der Ausdruck "Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters" durch den Ausdruck "Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension" ersetzt.

9. Dem § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Arbeitslose, die die Voraussetzung für eine vorzeitige Alterspension erfüllen, erhalten den Grundbetrag des Arbeitslosengeldes maximal in der Höhe eines Dreißigstels der voraussichtlichen monatlichen Nettopension (unter Zugrundelegung amtswegiger Steuersätze, ohne Sonderzahlungen, Kinderzuschläge und Ausgleichszulage). Der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger hat das Vorliegen der Pensionsvoraussetzungen und die Höhe der Nettopension auf Anfragen des Arbeitsmarktservice bekanntzugeben. Bis zur Bekanntgabe der Höhe ist der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes maximal in der Höhe eines Dreißigstels des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) zu gewähren.“

10. Nach § 25 wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

"Abschnitt 2

Leistungen zur Beschäftigungsförderung

Weiterbildungsgeld

§ 26. (1) Personen, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in Anspruch nehmen, gebührt für diese Zeit ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Karenzgeldes gemäß § 7 KGG bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:

1. Bei einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG muß es sich bei der Weiterbildung um eine arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahme handeln. Der Anspruch auf Weiterbildungsgeld bleibt auch während Zeiten der Bildungskarenz, in denen keine Weiterbildungsmaßnahme stattfindet, bis zu einem Ausmaß von sechs Wochen in sechs Monaten bestehen.
2. Bei einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 AVRAG muß eine vom Arbeitsmarktservice vermittelte Ersatzarbeitskraft eingestellt werden. Der Anspruch auf Weiterbildungsgeld bleibt auch während Zeiten dieser Freistellung, in denen keine Ersatzarbeitskraft beschäftigt wird, bis zu einem Ausmaß von sechs Wochen in sechs Monaten bestehen.

(2) Bei Aufnahme einer Beschäftigung gebührt kein Weiterbildungsgeld.

Solidaritätsprämie

§ 27. (1) Den im Rahmen eines Solidaritätsprämienmodells gemäß § 13 AVRAG beschäftigten Arbeitnehmern (einschließlich der eingestellten Ersatzarbeitskräfte) gebührt eine Solidaritätsprämie, wenn

1. ihre durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit herabgesetzt wird,
2. die eingestellten Ersatzarbeitskräfte vom Arbeitsmarktservice vermittelt werden und
3. das Gesamtarbeitsvolumen der betroffenen Arbeitnehmer (einschließlich der eingestellten Ersatzarbeitskräfte) gleich bleibt.

(2) Die Solidaritätsprämie gebührt in der Höhe des Prozentsatzes des Arbeitslosengeldes, um den die Arbeitszeit herabgesetzt wird, ab dem Tag der Einstellung der Ersatzarbeitskräfte für längstens zwei Jahre.

(3) Wird eine Ersatzarbeitskraft nicht mehr beschäftigt und nicht binnen vier Wochen eine neue Ersatzarbeitskraft eingestellt, so gebührt nach Ablauf dieses Zeitraumes keine Solidaritätsprämie mehr.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 28. (1) Für die Gewährung des Weiterbildungsgeldes und der Solidaritätsprämie ist die Erfüllung der Anwartschaft und das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit erforderlich. Zeiten, die für die Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld oder Karenzgeld herangezogen wurden, können bei der Beurteilung der Anwartschaft auf Weiterbildungsgeld bzw. Solidaritätsprämie nochmals berücksichtigt werden.

(2) Auf das Weiterbildungsgeld und die Solidaritätsprämie sind die §§ 16, 17, 19, 22, 24 und 25 sowie Artikel III mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Weiterbildungsgeld bzw. die Solidaritätsprämie tritt, anzuwenden.“

11. Dem § 33 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, haben keinen Anspruch auf Notstandshilfe.“

12. Im § 36 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996 wird nach dem Ausdruck "eines jeden darauffolgenden Jahres" der Ausdruck "mit Ausnahme der Jahre 1998 und 1999" eingefügt.

13. § 41 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 vH erhöhten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz, bei Beziehern von Weiterbildungsgeld jedoch in der Höhe, die sich gemäß § 162 Abs. 3 und 4 ASVG aus dem Arbeitsverdienst ergibt, der dem Bezug von Weiterbildungsgeld vorangeht."

14. Im § 44 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 2 lit. b durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. soweit Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern in Angelegenheiten der Solidaritätsprämie betroffen sind, nach dem Sitz des Betriebes oder Standort des Betriebsteiles, für den die Herabsetzung der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit im Rahmen eines Solidaritätsprämienmodells gemäß § 13 AVRAG vereinbart wurde.“

15. Dem § 79 wird folgender Abs. 41 angefügt:

„(41) § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 8, § 15 Abs. 1 Z 1 lit. f und Abs. 2 Z 1, § 21 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 3, § 26, § 27, § 28, § 33 Abs. 5, § 36 Abs. 1, § 41 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

16. Im § 80 Abs. 6 wird vor dem Ausdruck "weiterhin anzuwenden" der Ausdruck "mit Ausnahme des § 32" eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Karenzgeldgesetzes

Das Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 6 lautet:

"6. einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld bezogen hat;"

2. Im § 4 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in dessen (deren) häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 77 ASVG in der Pensionsversicherung weiterversichert war.“

3. *Im § 5 Abs. 2 wird der Ausdruck "Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfegesetz (BHG), BGBl. Nr. 359/1982," durch den Ausdruck "Teilzeitbeihilfe nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, " ersetzt.*

4. *Im § 15 Abs. 2 wird der Ausdruck "Teilzeitbeihilfe gemäß Art. I § 4a BHG" durch den Ausdruck "Teilzeitbeihilfe nach dem BSVG oder nach dem GSVG" ersetzt.*

5. *§ 23 samt Überschrift lautet:*

"Teilzeitbeihilfe für selbständig erwerbstätige Mütter

§ 23. Der Zuschuß bei Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß § 99 BSVG oder § 102b GSVG beträgt 41,10 S täglich."

6. *Im § 34 Abs. 2 wird der Ausdruck "Teilzeitbeihilfe gemäß BHG" durch den Ausdruck "Teilzeitbeihilfe nach dem BSVG oder nach dem GSVG" ersetzt.*

7. *Dem § 57 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

"(3) § 4 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 23 und § 34 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

8. *Nach § 57 wird folgender § 58 samt Überschrift angefügt:*

"Sonderbestimmung für 1998 und 1999

§ 58. In den Jahren 1998 und 1999 sind nicht anzuwenden:

1. § 7 Abs. 2,
2. § 25, soweit die Beträge gemäß den §§ 20, 22 und 23 betroffen sind,
3. § 18 des Karenzurlaubszuschußgesetzes, BGBl. Nr. 297/1995, soweit die Beträge gemäß den §§ 6 und 8 betroffen sind."

Artikel 7

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

(54. Novelle zum ASVG)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 3 Abs. 2 lit. e entfällt der Ausdruck „lit. d“.*

2. *Im § 3 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „Die Personen (§ 4 Abs. 4 und 5)“ durch den Ausdruck „Personen gemäß § 4 Abs. 4“ ersetzt.*

3. *§ 4 Abs. 1 Z 6 lautet:*

„6. Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Kreditgenossenschaften, alle diese, soweit sie auf Grund dieser Tätigkeit nicht schon nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert sind;“

4. *Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist.“

5. *§ 4 Abs. 3 wird aufgehoben.*

6. *§ 4 Abs. 4 lautet:*

„(4) Den Dienstnehmern stehen Personen gleich, die sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für

1. einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,

2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit),

wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im wesentlichen persönlich erbringen und über keine eigene unternehmerische Struktur verfügen.“

7. § 5 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. Dienstnehmer und ihnen gemäß § 4 Abs. 4 gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie die im § 4 Abs. 1 Z 11 genannten Personen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Abs. 2 nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen);“

8. § 5 Abs. 1 Z 5 wird aufgehoben.

9. § 5 Abs. 1 Z 13 bis 15 werden aufgehoben.

10. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 3 740 S gebührt. Keine geringfügige Beschäftigung liegt hingegen vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag von 3 740 S nur deshalb nicht übersteigt, weil

1. infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit) oder
2. die - auf unbestimmte Zeit vereinbarte - Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde.

Auch gilt eine Beschäftigung als Hausbesorger nach dem Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, nicht als geringfügig, außer während der Zeit

- eines Beschäftigungsverbotens gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, oder
- eines Karenzurlaubes gemäß den §§ 15, 15a, 15b und 15d MSchG und den §§ 2, 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, bei Anspruch auf Wochengeld bzw. auf Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz (KGG), BGBl. I Nr. 47/1997.

An die Stelle des Betrages von 3 740 S tritt ab Beginn jedes Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6) der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

11. § 5a wird aufgehoben.

12. § 7 Z 3 lit. d wird aufgehoben.

13. § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a lautet:

- „a) die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und die Bezieher von Übergangsgeld gemäß § 306, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 versichert sind,“

14. § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d wird aufgehoben.

15. Im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a wird nach dem Ausdruck „alle selbständig Erwerbstätigen“, die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind,“ der Ausdruck „sowie die gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG pflichtversicherten Personen,“ eingefügt.

16. § 8 Abs. 1 Z 3 lit. f wird aufgehoben.

17. Im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. g wird der Ausdruck „der im § 8 Abs. 1 Z 4 lit. b oder c genannten Personen“ durch den Ausdruck „der Tierärztekammern und der Österreichischen Dentistenkammer“ ersetzt.

18. Im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i erster Halbsatz entfällt der Ausdruck „im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5.“

19. Im § 8 Abs. 1 Z 4 lautet:

- „4. in der Kranken- und Unfallversicherung Zivildienstleistende im Sinne des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, sowie Zivildienstpflichtige, die einen Auslandsdienst gemäß § 12 b des Zivildienstgesetzes leisten,“

20. § 8 Abs. 2 lit. b wird aufgehoben.

21. Im § 10 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „der in der Krankenpflege selbständig erwerbstätigen Personen, der selbständigen Pecher und der selbständigen Winzer (§ 4 Abs. 3 Z 2, 4 und 9)“.

22. Im § 10 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „der Personen gemäß § 4 Abs. 4,“.

23. Im § 10 Abs. 3 wird der Ausdruck „der Hebammen, Markthelfer, Bergführer und Fremdenführer, der öffentlichen Verwalter, der Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter), der Versicherungsvertreter und der Beiratsmitglieder (§ 4 Abs. 3 Z 1, 5, 7, 8 und 10, § 7 Z 3 lit. c sowie § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e)“ durch den Ausdruck „der Versicherungsvertreter und der Beiratsmitglieder (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. e)“ ersetzt.

24. Im § 10 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck „im § 4 Abs. 1 Z 12 sowie Abs. 3 Z 3, 6 und 11 und § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c und e, Z 3 lit. f, h und i“ durch den Ausdruck „in den §§ 4 Abs. 1 Z 12 und 8 Abs. 1 Z 1 lit. c und e, Z 3 lit. h und i“ ersetzt.

25. § 10 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Krankenversicherung der Pensionisten (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, b und d) beginnt mit dem Tage des Anfalls der Pension, die Krankenversicherung der Übergangsgeldbezieher (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a) beginnt mit dem Tage, ab dem das Übergangsgeld gebührt.“

26. Im § 12 Abs. 1 wird der Ausdruck „im § 10 Abs. 2“ durch den Ausdruck „in den §§ 4 Abs. 4 und 10 Abs. 2“ ersetzt.

27. § 12 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Krankenversicherung der Pensionisten und der Übergangsgeldbezieher (§ 10 Abs. 6) endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, für den letztmalig die Pension oder das Übergangsgeld im Inland ausgezahlt wird.“

28. § 14 Abs. 1 Z 5 wird aufgehoben.

29. Im § 16 Abs. 2 Z 3 entfällt der Ausdruck „im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5.“

30. § 19a samt Überschrift lautet:

„Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

§ 19a. (1) Personen, die von der Vollversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ausgenommen sind, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben, auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern.

(2) Die Selbstversicherung beginnt bei der erstmaligen Inanspruchnahme mit dem der Antragstellung folgenden Tag, sonst frühestens nach Ablauf von drei Kalendermonaten ab dem Ende der Selbstversicherung gemäß Abs. 3 Z 2 und 3.

(3) Die Selbstversicherung endet

1. mit dem Wegfall der Voraussetzungen;
2. mit dem Tag des Austrittes;
3. wenn der fällige Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Monates, für den er gelten soll, gezahlt worden ist, mit dem Ende des Monates, für den zuletzt ein Beitrag entrichtet worden ist.

(4) Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei jener Gebietskrankenkasse einzubringen, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Diese ist auch zur Durchführung der Krankenversicherung zuständig.

(5) Die nach Abs. 1 Selbstversicherten sind dem Zweig der Pensionsversicherung zugehörig, in dem zuletzt Pflichtversicherung bestand. Waren sie bisher nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so sind sie der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig.

(6) Bezüglich der Gewährung von Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch nach dem Mutterschutzgesetz 1979 hat die Selbstversicherung die gleichen Rechtswirkungen wie eine Pflichtversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung. Dies gilt auch hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung.“

31. § 28 Z 2 lit. b wird aufgehoben.

32. Im § 30 Abs. 3 entfallen die Ausdrücke „für die im § 4 Abs. 3 Z 1 genannten Personen nach dem Ort der Niederlassung,“ und „ , für die im § 8 Abs. 1 Z 4 lit. a bis c genannten Personen nach dem Standort des Betriebes bzw. in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitz“ und wird der Ausdruck „im § 4 Abs. 1 Z 12 sowie Abs. 3 Z 2 bis 4, 6 bis 9 und 11 sowie § 8 Abs. 1 Z 1 und 4 lit. d“ durch den Ausdruck „in den §§ 4 Abs. 1 Z 12 und 8 Abs. 1 Z 1 und 4“ ersetzt.

33. Im § 31 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der Z 31 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 32 wird angefügt:

- „32. über die Aufteilung der Beiträge zur Krankenversicherung auf die einzelnen Krankenversicherungsträger bei mehrfacher Versicherung; hiebei ist insbesondere auf die Leistungserbringung durch die einzelnen Krankenversicherungsträger Bedacht zu nehmen.“
34. Im § 33 Abs. 1 erster Satz entfällt der Klammerausdruck „(Auftraggeber)“.
35. § 33 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
36. In der Überschrift zu § 35 entfällt der Klammerausdruck „(Auftraggeber)“.
37. Im § 35 Abs. 4 lit. b entfällt der Klammerausdruck „(Auftraggeber)“.
38. § 36 Abs. 1 Z 2 wird aufgehoben.
39. Im § 36 Abs. 1 Z 5 entfällt der Ausdruck „lit. d“.
40. Im § 36 Abs. 1 Z 9 entfällt der Ausdruck „lit. d“.
41. Im § 36 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „ , ferner die nach § 4 Abs. 3 den Dienstnehmern gleichgestellten vollversicherten selbständig Erwerbstätigen, mit Ausnahme der Markthelfer und der im Abs. 1 Z 3 bezeichneten Gepäckträger,“ sowie der zweite Satz.
42. § 43 Abs. 2 wird aufgehoben.
43. Im § 44 Abs. 1 Z 1 entfällt der Ausdruck „und bei den nach § 4 Abs. 4 und 5 versicherten Personen“.
44. Im § 44 Abs. 1 Z 3 entfällt der Ausdruck „bei den den Dienstnehmern nach § 4 Abs. 3 gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 6),“ und der Ausdruck „und bei den nach § 8 Abs. 1 Z 4 in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten bildenden Künstlern“.
45. § 44 Abs. 1 Z 5 wird aufgehoben.
46. Im § 44 Abs. 1 Z 6 wird der Ausdruck „Abs. 3 Z 10“ durch den Ausdruck „Abs. 1 Z 6“ ersetzt.
47. Nach § 44 Abs. 2 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:
 „Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs. 2 ist Beitragszeitraum das Kalenderjahr.“
48. Im § 44 Abs. 2 zweiter Satz (alt) entfällt der Ausdruck „ , soweit es sich um geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 5 Abs. 2 handelt bis zu einem Kalenderjahr,“
49. Im § 44 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „und bei den öffentlichen Verwaltern (§ 4 Abs. 3 Z 8)“.
50. Im § 44 Abs. 6 lit. a entfällt der Ausdruck „lit. d“.
51. Dem § 44 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt auch dann, wenn bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit gemäß § 4 Abs. 4 und 6 des Arbeitszeitgesetzes festgelegt ist, daß der Dienstnehmer nach der jeweils tatsächlich geleisteten Arbeitszeit entlohnt wird.“
52. Im § 44 Abs. 8 erster Satz entfällt der Ausdruck „oder 5“.
53. In der Überschrift zu § 44a entfällt der Ausdruck „und 5“.
54. Im § 44a Abs. 1 entfällt der Ausdruck „oder 5“ und wird der Ausdruck „5a Abs. 1“ durch den Ausdruck „5 Abs. 2“ ersetzt..
55. Im § 45 Abs. 3 erster Satz entfällt der Ausdruck „und 5“.
56. § 49 Abs. 1 lautet:
 „(1) Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.“
57. Im § 49 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 25 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 26 wird angefügt:
 „26. die Solidaritätsprämie gemäß § 27 AIVG.“
58. Dem § 49 wird folgender Abs. 7 angefügt:
 „(7) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann nach Anhörung des Hauptverbandes und der Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber für bestimmte Gruppen von Dienstnehmern aus dem Sport- und Kulturbereich durch Verordnung feststellen, ob und inwieweit pauschalierte Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt im Sinne des Abs. 1 gelten, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet.“

59. Im § 51 Abs. 1 Einleitung entfällt der Ausdruck „und 5“.
60. Im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d entfällt der Ausdruck „und 5“.
61. § 51 Abs. 5 wird aufgehoben.
62. Im § 52 Abs. 1 entfällt der vorletzte Satz.
63. Im § 52 Abs. 2 erster Halbsatz entfällt der Ausdruck „lit. d“.
64. Im § 53 Abs. 3 lit. b entfällt der Klammerausdruck „(Auftraggeber)“.
65. Nach § 53 wird folgender § 53a samt Überschrift eingefügt:

„Pauschalierter Dienstgeberbeitrag

§ 53a. (1) Der Dienstgeber hat für alle bei ihm gemäß § 5 Abs. 2 beschäftigten Personen einen Beitrag zu leisten, sofern die Summe ihrer monatlichen Entgelte das Eineinhalbfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 übersteigt. Dieser Beitrag tritt an die Stelle der auf den Dienstgeber entfallenden Beiträge bzw. Beitragsteile gemäß den §§ 51 bis 51b und 54. Er setzt sich aus einem allgemeinen und einem Zusatzbeitrag (Abs. 3 und 4) zusammen.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist von der Summe der Entgelte zu berechnen, die der Dienstgeber jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs. 1 genannten Personen zu zahlen hat.

(3) Als allgemeiner Beitrag ist der nach § 51 Abs. 1 in Betracht kommende Prozentsatz von der Summe der Entgelte gemäß Abs. 2 mit der Maßgabe zu entrichten, daß der auf den Dienstgeber entfallende Prozentsatz gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 und 3 heranzuziehen ist.

(4) Als Zusatzbeitrag in der Pensions- bzw. Krankenversicherung ist der im § 51a Abs. 1 Z 2 bzw. im § 51b Abs. 1 Z 2 genannte Prozentsatz von der Summe der Entgelte gemäß Abs. 2 zu entrichten. § 51c ist anzuwenden.“

66. Dem § 58 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Dienstnehmer hinsichtlich eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 2 für den auf sie entfallenden Beitragsteil.“

67. § 58 Abs. 3 wird aufgehoben.

68. Im § 59 Abs. 1 Z 2 entfällt der Ausdruck „und 5“ und wird der Ausdruck „Auftraggeber (Dienstgeber)“ durch den Ausdruck „Dienstgeber“ ersetzt.

69. § 70a Abs. 1 lautet:

„(1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der Beträge des 35fachen der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4% zu erstatten.“

70. Die Überschrift zu § 73 lautet:

„Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)“

71. Im § 73 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Waisenpensionen“ der Ausdruck „wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a genannten Personen ausgezahlt wird,“ eingefügt; nach dem Ausdruck „Pensionist“ wird der Klammerausdruck „(Übergangsgeldbezieher)“ eingefügt.

72. Im § 73 Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Ausdruck „Pensionist“ der Klammerausdruck „(Übergangsgeldbezieher)“ eingefügt.

73. Im § 73 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Pensionisten“ der Ausdruck „(Übergangsgeldbezieher)“ eingefügt.

74. Im § 74 Abs. 2 erster Satz entfällt der Ausdruck „und f“.

75. Im § 74 Abs. 3 Z 1 wird der Ausdruck „Z 3 lit. a, b und f“ durch den Ausdruck „Z 3 lit. a und b“ ersetzt.

76. Im § 76 Abs. 1 Z 2 letzter Halbsatz entfällt der Ausdruck „lit. c“.

77. § 76b Abs. 2 lautet:

„(2) Monatliche Beitragsgrundlage für die in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a Selbstversicherten ist der Betrag gemäß § 5 Abs. 2.“

78. § 77 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Für die nach § 19a Selbstversicherten ist als Beitragssatz die Hälfte des Prozentsatzes gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a oder lit. e heranzuziehen, je nachdem, ob sie der Pensionsversicherung der Arbeiter oder einer anderen Pensionsversicherung zugehören (§ 19a Abs. 5).“

79. Im § 77 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Selbstversicherten“ der Ausdruck „ , , ausgenommen für Selbstversicherte nach § 19a,“ eingefügt.

80. Im § 77 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für Selbstversicherte gemäß § 19a ist als Beitragssatz die Summe der auf den Versicherten entfallenden Hundertsätze gemäß den §§ 51 Abs. 3 Z 3 und 51a Abs. 1 heranzuziehen.“

81. § 77 Abs. 5 bis 7 lauten:

„(5) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 4 sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird.

(6) Weiterversicherte nach § 17, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind und einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, haben in der Pensionsversicherung nur die Beitragsteile, die gemäß den §§ 51 Abs. 3 Z 3 lit. a und 51a Abs. 1 auf den Versicherten entfallen, zu tragen; die gemäß den genannten Bestimmungen auf den Dienstgeber entfallenden Beitragsteile sind vom Bund zu tragen. Eine solche Beitragstragung durch den Bund kommt pro Pflegefall nur für eine einzige Person in Betracht und erfolgt auch während eines zeitweiligen stationären Pflegeaufenthaltes der pflegebedürftigen Person.

(7) Für die nach § 18a Selbstversicherten sind die Beiträge zur Gänze aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.“

82. § 78 Abs. 4 wird aufgehoben.

83. Im § 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz wird der Ausdruck „Maßnahmen der Rehabilitation“ durch den Ausdruck „medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation“ ersetzt.

84. § 91 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. yyy/1997, genannten Bezüge.“

85. Im § 91 Abs. 2 wird der Ausdruck „der §§ 253 Abs. 2 und 261a Abs. 3“ durch den Ausdruck „der §§ 253 Abs. 2, 253c Abs. 2 und 3, 261a Abs. 3 und 276c Abs. 2 und 3“ ersetzt.

86. Im § 91 Abs. 2 wird der Ausdruck „261a Abs. 3“ durch den Ausdruck „254 Abs. 6 bis 8“ ersetzt.

87. § 92 samt Überschrift lautet:

„Jahresausgleich bei Anspruch auf Teilpension

§ 92. (1) Besteht in einem Kalenderjahr Anspruch auf Teilpension, ausgenommen Teilpensionen gemäß § 253 Abs. 2 bzw. § 276 Abs. 2, so ist deren Höhe bis zum 31. März des Folgejahres unter Berücksichtigung des während des gesamten Kalenderjahres erzielten Erwerbseinkommens - nach den in Betracht kommenden Bestimmungen über die Teilpension - von Amts wegen neu zu ermitteln, wenn der (die) Pensionsberechtigte in den einzelnen Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Teilpension bestand, ein unterschiedlich hohes Erwerbseinkommen erzielte. Als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Erwerbseinkommen aus jenen Kalendermonaten, in denen Teilpensionsanspruch bestand.

(2) Ist die gemäß Abs. 1 ermittelte Teilpension höher als die bereits ausgezahlte, so ist der Unterschiedsbetrag dem (der) Pensionsberechtigten zu erstatten; ist die gemäß Abs. 1 ermittelte Teilpension niedriger als die bereits ausgezahlte, so ist der Unterschiedsbetrag auf die nächste Pensionsleistung anzurechnen.“

88. Im § 95 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „dem Zurechnungszuschlag (§ 261a) und“.

89. Im § 108a Abs. 2 erster Satz entfällt der Ausdruck „und 5“.

90. § 108b erster Satz lautet:

„Für das Kalenderjahr 1998 beträgt der Meßbetrag 1 380,01 S.“

91. § 128 lautet:

„§ 128. (1) Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) nur einmal zu gewähren. Leistungszuständig ist nach folgender Reihenfolge:

1. der Krankenversicherungsträger nach dem Beamten-Kranken- und Unfall-versicherungsgesetz,
2. der Krankenversicherungsträger nach diesem Bundesgesetz,
3. der Krankenversicherungsträger nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
4. der Krankenversicherungsträger nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz,

wobei jedoch eine Versicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit einer Pflichtversicherung auf Grund eines Pensionsbezuges stets vorgeht.

(2) Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

(3) Abweichend von der in Abs. 1 genannten Reihenfolge kann der (die) Versicherte auf Antrag die Sachleistungen bei einem anderen Krankenversicherungsträger, bei dem er (sie) versichert ist, in Anspruch nehmen. Der Wechsel in der Leistungszuständigkeit erfolgt bei Eintritt der Mehrfachversicherung, wenn der Antrag innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt der Mehrfachversicherung gestellt wird; andernfalls mit Beginn jenes Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt.“

92. § 138 Abs. 2 lit. e wird aufgehoben.

93. Im § 138 Abs. 2 lit. f entfällt der Ausdruck „und 5“.

94. Im § 162 Abs. 3 erster Satz entfällt der Ausdruck „den nach § 4 Abs. 3 den Dienstnehmern Gleichgestellten und den nach § 8 Abs. 1 Z 4 lit. a bis c teilversicherten Personen in der Höhe des täglichen Krankengeldes, anderen Versicherten“.

95. Im § 181 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „und f“.

96. Im § 225 Abs. 1 Z 2 wird der Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung)“ ersetzt.

97. § 239 Abs. 1 lautet:

„(1) Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb.“

98. Im § 253 Abs. 1 wird nach den Ausdrücken „65. Lebensjahres“ und „60. Lebensjahres“ jeweils der Klammerausdruck „(Regelpensionsalter)“ eingefügt.

99. Im § 253 Abs. 2 vorletzter Satz wird der Ausdruck „§ 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes“ durch den Ausdruck „§ 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes“ ersetzt.

100. Im § 253 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „besteht“ der Ausdruck „oder eine Gleitpension gemäß § 253c Abs. 2 Z 1 bestanden hat“ eingefügt.

101. Nach § 253a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Gleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.“

102. Dem § 253a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 253c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 261 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.“

103. Im § 253b Abs. 1 Z 4 zweiter Halbsatz wird der Ausdruck „§ 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes“ durch den Ausdruck „§ 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes“ ersetzt.

104. Dem § 253b wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 253c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 261 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.“

105. § 253c Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- „1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind,“

106. Nach § 253c Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 sind;“

107. Die bisherige Z 2 des § 253c Abs. 1 erhält die Bezeichnung „4“.

108. Im § 253c Abs. 1 Z 4 (neu) wird der Ausdruck „für die Alterspension gemäß § 253 maßgeblichen Lebensalters“ durch den Ausdruck „Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1)“ ersetzt.

109. Im § 253c Abs. 1 Z 4 (neu) lit. b wird der Ausdruck „die jeweiligen Höchstgrenzen gemäß Abs. 2“ durch den Ausdruck „diese Höchstgrenze“ ersetzt.

110. § 253c Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Gleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) als Teilpension, und zwar

1. wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet des Vorliegens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit - am Stichtag noch nicht erfüllt sind, im Ausmaß von 50% der nach § 261 ermittelten Pension,
2. andernfalls in der wie folgt zu ermittelnden Höhe:
 - a) Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 261 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.
 - b) Wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt, gebührt die Teilpension im Ausmaß von 90% der nach § 261 ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 261 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
 - c) Der Anrechnungsbetrag gemäß lit. b setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von
 - über 12 000 S bis 16 000 S sind 30%,
 - über 16 000 S bis 20 000 S sind 40%,
 - über 20 000 S bis 24 000 S sind 50% und
 - über 24 000 S sind 60%
 dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.
 - d) Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 40% und höchstens 90% der gemäß § 261 ermittelten Pension.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 Z 2 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a um mehr als 5% hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 108h ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.“

111. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 253c erhalten die Bezeichnung „4“ und „5“; Abs. 5 (alt) wird aufgehoben.

112. § 253c Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg.

(7) Stellt der (die) Versicherte die Erwerbstätigkeit ein, so besteht

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bei Verzicht auf die Gleitpension Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 253a oder § 253b erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 253a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist;
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 kein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension; die Gleitpension ist als Teilpension im Ausmaß von 90% der gemäß § 261 ermittelten Pension weiterzugewähren.“

113. § 253d Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 90 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nachweist,“.

114. Im § 253d Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

115. Im § 253d Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch den Ausdruck „und“ ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:

„5. bereits seit mindestens 26 Wochen gemäß Z 4 gemindert arbeitsfähig ist, wobei Zeiten des Anspruches auf Krankengeld zu berücksichtigen sind.“

116. Dem § 253d wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 253c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 261 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.“

117. Dem § 254 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Bezieht eine Person, die Anspruch auf Invaliditätspension hat, in einem Kalendermonat ein Erwerbseinkommen (§ 91), so wandelt sich der Anspruch auf die gemäß § 261 ermittelte Pension für diesen Kalendermonat in einen Anspruch auf Teilpension.

(7) Die Höhe der Teilpension wird wie folgt ermittelt:

1. Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der gemäß § 261 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.
2. Die Teilpension gebührt in Höhe der gemäß § 261 ermittelten Pension, wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt; andernfalls ist die gemäß § 261 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
3. Der Anrechnungsbetrag gemäß Z 2 setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen:
Für Gesamteinkommensteile von
 - a) über 12 000 S bis 18 000 S sind 30%,
 - b) über 18 000 S bis 24 000 S sind 40% und
 - c) über 24 000 S sind 50%
 dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.
4. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50% der gemäß § 261 ermittelten Pension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(8) Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 7 Z 1 um mehr als 5% hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 108h ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.“

118. § 261 lautet:

„§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Prozentsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240).

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren zwei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von zwei Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme zwei Steigerungspunkte. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt jedoch 15% der gemäß Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) bei Inanspruchnahme der Invaliditätspension vor Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Liegt der Stichtag nach Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist die Summe gemäß dem ersten Satz um die Anzahl jener Kalendermonate zu vermindern, die zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 54. Lebensjahres und dem Stichtag liegen.

(5) Bei der Anwendung des Abs. 4 darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.“

119. § 261a wird aufgehoben.

120. § 261b Abs. 1 lautet:

„(1) Wird in den Fällen des § 253 Abs. 2, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt oder vollendet der (die) Versicherte in den Fällen des § 253c das 65. Lebensjahr (das 60. Lebensjahr), so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß den Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.“

121. Im § 261b Abs. 3 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 80% und bei einer Teilpension gemäß § 253c Abs. 2 Z 1 mit dem Faktor 1,
 - b) bei einer Teilpension von mehr als 60% bis 80% mit dem Faktor 1,01,
 - c) bei einer Teilpension von 40% bis 60% mit dem Faktor 1,02,
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 253c Abs. 6 mit dem Faktor 1,04

zu vervielfachen.“

122. § 264 Abs. 1 Z 4 vorletzter Satz lautet:

“Wurden gemäß § 261 Abs. 4 Monate bei der Invaliditätspension angerechnet, so sind diese unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern.“

123. Im § 264 Abs. 1 entfällt der drittletzte Satz.

124. Im § 271 Abs. 3 wird der Ausdruck „5“ durch den Ausdruck „8“ ersetzt.

125. Im § 274 entfällt der Ausdruck „ , 261a“.

126. Im § 276 Abs. 1 wird nach den Ausdrücken „65. Lebensjahres“ und „60. Lebensjahres“ jeweils der Klammerausdruck „(Regelpensionsalter)“ eingefügt.

127. Im § 276 Abs. 2 vorletzter Satz wird der Ausdruck „§ 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes“ durch den Ausdruck „§ 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes“ ersetzt.

128. Im § 276 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „besteht“ der Ausdruck „oder eine Knappschaftsgleitpension gemäß § 276c Abs. 2 Z 1 bestanden hat“ eingefügt.

129. Nach § 276a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Knappschaftsgleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.“

130. Dem § 276a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Knappschaftsgleitpension gemäß § 276c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 284 der Stichtag der Knappschaftsgleitpension heranzuziehen.“

131. Im § 276b Abs. 1 Z 4 zweiter Halbsatz wird der Ausdruck „§ 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes“ durch den Ausdruck „§ 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes“ ersetzt.

132. Dem § 276b wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Knappschaftsgleitpension gemäß § 276c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 284 der Stichtag der Knappschaftsgleitpension heranzuziehen.“

133. § 276c Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- „1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind,“

134. Nach § 276c Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

- „3. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 sind;“

135. Die bisherige Z 2 des § 276c Abs. 1 erhält die Bezeichnung „4“.

136. Im § 276c Abs. 1 Z 4 (neu) wird der Ausdruck „für die Knappschaftsalterspension gemäß § 276 maßgeblichen Lebensalters“ durch den Ausdruck „Regelpensionsalters (§ 276 Abs. 1)“ ersetzt.

137. Im § 276c Abs. 1 Z 4 (neu) lit. b wird der Ausdruck „die jeweiligen Höchstgrenzen gemäß Abs. 2“ durch den Ausdruck „diese Höchstgrenze“ ersetzt.

138. § 276c Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Knappschaftsgleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 276 Abs. 1) als Teilpension, und zwar

1. wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet des Vorliegens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit - am Stichtag noch nicht erfüllt sind, im Ausmaß von 50% der nach § 284 ermittelten Pension,
2. andernfalls in der wie folgt zu ermittelnden Höhe:
 - a) Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 284 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.
 - b) Wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt, gebührt die Teilpension im Ausmaß von 90% der nach § 284 ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 284 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
 - c) Der Anrechnungsbetrag gemäß lit. b setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von
 - über 12 000 S bis 16 000 S sind 30%,
 - über 16 000 S bis 20 000 S sind 40%,
 - über 20 000 S bis 24 000 S sind 50% und
 - über 24 000 S sind 60%
 dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.
 - d) Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 40% und höchstens 90% der gemäß § 284 ermittelten Pension.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 Z 2 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a um mehr als 5% hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 108h ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.“

139. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 276c erhalten die Bezeichnung „4“ und „5“; Abs. 5 (alt) wird aufgehoben.

140. § 276c Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Wird während des Bezuges von Knappschaftsgleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg.

(7) Stellt der (die) Versicherte die Erwerbstätigkeit ein, so besteht

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bei Verzicht auf die Knappschaftsgleitpension Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension gemäß § 276a oder § 276b erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 276a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist;
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 kein Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension; die Knappschaftsgleitpension ist als Teilpension im Ausmaß von 90% der gemäß § 284 ermittelten Pension weiterzugewähren.“

141. § 276d Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 90 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nachweist,“

142. Im § 276d Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

143. Im § 276d Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch den Ausdruck „und“ ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:

„5. bereits seit mindestens 26 Wochen gemäß Z 4 gemindert arbeitsfähig ist, wobei Zeiten des Anspruches auf Krankengeld zu berücksichtigen sind.“

144. Dem § 276d wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei einem Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Knappschaftsgleitpension gemäß § 276c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 284 der Stichtag der Knappschaftsgleitpension heranzuziehen.“

145. § 277 Abs. 2 lautet:

„(2) Die §§ 254 Abs. 3 und 6 bis 8 sowie 256 sind anzuwenden.“

146. § 279 Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 254 Abs. 3 bis 8 und 256 sind anzuwenden.“

147. § 284 lautet:

„§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag gemäß Abs. 7. Der Steigerungsbetrag ist ein Prozentsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240).

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren 2,175 Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von 2,175 Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 276 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 2,175 Steigerungspunkte. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt jedoch 15% der gemäß Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) bei Inanspruchnahme der Knappschaftsvollpension vor Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Liegt der Stichtag nach Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist die Summe gemäß dem ersten Satz um die Anzahl jener Kalendermonate zu vermindern, die zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 54. Lebensjahres und dem Stichtag liegen.

(5) Bei der Anwendung des Abs. 4 darf der Steigerungsbetrag 66% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 87% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

(7) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 6) 0,3% der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen.“

148. § 284a wird aufgehoben.

149. § 284b Abs. 1 lautet:

„(1) Wird in den Fällen des § 276 Abs. 2, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt oder vollendet der (die) Versicherte in den Fällen des § 276c das 65. Lebensjahr (das 60. Lebensjahr), so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.“

150. Im § 284b Abs. 3 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 80% und bei einer Teilpension gemäß § 276c Abs. 2 Z 1 mit dem Faktor 1,
 - b) bei einer Teilpension von mehr als 60% bis 80% mit dem Faktor 1,01,
 - c) bei einer Teilpension von 40% bis 60% mit dem Faktor 1,02,
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 276c Abs. 6 mit dem Faktor 1,04

zu vervielfachen.“

151. § 285 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Höhe des Prozentsatzes des Steigerungsbetrages ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte, wobei für jeden Versicherungsmonat ein Zehntel eines Steigerungspunktes gebührt.

(3) Bei Inanspruchnahme der Knappschaftspension vor Vollendung des 50. Lebensjahres ist jeder Monat ab dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß die Summe der Steigerungspunkte 28 nicht übersteigen darf.“

152. Im § 285 Abs. 5 wird der Ausdruck „(§ 236 Abs. 3) 1,5 vT“ durch den Ausdruck „(236 Abs. 6) 0,15%“ ersetzt.

153. Dem § 306 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Werden in den Fällen des § 361 Abs. 1 letzter Satz medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, so gebührt Übergangsgeld ab dem Zeitpunkt, in dem die Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit mangels dieser Rehabilitationsmaßnahmen angefallen wäre.“

154. Im § 306 Abs. 2 erster Satz entfällt der dritte Teilsatz; der Strichpunkt nach dem Ausdruck „hätte“ wird durch einen Punkt ersetzt.

155. Dem § 447g wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jährlich bis zum 31. Oktober, erstmals für das Kalenderjahr 1999 bis zum 31. Oktober 2000, der Bundesregierung einen Bericht über das Ausmaß der im abgelaufenen Kalenderjahr erworbenen Ersatzzeiten zur Sichtbarmachung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung dieser Versicherungszeiten erwachsen, vorzulegen.“

156. Nach § 447g wird folgender § 447h samt Überschrift eingefügt:

**„Aufteilung der Beiträge zur Krankenversicherung bei mehrfacher Versicherung;
Ausgleichsfonds**

§ 447h. (1) Die Träger der Krankenversicherung haben die bei ihnen in einem Kalenderjahr eingezahlten, auf die Krankenversicherung entfallenden Beiträge bei mehrfacher Versicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes über den beim Hauptverband errichteten Ausgleichsfonds bis zum 31. März des Folgejahres zu verrechnen.

(2) Die Verrechnung und Aufteilung der Beiträge gemäß Abs. 1 erfolgt gemäß den nach § 31 Abs. 5 Z 32 vom Hauptverband erlassenen Richtlinien.

(3) Mit den gemäß Abs. 2 erstatteten Beträgen sind alle Leistungen der in Anspruch genommenen Krankenversicherungsträger abgegolten.“

157. § 459d Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben den Sozialversicherungsträgern auf Anfrage die zur Beurteilung der Dienstnehmereigenschaft gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz erforderlichen Daten zu übermitteln.“

158. Im § 471c wird der Ausdruck „den nach § 5 Abs. 2 lit. a geltenden Betrag“ durch den Ausdruck „287 S“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

„An die Stelle dieses Betrages tritt ab Beginn jedes Beitragsjahres (§ 242 Abs.6) der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

159. Im § 474 Abs. 1 letzter Satz entfällt der Ausdruck „mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19a“.

160. Im § 563 Abs. 1 Z 7 entfällt der Ausdruck „sowie § 360 Abs. 4“.

161. Im § 563 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

„8. mit 1. Jänner 2000 § 360 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 206/1996.“

162. Dem § 563 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

„Gemäß der genannten Bestimmung erstattete Beiträge können auch nach dem 30. Juni 1996 weiterhin gemäß den §§ 311 bis 313 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung an den Versicherungsträger zurückgezahlt werden.“

163. Im § 564 Abs. 2 wird der Ausdruck „1997“ durch den Ausdruck „1999“ ersetzt.

164. Dem § 564 Abs. 13 Z 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„von der Kirche erhaltene Sachbezüge bleiben hiebei bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 unberücksichtigt;“

165. Nach § 571 wird folgender § 572 angefügt:

„§ 572. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1998 die §§ 4 Abs. 2 und 4, 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 8 Abs. 1 Z 3 lit. a, 10 Abs. 2 in der Fassung der Z 22, 12 Abs. 1, 19a, 33 Abs. 1, 35 Überschrift und Abs. 4 lit. b, 44 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie Abs. 7, 44a Abs. 1, 49 Abs. 1, 3 Z 25 und 26 sowie Abs. 7, 53 Abs. 3 lit. b, 53a, 58 Abs. 2, 59 Abs. 1 Z 2, 76 Abs. 1 Z 2, 76b Abs. 2, 77 Abs. 1, 2 und 5 bis 7, 91 Abs. 2 in der Fassung der Z 85, 92, 108b erster Satz, 253 Abs. 1, 253a Abs. 2a und Abs. 6, 253b Abs. 6, 253c Abs. 1 bis 7, 253d Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 4, 261b Abs. 1 und 3, 276 Abs. 1, 276a Abs. 2a und Abs. 6, 276b Abs. 6, 276c Abs. 1 bis 7, 276d Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 4, 284b Abs. 1 und 3, 447g Abs. 9, 459d, 471c, 474 Abs. 1, 563 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie 564 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
2. mit 1. August 1998 die §§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i und 16 Abs. 2 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
3. mit 1. Jänner 1999 die §§ 3 Abs. 2 lit. e, 4 Abs. 1 Z 6, 8 Abs. 1 Z 3 lit. g und Z 4, 10 Abs. 2 in der Fassung der Z 21, 10 Abs. 3 und 5, 30 Abs. 3, 36 Abs. 1 Z 5 und 9 sowie Abs. 3, 36 Abs. 3, 44 Abs. 1 Z 3 und 6 sowie Abs. 4 und Abs. 6 lit. a, 52 Abs. 1 und 2, 74 Abs. 2 und 3 Z 1, 162 Abs. 3, 181 Abs. 4 und 225 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
4. mit 1. Jänner 2000 die §§ 31 Abs. 5 Z 31 und 32, 70a Abs. 1, 91 Abs. 2 in der Fassung der Z 86, 95 Abs. 1, 128, 239 Abs. 1, 253 Abs. 3, 254 Abs. 6 bis 8, 261, 264 Abs. 1, 271 Abs. 3, 274, 276 Abs. 4, 277 Abs. 2, 279 Abs. 3, 284, 285 Abs. 2, 3 und 5, 306 Abs. 2 und 447h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
5. rückwirkend mit 1. August 1997 die §§ 91 Abs. 1 dritter Satz, 253 Abs. 2, 253b Abs. 1 Z 4, 276 Abs. 2 und 276b Abs. 1 Z 4;
6. rückwirkend mit 1. Juli 1997 die §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, 10 Abs. 6, 12 Abs. 5 erster Satz, 73 Überschrift sowie Abs. 1 und 2, 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz und 306 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
7. rückwirkend mit 23. April 1997 die §§ 3 Abs. 3, 44 Abs. 8, 44a Überschrift, 45 Abs. 3, 51 Abs. 1 Einleitung und Z 1 lit. d, 108a Abs. 2 und 138 Abs. 2 lit. f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;

8. rückwirkend mit 1. August 1996 § 564 Abs. 13 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
9. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 563 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 1997 die §§ 5 Abs. 1 Z 13 bis 15, 5a, 33 Abs. 3 und 4, 43 Abs. 2, 58 Abs. 3 und 78 Abs. 4;
2. mit Ablauf des 31. Juli 1998 die §§ 5 Abs. 1 Z 5 und 7 Z 3 lit. d;
3. mit Ablauf des 31. Dezember 1998 die §§ 4 Abs. 3, 8 Abs. 1 Z 1 lit. d, Z 3 lit. f sowie Abs. 2 lit. b, 14 Abs. 1 Z 5, 28 Z 2 lit. b, 36 Abs. 1 Z 2, 44 Abs. 1 Z 5, 51 Abs. 5 und 138 Abs. 2 lit. e;
4. mit Ablauf des 31. Dezember 1999 die §§ 261a und 284a.

(3) Die §§ 4 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3, 8 Abs. 2 lit. b, 10 Abs. 2 in der Fassung der Z 21, 10 Abs. 3 und 5, 14 Abs. 1 Z 5, 28 Z 2 lit. b, 30 Abs. 3, 36 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, 44 Abs. 1 Z 3 und 6 sowie Abs. 4, 51 Abs. 5, 162 Abs. 3 und 225 Abs. 1 Z 2. in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sind weiterhin auf Personen anzuwenden, die am 31. Dezember 1998 auf Grund dieser Bestimmungen pflichtversichert sind, und zwar so lange, als die selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesen Bestimmungen begründet hat, ausgeübt wird und keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt.

(4) Verordnungen gemäß § 49 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen frühestens mit 1. Jänner 1998 in Kraft treten.

(5) § 73 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist für das Kalenderjahr 1998 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Prozentsatzes von 203 ein Prozentsatz von 202 tritt.

(6) § 77 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist anzuwenden

1. auf Personen, die den Antrag auf Weiterversicherung gemäß § 17 nach Ablauf des 31. Dezember 1997 stellen;
2. auf Personen, die bereits am 31. Dezember 1997 in der Pensionsversicherung weiterversichert sind und einen nahen Angehörigen im Sinne der genannten Bestimmung pflegen, wenn sie dies bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragen. Diesfalls trägt der Bund den auf den Dienstgeber entfallenden Beitragsteil ab dem 1. Jänner 1998; die zuviel gezahlten Beiträge sind den Weiterversicherten zu erstatten. Wird der Antrag später gestellt, so erfolgt die Beitragstragung durch den Bund erst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(7) § 91 Abs. 1 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Bezüge, die nicht schon von § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung umfaßt waren, nur dann als Erwerbseinkommen gelten, wenn die jeweilige Funktion, auf Grund deren diese Bezüge gebühren, nach dem 31. Dezember 1999 erstmals oder neuerlich angetreten wird.

(8) Die §§ 91 Abs. 2, 92, 254 Abs. 6 bis 8, 271 Abs. 3, 277 Abs. 2 und 279 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1999 liegt. Auf Bezieher einer Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2000 sind die §§ 91 Abs. 2, 95 Abs. 1, 261 Abs. 1, 261a, 264 Abs. 1 Z 4, 274, 284 Abs. 1, 284a, 285 Abs. 3 und 306 Abs. 2 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) Die §§ 261 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 erster Satz sowie 284 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 erster Satz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 geltenden Fassung sind rückwirkend ab 1. September 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung von den in diesen Bestimmungen genannten 360 bzw. 480 Versicherungsmonaten ausgenommen sind.

(10) Die §§ 261 Abs. 5 letzter Satz und 284 Abs. 5 letzter Satz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 geltenden Fassung sind rückwirkend ab 1. September 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der in diesen Bestimmungen jeweils genannte Prozentsatz für jeden Versicherungsmonat für Zeiten der Kindererziehung um 0,152500 erhöht.“

Artikel 8
Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
(22. Novelle zum GSVG)

Abschnitt I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Kranken- und die Pensionsversicherung der im Inland in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, der sonstigen im Inland selbständig erwerbstätigen Personen, soweit sie nicht auf Grund dieser Erwerbstätigkeit nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind sowie die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension (Übergangspension) aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

(2) Als im Inland selbständig erwerbstätig gelten Personen, wenn der Sitz des Betriebes im Inland gelegen ist.“

2. Im § 2 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 4 wird angefügt:

„4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und (oder) 23 Z 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) besteht. Wurden die Einkünfte als Gesellschafter erzielt, besteht die Pflichtversicherung nur, wenn die Person ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, ein persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, ein Gesellschafter einer offenen Erwerbsgesellschaft, ein persönlich haftender Gesellschafter einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft oder ein geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Pflichtversichert in der Krankenversicherung sind

1. die Bezieher einer Pension (Übergangspension) und die Bezieher von Übergangsgeld gemäß § 164, wenn sie nicht gemäß Abs. 2 oder gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes versichert sind, solange sich diese Personen ständig im Inland aufhalten;
2. Personen, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 von der Pflichtversicherung ausgenommen wären, wenn sie die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausdrücklich beantragt haben.“

4. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Pflichtversichert in der Krankenversicherung sind überdies die Bezieher einer Pension (Übergangspension) und die Bezieher von Übergangsgeld gemäß § 164, wenn sie nicht gemäß Abs. 2 oder gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes versichert sind, solange sich diese Personen ständig im Inland aufhalten.“

5. § 3 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

6. Im § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 5 und 6 werden angefügt:

- „5. Personen, deren Beitragsgrundlage das 12fache des Betrages gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. a aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 unterliegenden Tätigkeiten nicht übersteigt, wenn sie ausschließlich diese Erwerbstätigkeit(en) ausüben und keine Pension nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und keinen Ruhegenuß beziehen;
6. Personen, die Erwerbstätigkeiten, ausgenommen eine Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, ausüben, wenn ihre Beitragsgrundlage aus einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 4 das 12fache des Betrages gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. b nicht übersteigt.“

7. § 4 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Bezieher einer Pension im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn der Pensionsbezug auf eine Erwerbstätigkeit - bei Hinterbliebenen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen - zurückgeht, die nicht die Pflichtversicherung in einer Krankenversicherung begründet hat;“

8. § 5 samt Überschrift lautet:

„Ausnahmen von der Pflichtversicherung für einzelne Berufsgruppen

§ 5. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung oder in der Kranken- oder Pensionsversicherung sind Personen ausgenommen, wenn diese Personen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Kammer der Freien Berufe und auf Grund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 gegenüber einer Einrichtung dieser Kammer oder entweder aus einer verpflichtend abgeschlossenen Selbstversicherung in der jeweiligen Kranken- und Pensionsversicherung oder in der jeweiligen Kranken- oder Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder aus einer für alle freiberuflich tätigen Angehörigen der Kammer abgeschlossenen vertraglichen Versicherung

1. Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach diesem Bundesgesetz gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind und
2. die Vertretung der Berufsgruppe die Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt.

Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Der Antrag im Sinne des Abs. 1 ist bis zum 30. November 1998 zu stellen.

(3) Die Gleichwertigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn die Leistungsansprüche (Anwartschaften) auf einer bundesgesetzlichen oder einer der bundesgesetzlichen Regelung gleichartigen landesgesetzlichen Regelung über die kranken- oder pensionsrechtliche Versorgung beruhen.“

9. Im § 6 Abs. 1 Z 6 wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

10. § 6 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. bei den im § 3 Abs. 1 genannten Personen mit dem Tage des Anfalls der Pension oder mit dem Tage, ab dem das Übergangsgeld gebührt.“

11. Im § 6 Abs. 3 Z 1 entfällt der Ausdruck „und § 3 Abs. 3 Z 1, 2 und 5“.

12. Im § 6 Abs. 3 Z 2 entfällt der Ausdruck „und § 3 Abs. 3 Z 1“.

13. § 6 Abs. 3 Z 4 wird aufgehoben.

14. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei den im § 2 Abs. 1 Z 4 genannten Personen beginnt die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung mit dem Tag der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit. Hat jedoch der Versicherte die Meldung nicht innerhalb der Frist gemäß § 18 erstattet, beginnt die Pflichtversicherung mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beitragsgrundlage die Grenzen des § 25 Abs. 4 Z 2 übersteigt, es sei denn, der Versicherte macht glaubhaft, daß er die betriebliche Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt begonnen hat. Bei den in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Personen beginnt die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung mit dem Einlangen der Meldung beim Versicherungsträger.“

15. Im § 7 Abs. 1 Z 6 wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 1 Z 1“ sowie der Ausdruck „§ 3 Abs. 1 letzter Halbsatz“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz“ ersetzt.

16. Im § 7 Abs. 1 Z 6 wird nach dem Ausdruck „Pension“ der Ausdruck „oder das Übergangsgeld“ eingefügt.

17. Im § 7 Abs. 2 Z 1 entfällt der Ausdruck „und § 3 Abs. 3 Z 1, 2 und 5“.

18. Im § 7 Abs. 2 Z 2 entfällt der Ausdruck „und § 3 Abs. 3 Z 1“.

19. § 7 Abs. 2 Z 4 wird aufgehoben.

20. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei den im § 2 Abs. 1 Z 4 genannten Personen endet die Pflichtversicherung mit dem Ende des Kalendermonates, in dem die Beendigung der betrieblichen Tätigkeiten erfolgt. Hat jedoch der Versicherte die Abmeldung nicht innerhalb der Frist gemäß § 18 erstattet, endet die Pflichtversicherung mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Beendigung der betrieblichen Tätigkeiten erfolgt, es sei denn, der Versicherte macht glaubhaft, daß er die betriebliche Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt beendet hat. Bei den in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Personen endet die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Abmeldung beim Versicherungsträger erfolgt ist. Die Pflichtversicherung endet jedenfalls mit dem Tod des Versicherten.“

21. Im § 18 Abs. 1 wird der Ausdruck „zwei Wochen“ durch den Ausdruck „einem Monat“ ersetzt.

22. § 25 Abs. 1 bis 6 lauten:

„(1) Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit im jeweiligen Kalenderjahr heranzuziehen; hiebei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte als Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. zuzüglich der auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge; ist der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, soweit sie schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz bis zum Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 5 berücksichtigt worden sind, bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen;
2. zuzüglich der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz; letztere nur soweit sie als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988 gelten;
3. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn und auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des EStG 1988 entfallenden Beträge; diese Minderung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Versicherte es beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist.

(3) Hat der Pflichtversicherte Einkünfte aus mehreren die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeiten, so ist die Summe der Einkünfte aus diesen Erwerbstätigkeiten für die Ermittlung der Beitragsgrundlage heranzuziehen.

(4) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt für jeden Beitragsmonat

1. für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 Z 2 und § 3 Abs. 3 mindestens 13 438 S. Im Jahr 1999 ist der zum 1. Jänner festgestellte Betrag um 500 S zu erhöhen;
2. für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 4
 - a) sofern sie ausschließlich eine betriebliche Tätigkeit ausüben, mindestens 7 400 S,
 - b) sofern sie eine andere Erwerbstätigkeit, außer einer Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, ausüben, mindestens 3 740 S;

An die Stelle der Beträge gemäß Z 1 und Z 2 lit. b treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(5) Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Höchstbeitragsgrundlage für den Beitragsmonat ist der gemäß § 48 jeweils festgesetzte Betrag.

(6) Die endgültige Beitragsgrundlage tritt an die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen.“

23. Im § 25 Abs. 1 und Abs. 4 entfällt jeweils der Ausdruck „und § 3 Abs. 3“.

24. Im § 25 Abs. 8 wird der Klammersausdruck „(§ 3 Abs. 1)“ durch den Klammersausdruck „(§ 3 Abs. 1 Z 1)“ ersetzt.

25. § 25a samt Überschrift lautet:

„Vorläufige Beitragsgrundlage

§ 25a. Die vorläufige monatliche Beitragsgrundlage ist

1. wenn eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz im drittvorangegangenen Kalenderjahr nicht bestanden hat,
 - a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 3 Abs. 3 Pflichtversicherten die monatliche Beitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 4 Z 1,
 - b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Pflichtversicherten die im § 25 Abs. 4 Z 2 genannten Beträge,
2. in allen anderen Fällen die gemäß § 25 für das drittvorangegangene Kalenderjahr festgestellte Beitragsgrundlage, geteilt durch die Zahl der Beitragsmonate der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 3 Abs. 3 ist dieser Betrag um 9,3% zu erhöhen.“

26. Im § 25a Z 1 lit. a und Z 2 entfällt jeweils der Ausdruck „und § 3 Abs. 3“.

27. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Pflichtversicherten

1. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag in der Krankenversicherung 8,85%,
2. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 3 Abs. 3 haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag in der Pensionsversicherung 14,5%,
3. gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag in der Pensionsversicherung im Jahre

1998	15%
1999	15,5%
2000	16%
2001	16,5%
2002	17%
2003	17,5%
2004	18%
2005	18,5%
2006	19%
2007	19,5%
2008	20%
2009	20,25%

der Beitragsgrundlage (§ 25) zu leisten. Besteht eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 bzw. § 3 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Z 4, so ist der Beitragssatz gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 anzuwenden. In diesem Fall ist als Mindestbeitragsgrundlage § 25 Abs. 4 Z 1 anzuwenden. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.“

28. Im § 27 Abs. 1 entfallen die Ausdrücke „und § 3 Abs. 3“ und „bzw. § 3 Abs. 3“.

29. Dem § 27 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Pflichtversicherte gemäß Abs. 1 Z 2 haben einen Ausgleichsbeitrag zu leisten, wenn für den gleichen Personenkreis die Beitragssumme auf Grund der vorläufigen Beitragsgrundlage höher ist als auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 25. Der Ausgleichsbeitrag ist mit einem Prozentsatz der Beitragsgrundlage so festzusetzen, daß für den gleichen Personenkreis die Beitragssumme auf Grund der vorläufigen Beitragsgrundlage gleich ist mit jener auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 25. Dieser Ausgleichsbeitrag ist mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales festzusetzen.“

30. Die Überschrift zu § 29 lautet:

„Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)“

31. Im § 29 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Waisenpensionen“ der Ausdruck „wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 3 Abs. 1 genannten Personen ausgezahlt wird,“ eingefügt; nach dem Ausdruck „Pensionist“ wird der Klammerausdruck „(Übergangsgeldbezieher)“ eingefügt.

32. Im § 29 Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Ausdruck „Pensionist“ der Klammerausdruck „(Übergangsgeldbezieher)“ eingefügt.

33. Im § 29 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

34. Im § 29 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „265 vH“ durch den Ausdruck „250%, im Jahre 1998 247%,“ ersetzt.

35. Im § 29 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Pensionisten“ der Ausdruck „(Übergangsgeldbezieher)“ eingefügt.

36. § 33 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Weiterversicherten haben als Beitrag 22% der Beitragsgrundlage zu leisten, soweit im Abs. 9 nicht anderes bestimmt wird.“

37. § 33 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Die Beiträge nach den Abs. 6 und 7 sind vom Versicherten selbst zu tragen, soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt wird.“

38. Dem § 33 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Weiterversicherte nach § 12, die aus einer Pflichtversicherung ausgeschieden sind und einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, haben nur einen Beitragsteil in der Höhe von 10,25% der Beitragsgrundlage selbst zu tragen; der verbleibende Beitragsteil in der Höhe von 12,55% der Beitragsgrundlage ist vom Bund zu tragen. Eine solche Beitragstragung durch den Bund kommt pro Pflegefall nur für eine einzige Person in Betracht und erfolgt auch während eines zeitweiligen stationären Pflegeaufenthaltes der pflegebedürftigen Person.“

39. § 34 Abs. 1 in der Fassung ab 1. Jänner 1998 lautet:

„(1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz hat der Bund dem Versicherungsträger aus dem Steueraufkommen der gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Pflichtversicherten für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 zu überweisen.“

40. Im § 36 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 4 und 5“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

41. Dem § 54 wird folgender Satz angefügt:

„Bei nicht rechtzeitiger Meldung des Beginnes der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 entstehen Ansprüche auf Leistungen aus der Krankenversicherung mit der Erstattung der Meldung.“

42. Im § 55 Abs. 2 Z 2 letzter Satz wird der Ausdruck „Maßnahmen der Rehabilitation“ durch den Ausdruck „medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation“ ersetzt.

43. § 60 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. yyy/1997, genannten Bezüge.“

44. Im § 60 Abs. 2 wird der Ausdruck „der §§ 130 Abs. 2 und 140 Abs. 3“ durch den Ausdruck „der §§ 130 Abs. 2, 131b Abs. 2 und 3 sowie 140 Abs. 3“ ersetzt.

45. Im § 60 Abs. 2 wird der Ausdruck „140 Abs. 3“ durch den Ausdruck „132 Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

46. § 61 samt Überschrift lautet:

„Jahresausgleich bei Anspruch auf Teilpension

§ 61. (1) Besteht in einem Kalenderjahr Anspruch auf Teilpension, ausgenommen eine Teilpension gemäß § 130 Abs. 2, so ist deren Höhe bis zum 31. März des Folgejahres unter Berücksichtigung des während des gesamten Kalenderjahres erzielten Erwerbseinkommens - nach den in Betracht kommenden Bestimmungen über die Teilpension - von Amts wegen neu zu ermitteln, wenn der (die) Pensionsberechtigte in den einzelnen Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Teilpension bestand, ein unterschiedlich hohes Erwerbseinkommen erzielte. Als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Erwerbseinkommen aus jenen Kalendermonaten, in denen Teilpensionsanspruch bestand.

(2) Ist die gemäß Abs. 1 ermittelte Teilpension höher als die bereits ausgezahlte, so ist der Unterschiedsbetrag dem (der) Pensionsberechtigten zu erstatten; ist die gemäß Abs. 1 ermittelte Teilpension niedriger als die bereits ausgezahlte, so ist der Unterschiedsbetrag auf die nächste Pensionsleistung anzurechnen.“

47. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Anwendung des § 61a sind die Pensionen ohne besondere Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 141) und ohne Kinderzuschüsse (§ 144) heranzuziehen.“

48. Im § 68 Abs. 1 lit. b wird nach dem Ausdruck „für die Gewährung von Übergangsgeld“ der Ausdruck „sowie nach Ablauf der Dauer, für die eine Pension zuerkannt wurde“ eingefügt.

49. Im § 79 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „(§ 102)“ durch den Ausdruck „(§§ 102 und 102a bis 102d)“ ersetzt.

50. Im § 84 wird der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 1)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 1 Z 1)“ ersetzt.

51. § 102 Abs. 5 lautet:

„(5) Betriebshilfe bzw. Wochengeld (§102a) und Teilzeitbeihilfe (§ 102b) gebühren weiblichen Personen, die

1. auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder
2. von der Krankenversicherung nach § 4 Abs. 2 Z 3 ausgenommen sind und für die kein Anspruch auf Wochengeld nach einem anderen Bundesgesetz besteht.“

52. Nach § 102 werden folgende §§ 102a bis 102d samt Überschriften eingefügt:

„Betriebshilfe (Wochengeld)

§ 102a. (1) Den Anspruchsberechtigten nach § 102 Abs. 5 gebührt für die Dauer der letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung eine Betriebshilfe nach Maßgabe der Abs. 2 und 3; Müttern nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen gebührt diese Leistung nach der Entbindung durch zwölf Wochen. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde. Über die Frist von acht Wochen vor der Entbindung hinaus gebührt die Leistung der Betriebshilfe, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre und dies durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(2) Die Leistung der Betriebshilfe im Sinne des Abs. 1 kann nach Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechend geschulter und für die Verrichtung der in Betracht kommenden gewerblichen Arbeiten geeigneter Personen erfolgen. Die Tätigkeit des Betriebshelfers ist auf die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen im Betrieb beschränkt, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht wurden.

(3) Wird die Leistung nach Abs. 1 nicht im Wege der Beistellung einer Arbeitskraft durch den Versicherungsträger erbracht, so gebührt anstelle dieser Leistung ein tägliches Wochengeld, solange während des im Abs. 1 genannten Zeitraumes eine geeignete betriebsfremde, soweit eine solche nicht zur Verfügung steht, eine nicht betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt worden ist. Als ständig gilt nur eine Tätigkeit, die

- a) an mindestens vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche oder
- b) bezogen auf den Zeitraum vor bzw. nach der Entbindung (Abs. 1), jeweils im Durchschnitt an vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche

von der Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin verrichtet wird.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn

- 1. infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann, oder
- 2. wegen der Art der der Wöchnerin zustehenden Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Einsatz einer Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin nicht zulässig ist.

(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S und ist in den Fällen des Abs. 4 in einem Betrag im nachhinein, in allen übrigen Fällen jeweils nach Vorlage des Nachweises über den ständigen Einsatz der Hilfe im Sinne des Abs. 3 auszuführen.

(6) Der Eintritt der Schwangerschaft ist dem Versicherungsträger spätestens am Beginn des dritten Monats vor der voraussichtlichen Entbindung unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung zu melden. Der Versicherungsträger hat aufgrund dieser Meldung - abgesehen von den Fällen des Abs. 4 - Vorkehrungen für die Beistellung einer Hilfe im Sinne des Abs. 3 zu treffen, sofern dies nach den besonderen Umständen des Falles geboten erscheint.

(7) Auf die Leistungen nach Abs. 5 ist ein nach § 79 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes gebührendes Wochengeld anzurechnen.

(8) Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während des Bestehens eines Anspruches auf Betriebshilfe oder Wochengeld, so ist die Leistung bis zum Ablauf der Leistungsdauer nach Abs. 1 an denjenigen weiterzugewähren, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Teilzeitbeihilfe

§ 102b. (1) Den Anspruchsberechtigten nach § 102 Abs. 5 gebührt Teilzeitbeihilfe, solange die Mutter mit ihrem neugeborenen Kind in Hausgemeinschaft lebt und das Kind überwiegend selbst pflegt bzw. solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.

(2) Für den Anspruch nach Abs. 1 steht der Geburt eines Kindes die Annahme eines Wahlkindes oder die Übernahme in unentgeltliche Pflege gleich, sofern die Übernahme in Pflege in der Absicht erfolgt, das Kind als Wahlkind anzunehmen.

(3) Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 gebührt im Anschluß an die Leistung nach § 102a, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem das Kind in unentgeltliche Pflege genommen wird, bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes.

(4) Die Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 beträgt 92 Schilling täglich. Mit 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1. Jänner 2000, ist der Betrag von 92 Schilling mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 51) zu vervielfachen.

Ruhen des Leistungsanspruches auf Teilzeitbeihilfe

§ 102c. Der Anspruch auf Teilzeitbeihilfe ruht neben den im § 58 genannten Fällen auch während

- 1. eines Dienstverhältnisses, aus dem ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils in Betracht kommende Entgelt übersteigt,
- 2. des Bezuges von Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr.47/1997,
- 3. des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,
- 4. des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
- 5. der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,

- 6. des Bezuges einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit,
- 7. des Bezuges von Entgelt gemäß § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974,
- 8. des Bezuges von Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfall- oder Pensionsversicherung.

Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

§ 102d. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einen Beitrag in der Höhe von 70% der Aufwendungen für die Leistungen nach § 102a und in der Höhe von 100% der Aufwendungen für die Leistungen nach § 102b.“

53. Im § 116 Abs. 1 Z 1 entfällt der Ausdruck „und § 3 Abs. 3 und 4“.

54. § 123 Abs. 1 lautet:

„(1) Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der Richtsatz gemäß § 150 Abs. 1 lit. a bb.“

55. Im § 130 Abs. 1 wird nach den Ausdrücken „65. Lebensjahres“ und „60. Lebensjahres“ jeweils der Klammerausdruck „(Regelpensionsalter)“ eingefügt.

56. Im § 130 Abs. 2 vorletzter Satz wird der Ausdruck „§ 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes“ durch den Ausdruck „§ 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes“ ersetzt.

57. Im § 130 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „besteht“ der Ausdruck „oder eine Gleitpension gemäß § 131b Abs. 2 Z 1 bestanden hat“ eingefügt.

58. Im § 131 Abs. 1 Z 4 zweiter Halbsatz wird der Ausdruck „§ 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes“ durch den Ausdruck „§ 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes“ ersetzt.

59. Im § 131 Abs. 1 Z 4 wird jeweils der Ausdruck „§ 5 Abs. 2 lit. c“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

60. Dem § 131 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist, wenn Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 131b Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 139 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.“

61. Nach § 131a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Gleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.“

62. Dem § 131a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 131b Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 139 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.“

63. § 131b Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- „1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
- 2. am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind,“

64. Nach § 131b Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

- „3. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind;“

65. Die bisherige Z 2 des § 131b Abs. 1 erhält die Bezeichnung „4“.

66. Im § 131b Abs. 1 Z 4 (neu) wird der Ausdruck „für die Alterspension gemäß § 130 maßgeblichen Lebensalters“ durch den Ausdruck „Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1)“ ersetzt.

67. Im § 131b Abs. 1 Z 4 (neu) lit. b wird der Ausdruck „die jeweiligen Höchstgrenzen gemäß Abs. 2“ durch den Ausdruck „diese Höchstgrenze“ ersetzt.

68. § 131b Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Gleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) als Teilpension, und zwar

1. wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet des Vorliegens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit - am Stichtag noch nicht erfüllt sind, im Ausmaß von 50% der nach § 139 ermittelten Pension,
2. andernfalls in der wie folgt zu ermittelnden Höhe:
 - a) Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 139 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.
 - b) Wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt, gebührt die Teilpension im Ausmaß von 90% der nach § 139 ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 139 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
 - c) Der Anrechnungsbetrag gemäß lit. b setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von
 - über 12 000 S bis 16 000 S sind 30%,
 - über 16 000 S bis 20 000 S sind 40%,
 - über 20 000 S bis 24 000 S sind 50% und
 - über 24 000 S sind 60%
 dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.
 - d) Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 40% und höchstens 90% der gemäß § 139 ermittelten Pension.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 Z 2 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a um mehr als 5% hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 50 ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.“

69. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 131b erhalten die Bezeichnung „4“ und „5“, Abs. 5 (alt) wird aufgehoben.

70. § 131b Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg.

(7) Stellt der (die) Versicherte die Erwerbstätigkeit ein, so besteht

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bei Verzicht auf die Gleitpension Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 131a oder § 131 erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 131a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist;
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 kein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension; die Gleitpension ist als Teilpension im Ausmaß von 90% der gemäß § 139 ermittelten Pension weiterzugewähren.“

71. § 131c Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 90 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nachweist und“

72. Im § 131c Abs. 1 Z 3 wird nach dem Ausdruck „geistigen Kräfte“ der Ausdruck „seit mindestens 26 Wochen“ eingefügt.

73. Dem § 131c wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 131b Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 139 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.“

74. Dem § 132 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Bezieht eine Person, die Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat, in einem Kalendermonat ein Erwerbseinkommen (§ 60), so wandelt sich der Anspruch auf die gemäß § 139 ermittelte Pension für diesen Kalendermonat in einen Anspruch auf Teilpension.

- (6) Die Höhe der Teilpension wird wie folgt ermittelt:
1. Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der gemäß § 139 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.
 2. Die Teilpension gebührt in Höhe der gemäß § 139 ermittelten Pension, wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt; andernfalls ist die gemäß § 139 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
 3. Der Anrechnungsbetrag gemäß Z 2 setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen:
Für Gesamteinkommensteile von
 - a) über 12 000 S bis 18 000 S sind 30%,
 - b) über 18 000 S bis 24 000 S sind 40% und
 - c) über 24 000 S sind 50%
 dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.
 4. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50% der gemäß § 139 ermittelten Pension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(7) Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 6 Z 1 um mehr als 5% hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 50 ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.“

75. § 139 lautet:

„§ 139. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 141 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Prozentsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 125).

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren zwei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von zwei Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme zwei Steigerungspunkte. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt jedoch 15% der gemäß Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(4) Liegt der Stichtag (§ 113 Abs. 2) bei Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension vor Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Liegt der Stichtag nach Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist die Summe gemäß dem ersten Satz um die Anzahl jener Kalendermonate zu vermindern, die zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 54. Lebensjahres und dem Stichtag liegen.

(5) Bei der Anwendung des Abs. 4 darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen.“

76. § 140 wird aufgehoben.

77. § 143 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird in den Fällen des § 130 Abs. 2, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt oder vollendet der (die) Versicherte in den Fällen des § 131b das 65. Lebensjahr (das 60. Lebensjahr), so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß den Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.“

78. Im § 143 Abs. 3 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 80% und bei einer Teilpension gemäß § 131b Abs. 2 Z 1 mit dem Faktor 1,
 - b) bei einer Teilpension von mehr als 60% bis 80% mit dem Faktor 1,01,
 - c) bei einer Teilpension von 40% bis 60% mit dem Faktor 1,02,
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 131b Abs. 6 mit dem Faktor 1,04

zu vervielfachen.“

79. § 145 Abs. 1 Z 4 vorletzter Satz lautet:

“Wurden gemäß § 139 Abs. 4 Monate bei der Erwerbsunfähigkeitspension angerechnet, so sind diese unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern.“

80. Im § 145 Abs. 1 entfällt der drittletzte Satz.

81. Dem § 164 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Werden in den Fällen des § 194 Abs. 1 Z 2 lit. a medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, so gebührt Übergangsgeld ab dem Zeitpunkt, in dem die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit mangels dieser Rehabilitationsmaßnahmen angefallen wäre.“

82. Im § 164 Abs. 2 erster Satz entfällt der dritte Teilsatz; der Strichpunkt nach dem Ausdruck „hätte“ wird durch einen Punkt ersetzt.

83. § 164 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Auf das Übergangsgeld sind ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen bzw. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice anzurechnen.“

84. Im § 194 entfällt die Bezeichnung „(1)“; Abs. 2 wird aufgehoben.

85. § 217 samt Überschrift lautet:

„Gebarungsaufzeichnungen

§ 217. Unbeschadet der Bestimmungen des § 216 Abs. 2 hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft getrennte Aufzeichnungen über die Gebarung der in der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 und § 3 Abs. 1 Z 2 pflichtversicherten Personen zu führen.“

86. § 229 lautet:

„§ 229. Die Finanzämter, die Behörden der Kriegsopferversorgung und die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben dem Versicherungsträger die für die Durchführung der Pflichtversicherung und für die Leistungsansprüche der einzelnen Versicherten bedeutenden, von diesen Stellen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekanntzugeben.“

87. § 229a lautet:

„§ 229a. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger auf dessen Ersuchen im Einzelfall nach Maßgabe des Abs. 3 folgende, zur Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Daten zu übermitteln:

1. Vorname, Familienname, Anschrift, Beitragsnummer, Steuernummer, Versicherungsnummer und Geburtsdatum des Versicherten;
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit;
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen;
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
8. Beträge, die auf eine vorzeitige Abschreibung, auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nicht entnommenen Gewinn entfallen.

(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger zur Einbeziehung der nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten und zur Bemessung der Beiträge unaufgefordert Vorname, Familienname, Anschrift, Steuernummer, Versicherungsnummer und Geburtsdatum von Personen zu übermitteln,

1. die mit Einkünften aus Gewerbebetrieben oder aus selbständigen Tätigkeiten veranlagt werden,
2. denen eine Steuernummer zugeteilt wird,
3. die eine Meldung im Sinne des § 120 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung erstattet haben.

(3) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von in den Abs. 1 und 2 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen. Für die Erfassung der pflichtversicherten Selbständigen sind die im Abs. 2 genannten Einkünfte (aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetriebe) der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auch für Kalenderjahre zu übermitteln, die vor dem 1. Jänner 1998 liegen. Diese Kalenderjahre sowie das Verfahren zur Übermittlung der Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu bestimmen.“

88. Der bisherige § 229a erhält die Bezeichnung „229b“; die Überschrift zu § 229b (neu) lautet:

„Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes hinsichtlich land(forst)wirtschaftlicher Daten“

89. Der bisherige § 229b erhält die Bezeichnung „229c“.

90. Der bisherige § 229c erhält die Bezeichnung „229d“.

91. Im § 254 lit. c wird der Ausdruck „§ 229, 229a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 677/1991“ durch den Ausdruck „§ 229, 229a, 229b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997“ ersetzt.

92. Im § 254 lit. i wird der Ausdruck „§ 229b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 447/1992“ durch den Ausdruck „§ 229c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997“ ersetzt.

93. § 254 lit. j lautet:

„j) hinsichtlich der Bestimmung des § 102d der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,“

94. Die bisherige lit. j des § 254 erhält die Bezeichnung „k“.

95. Dem § 266 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Gemäß der genannten Bestimmung erstattete Beiträge können auch nach dem 30. Juni 1996 weiterhin gemäß den §§ 175 bis 177 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung an den Versicherungsträger zurückgezahlt werden.“

96. Nach § 272 wird folgender § 273 angefügt:

„§ 273. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1998 die §§ 1, 2 Abs. 1 Z 4, 3 Abs. 1 in der Fassung der Z 3, 4 Abs. 1 Z 5 und 6 sowie Abs. 2 Z 6, 5, 6 Abs. 1 Z 6 in der Fassung der Z 9 und Abs. 4, 7 Abs. 1 Z 6 in der Fassung der Z 15 und Abs. 4, 18 Abs. 1, 25 Abs. 1 bis 6 in der Fassung der Z 22 und Abs. 8, 25a samt Überschrift, 27 Abs. 1 in der Fassung der Z 27 und Abs. 8, 29 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Z 33 und 34, 33 Abs. 6, 8 und 9, 34 Abs. 1 in der Fassung ab 1. Jänner 1998, 54, 60 Abs. 2 in der Fassung der Z 44, 61, 79 Abs. 1 Z 3, 84, 102 Abs. 5, 102a bis 102d, 130 Abs. 1, 131 Abs. 1 Z 4 und Abs. 6, 131a Abs. 2a und 6, 131b Abs. 1 Z 1 bis 4 und Abs. 2 bis 7, 131c Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 4, 143 Abs. 1 und 3, 217 samt Überschrift, 229 bis 229d sowie 254 lit. c, i, j und k in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
2. mit 1. Jänner 1999 die §§ 6 Abs. 3 Z 1 und 2, 7 Abs. 2 Z 1 und 2, 25 Abs. 1 und 4 in der Fassung der Z 23, 25a Z 1 lit. a und Z 2 in der Fassung der Z 26, 27 Abs. 1 in der Fassung der Z 28 sowie 116 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
3. mit 1. Jänner 2000 die §§ 60 Abs. 2 in der Fassung der Z 45, 62 Abs. 1, 123 Abs. 1, 130 Abs. 3, 132 Abs. 5 bis 7, 139, 145 Abs. 1, 164 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;

4. rückwirkend mit 1. Juli 1997 die §§ 3 Abs. 1 in der Fassung der Z 4, 6 Abs. 1 Z 6 in der Fassung der Z 10, 7 Abs. 1 Z 6 in der Fassung der Z 16, 29 Überschrift sowie Abs. 1 und 2 in der Fassung der Z 30 bis 32 und Z 35, 55 Abs. 2 Z 2, 68 Abs. 1 lit. b sowie 164 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
5. rückwirkend mit 1. August 1997 die §§ 60 Abs. 1, 130 Abs. 2 und 131 Abs. 1 Z 4 in der Fassung der Z 58 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.
6. rückwirkend mit 23. April 1997 § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.
7. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 266 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 1998 die §§ 3 Abs. 3 und 4, 6 Abs. 3 Z 4, 7 Abs. 2 Z 4 und 194 Abs. 2;
2. mit Ablauf des 31. Dezember 1999 der § 140.

(3) Dieses Bundesgesetz wird für folgende Personengruppen erst mit 1. Jänner 1999 wirksam:

1. die in § 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 338/1997 angeführten freiberuflich selbständig Erwerbstätigen;
2. die in § 3 Abs. 3 Z 1 bis 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 61/1997 angeführten selbständig Erwerbstätigen;
3. die in § 4 Abs. 1 Z 7 und Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 79/1997 angeführten selbständig Erwerbstätigen.

Über Anträge gemäß § 5 ist vor dem 1. Jänner 1999 zu entscheiden.

(4) Für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Pflichtversicherten gelten bei Anwendung des § 116 als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nur die in dessen Abs. 1 Z. 2 bis 6, Abs. 2 und Abs. 7 angeführte Zeiten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 116 Abs. 1 Z. 1 die jeweilige betriebliche Erwerbstätigkeit im Sinne des § 22 Z 1, 2 oder 3, des § 23 Z 1 oder 2 EStG 1988 tritt.

(5) Bei Anwendung des § 117 ist für die Versicherten nach § 2 Abs. 1 Z 4 der Beitragssatz nach § 27 Abs. 1 Z 3 heranzuziehen.

(6) Personen, die eine betriebliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 am 1. Jänner 1998 bereits ausüben, haben dies binnen eines Monats bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu melden. Als vorläufige Beitragsgrundlage gemäß § 25a Z 1 lit. b ist die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 4 Z 1 heranzuziehen.

(7) Freiberuflich tätige bildende Künstler, freiberuflich tätige Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und freiberuflich tätige Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und die am 31. Dezember 1998 nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, nunmehr aber nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes pflichtversichert wären, bleiben weiterhin nach den genannten Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert, so lange die selbständige Erwerbstätigkeit, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, weiter ausgeübt wird und keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt.

(8) Personen, die durch das Außerkrafttreten des § 5 Z 2 der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegen würden, die jedoch am 1. Jänner 1998 das 50. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt noch nicht 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu befreien, wenn dieser Antrag bis spätestens 31. Dezember 1999 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1998 für jene Zeiten, in denen die Antragsteller nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert wären. Der Antrag auf Befreiung kann unbeschadet eines darüber ergangenen Bescheides bis 31. Dezember 1999 widerrufen werden. Ein solcher Widerruf ist ausgeschlossen, wenn sich der Antrag bereits auf eine Leistung aus einer bundesgesetzlichen Pensionsversicherung ausgewirkt hat. Ebenso ist

ein Befreiungsantrag selbst ausgeschlossen, wenn er sich auf eine bereits zuerkannte Leistung auswirken würde.

(9) Für Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in die Krankenversicherung einbezogen werden und die zum Zeitpunkt des Eintrittes der Pflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen vertragsmäßig krankenversichert sind, können den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Pflichtversicherung zum Ablauf des auf die Aufkündigung folgenden Kalendermonates aufkündigen. Für den Zeitraum nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrages bereits entrichtete Versicherungsbeiträge (Prämien) sind vom Versicherungsunternehmen nicht zu erstatten. Über Verlangen des Versicherungsunternehmens ist der Bestand der Pflichtversicherung nachzuweisen.

(10) Für die in § 102 Abs. 5 Z 2 genannten Personen ist § 5 Abs. 2 BHG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BHG in der am 31. Dezember 1997 in Geltung gestandenen Fassung weiterhin anzuwenden.

(11) § 33 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist anzuwenden

1. auf Personen, die den Antrag auf Weiterversicherung gemäß § 12 nach Ablauf des 31. Dezember 1997 stellen;
2. auf Personen, die bereits am 31. Dezember 1997 in der Pensionsversicherung weiterversichert sind und einen nahen Angehörigen im Sinne der genannten Bestimmung pflegen, wenn sie dies bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragen. Diesfalls trägt der Bund den Beitragsteil in der Höhe von 12,55% der Beitragsgrundlage ab dem 1. Jänner 1998; die zuviel gezahlten Beiträge sind den Weiterversicherten zu erstatten. Wird der Antrag später gestellt, so erfolgt die Beitragstragung durch den Bund erst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(12) § 60 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Bezüge, die nicht schon von § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung umfaßt waren, nur dann als Erwerbseinkommen gelten, wenn die jeweilige Funktion, auf Grund deren diese Bezüge gebühren, nach dem 31. Dezember 1999 erstmals oder neuerlich angetreten wird.

(13) Die §§ 60 Abs. 2, 61 und 132 Abs. 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1999 liegt. Auf Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitspension mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2000 sind die §§ 60 Abs. 2, 62 Abs. 1, 139 Abs. 1, 140, 145 Abs. 1 Z 4 und 164 Abs. 2 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(14) § 139 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 erster Satz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 geltenden Fassung ist rückwirkend ab 1. September 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung von den in diesen Bestimmungen genannten 360 bzw. 480 Versicherungsmonaten ausgenommen sind.

(15) § 139 Abs. 5 letzter Satz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 geltenden Fassung ist rückwirkend ab 1. September 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der in diesen Bestimmungen jeweils genannte Prozentsatz für jeden Versicherungsmonat für Zeiten der Kindererziehung um 0,152500 erhöht.“

Abschnitt II

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 6 durch einen Punkt ersetzt; die Z 1, 3 bis 5, 7 und 8 werden aufgehoben.

2. § 6 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. nach Wegfall eines Ausnahmegrundes gemäß § 4 mit diesem Zeitpunkt;“

3. § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 lautet:

„(1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung, einschließlich der Sonderzahlungen, die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei

sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4% zu erstatten.“

4. § 87 lautet:

„§ 87. (1) Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) nur einmal zu gewähren. Leistungszuständig ist nach folgender Reihenfolge:

1. die Krankenversicherung nach dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
2. die Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
3. die Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
4. die Krankenversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz,

wobei jedoch eine Versicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit einer Pflichtversicherung auf Grund eines Pensionsbezuges stets vorgeht.

(2) Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

(3) Abweichend von der in Abs. 1 genannten Reihenfolge kann der Versicherte auf Antrag die Sachleistungen bei einem anderen Krankenversicherungsträger, bei dem er (sie) versichert ist, in Anspruch nehmen. Der Wechsel in der Leistungszuständigkeit erfolgt bei Eintritt der Mehrfachversicherung, wenn der Antrag innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt der Mehrfachversicherung gestellt wird; andernfalls mit Beginn jenes Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt.“

5. Der bisherige Abs. 2 des § 87 erhält die Bezeichnung „4“.

6. Nach § 273 wird folgender § 274 angefügt:

§ 274. (1) Die §§ 6 Abs. 1 Z 5, 36 Abs. 1, 87 Abs. 1 bis 4 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Der § 4 Abs. 2 Z 1, 3 bis 5, 7 und 8 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(3) Bezieher einer Pension (Übergangspension) nach diesem Bundesgesetz, die am 31. Dezember 1999 gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 oder 3 bis 5 in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen sind, bleiben ausgenommen, solange jener Sachverhalt unverändert bleibt, der für die Ausnahme von der Krankenversicherung am 31. Dezember 1999 maßgeblich war.

(4) Versicherte gemäß § 2 Abs. 1, die ab 1. Jänner 2000 durch die Aufhebung des § 4 Abs. 2 Z 1, 3 bis 5, 7 und 8 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen, haben in der Krankenversicherung im Jahre

2000	ein Fünftel
2001	zwei Fünftel
2002	drei Fünftel
2003	vier Fünftel

der Beiträge gemäß den §§ 27 Abs. 1 Z 1 und 27a zu entrichten.

Artikel 9

Änderung des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger

(10. Novelle zum FSVG)

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 415/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen pflichtversichert:

1. die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker;

2. die Mitglieder der Österreichischen Patentanwaltskammer.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind, pflichtversichert.“

2. Im § 4 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 4“ ersetzt.

3. Im § 5 Z 1 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 Z 1“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

4. Dem § 21c wird folgender § 21d angefügt:

„§ 21d. Die §§ 2 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 Z 1 sowie 5 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

(21. Novelle zum BSVG)

Abschnitt I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 1 durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

„Die Pflichtversicherung erstreckt sich auch auf land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten;“

2. Im § 2 Abs. 2 erster Satz entfällt der Ausdruck „in der Krankenversicherung“.

3. Im § 2 Abs. 2 erster und zweiter Satz wird jeweils der Ausdruck „13 000 S“ durch den Ausdruck „20 000 S“ ersetzt.

4. Im § 2 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „im § 2a“ durch den Ausdruck „in den §§ 2a und 2b“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 2b lautet:

„Pflichtversicherung in der Krankenversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung

§ 2b. (1) Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf die gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten geführt, oder ist ein Ehegatte im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt, so sind mit der Ausnahme des Abs. 2 beide Ehegatten in der Krankenversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert.

(2) Wenn nur einer der im Abs. 1 angeführten Ehegatten

1. auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in einer Krankenversicherung pflichtversichert ist, oder
2. auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds steht, oder
3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, bzw. als Bezieher einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder
4. auf Rechnung eines Versicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht, oder

5. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z 1 bzw. nach Z 3 bzw. an den Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld nach Z 3 bzw. an die Anstaltspflege nach Z 4 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet,

dann ist nur der andere Ehegatte in der Krankenversicherung pflichtversichert.

(3) Sind beide Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, so sind mit folgender Ausnahme beide nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der Krankenversicherung pflichtversichert: Erfüllt nur einer der Ehegatten eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 5, so ist nur der andere Ehegatte in der Krankenversicherung pflichtversichert.“

7. § 4 Z 1 lautet:

„1. die Bezieher einer Pension (Übergangspension) und die Bezieher von Übergangsgeld gemäß § 156, wenn sie nicht gemäß § 2 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 3 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes versichert sind, solange sich diese Personen ständig im Inland aufhalten;“

8. Im § 5 Abs. 2 Z 2 entfällt der Ausdruck „und deren Ehegatten“.

9. Im § 5 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt; die Z 4 wird aufgehoben.

10. § 5 Abs. 2 Z 5 wird aufgehoben.

11. § 5 Abs. 2 Z 6 wird aufgehoben.

12. § 6 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. bei den gemäß § 4 Z 1 pflichtversicherten Personen mit dem Tage des Anfalls der Pension oder mit dem Tage, ab dem das Übergangsgeld gebührt;“

13. Im § 7 Abs. 1 Z 3 wird nach dem Ausdruck „Pension“ der Ausdruck „oder das Übergangsgeld“ eingefügt.

14. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Versicherungswert erhöht sich um Einkünfte aus Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 bis 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, sofern diese im Einheitswert nicht berücksichtigt sind.“

15. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, so sind die §§ 25 und 25a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.“

16. Im § 23 Abs. 6 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „in der Pensionsversicherung“ und wird der Ausdruck „§ 2a Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 2a Abs. 3 bzw. § 2b Abs. 3“ ersetzt.

17. Im § 23 Abs. 6 letzter Satz entfällt der Ausdruck „in der Pensionsversicherung“ und wird der Ausdruck „§ 2a Abs. 1 in der Pensionsversicherung“ durch den Ausdruck „§ 2a Abs. 1 bzw. § 2b Abs. 1“ ersetzt.

18. § 23 Abs. 10 lit. a wird der Ausdruck „4 040 S“ durch den Ausdruck „6 553 S“ und der Ausdruck „1. Jänner 1993“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1999“ ersetzt.

19. § 23 Abs. 10 lit. c lautet:

„c) für die gemäß §§ 2a Abs. 1 und 2b Abs. 1 gemeinsam mit ihrem Ehegatten Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung und Krankenversicherung jeweils die Hälfte des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling;“

20. § 23 Abs. 10 lit. d lautet:

„d) für die gemäß §§ 2a Abs. 3 und 2b Abs. 3 gemeinsam als Ehegatten auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung und Krankenversicherung jeweils ein Sechstel des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling;“

21. Im § 24 Abs. 2 wird der Ausdruck „13,5 vH“ durch den Ausdruck „14 %“ ersetzt.

22. Die Überschrift zu § 26 lautet:

„Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)“

23. Im § 26 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Waisenpensionen“ der Ausdruck „wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 4 Z 1 genannten Personen ausgezahlt wird,“ eingefügt; nach dem Ausdruck „Pensionist“ wird der Klammerausdruck „(Übergangsgeldbezieher)“ eingefügt.

24. Im § 26 Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Ausdruck „Pensionist“ der Ausdruck „(Übergangsgeldbezieher)“ eingefügt.

25. Im § 26 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Pensionisten“ der Ausdruck „(Übergangsgeldbezieher)“ eingefügt.

26. § 28 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Weiterversicherten haben als Beitrag 22,8% der Beitragsgrundlage zu leisten, soweit in Abs. 6 nicht anderes bestimmt wird.“

27. Dem § 28 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Weiterversicherte nach § 9, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind und einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, haben nur einen Beitragsteil in der Höhe von 10,25 % der Beitragsgrundlage selbst zu tragen; der verbleibende Beitragsteil in der Höhe von 12,55 % der Beitragsgrundlage ist vom Bund zu tragen. Eine solche Beitragstragung durch den Bund kommt pro Pflegefall nur für eine einzige Person in Betracht und erfolgt auch während eines zeitweiligen stationären Pflegeaufenthaltes der pflegebedürftigen Person.“

28. Im § 33b Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 4 und 5“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

29. Im § 51 Abs. 2 Z 2 letzter Satz wird der Ausdruck „Maßnahmen der Rehabilitation“ durch den Ausdruck „medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation“ ersetzt.

30. § 56 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. yyy/1997, genannten Bezüge.“

31. Im § 56 Abs. 2 wird der Ausdruck „der §§ 121 Abs. 2 und 131 Abs. 3“ durch den Ausdruck „der §§ 121 Abs. 2, 122b Abs. 2 und 3 sowie 131 Abs. 3“ ersetzt.

32. Im § 56 Abs. 2 wird der Ausdruck „131 Abs. 3“ durch den Ausdruck „123 Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

33. § 57 samt Überschrift lautet:

„Jahresausgleich bei Anspruch auf Teilpension

§ 57. (1) Besteht in einem Kalenderjahr Anspruch auf Teilpension, ausgenommen eine Teilpension gemäß § 121 Abs. 2, so ist deren Höhe bis zum 31. März des Folgejahres unter Berücksichtigung des während des gesamten Kalenderjahres erzielten Erwerbseinkommens - nach den in Betracht kommenden Bestimmungen über die Teilpension - von Amts wegen neu zu ermitteln, wenn der (die) Pensionsberechtigte in den einzelnen Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Teilpension bestand, ein unterschiedlich hohes Erwerbseinkommen erzielte. Als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Erwerbseinkommen aus jenen Kalendermonaten, in denen Teilpensionsanspruch bestand.

(2) Ist die gemäß Abs. 1 ermittelte Teilpension höher als die bereits ausgezahlte, so ist der Unterschiedsbetrag dem (der) Pensionsberechtigten zu erstatten; ist die gemäß Abs. 1 ermittelte Teilpension niedriger als die bereits ausgezahlte, so ist der Unterschiedsbetrag auf die nächste Pensionsleistung anzurechnen.“

34. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Anwendung des § 57a sind die Pensionen ohne besondere Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 132) und ohne Kinderzuschüsse (§ 135) heranzuziehen.“

35. Im § 64 Abs. 1 lit. b wird nach dem Ausdruck „für die Gewährung von Übergangsgeld“ der Ausdruck „sowie nach Ablauf der Dauer, für die eine Pension zuerkannt wurde“ eingefügt.

36. Im § 71 Abs. 6 entfällt der Ausdruck „Zurechnungszuschlag (§ 131),“.

37. Im § 75 Z 3 wird der Ausdruck „(§§ 97 und 98)“ durch den Ausdruck „(§§ 97, 98 und 98a bis 98d)“ ersetzt.

38. Im § 81 Abs. 1 erster Satz entfällt der Ausdruck „bzw. die gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 ausgenommenen“.

39. Im § 97 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Mutterschaft“ der Ausdruck „gemäß Abs. 4 bis 6 und gemäß § 98“ eingefügt.

40. Dem § 97 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Betriebshilfe oder Wochengeld (§ 98) oder Teilzeitbeihilfe (§ 99) gebührt weiblichen Personen, die

1. auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder
2. von der Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 nach § 2b Abs. 2 oder Abs. 3 letzter Satz oder nach § 5 Abs. 2 Z 4 oder 6 oder als Ehegatten nach § 5 Abs. 2 Z 2 ausgenommen sind oder
3. von der Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 nach § 5 Abs. 2 Z 3 ausgenommen sind und für die kein Anspruch auf Wochengeld nach einem anderen Bundesgesetz besteht“.

41. § 97 Abs. 8 Z 2 lautet:

„2. von der Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 nach § 2b Abs. 2 oder Abs. 3 letzter Satz ausgenommen sind oder“

42. Der bisherige Text des § 98 wird als Abs. 7 dem § 97 angefügt.

43. Die §§ 98 und 99 samt Überschriften lauten:

„Betriebshilfe (Wochengeld)“

§ 98. (1) Den Anspruchsberechtigten nach § 97 Abs. 8 gebührt für die Dauer der letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung eine Betriebshilfe nach Maßgabe der Abs. 2 und 3; Müttern nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen gebührt diese Leistung nach der Entbindung durch zwölf Wochen. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde. Über die Frist von acht Wochen vor der Entbindung hinaus gebührt die Leistung der Betriebshilfe, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre und dies durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(2) Die Leistung der Betriebshilfe im Sinne des Abs. 1 kann nach Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechend geschulter und für die Verrichtung der in Betracht kommenden land(forst)wirtschaftlichen Arbeiten geeigneter Personen erfolgen. Die Tätigkeit des Betriebshelfers ist auf die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen im Betrieb beschränkt, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht wurden.

(3) Wird die Leistung nach Abs. 1 nicht im Wege der Beistellung einer Arbeitskraft durch den Versicherungsträger erbracht, so gebührt anstelle dieser Leistung ein tägliches Wochengeld, solange während des im Abs. 1 genannten Zeitraumes eine geeignete betriebsfremde, soweit eine solche nicht zur Verfügung steht, eine nicht betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt worden ist. Als ständig gilt nur eine Tätigkeit, die

- a) an mindestens vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche oder
- b) bezogen auf den Zeitraum vor bzw. nach der Entbindung (Abs. 1), jeweils im Durchschnitt an vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche

von der Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin verrichtet wird.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn

1. infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann, oder

2. wegen der Art der der Wöchnerin zustehenden Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Einsatz einer Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin nicht zulässig ist.

(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S und ist in den Fällen des Abs. 4 in einem Betrag im nachhinein, in allen übrigen Fällen jeweils nach Vorlage des Nachweises über den ständigen Einsatz der Hilfe im Sinne des Abs. 3 auszuführen.

(6) Der Eintritt der Schwangerschaft ist dem Versicherungsträger spätestens am Beginn des dritten Monats vor der voraussichtlichen Entbindung unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung zu melden. Der Versicherungsträger hat aufgrund dieser Meldung - abgesehen von den Fällen des Abs. 4 - Vorkehrungen für die Beistellung einer Hilfe im Sinne des Abs. 3 zu treffen, sofern dies nach den besonderen Umständen des Falles geboten erscheint.

(7) Auf die Leistungen nach Abs. 5 ist ein nach § 79 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes gebührendes Wochengeld anzurechnen.

(8) Der Versicherungsträger hat auf Antrag bescheidmäßig festzustellen, ob die Leistungswerberin dem Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne des § 97 Abs. 8 Z 2 und 3 angehört.

(9) Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während des Bestehens eines Anspruches auf Betriebshilfe oder Wochengeld, so ist die Leistung bis zum Ablauf der Leistungsdauer nach Abs. 1 an denjenigen weiterzugewähren, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Teilzeitbeihilfe

§ 99. (1) Den Anspruchsberechtigten nach § 97 Abs. 8 gebührt Teilzeitbeihilfe, solange die Mutter mit ihrem neugeborenen Kind in Hausgemeinschaft lebt und das Kind überwiegend selbst pflegt bzw. solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.

(2) Für den Anspruch nach Abs. 1 steht der Geburt eines Kindes die Annahme eines Wahlkindes oder die Übernahme in unentgeltliche Pflege gleich, sofern die Übernahme in Pflege in der Absicht erfolgt, das Kind als Wahlkind anzunehmen.

(3) Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 gebührt im Anschluß an die Leistung nach § 98b, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem das Kind in unentgeltliche Pflege genommen wird, bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes.

(4) Die Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 beträgt 92 Schilling täglich. Mit 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1. Jänner 2000, ist der Betrag von 92 Schilling mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfachen (§ 47).“

44. Nach § 99 werden folgende §§ 99a und 99b samt Überschriften eingefügt:

„Ruhe des Leistungsanspruches auf Teilzeitbeihilfe

- § 99a. Der Anspruch auf Teilzeitbeihilfe ruht neben den im § 54 genannten Fällen auch während
1. eines Dienstverhältnisses, aus dem ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils in Betracht kommende Entgelt übersteigt,
 2. des Bezuges von Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997,
 3. des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,
 4. des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
 5. der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
 6. des Bezuges einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit,
 7. des Bezuges von Entgelt gemäß § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974,
 8. des Bezuges von Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfall- oder Pensionsversicherung.

Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe

§ 99b. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet der Sozialversicherungsanstalt der Bauern einen Beitrag in der Höhe von 70 % der Aufwendungen für die Leistungen nach § 98 und in der Höhe von 100 % der Aufwendungen für die Leistungen nach § 99.“

45. § 114 Abs. 1 lautet:

„(1) Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 lit. a bb.“

46. Im § 121 Abs. 1 wird nach den Ausdrücken „65. Lebensjahres“ und „60. Lebensjahres“ jeweils der Klammerausdruck „(Regelpensionsalter)“ eingefügt.

47. Im § 121 Abs. 2 vorletzter Satz wird der Ausdruck „§ 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes“ durch den Ausdruck „§ 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes“ ersetzt.

48. Im § 121 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „besteht“ der Ausdruck „oder eine Gleitpension gemäß § 122b Abs. 2 Z 1 bestanden hat“ eingefügt.

49. Im § 122 Abs. 1 Z 4 zweiter Halbsatz wird der Ausdruck „§ 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes“ durch den Ausdruck „§ 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes“ ersetzt.

50. Im § 122 Abs. 1 Z 4 wird jeweils der Ausdruck „§ 5 Abs. 2 lit. c“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

51. Dem § 122 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 122 Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 130 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.“

52. Nach § 122a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Gleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.“

53. Dem § 122a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 122b Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 130 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.“

54. § 122b Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- „1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind,“

55. Nach § 122b Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

- „3. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind;“

56. Die bisherige Z 2 des § 122b Abs. 1 erhält die Bezeichnung „4“.

57. Im § 122b Abs. 1 Z 4 (neu) wird der Ausdruck „für die Alterspension gemäß § 121 maßgeblichen Lebensalters“ durch den Ausdruck „Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1)“ ersetzt.

58. Im § 122b Abs. 1 Z 4 (neu) lit. b wird der Ausdruck „die jeweiligen Höchstgrenzen gemäß Abs. 2“ durch den Ausdruck „diese Höchstgrenze“ ersetzt.

59. § 122b Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Gleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) als Teilpension, und zwar

1. wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet des Vorliegens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit - am Stichtag noch nicht erfüllt sind, im Ausmaß von 50 % der nach § 130 ermittelten Pension,
2. andernfalls in der wie folgt zu ermittelnden Höhe:
 - a) Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 130 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.

- b) Wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt, gebührt die Teilpension im Ausmaß von 90 % der nach § 130 ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 130 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
- c) Der Anrechnungsbetrag gemäß lit. b setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von
 - über 12 000 S bis 16 000 S sind 30 %,
 - über 16 000 S bis 20 000 S sind 40 %,
 - über 20 000 S bis 24 000 S sind 50 % und
 - über 24 000 S sind 60 %
 dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.
- d) Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 40 % und höchstens 90 % der gemäß § 130 ermittelten Pension.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 Z 2 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a um mehr als 5 % hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 46 ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.“

60. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 122b erhalten die Bezeichnung „4“ und „5“, Abs. 5 (alt) wird aufgehoben.

61. § 122b Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg.

(7) Stellt der (die) Versicherte die Erwerbstätigkeit ein, so besteht

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bei Verzicht auf die Gleitpension Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122a oder § 122 erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 122a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist;
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 kein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension; die Gleitpension ist als Teilpension im Ausmaß von 90 % der gemäß § 130 ermittelten Pension weiterzugewähren.“

62. § 122c Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 90 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nachweist und infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte seit mindestens 26 Wochen außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat und wenn dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war. Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.“

63. Dem § 122c wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 122c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 130 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.“

64. Dem § 123 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Bezieht eine Person, die Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat, in einem Kalendermonat ein Erwerbseinkommen (§ 56), so wandelt sich der Anspruch auf die gemäß § 130 ermittelte Pension für diesen Kalendermonat in einen Anspruch auf Teilpension.

(6) Die Höhe der Teilpension wird wie folgt ermittelt:

1. Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der gemäß § 130 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.
2. Die Teilpension gebührt in Höhe der gemäß § 130 ermittelten Pension, wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt; andernfalls ist die gemäß § 130 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
3. Der Anrechnungsbetrag gemäß Z 2 setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen:
Für Gesamteinkommensteile von
 - a) über 12 000 S bis 18 000 S sind 30 %,
 - b) über 18 000 S bis 24 000 S sind 40 % und
 - c) über 24 000 S sind 50 %
 dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.
4. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50 % der gemäß § 130 ermittelten Pension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(7) Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 7 Z 1 um mehr als 5 % hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 46 ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.“

65. § 130 lautet:

„§ 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 132 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Prozentsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 116).

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren zwei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von zwei Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme zwei Steigerungspunkte. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt jedoch 15% der gemäß Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(4) Liegt der Stichtag (§ 104 Abs. 2) bei Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension vor Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Liegt der Stichtag nach Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist die Summe gemäß dem ersten Satz um die Anzahl jener Kalendermonate zu vermindern, die zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 54. Lebensjahres und dem Stichtag liegen.

(5) Bei der Anwendung des Abs. 4 darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.“

66. § 131 wird aufgehoben.

67. § 134 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird in den Fällen des § 121 Abs. 2, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt oder vollendet der (die) Versicherte in den Fällen des § 122b das 65. Lebensjahr (das 60. Lebensjahr), so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß den Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.“

68. Im § 134 Abs. 3 werden der erste und zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 80 % und bei einer Teilpension gemäß § 122b Abs. 2 Z 1 mit dem Faktor 1,
 - b) bei einer Teilpension von mehr als 60 % bis 80 % mit dem Faktor 1,01,
 - c) bei einer Teilpension von 40 % bis 60 % mit dem Faktor 1,02,
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 122b Abs. 6 mit dem Faktor 1,04

zu vervielfachen.“

69. § 136 Abs. 1 Z 4 vorletzter Satz lautet:

„Wurden gemäß § 130 Abs. 4 Monate bei der Erwerbsunfähigkeitspension angerechnet, so sind diese unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern.“

70. Im § 136 Abs. 1 entfällt der drittletzte Satz.

71. Dem § 156 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Übergangsgeld für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gebührt ab Beginn der 9. Woche ab Gewährung dieser Maßnahmen. Werden in den Fällen des § 182 Z 2 lit. a medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, so gebührt Übergangsgeld ab dem Zeitpunkt, in dem die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit mangels dieser Rehabilitationsmaßnahmen angefallen wäre.“

72. Im § 156 Abs. 2 erster Satz entfällt der dritte Teilsatz; der Strichpunkt nach dem Ausdruck „hätte“ wird durch einen Punkt ersetzt.

73. § 156 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Auf das Übergangsgeld sind ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen bzw. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice anzurechnen.“

74. § 241 Abs. 1 lit. h lautet:

„h) hinsichtlich der Bestimmung des § 99b der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,“.

75. Die bisherige lit. h des § 241 Abs. 1 erhält die Bezeichnung „i“.

76. Dem § 255 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Gemäß der genannten Bestimmung erstattete Beiträge können auch nach dem 30. Juni 1996 weiterhin gemäß den §§ 167 bis 169 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung an den Versicherungsträger zurückgezahlt werden.“

77. Nach § 261 wird folgender § 262 angefügt:

„§ 262. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1998 die §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 2 letzter Satz, 2b, 23 Abs. 2, 4 und Abs. 6 zweiter und letzter Satz sowie Abs. 10 lit. a, c und d, 24 Abs. 2, 28 Abs. 5 und 6, 56 Abs. 2 (in der Fassung der Z 31), 57, 75 Z 3, 97 Abs. 2, 7 und 8, 98, 99, 99a, 99b, 121 Abs. 1, 122 Abs. 1 Z 4 und Abs. 6, 122a Abs. 2a und 6, 122b Abs. 1 bis 7, 122c Abs. 1 Z 2 und Abs. 4, 134 Abs. 1 und 3 sowie 241 Abs. 1 lit. h und i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
2. mit 1. Jänner 1999 die §§ 2 Abs. 2 erster und zweiter Satz, 5 Abs. 2 Z 2 und 3, 81 Abs. 1 und 97 Abs. 8 Z 2 (in der Fassung der Z 41) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
3. mit 1. Jänner 2000 die §§ 56 Abs. 2 (in der Fassung der Z 32), 58 Abs. 1, 71 Abs. 6, 114 Abs. 1, 121 Abs. 3, 123 Abs. 5 bis 7, 130, 136 Abs. 1 und 156 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
4. rückwirkend mit 1. Juli 1997 die §§ 4 Z 1, 6 Abs. 1 Z 2, 7 Abs. 1 Z 3, 26 Überschrift, Abs. 1 erster und dritter Satz sowie Abs. 2, 51 Abs. 2 Z 2, 64 Abs. 1 lit. b sowie 156 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
5. rückwirkend mit 1. August 1997 die §§ 56 Abs. 1, 121 Abs. 2 und 122 Abs. 1 Z 4 in der Fassung der Z 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
6. rückwirkend mit 23. April 1997 § 33b Abs. 1 in der Fassung des Art. 10, Abschnitt I, Z 28 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
7. rückwirkend mit 1. Jänner 1997 § 262 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;

8. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 255 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 1997 § 5 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
2. mit Ablauf des 31. Dezember 1998 die §§ 2 Abs. 3 sowie 5 Abs. 2 Z 4 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
3. mit Ablauf des 31. Dezember 1999 § 131 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.

(3) Personen, die am 31. Dezember 1998 gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 oder 6 oder als Ehegatten gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 von der Krankenversicherung ausgenommen waren, bleiben ausgenommen, solange jener Sachverhalt unverändert bleibt, der für die Ausnahme von der Krankenversicherung am 31. Dezember 1998 maßgeblich war. Dabei gilt der Anfall einer Pension nach diesem Bundesgesetz nicht als Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes.

(4) Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat im Geschäftsjahr 1997 aus der allgemeinen Rücklage der Unfallversicherung 240 Millionen Schilling in die allgemeine Rücklage der von ihr geführten Krankenversicherung zu übertragen.

(5) Für die im § 95 Abs. 8 Z 2 und 3 genannten Personen ist § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 BHG in der am 31. Dezember 1997 in Geltung gestandenen Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) § 28 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist anzuwenden

1. auf Personen, die den Antrag auf Weiterversicherung gemäß § 9 nach Ablauf des 31. Dezember 1997 stellen;
2. auf Personen, die bereits am 31. Dezember 1997 in der Pensionsversicherung weiterversichert sind und einen nahen Angehörigen im Sinne der genannten Bestimmung pflegen, wenn sie dies bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen. Diesfalls trägt der Bund den Beitragsteil in der Höhe von 12,55 % der Beitragsgrundlage ab dem 1. Jänner 1998; die zuviel gezahlten Beiträge sind den Weiterversicherten zu erstatten. Wird der Antrag später gestellt, so erfolgt die Beitragstragung durch den Bund erst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(7) § 56 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Bezüge, die nicht schon von § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung umfaßt waren, nur dann als Erwerbseinkommen gelten, wenn die jeweilige Funktion, auf Grund deren diese Bezüge gebühren, nach dem 31. Dezember 1999 erstmals oder neuerlich angetreten wird.

(8) Die §§ 56 Abs. 2, 57 und 123 Abs. 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1999 liegt. Auf Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitspension mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2000 sind die §§ 56 Abs. 2, 58 Abs. 1, 130, 130a, 136 Abs. 1 Z 4 und 156 Abs. 2 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) Der § 130 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 erster Satz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 geltenden Fassung ist rückwirkend ab 1. September 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Versicherungsmonat für Zeiten der Kindererziehung von den in diesen Bestimmungen genannten 360 bzw. 480 Versicherungsmonate ausgenommen sind.

(10) Der § 130 Abs. 5 letzter Satz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 geltenden Fassung ist rückwirkend ab 1. September 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der in diesen Bestimmungen jeweils genannte Prozentsatz für jeden Versicherungsmonat für Zeiten der Kindererziehung um 0,152500 erhöht.“

Abschnitt II

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2a Abs. 1 entfällt der Ausdruck „mit der Ausnahme des Abs. 2“.

2. § 2a Abs. 2 lautet:

„(2) Sind beide Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, so sind beide nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der Pensionsversicherung pflichtversichert.“

3. § 2a Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 2b lautet:

„Pflichtversicherung in der Krankenversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung

§ 2b. (1) Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf die gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten geführt, oder ist ein Ehegatte im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt, so sind beide Ehegatten in der Krankenversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert.

(2) Sind beide Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, so sind beide nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der Krankenversicherung pflichtversichert.“

5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgenommen, sofern diese mit einem der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 unterliegenden Elternteil ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen.“

6. Im § 23 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 2a Abs. 3 bzw. § 2b Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 2a Abs. 2 bzw. § 2b Abs. 2“ ersetzt.

7. § 23 Abs. 10 lit. d lautet:

„d) für die gemäß §§ 2a Abs. 2 und 2b Abs. 2 gemeinsam als Ehegatten auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung und Krankenversicherung jeweils ein Sechstel des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling;“

8. § 33b Abs. 1 lautet:

„(1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung, einschließlich der Sonderzahlungen, die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4 % zu erstatten.“

9. § 71 Abs. 7 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. der Ehegatte des Pensionsberechtigten auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in einer Krankenversicherung pflichtversichert ist, oder
2. der Ehegatte des Pensionsberechtigten auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds steht, oder
3. der Ehegatte des Pensionsberechtigten als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, bzw. als Bezieher einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder“

10. Die bisherigen Z 2 und 3 des § 71 Abs. 7 erhalten die Bezeichnung „4.“ und „5.“.

11. Nach § 80 wird folgender § 80a samt Überschrift eingefügt:

**„Leistungen bei mehrfacher Versicherung
in der Krankenversicherung**

§ 80a. (1) Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) nur einmal zu gewähren. Leistungszuständig ist nach folgender Reihenfolge:

1. die Krankenversicherung nach dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
2. die Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
3. die Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
4. die Krankenversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz,

wobei jedoch eine Versicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit einer Pflichtversicherung auf Grund des Bezuges einer Pension stets vorgeht.

(2) Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

(3) Abweichend von der in Abs. 1 genannten Reihenfolge kann der Versicherte auf Antrag die Sachleistungen bei einem anderen Krankenversicherungsträger, bei dem er (sie) versichert ist, in Anspruch nehmen. Der Wechsel in der Leistungszuständigkeit erfolgt bei Eintritt der Mehrfachversicherung, wenn der Antrag innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt der Mehrfachversicherung gestellt wird; andernfalls mit Beginn jenes Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt.“

12. Im § 81 Abs. 1 erster Satz entfällt der Ausdruck „die gemäß § 2b von der Pflichtversicherung nicht erfaßten Jugendlichen“.

13. § 97 Abs. 8 lautet:

„(8) Betriebshilfe oder Wochengeld (§ 98) oder Teilzeitbeihilfe (§ 99) gebühren weiblichen Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.“

14. § 98 Abs. 8 wird aufgehoben.

15. Nach § 262 wird folgender § 263 angefügt:

§ 263. (1) Die §§ 2a Abs. 1 und 2, 2b, 5 Abs. 2, 23 Abs. 6, 23 Abs. 10 lit. d, 33b Abs. 1, 71 Abs. 7 Z 1 bis 5, 80a samt Überschrift, 81 Abs. 1 und 97 Abs. 8 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Die §§ 2a Abs. 3 und 98 Abs. 8 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(3) Bezieher einer Pension (Übergangspension) nach diesem Bundesgesetz, die am 31. Dezember 1999 gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 oder 3 in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen sind, bleiben ausgenommen, solange jener Sachverhalt unverändert bleibt, der für die Ausnahme von der Krankenversicherung am 31. Dezember 1999 maßgeblich war.

(4) Versicherte gemäß § 2 Abs. 1, die ab 1. Jänner 2000 durch die Aufhebung des § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen, haben in der Krankenversicherung im Jahre

2000 ein Fünftel

2001 zwei Fünftel

2002 drei Fünftel

2003 vier Fünftel

der Beiträge gemäß § 24 Abs. 1 und § 24a zu entrichten.

Artikel 11
Änderung des Betriebshilfegesetzes
(10. Novelle zum BHG)

Das Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/1997, wird wie folgt geändert:

Die Art. I, III und V bis VII treten mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Artikel 12
Änderung des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes
(25. Novelle zum B-KUVG)

Das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 5 wird aufgehoben.

2. § 24b Abs. 1 lautet:

„(1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung, einschließlich der Sonderzahlungen, die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 19 Abs. 6 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4% zu erstatten.“

3. § 57 lautet:

„§ 57. (1) Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) nur einmal zu gewähren. Leistungszuständig ist nach folgender Reihenfolge:

1. die Krankenversicherung nach dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
2. die Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
3. die Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
4. die Krankenversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz,

wobei jedoch eine Versicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit einer Pflichtversicherung auf Grund eines Ruhe(Versorgungs)bezuges stets vorgeht.

(2) Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

(3) Abweichend von der in Abs. 1 genannten Reihenfolge kann der Versicherte auf Antrag die Sachleistungen bei einem anderen Krankenversicherungsträger, bei dem er (sie) versichert ist, in Anspruch nehmen. Der Wechsel in der Leistungszuständigkeit erfolgt bei Eintritt der Mehrfachversicherung, wenn der Antrag innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt der Mehrfachversicherung gestellt wird; andernfalls mit Beginn jenes Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt.“

4. Nach § 186 wird folgender § 187 angefügt:

„§ 187. (1) Die §§ 24b Abs. 1 und 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 Z 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

(3) Bezieher eines Ruhe(Versorgungs)bezuges die am 31. Dezember 1999 gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen sind, bleiben ausgenommen, solange jener Sachverhalt unverändert bleibt, der für die Ausnahme von der Krankenversicherung am 31. Dezember 1999 maßgeblich war.

(4) Für Versicherte gemäß § 1 Abs. 1 Z 8, 9, 10, 11 und 12 die ab 1. Jänner 2000 durch die Aufhebung des § 2 Abs. 1 Z 5 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen, sind in der Krankenversicherung im Jahre

2000 ein Fünftel

2001 zwei Fünftel

2002 drei Fünftel

2003 vier Fünftel

der Beiträge gemäß den §§ 20 Abs. 1 und 20a Abs. 1 zu entrichten.“

Vorblatt

Problem:

- Unzureichende arbeits(vertrags)rechtliche Absicherung - insbesondere älterer Arbeitnehmer - bei einer flexiblen Gestaltung des Arbeitslebens;
- Erfordernis einer verstärkten Beschäftigungspolitik für ältere Arbeitnehmer;
- Flucht aus der Sozialversicherung;

Ziel:

- Schaffung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen, um Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine flexible Gestaltung des Arbeitslebens zu erleichtern, ohne aber die arbeitsrechtliche Stellung der Arbeitnehmer zu verschlechtern (Abfertigung, Kündigungsschutz);
- Fördermöglichkeiten bei Weiterbildung während der Bildungskarenz sowie bei der Freistellung mit einer Ersatzkrafteinstellung durch den Arbeitgeber;
- Fördermöglichkeiten durch das AMS bei Inanspruchnahme von Teilzeitarbeit durch ältere Arbeitnehmer;
- Einrichtung von Beschäftigungsprojekten für Arbeitslose vor dem Pensionsanfallsalter;
- Faire Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 2. Oktober 1996 (E 24-NR/XX.GP);
- Konsolidierung des Bundeshaushaltes;
- Langfristige Verbesserung der Finanzsituation der gesetzlichen Pensionsversicherung und Harmonisierung der Pensionsysteme;

Inhalt:

- Regelungen für die Bildungskarenz, die Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts, das Solidaritätsprämienmodell und für die Ermöglichung der Teilzeitarbeit für Arbeitnehmer, die eine Gleitpension in Anspruch nehmen, für Arbeitnehmer über 50 und Arbeitnehmer mit besonderen Betreuungspflichten;
- Anreize für Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch entsprechende Leistungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz;
- Aktivierung der passiven Leistungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) für Förderungen zur Arbeitsaufnahme. Begleitmaßnahmen zur Gleitpension;
- Umschichtung von Mitteln der Arbeitslosenversicherung;
- Einbeziehung der geringfügig beschäftigten Personen und aller selbständig Erwerbstätigen in die Sozialversicherung.
- ASVG, BSVG, GSVG: Maßnahmen, die einen späteren Pensionsantritt der Versicherten sicherstellen;
- Pensionskonzept 2000 der Bundesregierung;
- B-KUVG, BSVG, GSVG: Aufhebung der Subsidiarität in der Krankenversicherung;
- Übernahme der Regelungen der Betriebshilfe in die Krankenversicherung nach dem GSVG und dem BSVG;

Alternative:

Beibehaltung der unzulänglichen bisherigen Rechtslage;

Kosten:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung bringen insgesamt erhebliche Einsparungen für den Bund mit sich. Die Kostenschätzungen für die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen werden in den Erläuterungen, Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“, dargelegt.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Änderungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik und des Arbeitsrechtes

Im Rahmen des Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes sollen folgende Maßnahmen im Bereich des Arbeitsmarktservice getroffen werden:

- Aktivierung der passiven Leistungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) für Förderungen zur Arbeitsaufnahme
- Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters durch die Gewährung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung im Rahmen des Weiterbildungsurlaubes und der Herabsetzung der Arbeitszeit (Solidaritätsprämienmodell)
- Vorfinanzierungsmöglichkeit für die zu erwartenden ESF-Mittel
- Erhöhung der Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung entsprechend den BVA 1998 und 1999
- keine Aufwertungen des Karenz(urlaubes)geldes, des Karenz(urlaubes)geldzuschusses, der Teilzeitbeihilfe und der Notstandshilfe
- Begleitmaßnahmen zur neu geregelten Gleitpension

Die bereits erwähnten zusätzlichen Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung im Arbeitslosenversicherungsgesetz bedingen arbeitsrechtliche Anpassungsmaßnahmen in Form der Anspruchsgrundlage für die Bildungskarenz und die Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts, für eine Reduktion der Arbeitszeit im Rahmen des Solidaritätsprämienmodells (Regelung im AVRAG) und Ergänzungen zur Teilzeitregelung nach dem Arbeitszeitgesetz.

Änderungen im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung

Der Entwurf basiert im wesentlichen auf drei politischen Initiativen:

1. Faire Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Oktober 1996 (E 24-NR/XX.GP)
2. Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Budget 1998/1999
3. Pensionskonzept 2000 der Bundesregierung

Bereits mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, wurde mit der Einbeziehung der im Rahmen von Werkverträgen dienstnehmerähnlich Beschäftigten und der freien Dienstnehmer in die Solidargemeinschaft der Sozialversicherung der erste Schritt zu einer umfassenden Sozialversicherung gesetzt. Im Zusammenhang mit der Novellierung dieser schwierigen und komplexen Materie noch im Herbst 1996 (BGBl. Nr. 600/1996) hat der Nationalrat am 2. Oktober 1996 eine EntschlieÙung gefaÙt, mit der die Bundesregierung ersucht wird, unter Beiziehung von Sozialpartnern und Experten im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Weiterentwicklung des österreichischen Sozialversicherungssystems mit dem Ziel einer breiten und fairen Einbeziehung aller Erwerbseinkommen und einer einheitlichen Sozialversicherung bis Ende 1997 zu erarbeiten (E 24-NR/XX.GP).

In der Begründung der EntschlieÙung wird auf die Entwicklung unterschiedlicher Arbeitsverhältnisse ebenso verwiesen wie auf die immer stärker akzentuierte Ausnützung von Umgehungsmöglichkeiten. So drängen Dienst- bzw. Auftraggeber wirtschaftlich schwächere Dienstnehmer immer mehr in sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse. Aber auch - ohnehin mitversicherte - Beschäftigte seien gerne bereit, an der Gestaltung abgabenfreier Beschäftigungen mitzuwirken. Sehr klar wird in der EntschlieÙung hervorgehoben, daß durch diese Vorgangsweise der Solidargemeinschaft der Pflichtversicherten erhebliche Mittel entzogen werden, vor allem sei aber auch die wichtige soziale Absicherung für viele ArbeitnehmerInnen nicht mehr gegeben.

Im Sinne dieses Auftrages wurde vom damaligen Bundesminister Hums noch im Dezember 1996 als erster Schritt jeweils ein Auftrag an Univ. Prof. Tomandl und Univ. Prof. Grillberger vergeben, die - auf Basis einer fundierten Analyse des materiellen Beitrags- und Versicherungsrechtes der Sozialversicherung - Möglichkeiten einer Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung ausloten sollten.

Mit Erkenntnis vom 14. März 1997, G 392, 398, 399/96, hat der Verfassungsgerichtshof Teile der „Werkvertragsregelung“, insbesondere die Bestimmung über die dienstnehmerähnlichen Werkverträge, aufgehoben.

Die beiden Gutachten von Prof. Tomandl in Zusammenarbeit mit Prof. Mazal (Modell einer umfassenden Sozialversicherung) und Prof. Grillberger in Zusammenarbeit mit Univ. Doz. Mosler (Erwerbseinkommen und Sozialversicherung), die die rechtlichen Beurteilungen des Verfassungsgerichtshofes berücksichtigen, wurden im April 1997 dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übergeben. Vor diesem Hintergrund konstituierte sich die in der oben zitierten Entschließung vorgesehene Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitte April 1997.

Die Arbeitsgruppe hat - aufbauend auf den Rechtsgutachten - jene Gruppen von Erwerbstätigen herausgefiltert, die derzeit nicht in die Sozialversicherungspflicht eingebunden sind und denen damit auch der soziale Schutz des Sozialversicherungssystems vorenthalten bleibt.

Nicht in den Schutzbereich der Sozialversicherung eingebunden sind derzeit:

- dienstnehmerähnliche und selbständige Werkvertragsnehmer;
- bestimmte Gruppen von freiberuflich Tätigen;
- Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit ohne Gewerbeberechtigung ausüben;
- die nach geltendem Recht von der Sozialversicherung ganz oder teilweise ausgenommenen Personen;
- geringfügig Beschäftigte.

Die Arbeiten der Sozialpartner und Experten waren darauf ausgerichtet, eine faire Einbeziehung möglichst aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken und administrativen Möglichkeiten zu realisieren. Insbesondere wurde auch auf das Zusammenspiel von Steuerrecht und Sozialversicherung Bedacht genommen. Die Vorschläge der Sozialpartner und Experten sind in diesen Entwurf eingeflossen.

Obwohl die rechts- und sozialpolitische Bedeutung der erarbeiteten Regelungen bei weitem den Rahmen kurzfristiger Budgetmaßnahmen sprengt, wurden sie, weil sie auch kurzfristige, budgetwirksame Effekte auslösen, in die Begleitmaßnahmen zum Budget 1998/1999 übernommen.

In einer Anmerkung im Protokoll über die 23. Sitzung des Ministerrates am 24. Juli 1997 ist festgehalten, daß sich im Bereich Soziales insbesondere die Notwendigkeit für folgende Begleitmaßnahmen zu den Budgets 1998/99 ergibt:

1. Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung;
2. Einbeziehung geringfügig beschäftigter Personen in die Sozialversicherung;
3. Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der Selbständigen;
4. Umschichtung von Mitteln der Arbeitslosenversicherung als Abgeltung für die arbeitsmarktbedingten Mehraufwendungen der Pensionsversicherung;
5. Vorziehung der jährlichen Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage;
6. Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsalters.

Ad 1.) Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung

- 1) Konkretisierung des Dienstnehmerbegriffes im § 4 Abs. 2 ASVG um die Verweisung, daß jedenfalls auch lohnsteuerepflichtige Personen gemäß § 47 EStG 1988 als Dienstnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gelten.
- 2) Neufassung des Begriffes der „freien Dienstverträge“ gemäß § 4 Abs. 4 ASVG (Einschränkung auf Personen, die ihre Leistungen im wesentlichen persönlich erbringen und keine Unternehmensstruktur haben).
- 3) Weitestgehende Streichung der Ausnahmebestimmungen von der Sozialversicherungspflicht.
- 4) Nur Gewerbetreibende, die Kammermitglieder sind, sollen im GSVG versichert sein, alle anderen Selbständigen werden in einem neuen Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz zusammengefaßt. Für bereits ins GSVG/FSVG einbezogene Versicherte soll durch Übergangsbestimmungen die bisherige Zugehörigkeit/Ausnahme gewahrt bleiben.
Herstellung der Gleichwertigkeit im Beitragsrecht der verschiedenen Sozialversicherungsgesetze;
Versicherungsgrenze: S 88 800,-- p.a. (Veranlagungsgrenze gemäß § 42 Abs. 1 Z 3 EStG 1988), Möglichkeit des „Opting in“ auf der Basis einer Mindestbeitragsgrundlage von dann S 7 400,--.
Keine Mindestbeitragsgrundlage.
Beitragssatz beginnend mit 15 % im Wege einer Übergangsfrist steigend auf 20,25 %.
- 5) Verschiebung bestimmter, derzeit im ASVG geregelter Personengruppen (§ 4 Abs. 3 ASVG; zB selbständige Lehrer, Pecher, Vorstandsmitglieder einer AG) in den Geltungsbereich des neuen Selbständigen-Sozialversicherungsgesetzes. Besonders ist darauf zu achten, daß durch diese Umschichtungen die bisherige Rechtssituation der betroffenen Gruppen gewahrt bleibt.

- 6) Der Entgeltbegriff des § 49 ASVG und die Regelungen über die Ermittlung der Beitragsgrundlage bei den Selbständigen, §§ 25ff GSVG, bleiben unverändert.
- 7) Zuverdienstgrenze bei Zusammentreffen von Erwerbstätigkeiten nach ASVG und Selbständige: S 3 740,--.

Ad 2.) Einbeziehung geringfügig beschäftigter Personen in die Sozialversicherung

- 1) Die Geringfügigkeitsgrenze von S 3 740,-- bleibt dem Grunde nach aufrecht. Für Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze sollen neue Regelungen gelten.
- 2) Dienstgeberbeitrag, wenn die Gesamtheit der Entgelte der geringfügig Beschäftigten (Lohnsumme) den Betrag der 1 1/2 fachen Geringfügigkeitsgrenze gemäß Pkt.1) übersteigt, von der Lohnsumme der geringfügig beschäftigten Personen, fällig am Jahresende.
- 3) Dienstnehmerbeitrag, sofern die Gesamtheit der Entgelte aus mehreren Erwerbstätigkeiten den Betrag von S 3.740,-- übersteigt: Vollversicherung wie bei allen anderen Dienstnehmern; wenn das Gesamteinkommen darunter liegt: Möglichkeiten des „Opting in“ nach einem modifizierten § 19a ASVG in Form einer freiwilligen Versicherung
 Mindestbeitragsgrundlage: S 3 740,--, Dienstnehmerbeitrag: Kranken- und Pensionsversicherung.

Ad 3.) Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der Selbständigen und der Bauern

Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der Selbständigen und Bauern um jeweils S 250 Mio. in den Jahren 1998 und 1999. Jedenfalls sind die Beträge so zu erbringen, daß nachhaltige und strukturelle Effekte gesichert sind.

Ausgeschlossen ist die Finanzierung über Kreditaufnahmen durch den jeweiligen Träger. Mit den betroffenen Gruppen werden Lösungen erarbeitet, die bis spätestens Mitte August in Form von Gesetzestexten vorliegen werden.

Ad 4.) Umschichtung von Mitteln der Arbeitslosenversicherung als Abgeltung für die arbeitsmarktbedingten Mehraufwendungen der Pensionsversicherung

Zuweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger bei Aufrechterhaltung des Leistungsumfanges des Arbeitsmarktservice.

Ad 5.) Vorziehung der jährlichen Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage

Anhebung 1998 auf S 45 000,--

Ad 6.) Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters

- 1) Beschäftigungspolitik für ältere Dienstnehmer (Verstärkte Ermöglichung der Inanspruchnahme von Teilzeitarbeit durch ältere DienstnehmerInnen; Prüfung von Fördernotwendigkeiten und Fördermöglichkeiten durch das Arbeitsmarktservice; Einführung von Karenzmodellen für Ältere; Einrichtung von Beschäftigungsprojekten für Arbeitslose vor dem Pensionsanfallsalter; Maßnahmen zur besseren Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen älterer ArbeitnehmerInnen etc.).
- 2) Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Gleitpension, Aufhebung des Berufsschutzes im GSVG, Einschränkung der „Dazuverdienstmöglichkeiten“ bei Berufs- und Invaliditätspension.

Soweit es die Begleitmaßnahmen zu den Budgets 1998/1999 betrifft, enthält der Entwurf folgende Änderungen:

1. Im Ministerratsprotokoll war ein eigenes Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz vorgesehen. Expertengespräche unter Einbeziehung von Vertretern der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft haben aber zu dem Schluß geführt, daß auch die „neuen“ Selbständigen im GSVG zu regeln sind (siehe dazu die Erläuterungen zur 22.GSVG-Novelle).
2. Die Konkretisierung des Auftrages zur Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der Selbständigen und der Bauern erfolgt im GSVG bzw. BSVG; dazu wird auf die in den betreffenden Gesetzen vorgesehenen Erläuterungen verwiesen.
3. Die Vorziehung der jährlichen Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage auf S 45.000,-- ist im Entwurf nicht enthalten. Die Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 1998 wird (durch Festsetzung des Meßbetrages gemäß § 108b ASVG auf S 1.380,01) S 42.000,-- betragen.

Darüber hinaus ist im oben genannten Ministerratsprotokoll festgeschrieben, daß im Rahmen einer Sammelnovelle der Budgetbegleitgesetze auch das „Pensionskonzept 2000“ verwirklicht werden soll, welches von folgenden Grundsätzen getragen wird:

- Änderungen in den Sozialversicherungsgesetzen im Gleichklang mit gleichwertigen Regelungen im öffentlichen Dienst.

- Es gibt ein Regelalter in der Pensionsversicherung (60 Jahre bei Frauen und 65 Jahre bei Männern), an dem sich alle anderen pensionsversicherungsrechtlichen Regelungen orientieren.
- Bei Regelalter überwiegt das Lebensstandardprinzip. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Pension (längere durchschnittliche Bezugsdauer) wird die Beitragsäquivalenz (Versicherungsprinzip) gestärkt.
- Stärkung der Prinzipien: Transparenz und einfache, nachvollziehbare Verwaltung.
- Beachtung des Vertrauensschutzes und der sozialen Ausgewogenheit der pensionsversicherungsrechtlichen Maßnahmen.

Dem Pensionskonzept der Bundesregierung liegt ein Gutachten des deutschen Pensionsexperten und Finanzwissenschaftlers Prof.Dr.Dr.h.c. Bert Rürup über die Perspektiven der Pensionsversicherung in Österreich zugrunde. Dieses Gutachten wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Herbst 1995 in Auftrag gegeben und am 3. Juli 1997 im Rahmen der Enquete „Alterssicherung in Österreich im nächsten Jahrtausend“ der Öffentlichkeit präsentiert.

In diesem Gutachten wird der österreichischen Pensionsversicherung ein im internationalen Vergleich sehr hohes Leistungsniveau (Einkommensersatzrate) und eine stark ausgebildete Sozialkomponente attestiert.

Rürup hat aufgezeigt, daß die soziale Pensionsversicherung in Österreich auch langfristig - auf Basis des Umlageverfahrens - finanzierbar ist, daß aber in einigen Bereichen Veränderungen erforderlich sind. Dies betrifft vor allem

- den Versichertenkreis (die Änderungen in der Beschäftigungsstruktur ist nicht hinreichend in der Sozialversicherung berücksichtigt),
- die Pensionsberechnung (der bisherige Steigerungsbetragsystem bietet nur geringen Anreiz für die spätere Inanspruchnahme der Pension),
- die Bemessungsgrundlage (Beitragsäquivalenz),
- die Bemessungsanpassung (Berücksichtigung der Lebenserwartung),
- die Risikoordnung und Finanzierung versicherungsfremder Leistungen,
- die Regelungen über den Bundesbeitrag.

Im Rahmen einer rechtzeitig eingeleiteten Systemevolution könnte das bestehende System an die Herausforderungen der Zukunft hinsichtlich Finanzierung und Verteilungsgerechtigkeit besser angepaßt werden.

Die Bundesregierung hat im Übereinkommen vom 24. Juli 1997 versucht, die positiven Elemente des Systems zu bewahren und zu stärken und einige Nachteile des derzeitigen Systems zu korrigieren, ohne die hohe Qualität der Pensionsversicherung in Frage zu stellen.

Unter dem Titel „Pensionskonzept 2000“ wurden von der Bundesregierung folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Bemessungszeitraum:

Die in der Regierungsvereinbarung vom 24. Juli 1997 in Aussicht genommene Verlängerung des Bemessungszeitraumes im ASVG, GSVG und BSVG bis zum Jahr 2012 wird noch verhandelt und am 23. September 1997 nachgereicht.

2. Neuordnung des Steigerungsprozentsatzes:

Ein einheitlicher Steigerungsprozentsatz pro Jahr von 2%-Punkten mit nachvollziehbaren Abschlägen bei Pensionsantritt vor dem Regelalter (2%-Punkte für ein Jahr). Grenzziehung der Abschläge durch einen maximalen Abschlag in der Höhe von 15% des zum Regelalter erworbenen Steigerungsprozentsatzes.

- a) 2% Steigerungsprozentsatz pro anno bei Regelalter 65/60, dies bedeutet

nach 40 Jahren bei 60/65	80%
nach 35 Jahren bei 60/65	70%
- b) Der Steigerungsprozentsatz für jedes Jahr vor dem Regelalter verringert sich um 2%-Punkte: dies bedeutet

nach 45 VJ bei 55/60	80%
nach 40 VJ bei 55/60	70%
nach 35 VJ bei 55/60	60%
- c) Begrenzung des Abschlages auf maximal 15% des erworbenen Steigerungsprozentsatzes.
- d) Die in der Sozialversicherung höchstmögliche Pension kann 80% der individuellen Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

3. Änderung der Pensionsanpassung:

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung soll Modelle bis Ende 1998 entwickeln, die ein sinnvolles Zusammenspiel der bestehenden Nettoanpassung mit dem Lebenserwartungsfaktor unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex ermöglichen. Hierbei ist auch auf die Regelungen im öffentlichen Dienst zu achten.

Beginn: frühestens 2000

4. Die Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253d ASVG), die heute einen Pensionszugang ab dem 55 LJ bzw. 57 LJ eröffnen, sollen durch ein weiteres Kriterium ergänzt werden.

Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit soll erst bestehen, wenn der/die Versicherte vor dem Stichtag mindestens 26 Wochen den Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach der Regelung der Krankenversicherung (innerhalb eines bestimmten Zeitraumes) verwirklicht hat.

Beginn: 1998

5. Erleichterung der Gleitpension (weniger Versicherungszeiten erforderlich). Darüber hinaus sollen die Regelungen über die Gleitpension von arbeitsrechtlichen Begleitmaßnahmen flankiert werden.

Derzeit müssen 426 Versicherungsmonate erworben werden, künftig soll es genügen, daß weniger Versicherungsmonate erworben werden.

Flankierende Regelungen sollen sicherstellen, daß - ohne vorangegangene Arbeitslosigkeit - mit weniger als 450 VM mit 55/60 keine Vollpension erworben werden kann.

Es sind flankierende Regelungen in der Arbeitslosenversicherung erforderlich.

Die Neuregelung der Gleitpension erfordert im Zusammenhang mit der Neuordnung der Pensionsberechnung auch neue Bestimmungen über der Höhe der zustehenden Gleitpension.

Beginn: 1998

Übergangsbestimmungen

6. Keine „Zuverdienstmöglichkeiten“ bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension

Derzeit kann bei der vorzeitigen Alterspension (55/60 LJ) ein Erwerbseinkommen bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (S 3.740,-) erzielt werden (bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze fällt allerdings die Pension zur Gänze weg); künftig soll jeder „Zuverdienst“ den Wegfall der Pension auslösen.

Beginn: 1998

7. Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131c GSVG)

Die Anspruchsvoraussetzungen werden um ein weiteres Kriterium ergänzt. Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit soll erst bestehen, wenn der/die Versicherte seit mindestens 26 Wochen infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwächen seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die er (sie) zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. Die Feststellung der 26 Wochen Erwerbsunfähigkeit erfolgt durch einen Sozialversicherungsträger der Krankenversicherung.

8. Die durch die Anrechnung der Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung verursachten Kosten sollen durch Sichtbarmachung der dadurch ausgelösten Finanzströme und ihrer Auswirkungen auf den Bundesbeitrag und auf die Beitragsleistungen der Versichertengemeinschaft für die politischen Entscheidungsträger mit höchstmöglicher Transparenz dargestellt werden.

Darauf aufbauend sind fixe Beitragsgrundlagen für Ersatzzeiten festzulegen und ihre Finanzierung sicherzustellen.

Dafür sind entsprechende Ansätze/Budgetposten im Sozialkapitel vorzusehen.

9. Vor dem Hintergrund der Harmonisierung der Beitragssätze in den unterschiedlichen Pensionssystemen soll von einer Arbeitsgruppe bis Mitte September 1997 geprüft werden, inwieweit die Relationen zwischen Beiträgen und Leistungen in den unterschiedlichen Pensionssystemen unter Berücksichtigung von Ausgedinge-Leistungen, Mindestbeitragsgrundlagen und der steuerlichen Äquivalente der seinerzeitigen Steuerreform (Bundesgewerbsteuer) ausgewogen sind.

Außerdem sollen die Auswirkungen von Struktureffekten und Wanderungsbewegungen auf den Deckungsgrad festgestellt und transparent gemacht werden.

10. Einbeziehung aller Erwerbseinkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage in die Krankenversicherung unter Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen im bäuerlichen Bereich.

Beginn: 2000

Längere Übergangsfristen

11. Ruhens- bzw. Anrechnungsbestimmungen bei Alters-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension im Gleichklang mit dem öffentlichen Dienst.

Beginn: 1998

12. Einbeziehung der Pflegepersonen: Es soll eine begünstigte Weiterversicherung für Personen eingeführt werden, die einen Pflegefall ab der Pflegestufe 5 betreuen und aus diesem Grunde ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mußten. In diesem Fall hat die pflegende Person für die Weiterversicherung einen Betrag von 10,25% ihrer Bemessungsgrundlage (sonst 22,8%) zu leisten; über Kapitel 15 (Aufwendungen für Pflegegeld) wird der fiktive Dienstgeberbeitrag 12,55%) geleistet.

13. Höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten durch Bindung der Bemessungsgrundlage an den Richtsatz für die Ausgleichszulage für alleinstehende Personen (Beginn: mit Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes).

14. Prüfung der Einführung einer Lohnsummenabgabe für alle Betriebe als Ersatz (ASVG) bzw. Äquivalent (GSVG) für die Dienstgeber- (fiktiven Dienstgeber-)beiträge und 10,25 % Beitragssatz für alle Versicherten (Entlastung bei Lohnnebenkosten vor allem für kleine und mittlere Betriebe).

Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen wird beauftragt, bis Ende 1998 ein Gutachten (internationale Vergleiche, Standortfragen, Branchenauswirkungen usw.) zu erstellen

15. Aufhebung der Subsidiarität im bäuerlichen Bereich (die Angehörigeneigenschaft soll nicht mehr die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach dem BSVG eröffnen).

Beginn: 1998

faire Übergangsbestimmungen

Der Entwurf weist folgende Abweichungen von diesem Maßnahmenkatalog auf:

1. Bei der derzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253d ASVG) wurde das Erfordernis des Bestehens des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (Krankenstand) durch Änderungen der besonderen Anspruchsvoraussetzungen der Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit ersetzt:

- a) statt wie bisher 36 Beitragsmonate müssen künftig 90 Beitragsmonate innerhalb von 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag vorliegen;
- b) der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit muß mindestens 26 Wochen vorliegen.

2. Da auch im Zusammenhang mit den Teilpensionsregelungen im öffentlichen Dienst Zuverdienstgrenzen bis zur Höhe gemäß § 5 Abs. 2 ASVG (1997: S 3 740,-) vorgesehen sind, ist im Entwurf keine Änderung der derzeitigen Rechtslage vorgesehen.

Es folgt ein Überblick über die einzelnen Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherungsgesetze:

I. Maßnahmen im ASVG, GSVG und BSVG

1. Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsalters (vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit; Ausbau, Vereinfachung und Attraktivierung der Gleitpension);
2. Neuordnung des Steigerungsbetrages;
3. höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten durch Bindung der Bemessungsgrundlage an den Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende;
4. Anrechnungsbestimmungen bei Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen im Gleichklang mit den Regelungen für öffentlich-rechtlich Bedienstete;
5. generelle Aufhebung der Subsidiarität in der Krankenversicherung;
6. Schaffung einer Teilversicherung in der Krankenversicherung für Übergangsgeldbezieher und Klarstellungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pension“;
7. Verhinderung unerwünschter Ergebnisse hinsichtlich der Pensionsberechnung bei Vorliegen von Zeiten der Kindererziehung;

8. Klarstellung, daß erstattete Beiträge auch nach Aufhebung der §§ 308 Abs. 3 ASVG, 172 Abs. 3 GSVG und 164 Abs. 3 BSVG an den Versicherungsträger zurückgezahlt werden können.

II. Spezifische Maßnahmen im ASVG

1. Konkretisierung des Dienstnehmerbegriffes gemäß § 4 Abs. 2 ASVG;
2. Eingrenzung des auf Grund freier Dienstverträge pflichtversicherten Personenkreises;
3. Streichung von Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht;
4. Einbeziehung geringfügig beschäftigter Personen in die Sozialversicherung;
5. Schaffung einer begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Pflegepersonen;
6. Verlängerung der Verpflichtung der Personenstandsbehörden, jeden Todesfall den Gebietskrankenkassen zu melden.

III. Spezifische Maßnahmen im GSVG, BSVG und BHG

1. Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der Selbständigen;
2. Übernahme der Regelungen über die Betriebshilfe in die Krankenversicherung.

IV. Spezifische Maßnahmen im GSVG und FSVG

Einbeziehung aller selbständig Erwerbstätigen in die Sozialversicherung.

V. Spezifische Maßnahme im BSVG

Aufhebung der Angehörigen-Subsidiarität im bäuerlichen Bereich.

VI. Maßnahme im B-KUVG

Aufhebung der Subsidiarität in der Krankenversicherung.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik:

Kostenschätzung für den Bereich der Arbeitsmarktpolitik:

Kostenkalkulationen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen sind nur unter Zugrundelegung spezifischer Modellannahmen möglich. Es muß über Alternativkosten (bspw. Kosten, die bei Nichtsetzen der Maßnahme und Verbleib der Person in Arbeitslosigkeit anfallen) ebenso wie über die effektiv durch die Maßnahme zusätzlich entstehenden Kosten (zusätzliche Aufwendungen oder Umschichtung von Budgets) entschieden werden. Darüber hinaus müssen Annahmen über die voraussichtliche Inanspruchnahme der Maßnahme, ihre förderungspolitische Flankierung, die Sozialstruktur jener Personen, die durch die Maßnahme reintegriert werden sollen, und über deren Leistungsbezugsdaten getroffen werden. Derartige Modellannahmen bedingen Unsicherheiten der Kostenkalkulation. Der Rückgriff auf die Methode der Szenarientechnik erlaubt die Angabe erwartbarer Kosten im Rahmen bestimmter Bandbreiten.

Bildungskarenzmodell (Bildungskarenz und Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes):

Der vorrangige Zweck der Implementierung des Bildungskarenzmodells liegt in der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Personen.

Die dabei entstehenden Kosten der Integration einer arbeitslosen Person hängen wesentlich davon ab, wie viele der durch Langzeit- oder Bildungskarenz frei werdenden Arbeitsplätze letztlich mit derzeit Arbeitslosen substituiert werden, wie hoch der Anteil der Bildungskarenzen an allen Karenzen und wie hoch der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen sein wird, die auf diese Weise als Ersatzkräfte Beschäftigung finden können.

Dabei gilt folgender grundsätzlicher Kostenzusammenhang: Je höher die durchschnittliche Substitutionsrate des neuen Maßnahmentyps und je höher der relative Anteil der zweckfreien Karenzen und drittens je höher der Anteil der Arbeitslosen mit Arbeitslosengeldbezug an allen Arbeitslosen, die als Ersatzkräfte Beschäftigung finden, desto niedriger (bis hin zur Kostenneutralität) werden die durchschnittlichen Kosten pro Reintegrationsfall und Jahr für die Arbeitslosenversicherung ausfallen. Umgekehrt werden diese Durchschnittskosten umso höher sein, je geringer die Substitutionsrate ausfällt, je mehr Bildungskarenzen in Anspruch genommen werden und je mehr Langzeitarbeitslose (die derzeit entweder im Notstandshilfebezug stehen oder keine Leistung beziehen) als Ersatzkräfte zum Zug kommen.

Für die Kostenschätzung werden folgende Annahmen getroffen:

Im Jahresschnitt nehmen 1000 unselbständig Beschäftigte die neugeschaffene Möglichkeit der Karenzierung in Anspruch. In 20 bis 50 % dieser Fälle kommt es während dieses Jahres zur geförderten Teilnahme an Bildungsmaßnahmen von durchschnittlich zwei Monaten Dauer.

Zwischen 40 und 70 % der Karenzierungen werden jahresdurchschnittlich durch Arbeitslose substituiert. In allen Fällen wird vom Arbeitsmarktservice eine betriebliche Eingliederungsbeihilfe gewährt. Zwischen 30 und 50 % dieser Arbeitslosen gehören der Gruppe der Langzeitarbeitslosen an und beziehen derzeit Notstandshilfe.

Unter Zugrundelegung dieser Annahmen ergeben sich für die Arbeitslosenversicherung Kosten zwischen rund 18 Mio und 71 Mio S jährlich bzw., umgelegt auf den einzelnen Fall der Integration einer derzeit arbeitslosen Person, zwischen 26.000 und 177.000 S.

Solidaritätsprämienmodell

Der vorrangige Zweck der Implementierung des Solidaritätsprämienmodells liegt in der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Personen.

Es gilt folgender grundsätzlicher Kostenzusammenhang: Je höher der Anteil an Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen, die als zusätzliche Arbeitskräfte auf den frei werdenden Teilzeitarbeitsplätzen Beschäftigung finden, umso höher werden die durchschnittlichen Kosten pro Reintegrationsfall und Jahr für die Arbeitslosenversicherung ausfallen. Umgekehrt werden diese Durchschnittskosten umso niedriger (bis hin zur Kostenneutralität) sein, je größer der Anteil an Arbeitslosen mit relativ höherem Arbeitslosengeldbezug an allen Arbeitslosen ist, die zusätzlich Beschäftigung finden und deren Arbeitslosengelder eingespart werden können.

Für die Kostenschätzung werden folgende Annahmen getroffen:

Im Jahresschnitt nehmen 4000 unselbständig Beschäftigte die neugeschaffene Möglichkeit der geförderten solidarischen Arbeitszeitverkürzung in Anspruch. In allen Fällen kommt es zur Besetzung der frei werdenden Arbeitszeitvolumina unter Gewährung einer betrieblichen Eingliederungsbeihilfe durch das Arbeitsmarktservice. Durchschnittlich 50 % der zusätzlich Beschäftigung findenden Arbeitslosen rekrutieren sich aus der Gruppe der Langzeitarbeitslosen im Notstandshilfebezug.

Unter Zugrundelegung dieser Annahmen ergeben sich für die Arbeitslosenversicherung Kosten von rund 39 Mio S jährlich bzw., umgelegt auf den einzelnen Reintegrationsfall, rund 39.000 S.

Weitere Aufwendungen

Für die Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung fallen im Jahre 1998 2.048 Mio S und im Jahre 1999 2.818 Mio S an Aufwendungen zusätzlich an.

Durch die Aktivierung der passiven Leistungen für Eingliederungsmaßnahmen entstehen keine zusätzlichen Kosten, ebenso nicht durch die Umwidmung der bisherigen Mittel für Informationspflicht.

Einsparungen

Durch die Nichtdynamisierung von Karenzurlaubsgeld/Karenzgeld und Notstandshilfe entstehen 1998 Einsparungen von 191 Mio S.

Übersicht für die Budgetjahre 1998 und 1999 in Mio S

	1998	1999
Weiterbildungsgeld	18 bis 71	18 bis 71
Solidaritätsprämie	39	39
Ausgleichsfonds	2.048	2.818
Nichtdynamisierung	- 191	- 251
	1.914 bis 1.967	2.624 bis 2.677

Finanzielle Auswirkungen im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung:

A. Faire Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung und Begleitmaßnahmen zu den Budgets 1998 und 1999 im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung

In der Sozialversicherung, und hier insbesondere in der Pensionsversicherung, kommen unter diesem Titel folgende Maßnahmen finanziell zum Tragen:

1. Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung
2. Einbeziehung geringfügig beschäftigter Personen in die Sozialversicherung
3. Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der gewerblich Selbständigen und der Bauern
4. Umschichtung von Mitteln der Arbeitslosenversicherung als Abgeltung für die arbeitsmarktbedingten Mehraufwendungen der Pensionsversicherung
5. Diskretionäre Festsetzung des Meßbetrags für die Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 1998
6. Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters

Im folgenden werden die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen dort, wo es möglich ist, getrennt für die einzelnen Sozialversicherungsgesetze, ansonsten in einer Gesamtbetrachtung für die gesamte Pensionsversicherung für den Zeitraum 1998 bis 2001 dargestellt:

ad 1. Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung

Im Zentrum dieser Maßnahme steht zweifellos die Einbeziehung bisher noch nicht erfaßter Selbständiger in die Sozialversicherung der gewerblich Selbständigen:

In diesem Zusammenhang sind aber auch im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und im Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich Selbständigen (FSVG) adaptierende Maßnahmen vor allem in bezug auf die Neugestaltung der Versichertenstruktur sowie vielfältige Übergangsbestimmungen erforderlich. Im Bereich ASVG zählen dazu insbesondere folgende Maßnahmen:

- Konkretisierung des Dienstnehmerbegriffes im § 4 Abs.2 ASVG dergestalt, daß jedenfalls auch lohnsteuerpflichtige Personen gemäß § 47 EStG als Dienstnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gelten
- Neufassung des Begriffes der "freien Dienstverträge" gemäß § 4 Abs.4 ASVG im Sinne einer Einschränkung auf Personen, die ihre Leistung im wesentlichen persönlich erbringen und keine Unternehmensstruktur besitzen
- Weitestgehende Streichung der Ausnahmebestimmungen von der Sozialversicherungspflicht

- Verschiebung bestimmter, derzeit im ASVG geregelter Personengruppen (§ 4 Abs.3 ASVG: z.B. selbständige Lehrer, Pecher) in den Geltungsbereich des GSVG

Für das ASVG bedeutet diese Bereinigung des Versichertenkreises zum einen die Einbeziehung bislang nicht versicherter Personen, zum anderen aber zumindest mittel- und langfristig die Zuordnung von bisher im ASVG erfaßten selbständig Erwerbstätigen zum Geltungsbereich des GSVG:

Zur Jahresmitte 1997 waren rund 1.650 Personen gemäß § 4 Abs.3 ASVG im ASVG versichert, rund 11.600 gemäß § 4 Abs.4 ASVG. Ein Teil dieser Personen fällt in Hinkunft in den Geltungsbereich des GSVG. Wie viele Personen davon konkret betroffen sind, läßt sich im vorhinein nicht beantworten. Auch für die Zahl der durch die Erweiterung des § 4 Abs.2 ASVG und durch den Wegfall von Ausnahmebestimmungen ins ASVG neueinbezogenen Personen liegen dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales keine Daten vor.

Es wird aber erwartet, daß sich beide Gruppen in etwa die Waage halten, und es damit zu keinen Mehr-, aber auch zu keinen Mindereinnahmen im ASVG kommt. Bezogen auf die gesamte gesetzliche Pensionsversicherung kommt es zu einer geringfügigen Ausweitung des versicherten Personenkreises und damit zu Mehreinnahmen an Beiträgen.

Die wesentlichste Neuerung ist aber zweifellos die Einbeziehung bisher noch nicht erfaßter Selbständiger in die Sozialversicherung der gewerblich Selbständigen. Für diese Personengruppe gilt aus beitragsrechtlicher Sicht, und damit auch in bezug auf die Bewertung der finanziellen Konsequenzen, insbesondere folgendes:

- Versicherungsgrenze: S 88.000,- p.A. (Veranlagungsgrenze gemäß § 42 Abs.1 Z 3 EStG 1988), sofern nur diese Tätigkeit vorliegt,
- bei Zusammentreffen mehrerer Erwerbstätigkeiten gelten die Bedingungen der Mehrfachversicherung, lediglich bei Zusammentreffen einer Erwerbstätigkeit nach dem ASVG und einer selbständigen Erwerbstätigkeit gilt eine Zuverdienstgrenze von S 3.740,- monatlich,
- Möglichkeit des "Opting In" auf der Basis einer Mindestbeitragsgrundlage von dann S 7.400,- monatlich in der Krankenversicherung,
- ansonsten keine Mindestbeitragsgrundlage,
- Beitragssatz beginnend mit 15 % im Wege einer Übergangsfrist ab 1.1.1998 jährlich um 1/2 %-Punkt steigend bis auf 20,25 %,

Eine völlig exakte Quantifizierung der Zahl der neu einbezogenen Versicherten ins GSVG sowie der damit verbundenen Beitragseinnahmen ist nicht möglich, allerdings erlauben die Versichertendaten der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sowie die Einkommensteuerdaten aus dem Jahr 1995 eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen:

Auf Basis einer von der SVA der gewerblichen Wirtschaft durchgeführten Berechnung, bei der diese Daten zusammengeführt wurden, wird erwartet, daß zum einen rund 40.000 Personen in das GSVG neu einbezogen werden, die ausschließlich neu einzubeziehende selbständige Einkünfte bzw. unselbständige Einkünfte in Kombination mit selbständigen Einkünften aufweisen.

Für die nächsten Jahre werden für diesen Personenkreis folgende Mehreinnahmen (in Mio. S) geschätzt:

	1998	1999	2000	2001
Krankenversicherung	300	310	325	340
Pensionsversicherung	1.000	1.070	1.190	1.260
insgesamt	1.300	1.380	1.830	1.920

Dazu kommen geschätzte weitere 36.000 Personen, die schon bisher aufgrund einer anderen selbständigen Tätigkeit im GSVG versichert waren und weitere Einkünfte aus selbständiger Arbeit haben, die erst jetzt von der Versicherungspflicht erfaßt werden. Bei der letzten Gruppe kommt es zu einer erhöhten Beitragsvorschreibung bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Für diesen Personenkreis werden folgende Mehreinnahmen (in Mio. S) geschätzt:

	1998	1999	2000	2001
Krankenversicherung	120	130	140	150
Pensionsversicherung	200	210	220	230
insgesamt	320	340	360	380

Im Bereich der Pensionsversicherung bedeutet dies, daß die Mehreinnahmen im Bereich des GSVG kurz- und mittelfristig eine Entlastung des Bundes beim Bundesbeitrag in der gleichen Höhe bewirken, da für die nächsten Jahre nur mit einer geringen Zahl an zusätzlichen Leistungsempfängern zu rechnen ist.

Langfristig wird natürlich auch die Zahl der Leistungsempfänger sowie die Höhe der ausbezahlten Leistungen im GSVG ansteigen.

Inwieweit die damit verbundenen Mehraufwendungen durch Beitragseinnahmen gedeckt sind, hängt zum einen davon ab, ob diese Tätigkeit die alleinige Tätigkeit des Versicherten ist, woraus natürlich zusätzliche Anwartschaften und Leistungen entstehen würden, oder ob diese Tätigkeit parallel zu einer Beschäftigung im ASVG bzw. zu einer schon bestehenden Versicherung im GSVG ausgeübt wird. Im letzteren Fall wird sich die Einbeziehung in das GSVG lediglich - und auch hier nur im Rahmen der Berechnung der Bemessungsgrundlage - in einer Erhöhung der Leistung ausdrücken.

Derzeit deutet vieles darauf hin, daß die meisten dieser selbständigen Tätigkeiten neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im ASVG ausgeübt werden, sodaß daher mit einer Einbeziehung dieser Entgelte auch langfristig keine allzu sehr über die Beitragseinnahmen hinausgehenden Mehraufwendungen verbunden wären. Eine qualifiziertere Abschätzung der langfristigen Auswirkungen auf der Leistungsseite ist erst nach einem mehrjährigen Erfahrungszeitraum möglich.

Mit seiner Entschließung, daß in Hinkunft alle Erwerbseinkommen möglichst breit und fair in die Sozialversicherung einbezogen werden sollen, hat der Nationalrat deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Schließung von Versicherungslücken, und mithin auch die Verhinderung einer Erosion der Versicherten- und Solidargemeinschaft, ein höheres Gut darstellt und mehr Nutzen verspricht, als allfällige langfristig zu erwartende finanzielle Mehrbelastungen.

Für den Bereich der Krankenversicherung wird erwartet, daß den Mehreinnahmen keine oder nur geringe neue Leistungsaufwendungen gegenüberstehen, da ein Teil dieser Personen bereits anderweitig versichert ist und der andere Teil als Angehöriger - beitragsfrei - Leistungen bezogen hat. Es kann allenfalls zu einer Verschiebung der Leistungsaufwendungen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung kommen.

Zusammengefaßt bedeutet diese Maßnahme aus der Sicht des Bundeshaushaltes folgendes:

	Einnahmen im GSVG (in Mio.S)		Entlastung des Bundes (in Mio.S)
	PV	KV	
1998	1.200	420	1.200
1999	1.280	440	1.280
2000	1.410	465	1.410
2001	1.490	490	1.490

Zum Abschluß sei nochmals in Erinnerung gerufen, daß die ermittelten Schätzgrößen auf Daten des Jahres 1995 beruhen und daß darüber hinaus auch Verhaltensänderungen der Betroffenen nicht ausgeschlossen werden können.

ad 2. Einbeziehung geringfügig beschäftigter Personen in die Sozialversicherung

Die Einbeziehung geringfügig beschäftigter Personen in die Sozialversicherung ist vom Gesichtspunkt des Sozialschutzgedankens wie auch vom Gesichtspunkt der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen aus betrachtet eine äußerst wichtige Maßnahme; gemeinsam mit der unter Punkt 1 angeführten Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung wird damit eine der letzten bestehenden Versicherungslücken geschlossen. Die Geringfügigkeitsgrenze - im Jahr 1997 beträgt sie für Monatseinkommen S 3.740,-- - bleibt zwar dem Grunde nach aufrecht, für Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze gelten in Hinkunft jedoch folgende Regelungen:

- DienstnehmerInnen haben einen Dienstnehmerbeitrag zu entrichten, sofern die Gesamtheit der Entgelte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten den Betrag der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt; sie unterliegen dann der Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) in der Sozialversicherung mit der Gesamtheit ihrer Entgelte.
- DienstnehmerInnen, deren Gesamteinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt, haben die Möglichkeit der Selbstversicherung nach einem modifizierten §19a ASVG. Die Beitragsbemessung

für die Dienstnehmerbeiträge (Kranken- und Pensionsversicherung) erfolgt dabei auf Basis der Geringfügigkeitsgrenze (im Sinne einer Mindestbeitragsgrundlage). Im Fall der Selbstversicherung wird in der Pensionsversicherung jeweils ein ganzer Versicherungsmonat erworben.

- Dienstgeberbeiträge fallen dann an, wenn die Gesamtheit der Entgelte aller geringfügig Beschäftigten des Betriebes (d.h. deren monatliche Lohnsumme) den Betrag der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt; in diesem Fall ist ein Pauschalbeitrag für alle geringfügig Beschäftigten, fällig zum Jahresende, zu zahlen.

Mit dieser Regelung werden einerseits Betriebe ausgenommen, die nur ein bis zwei geringfügig beschäftigte Personen aufweisen, andererseits sind alle anderen Betriebe ausnahmslos zur vollen Beitragszahlung verpflichtet: Diese Regelung verhindert ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen und soll gleichzeitig die zitierte "Erosion der Beitragsgrundlagen" hintanhalten.

Die finanziellen Auswirkungen werden wie folgt geschätzt:

Für das Jahr 1998 und die Folgejahre werden mindestens 175.000 derartiger Beschäftigungsverhältnisse erwartet (zur Jahresmitte 1997 gab es rund 170.000 geringfügig beschäftigte Personen): Eine vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durchgeführte personenbezogene Analyse dieser Personengruppe hat - auf Basis der Daten von Juli 1996 - folgendes ergeben:

- Rund 42 % der geringfügig beschäftigten Personen haben nur eine geringfügige Beschäftigung und keinen anderweitigen Versicherungsschutz in der Kranken- und Pensionsversicherung: Es wird angenommen, daß davon die Hälfte von der Möglichkeit der Selbstversicherung Gebrauch machen wird.
- Rund 31 % der geringfügig Beschäftigten haben ein weiteres Beschäftigungsverhältnis: Diese Gruppe ist daher beinahe zur Gänze einzubeziehen.
- Der Rest, das sind rund 27 %, sind entweder bereits Pensionsbezieher oder beziehen eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der Krankenversicherung: Da diese Gruppe bereits vollen sozialrechtlichen Schutz genießt - sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung (Erwerb von Ersatzzeiten) -, wird vermutlich niemand von der Möglichkeit der Selbstversicherung Gebrauch machen.

Ausgehend von den Beitragseinnahmen für geringfügig Beschäftigte des Jahres 1996 in der Unfallversicherung wurde eine durchschnittliche Beitragsgrundlage von rund 2.400 S pro Monat ermittelt. Für 1998 wird daher eine durchschnittliche Beitragsgrundlage von 2.600 S erwartet. Auf Basis dieser Daten und der oben spezifizierten Annahmen werden folgende Beitragseinnahmen im ASVG bei den DienstnehmerInnen erwartet:

	<u>Beitragseinnahmen im ASVG (Dienstnehmerbeiträge)</u>		
	KV	PV	insgesamt
	<u>(Beträge in Mio.S)</u>		
1998	148	404	542
1999	152	415	567
2000	155	425	580
2001	160	436	596

Bezüglich der Einnahmen aus Dienstgeberbeiträgen auf Basis der beitragspflichtigen Lohnsummen ist folgendes anzumerken:

Eine Sonderauswertung der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zum Stichtag Juni 1997 erfaßten geringfügig Beschäftigten und deren Dienstgeber hat folgendes ergeben:

Dienstgeber mit geringfügig beschäftigten Personen	Anzahl der Dienstgeber	Anzahl der geringfügig beschäftigten Personen
1	54.977	54.977
2	14.082	28.164
3	4.796	14.388
4	2.054	8.216
5	1.124	5.620
6 u.m.	3.182	58.770
alle	80.215	170.135

Auf Dienstgeber mit zwei oder weniger geringfügig beschäftigten Personen entfallen dabei rund 49 % der Gesamtzahl der geringfügig Beschäftigten. Für die unmittelbare Zukunft wird daher erwartet, daß für 50 Prozent aller geringfügig Beschäftigten diese pauschalierten Dienstgeberbeiträge auf Lohnsummenbasis zu entrichten sein werden.

Auf Basis der oben erwähnten Annahmen ergibt dies Einnahmen an Dienstgeberbeiträgen von:

	Beitragseinnahmen im ASVG (Dienstgeberbeiträge)		
	KV	PV (Beträge in Mio.S)	insgesamt
1998	120	400	520
1999	123	412	595
2000	127	425	552
2001	131	437	568

Wie in Punkt 1 sind auch bei dieser Maßnahme auf der Leistungsseite in der Krankenversicherung sowohl kurz- wie auch mittel- und langfristig keine oder nur geringe Mehraufwendungen zu erwarten, da ein Großteil dieser Personen vermutlich ohnedies als Angehöriger mitversichert oder selbstversichert war. Im letzteren Fall wird die Einbeziehung in die Krankenversicherung für die Betroffenen möglicherweise billiger.

In bezug auf die Pensionsversicherung gilt folgendes:

Kurz- und mittelfristig werden keine oder kaum Mehraufwendungen entstehen, da nur ein Bruchteil dieser Personen in den kommenden Jahren in Pension geht, langfristig kann die Einbeziehung zu einem neuen Anspruch oder zu einem früheren Pensionsantritt und/oder zu höheren Leistungen führen: Hier gilt analog, was bereits unter Punkt A.1 in bezug auf die Einbeziehung aller Selbständigen in die Sozialversicherung gesagt wurde.

Allfälligen langfristigen Mehraufwendungen ist jedoch der finanziell nicht kalkulierbare Nutzen, der aus der Einbeziehung dieser Personengruppe entsteht (z.B. Verbesserung des sozialen Schutzes, Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, Vermeidung der Erosion der Beitragseinnahmen), gegenüberzustellen.

Für das Budget des Bundes ergeben sich für die kommenden Jahre allerdings nur Entlastungen, da kurzfristig kaum Leistungsaufwendungen anfallen:

	Entlastung des Bundes (Mio.S)
1998	804
1999	827
2000	850
2001	871

ad 3. Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der gewerblich Selbständigen und der Bauern

Beginnend mit dem Jahr 1998 soll der Eigenfinanzierungsgrad der gewerblich Selbständigen und der Bauern in der Pensionsversicherung um jeweils 250 Mio.S angehoben werden, wobei dies so zu erfolgen hat, daß nachhaltige und strukturelle Effekte gesichert sind.

Im Bereich der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft wird dies durch das folgende Maßnahmenbündel erreicht:

- Die für die Bemessung der vorläufigen Beiträge mit den Aufwertungsfaktoren erhöhten endgültigen Beiträge aus dem drittvorangegangenen Jahr werden zusätzlich um 9,3 Prozent erhöht (Vorauszahlungseffekt):

Dies ergibt Mehreinnahmen im GSVG in der Krankenversicherung von rund 145 Mio.S und in der Pensionsversicherung von rund 250 Mio.S pro Jahr.

- Nachbemessung aller Beiträge aufgrund der tatsächlichen Einkünfte: Werden bei dieser Nachbemessung in Summe die mit der zusätzlichen Anhebung um 9,3 Prozent verbundenen Mehreinnahmen unterschritten, fällt eine Ausgleichszahlung an. Damit wird die Nachhaltigkeit dieser Maßnahme gesichert.
- Aussetzung der für 1998 vorgesehenen außerordentlichen Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage um S 500,--. Dies führt zu jährlichen Mindereinnahmen in der Krankenversicherung von 54 Mio.S, in der Pensionsversicherung von 98 Mio.S.
- Damit der Pensionsversicherung ein Mehrertrag von 250 Mio.S verbleibt, erfolgt eine Senkung des Beitrags zur Krankenversicherung der Pensionisten, indem der Hundertsatz von 265 Prozent auf 250 Prozent reduziert wird.

In keinem direkten Zusammenhang mit der Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades, aber im Sinne einer Vereinfachung bzw. als Konsequenz der Neustrukturierung der Versichertenstruktur erfolgt des weiteren die Einbeziehung der Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz (BHG) in die Krankenversicherung:

- Auf der Beitragsseite wird daher der Beitragssatz zur Krankenversicherung um 0,05 Prozentpunkte erhöht.
- Auf der Leistungsseite wird durch die Erweiterung des Versichertenkreises (Einbeziehung aller Selbständigen) die Zahl der Anspruchsberechtigten steigen. Inwieweit damit auch die Zahl der Leistungsempfänger in Zukunft steigt, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Sollte dies der Fall sein, so erhöht sich die Belastung des Familienlastenausgleichsfonds, da ein Teil der anfallenden Leistungen (70 % des Aufwandes für Betriebshilfe/Wochengeld, 100 % des Aufwands für Teilzeitbeihilfe) von diesem zu ersetzen ist, diese wird jedoch eher marginal sein, da schon jetzt nur eine geringe Zahl an Leistungen anfällt.

Im Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung wird die nachhaltige Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades um 250 Mio.S durch folgendes Maßnahmenbündel erreicht:

- Anhebung des Beitragssatzes in der bäuerlichen Pensionsversicherung von 13,5 Prozent auf 14 Prozent: Dies führt zu jährlichen Mehreinnahmen von 175 Mio.S.
- Anhebung des für die Festsetzung der Mindestbeitragsgrundlage maßgebenden Einheitswertes von derzeit S 40.000,-- auf S 50.000,-- ab 1.1.1998: Dies ergibt in der Pensionsversicherung jährlich Mehreinnahmen von rund 75 Mio.S, in der Krankenversicherung von 13 Mio.S.

Da auf der Leistungsseite die Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage zwar zu höheren Leistungen führen kann, dies aber im Gegenzug die Ausgleichszulage entsprechend vermindert, ist auch die Nachhaltigkeit dieser Maßnahme gesichert.

Auch in der bäuerlichen Sozialversicherung erfolgt die Übernahme der BHG-Leistungen in die Krankenversicherung, im Unterschied zum GSVG ist damit aber keine Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages verbunden. Eine Mehrbelastung des Familienlastenausgleichsfonds ist im BSVG ausgeschlossen, da der Versichertenkreis unverändert bleibt.

Für den Bund ergeben sich daher - betrachtet man beide Bereiche zusammen - beim Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung Entlastungen von jährlich 500 Mio.S.

ad 4. Umschichtung von Mitteln der Arbeitslosenversicherung zur Pensionsversicherung

Als weitere zusätzliche Abgeltung für die arbeitsmarktbedingten Mehraufwendungen der Pensionsversicherung werden an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zusätzliche Zahlungen der Gebarung Arbeitsmarktpolitik - bei Aufrechterhaltung des Leistungsumfanges des

Arbeitsmarktservice - in der Höhe von 2.048 Mrd.S im Jahr 1998 und 2.818 Mio.S im Jahr 1999 überwiesen.

Diese Überweisungen vermindern den Beitrag des Bundes zur Pensionsversicherung in gleicher Höhe.

ad 5. Diskretionäre Festsetzung des Meßbetrags für die Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 1998

Die Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 1998 würde - auf Basis der bestehenden Rechtslage - S 41.400,-- betragen.

Durch die diskretionäre Festsetzung des Meßbetrages mit 1.380,01 ergibt sich nunmehr im Jahr 1998 eine tägliche Höchstbeitragsgrundlage von S 1.400 bzw. eine monatliche Höchstbeitragsgrundlage von S 42.000,--. Für das Jahr 1998 bedeutet dies eine zusätzliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um eine Stufe, d.s. S 600,--.

Da aber der Meßbetrag - verglichen mit seinem ursprünglichen Wert - nur um knapp mehr als 3 Schilling erhöht wird, ist dies ein Einmaleffekt, der nahezu auf 1998 beschränkt bleibt; in den Jahren 1999 bis 2002 ergibt sich daraus keine zusätzliche Erhöhung.

Für die Pensionsversicherung bedeutet dies Beitragsmehreinnahmen von rund 300 Mio.S (davon ASVG: 270 Mio.S, GSVG: 30 Mio.S), für die Krankenversicherung von rund 130 Mio.S (davon ASVG: 80 Mio.S, GSVG: 20 Mio.S, B-KUVG: 30 Mio.S).

Die Mehreinnahmen für die Unfallversicherung betragen rund 30 Mio.S.

Damit das angestrebte Einsparungsvolumen beim Bundesbeitrag von 400 Mio.S durch die Anhebung auch realisiert werden kann, ist es erforderlich, die Mehreinnahmen aus der Krankenversicherung in die Pensionsversicherung zu transferieren. Dies erfolgt auf dem üblichen indirekten Weg durch eine Senkung der Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten:

Der der Überweisung zugrundeliegende Hundertsatz wird - beschränkt auf das Jahr 1998 - im ASVG auf 202 Prozent und im GSVG auf 247 Prozent gesenkt.

Dies bewirkt, daß der Bund im Jahr 1998 beim Bundesbeitrag in Summe um 400 Mio.S (davon ASVG: 350 Mio.S, GSVG: 50 Mio.S) entlastet wird.

Spätere Leistungsmehraufwendungen aus dieser Anhebung sind kaum bzw. nur in geringer Höhe zu erwarten.

ad 6. Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters

Die Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters erfolgen auf zwei Ebenen:

- durch beschäftigungspolitische und arbeitsrechtliche Maßnahmen für ältere ArbeitnehmerInnen, wie etwa verstärkte Ermöglichung der Inanspruchnahme von Teilzeitarbeit durch ältere ArbeitnehmerInnen; Prüfung von Fördernotwendigkeiten und -möglichkeiten durch das AMS; Einführung von Karenzmodellen für Ältere; Einrichtung von Beschäftigungsprojekten für Arbeitslose vor dem Pensionsanfallsalter; Maßnahmen zur besseren Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen älterer ArbeitnehmerInnen etc. Sollte es gelingen, den Pensionszugang von rund 1.000 bis 1.500 Personen pro Jahr durch diese Maßnahmen "aufzuschieben", ergäbe dies eine Entlastung für die Pensionsversicherung von jährlich rund 100 Mio.S.
- durch Maßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung, dazu zählen insbesondere strengere Anspruchsvoraussetzungen bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, - die starke Erweiterung der Möglichkeiten, eine Gleitpension in Anspruch zu nehmen.

Es wird angenommen, daß durch diese Maßnahmen, insbesondere durch die strengeren Anspruchsvoraussetzungen bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit wie aber auch durch den Ausbau der Gleitpensionmöglichkeiten, 6.000 bis 8.000 Personen ihre Pension rund ein halbes Jahr später antreten oder eine Gleitpension in Anspruch nehmen werden. Die damit verbundene Entlastung der Pensionsversicherung und des Bundes wird sich im Jahr 1998 auf etwa 500 Mio.S und in den Folgejahren auf rund 700 Mio.S pro Jahr belaufen.

Zusammenfassend ergeben die Punkte 1 bis 6 in den Jahren 1998 und 1999 folgende finanzielle Entlastung für den Bund:

**Entlastung des Bundes beim Bundesbeitrag
in der Pensionsversicherung**

	1998	1999	1998 + 1999
		in Mio.S	
ASVG	3.702	4.345	8.047
GSVG	1.600	1.625	3.225
BSVG	250	250	500
Gesamte PV	5.552	6.220	11.772

B. Weitere Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung

Neben den unter Punkt A beschriebenen Maßnahmen sieht das Novellenpaket eine Vielzahl zusätzlicher wichtiger Maßnahmen im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung vor:

Zu den finanziell wirksamen Maßnahmen gehören im Detail:

1. Änderungen bei der Pensionsberechnungsformel, d.s. die
 - 1.1. Neuordnung des Steigerungsbetrags unter dem Gesichtspunkt einer erhöhten Transparenz
 - 1.2. höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten
2. neue Berechnung von Teilpensionen durch Anrechnungsbestimmungen bei Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen
3. Schaffung einer begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Pflegepersonen
4. Aufhebung der Angehörigensubsidarität in der Krankenversicherung der Bauern
5. Generelle Aufhebung der Subsidarität in der Krankenversicherung

Alle anderen Maßnahmen der vorliegenden Novelle im Bereich der Sozialversicherung, d. h., alle Maßnahmen, die weder unter Punkt A noch unter Punkt B behandelt werden, haben keine bzw. nur marginale finanzielle Auswirkungen. Dies gilt sowohl aus der kurzfristigen, budgetären Sicht betrachtet, als auch aus der Langfristperspektive.

Im Detail ist zu den angeführten Maßnahmen folgendes festzuhalten:

ad 1. Änderung der Pensionsberechnungsformel

Im Gutachten von Prof. Rürup wird gerade in bezug auf die Ausgestaltung der gegenwärtigen Pensionsberechnungsformel, vor allem in bezug auf den Baustein Steigerungsbetrag eine sogenannte Dysfunktionalität (siehe S. 58-65 und 158ff des Gutachtens) konstatiert:

In den Grundzügen folgt die hier vorgesehene Änderung den Lösungsansätzen des Gutachtens, im Detail gibt es natürlich bei der konkreten Ausgestaltung wohlbegründete Abweichungen: Diese liegen insbesondere darin begründet, daß nicht nur Fragen der intra- und intergenerativen Verteilungsgerechtigkeit bzw. Fragen der Beitragsäquivalenz berücksichtigt werden können, es sind darüber hinaus auch der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes sowie Fragen der sozialen Verteilungsgerechtigkeit im Sinne einer ausreichenden sozialen Absicherung von benachteiligten Gruppen wie etwa der Frauen mit ins Kalkül zu ziehen. Außerdem soll nach wie vor das Lebensstandardprinzip einen hohen Stellenwert im Pensionsrecht einnehmen. Es war daher ein Kompromiß zu finden, der all diese Vorgaben berücksichtigt. In diesem Sinne sehen die folgenden Leistungsrechtsänderungen zum einen eine Änderung des Steigerungsbetrages vor, zum anderen gibt es speziell für Frauen mit Kindern eine Verbesserung bei der Bewertung der Kindererziehungszeiten.

ad 1.1 Neuordnung des Steigerungsbetrags unter dem Gesichtspunkt einer erhöhten Transparenz

Der neue Steigerungsbetrag ist eine transparente Kombination aus der jeweiligen Summe von 2 Steigerungspunkten je Versicherungsjahr und allenfalls einem - mit 15 Prozent begrenzten - Abschlag von 2 Steigerungspunkten für jedes Jahr des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter (60/65).

Simulationsberechnungen auf Basis der Neuzugangsdaten der Jahre 1995 und 1996 haben für diese Maßnahme folgende Pensionsminderungen (in Prozent) ergeben:

Verringerung der Steigerungspunkte ab dem Jahr 2000 (in Prozent)

		ASVG	GSVG	BSVG	gesamte PV
IP	M	- 3,7	- 4,8	- 3,2	- 3,7
	W	- 3,9	- 4,6	- 5,7	- 4,0
AP	M	- 2,8	- 2,0	- 3,6	- 2,8
	W	- 2,9	- 2,4	- 4,8	- 3,1
IP + AP	M	- 3,0	- 2,2	- 3,5	- 3,0
	W	- 3,0	- 2,5	- 4,8	- 3,2

Von diesen Maßnahmen sind Frauen geringfügig stärker betroffen als Männer. Dieses Ergebnis überrascht auf den ersten Blick, gehen doch Frauen verglichen zum Regelpensionsalter (als Maßstab für die Berechnung des Abschlagsfaktors) nicht so früh in Pension wie Männer. Daher würde man erwarten, daß Männer vom Abschlag stärker betroffen sind als Frauen. Weiß man aber, daß die Männer in der Regel mehr an Versicherungszeiten aufzuweisen haben, was sich bei der Berechnung des Abschlages mildernd auswirken kann, so ist das Ergebnis plausibel.

Aus der Sicht der Pensionsversicherung und des Bundes ergeben sich folgende Einsparungen beim Leistungsaufwand bzw. beim Bundesbeitrag:

2000	240 Mio S
2001	750 Mio S
2002	1.250 Mio S
2003	1.750 Mio S

Langfristig - d. h. im Dauerzustand - ergeben sich auf heutiger Geldwertbasis Einsparungen von 7,5 Mrd. S.

ad 1.2 höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten

Als kompensatorische Maßnahme für Frauen wird beginnend mit dem Jahr 2000 die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung auf das Niveau des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende angehoben. Zur Veranschaulichung: Auf Basis der Daten des Jahres 1997 würde dies eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage von S 6.500,- auf S 7.887,- (+ 21,3 %) bedeuten.

Diese Maßnahme bringt eine Erhöhung der Neuzugangspensionen der Frauen um folgende Prozentsätze mit sich:

**Erhöhung der Neuzugangspensionen
der Frauen ab dem Jahr 2000 (in Prozent)**

ASVG	GSVG	BSVG	gesamte PV
+ 1,4	+ 1,6	+ 4,2	+ 1,5

Aus der Sicht der Pensionsversicherung und des Bundes ergeben sich folgende Mehraufwendungen beim Leistungsaufwand bzw. beim Bundesbeitrag:

2000	50 Mio S
2001	150 Mio S
2002	260 Mio S
2003	370 Mio S

Langfristig - d. h. im Dauerzustand - ergeben sich auf heutiger Geldwertbasis Mehraufwendungen von rund 2 Mrd. S.

ad 2. neue Berechnung von Teilpensionen durch Anrechnungsbestimmungen bei Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen

Für Versicherungsfälle vor dem 55. Lebensjahr (Frauen) bzw. vor dem 60. Lebensjahr (Männer) sollen die für den öffentlichen Dienst vorgeschlagenen Regelungen sinngemäß übernommen werden.

Für den Bereich der 55 bis 60jährigen Frauen bzw. der 60 bis 65jährigen Männer, d.s. die vorzeitigen Alterspensionen, bleiben die bisherigen Regelungen - nämlich strenge Wegfallsbestimmungen - aufrecht bzw. wird die Gleitpension attraktiver gestaltet.

Da aber bereits jetzt für die Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit Regelungen bestehen, die Anrechnungsbestimmungen gleichkommen, bringt die neue Regelung keine finanziellen Auswirkungen mit sich, sondern dient lediglich der Harmonisierung mit dem Beamtensystem.

ad 3. Schaffung einer begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Pflegepersonen

Die begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18b ASVG steht Personen offen, die PflegegeldbezieherInnen der Stufen 5 bis 7 betreuen, sofern diese Pflegetätigkeit ihre Arbeitskraft gänzlich beansprucht und die Gepflegten nahe Angehörige sind. In diesem Fall hat die pflegende Person für die Weiterversicherung einen Betrag von 10,25 Prozent ihrer Bemessungsgrundlage zu tragen (quasi als Dienstnehmerbeitrag), über Zuzahlungen aus dem Bundesbudget (Kapitel 15) wird weiters der fiktive Dienstgeberebeitrag von 12,55 Prozent geleistet.

Für die Pensionsversicherung entstehen dadurch kurzfristig Mehreinnahmen, die davon abhängen, wie weit diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird. Langfristig stehen diesen Einnahmen vermehrte Leistungsaufwendungen gegenüber.

ad 4. Aufhebung der Angehörigensubstanz in der Krankenversicherung der Bauern

Die Aufhebung der vom Ehepartner ausgelösten Subsidiarität in der bäuerlichen Krankenversicherung ist keine Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Pensionen, da sie sowohl auf die Gebarung der Pensionsversicherung wie auch auf die Gebarung des Bundes keinerlei Einfluß hat, sondern sie ergibt sich konsequenterweise aus der bereits angeführten möglichst breiten und fairen Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung. Im Zuge dieser Maßnahme wird zugleich auch - in Analogie zur Bäuerinnen-Pensionsversicherung - eine Bäuerinnen-Krankenversicherung eingeführt, wobei der Versicherungswert auf die beiden Ehepartner aufgeteilt wird.

Berücksichtigt man die folgenden Bestimmungen,

- Einführung ab 1.1.1999, wobei Personen, die am 31.12.1998 ausgenommen sind, nur bei einer Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes einbezogen werden
- am 31.12.1998 in Pension befindliche Personen bleiben ausgenommen
- der Übertritt in die Pension ist keine Sachverhaltsänderung
- die Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung wird von einem Einheitswert von derzeit S 13.000,-- auf S 20.000,-- angehoben,

so ergeben sich für die Krankenversicherung der Bauern in den kommenden Jahren folgende Mehreinnahmen bzw. Mehraufwendungen:

	betroffene Betriebsführer	Mehrertrag	Mehraufwand (in Mio.S)	Saldo
1999	3.250	42	19	23
2000	5.300	69	30	39
2001	7.100	92	41	51

Eine sofortige gänzliche Aufhebung der vom Ehepartner ausgelösten Subsidiarität hätte - für die Betriebsführer - die schlagartige Einbeziehung von rund 41.000 Personen bedeutet (Mehreinnahmen: rund 300 Mio.S; Mehraufwendungen: rund 220 Mio.S).

Infolge der langfristigen Übergangsbestimmungen wird die gänzliche Einbeziehung erst in den kommenden 20 bis 30 Jahren abgeschlossen sein.

Die Einbeziehung dieser Personen in die bäuerliche Krankenversicherung bringt nicht nur für die bäuerliche Krankenversicherung ein positives Ergebnis mit sich, sondern dies gilt noch vielmehr für die gesamte gesetzliche Krankenversicherung: Da fast alle der neu einbezogenen Personen in einem Zweig der Krankenversicherung - mehrheitlich nach dem ASVG - als Angehörige beitragsfrei Leistungen bezogen haben, ergibt sich (gleiche Kopfquoten für die Leistungsaufwendungen vorausgesetzt) für die gesamte Krankenversicherung ein positiver Gebahrungssaldo, der den Beitragsmehreinnahmen der bäuerlichen Krankenversicherung entspricht.

ad 5. Generelle Aufhebung der Subsidiarität in der Krankenversicherung

Vieles von dem, was bereits unter Punkt 3 angeführt wurde, gilt auch in bezug auf die generelle Aufhebung der Subsidiarität in der Krankenversicherung, von der in erster Linie Versicherte in der Krankenversicherung der Bauern und Versicherte in der Krankenversicherung der gewerblichen Wirtschaft betroffen sind.

Dies gilt insbesondere für den leistungsrechtlichen Aspekt, wo es für die gesamte gesetzliche Krankenversicherung kaum zu Leistungsmehraufwendungen kommt; der mehrfache Bezug von Sachleistungen ist oder wird ausgeschlossen, lediglich bei Geldleistungen ist eine mehrfache Leistung möglich und auch gerechtfertigt, da mehrfach Beiträge bezahlt werden.

Die Darstellung der Leistungsseite kann daher ausgeblendet werden. Sie wäre im Grunde genommen auch nicht möglich, da aufgrund des Wahlrechtes, das dem Versicherten eingeräumt wird, eine Aufteilung der Leistungen auf die einzelnen Zweige der Krankenversicherung im vorhinein nicht mehr möglich ist.

Festzuhalten ist dabei aber, daß alle Beiträge von Mehrfachversicherten in der Krankenversicherung an einen Ausgleichsfonds abzuführen sind und sodann nach einem vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festzulegenden Schlüssel auf die einzelnen Leistungsträger aufgeteilt werden.

Sollten daher die Krankenversicherungsträger nach dem ASVG auch in Hinkunft mehrheitlich leistungszuständig bleiben, so erfahren gerade diese Träger durch die Abgeltung von Aufwendungen eine Aufstockung ihrer Mittel.

Auf der Beitragsseite sind, wie bereits erwähnt, primär zwei Bereiche - nämlich das BSVG und das GSVG - von der Aufhebung der Subsidiarität betroffen. Wie auch bei Punkt 3 gelten dafür bestimmte Bedingungen:

- ab 1.1.2000 für alle Aktiven; mit einem 5jährigen Übergangszeitraum (jährliche Erhöhung der Beiträge um je ein Fünftel)
- Personen, die zum 31.12.1999 in Pension sind, bleiben ausgenommen
- Beitragszahlung im jeweiligen System
- Abfuhr der Beiträge an einen Ausgleichsfonds und Aufteilung auf die leistungszuständigen Träger
- Leistungszuständigkeit richtet sich nach bestimmten Kriterien, wobei für den Versicherten aber auch ein Wahlrecht besteht.

Im Bereich des BSVG sind von dieser Maßnahme rund 75.000 Personen betroffen, im GSVG werden - unter Berücksichtigung der Einbeziehung der bisher nicht versicherten Selbständigen - ebenfalls rund 60.000 Personen neu einbezogen. Dies führt zu folgenden Mehreinnahmen:

	BSVG	GSVG (in Mio.S)	Summe
2000	125	140	165
2001	240	280	520
2002	360	420	780
2003	480	560	1.040
2004	600	700	1.300

Wie bereits erwähnt, verbleiben diese Mehreinnahmen allerdings nicht bei den angeführten Trägern, sondern werden auf alle leistungszuständigen Krankenversicherungsträger aufgeteilt.

Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Zu Art. 1 Z 1 (§ 1 Abs. 4):

Nach der Beschäftigtenstruktur der dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer erscheint es nicht sinnvoll, die Neuregelungen der §§ 11 bis 15 auch auf diese Beschäftigten anzuwenden.

Zu Z 2 (§ 11 bis 15):

§ 11 (Bildungskarenz): In § 11 Abs. 1 ist eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts für Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen, die sich über einen längeren Zeitraum (mindestens sechs Monate bis zu einem Jahr) erstrecken kann, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses dem Bande nach.

Vorgesehen ist eine Mindestbetriebszugehörigkeit für die erstmalige Inanspruchnahme von drei Jahren. Für eine neuerliche Inanspruchnahme der Bildungskarenz bedarf es einer dreijährigen Arbeitsleistung ab Rückkehr von der vorherigen Bildungskarenz. Diese Regelungen sind insbesondere im Hinblick auf die Förderungsmaßnahmen aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu sehen.

Beginn und Dauer der Bildungskarenz ist von einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer abhängig. Der Arbeitnehmer hat den Wunsch, Bildungskarenz in Anspruch nehmen zu wollen, spätestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt dem Arbeitgeber bekanntzugeben und gleichzeitig mitzuteilen, wie lange er diese Bildungskarenz nehmen will. Kommt darüber keine Einigung zustande, kann der Arbeitnehmer die Bildungskarenz, wenn er sie rechtzeitig angemeldet hat, einseitig antreten, sofern der Arbeitgeber keine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht im Hinblick auf die betrieblichen Erfordernisse eingebracht hat.

Abs. 2 entspricht der geltenden Rechtslage nach dem MSchG und EKUG bei Elternurlaub.

Nach Abs. 3 gehen beschäftigungslose Zeiten nach den Bestimmungen des MSchG, EKUG oder APSG für deren Dauer der vereinbarten Bildungskarenz vor, d.h., sind diese länger als die Bildungskarenz, wird die Bildungskarenz zur Gänze verdrängt; sind diese kürzer als die vereinbarte Bildungskarenz, läuft die Bildungskarenz erst mit dem vereinbarten Ende ab. Dies einerseits im Hinblick auf die vom Arbeitgeber getroffenen arbeitsrechtlichen Dispositionen, aber auch im Hinblick auf die finanziellen Förderungen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung.

Abs. 4 sichert dem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis während der Bildungskarenz vom Arbeitgeber beendet wird, die Abfertigung (allenfalls eine Urlaubsentschädigung oder -abfindung) auf Basis des vor Antritt der Bildungskarenz gebührenden Entgelts.

§ 12 (Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes): Eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts, für die Förderungen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder des Arbeitsmarktservice beansprucht werden können, bedarf einer Vereinbarung. Förderungen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung nach § 26 Abs. 1 Z 2 AIVG gebühren nur dann, wenn eine Ersatzkraft eingestellt wird. Die Regelung des § 11 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 13 (Solidaritätsprämienmodell): Anders als bei der Bildungskarenz soll beim Solidaritätsprämienmodell die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert werden, sodaß für diese reduzierte Arbeitszeit ein Zeitrahmen für die Einstellung einer Ersatzkraft frei wird. Da kein Durchrechnungszeitraum fixiert ist, kann die Regelung auch für solche Modelle zum Tragen kommen, bei denen die Herabsetzung der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit durch den Einschub von Freizeitblöcken erfolgt, während derer eine Ersatzarbeitskraft zum Einsatz kommt. Allerdings kann dieses Modell nur dann realisiert werden, wenn es im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vorgesehen ist, wobei im Einzelfall jedenfalls mit jedem einzelnen Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Arbeitszeitreduktion erforderlich ist. Es handelt sich dabei um ein Teilzeitarbeitsmodell, der Entgeltanspruch ergibt sich aus der reduzierten Arbeitszeit im Verhältnis zur Vollzeitarbeit. Mit dem Solidaritätsprämienmodell werden jedoch keinesfalls die Möglichkeiten, andere Teilzeitvereinbarungen zu treffen, eingeschränkt.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Dauer der Arbeitszeitreduktion soll die Abfertigung in Analogie zu § 23a Abs. 4a AngG berechnet werden.

§ 14 (Herabsetzung der Normalarbeitszeit): Hier wird Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnet, aus bestimmten Gründen vom Arbeitgeber eine Herabsetzung ihrer Arbeitszeit zu verlangen. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Der Arbeitnehmer hat nach § 253c ASVG unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf eine Gleitpension; dies indiziert auch einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit bei Inanspruchnahme einer solchen Gleitpension.

Die Arbeitszeitverkürzung ab Vollendung des 50. Lebensjahres und zur Betreuung naher Angehöriger ist § 15c MSchG (Inanspruchnahme der Teilzeit nach oder anstatt des Karenzurlaubes) nachgebildet.

§ 15 (Rechtsunwirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses): Abs. 1 erklärt eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses alleine aus dem Grund der Inanspruchnahme einer Bildungskarenz, einer Freistellung oder einer Arbeitszeitreduktion (Motivkündigung) für rechtsunwirksam. Allerdings kann der Arbeitnehmer diese Beendigungshandlung im Sinne der ständigen Judikatur des OGH gegen sich gelten lassen.

Dem entsprechend sieht Abs. 2 eine Kündigungsentschädigung in der in Abs. 3 vorgegebenen Höhe vor.

Artikel 2

Änderung des Betriebspensionsgesetzes

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz):

Diese Ergänzung ist im Hinblick auf die Bildungskarenz nach § 11 AVRAG, die Freistellung gemäß § 12 bzw. die Arbeitszeitreduktionsmöglichkeiten nach den §§ 13 oder 14 AVRAG zu sehen, um dem Arbeitnehmer die Aufrechterhaltung des Ansparovolumens zu einer betrieblichen Pensionszusage auch bei teilweisem Ausfall der Arbeitgeberbeiträge zu ermöglichen.

Artikel 3

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Zu Art. 3 Z 1:

Durch diese Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes soll der derzeit eingeschränkte Handlungsspielraum des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales erweitert werden, insbesondere um Aufgaben der Information bzw. die in den EU-Planungsdokumenten zur Umsetzung von ESF-kofinanzierten Maßnahmen enthaltene Informationspflicht erfüllen zu können.

Zu Art. 3 Z 2:

Diese Änderung soll die Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich der Einhebungsvergütung an die Krankenversicherungsträger durch Erlassung einer Pauschalierungsverordnung ermöglichen.

Zu Art. 3 Z 3:

Der Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik soll erstmals im Jahre 2000 erhöht werden.

Zu Art. 3 Z 4:

Durch diese Änderungen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes soll ein Beitrag zur Abgeltung der arbeitsmarktbedingten Mehraufwendungen der Pensionsversicherung geleistet werden. Hinsichtlich des Abzuges siehe die Erläuterungen zur Änderung des AIVG.

Zu Art. 3 Z 5:

Bei der Abrechnung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik sollen die vorgeschriebenen Überweisungen des Bundes sichergestellt werden.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Zu Art. 4 Z 1:

Mit dem Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH, BGBl. Nr. 757/1996, wurde die Mitwirkung des Bundesrechenamtes durch die Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH ersetzt. Mit dem zweiten Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 764, wurde die „Besondere Eingliederungsbeihilfe“ ins Arbeitsmarktservicegesetz eingefügt. Das Inhaltsverzeichnis des Arbeitsmarktservicegesetzes wäre daher entsprechend anzupassen.

Zu Art. 4 Z 2:

Durch diese Änderung soll die bisher nur für Notstandshilfebezieher mögliche Heranziehung des Leistungsaufwandes aus der Arbeitslosenversicherung für aktive Maßnahmen auch auf Arbeitslosengeldbezieher ausgedehnt werden.

Zu Art. 4 Z 3 bis 5:

Durch diese Ergänzungen des Arbeitsmarktservicegesetzes sollen die erforderlichen Möglichkeiten zur Vorfinanzierung von Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds durch das Arbeitsmarktservice geschaffen werden, wobei der Gesamtrahmen der dazu erforderlichen Kredite 400 Mio S nicht übersteigen darf.

Zu Art. 4 Z 7:

Nach Mitteilung des Arbeitsmarktservice bezieht sich die auf Seite 1 der Anlage zum Arbeitsmarktservicegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 133/1995 genannte Einlagezahl 2472 nur auf den Wohnungseigentumsanteil 19 der Liegenschaft Walsersweg 7a, während die Anteile 16, 20, 21 und 22 der Liegenschaft Walsersweg 7b die Einlagezahl 2472 aufweisen. Es ist daher die Zitierung beider Einlagezahlen erforderlich.

Artikel 5 und 6**Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Karenzgeldgesetzes****Zu Art. 5 Z 1:**

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung; dieser Personenkreis ist nunmehr pflichtversichert nach dem ASVG.

Zu Art. 5 Z 2 bis 4, 9, 12 und 13 und zu Art. 6 Z 1:

Die bisher in Österreich angewandten arbeitsmarktpolitischen Instrumente haben ihre Effektivität unter Beweis gestellt. Sie tragen dazu bei, Arbeitslosigkeit im Einzelfall zu beenden. Der noch so optimale Einsatz des etablierten arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums ist angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage aber nicht mehr ausreichend. Es ist daher notwendig, zur Ergänzung des bewährten Instrumentariums zusätzliche Programme und neue Strategien zu ermöglichen. Viele Länder der Europäischen Union zeigen dazu Wege auf. Die positiven Erfahrungen mit europäischen Beispielen bilden die Anknüpfungspunkte für die Schaffung von Rahmenbedingungen, die in Hinkunft die Implementierung von Maßnahmen zur betrieblichen Flexibilisierung und beschäftigungswirksamen Umverteilung der Arbeitszeit ermöglichen sollen.

Mit den im folgenden dargestellten Modellen zur Umverteilung der Arbeitszeit werden die gleichen beschäftigungs- und gesellschaftspolitischen Ziele verfolgt:

Sie eröffnen Optionen für die flexiblere Gestaltung der Lebensarbeitszeit, von denen auf freiwilliger Basis Gebrauch gemacht werden kann. Arbeitnehmern wird es ermöglicht, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, damit für das freiwerdende Arbeitsvolumen arbeitslose Personen eingestellt werden. Die Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit reduzieren, erhalten dafür eine finanzielle Abgeltung, die weitgehend aus den Arbeitslosengeldern finanziert wird, die bei den als Ersatzkräfte Beschäftigung findenden arbeitslosen Personen eingespart werden können. (beschäftigungspolitisches Ziel). Durch freiwillige Arbeitszeitverkürzung entsteht mehr Zeitsouveränität, die die Lebensqualität erhöht und Freiräume schafft, die gesellschaftlich und volkswirtschaftlich von großem Interesse und Nutzen sind (gesellschaftspolitisches Ziel).

Langzeit- und Bildungskarenzmodell

- Das Langzeit- und Bildungskarenzmodell versteht sich als ein *Rahmenmodell*, das nach individuellen und betrieblichen Bedürfnissen mit Weiterbildungsmaßnahmen oder Ersatzeinstellungen kombiniert werden kann.
- Arbeitnehmer sollen für Ausbildungszwecke oder bei Ersatzeinstellung einen Anspruch auf maximal zwölfmonatige Karenzierung erhalten. Während dieser Zeit wird als Leistung das Weiterbildungsgeld - vergleichbar dem österreichischen Karenzgeld - bezahlt.
- Bei Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt für die Gewährung des Weiterbildungsgeldes eine arbeitsmarktpolitische Beurteilung durch das Arbeitsmarktservice.

- Karenzierten Beschäftigten, die während der Karenz an Bildungsmaßnahmen teilnehmen, soll es unter der Bedingung, daß das Arbeitsmarktservice diese Bildungsmaßnahme nicht nur als sinnvoll, sondern auch als förderungswürdig erachtet, möglich sein, auf das Weiterbildungsgeld zu verzichten und dafür vom Arbeitsmarktservice eine über dem Weiterbildungsgeld liegende „Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts“ zu erhalten.
- Die Ersatzeinstellung arbeitsloser Personen durch den Betrieb erfolgt auf freiwilliger Basis, ist aber dann Voraussetzung für das Weiterbildungsgeld, wenn kein Ausbildungszweck verfolgt wird.
- Betriebliche Einstellungsbeihilfen für Unternehmen, die arbeitslose Personen als StellvertreterInnen für die karenzierten Beschäftigten einstellen, sind im Rahmen der üblichen Förderpraxis des Arbeitsmarktservice grundsätzlich möglich.
- Die karenzierten Beschäftigten haben wie derzeit schon die Bezieher von Karenzgeld die gesetzliche Garantie zur Rückkehr zu denselben Arbeits- und Lohnbedingungen.

Solidaritätsprämienmodell

- Das Solidaritätsprämienmodell soll Gruppen von Beschäftigten ermuntern, gemeinsam ihre Vollarbeitszeit befristet in einem Ausmaß zu reduzieren, das dem Arbeitszeitvolumen eines Teilzeitarbeitsplatzes entspricht.
- Die effektive Dauer der Arbeitszeitreduzierung der „Solidaritätsarbeiter“ soll auf betrieblicher Ebene geregelt werden.
- Auf diesem frei werdenden Teilzeitarbeitsplatz wird eine arbeitslose Personen zusätzlich eingestellt. Betriebliche Einstellungsbeihilfen für Unternehmen, die arbeitslose Personen als zusätzliche Arbeitskräfte einstellen, sind im Rahmen der üblichen Förderpraxis des Arbeitsmarktservice grundsätzlich möglich.
- An die Arbeitnehmer, die befristet auf einen Teil ihrer Vollarbeitszeit verzichten, sowie an die zusätzlich eingestellte arbeitslose Person wird befristet eine Solidaritätsprämie ausbezahlt.
- Die Solidaritätsprämie gebührt im Ausmaß der gegenüber der kollektivvertraglich vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit reduzierten Arbeitszeit.
- Das Solidaritätsprämienmodell soll sehr flexibel in Anspruch genommen werden können. Dazu zwei Beispiele:

Beispiel 1:

Vier Arbeitnehmer verkürzen ihre wöchentliche Vollarbeitszeit um 20 Prozent. Durch das in Summe frei werdende Arbeitszeitvolumen von 80 Prozent eines Vollzeitarbeitsplatzes wird die Einstellung einer zusätzlichen Arbeitskraft zu den gleichen Arbeitszeit- und Entlohnungsbedingungen möglich. Für dieses solidarische Verhalten der zwanzigprozentigen Arbeitszeitreduktion erhalten die vier Arbeitszeitreduzierer (aber auch die zusätzlich eingestellte fünfte Person) eine Prämie zur Kompensation des Lohnverlustes in der Höhe von 20 Prozent des ihnen fiktiv zustehenden Arbeitslosengeldes.

Beispiel 2:

Dasselbe gilt rein rechnerisch natürlich auch, wenn beispielsweise bei geltender 40-Stunden-Woche 19 Personen auf zwei Stunden bezahlter Arbeit pro Woche verzichten, damit eine zusätzliche Person unter den gleichen Bedingungen eingestellt werden kann.

Unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten ist die Verkürzung der Arbeitszeit pro Woche genauso sinnvoll wie eine „geblockte“ Verkürzung während einer Jahresphase. Im letzteren Fall würde sich bei einer effektiven wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden die jährliche Urlaubsphase der oben genannten vier Arbeitszeitverkürzer zusätzlich zum gesetzlichen Urlaub um weitere zehn Wochen verlängern, wodurch ebenfalls für das ganze Jahr ein Arbeitsplatz für eine zusätzliche fünfte Person entstehen würde.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen daher die Einführung eines Weiterbildungsgeldes und einer Solidaritätsprämie vor. Weiters werden die erforderlichen Begleitregelungen im Bereich der Anwartschaft, Rahmenfristerstreckung und Lohnklassenbemessung für den Fall der Arbeitslosigkeit nach solchen Leistungen getroffen.

Hinsichtlich der Solidaritätsprämie soll überdies eine eigene Zuständigkeitsregelung geschaffen werden. Demnach soll eine einheitliche Vollziehung für alle Arbeitnehmer, die im Rahmen eines bestimmten Solidaritätsprämienmodells beschäftigt werden, durch die nach dem Sitz des Betriebes bzw. dem Standort des betroffenen Betriebsteiles zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vorgesehen werden.

Zu den Artikeln 5 Z 5 und 6 Z 2:

Im Zuge der sozialrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen, die nahe Angehörige mit hohem Pflegeaufwand pflegen, sollen im Hinblick auf die gänzliche Beanspruchung durch die Pfllegetätigkeit begründete Zeiten der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung eine Rahmenfristerstreckung für die Beurteilung der Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld bewirken.

Zu Art. 5 Z 6 und 7:

Verliert jemand seine Beschäftigung, die er neben der Gleitpension ausgeübt hat, so soll er Arbeitslosengeld im Sinne der Ausführungen zu Z 6 erhalten, wobei für die Berechnung der Höhe die letzte volle Beschäftigung vor der Gleitpension maßgeblich ist.

Arbeitet jemand im Rahmen eines Solidaritätsprämienmodells mit herabgesetzter wöchentlicher Normalarbeitszeit, so soll bei Beendigung des Dienstverhältnisses das Arbeitslosengeld auf der Grundlage des Entgelts aus der unverkürzten Beschäftigung berechnet werden.

Da nicht alle Jahresbeitragsgrundlagen beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gespeichert sind und eine unterschiedliche Behandlung, je nachdem ob Jahresbeitragsgrundlagen beim Hauptverband oder anderswo gespeichert sind, unbefriedigend erscheint, sollen künftig subsidiär auch bei anderen Rechtsträgern gespeicherte Jahresbeitragsgrundlagen berücksichtigt werden.

Zu Art. 5 Z 8, 9 und 11:

Durch diese Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 soll der Ausschluß vom Anspruch auf Arbeitslosengeld nur mehr bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension gelten. Die derzeitige Regelung zwingt nämlich Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension haben, durch den Ausschluß von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zur Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension. Es soll daher für Personen, die weiterhin eine Beschäftigung suchen, die Gewährung des Arbeitslosengeld sichergestellt werden, wodurch sie auch eine günstigere Pensionshöhe erreichen können. Das Arbeitslosengeld soll maximal in der Höhe der fiktiven Pension gewährt werden. Die Aufwendungen für dieses Arbeitslosengeld werden bei den Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 6 Abs. 8 AMPFG) in Abzug gebracht. Die Notstandshilfe soll jedoch weiterhin ab Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension nicht beansprucht werden können.

Zu Art. 5 Z 12:

Durch diese Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 soll die Valorisierung der Notstandshilfe, die zu erfolgen hat, wenn die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt wurde, ausgesetzt werden.

Zu Art. 5 Z 15 und zu Art. 6 Z 8:

Durch diese Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und durch die Änderung des Karenzgeldgesetzes soll die Valorisierung sämtlicher Karenzgeldleistungen (Karenzurlaubsgeld, Karenzgeld, Teilzeitbeihilfe und Zuschuß zu diesen Leistungen) ausgesetzt werden.

Zu Art. 3 Z 6, zu Art. 4 Z 6, zu Art. 5 Z 15 und zu Art. 6 Z 7:

Hier wird lediglich das Inkrafttreten im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990 geregelt.

Zu Art. 6 Z 3 bis 6:

Diese Änderungen sind wegen der Aufhebung des Betriebshilfegesetzes und der Integration der entsprechenden Leistungen in das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das GSVG erforderlich.

Artikel 7

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Zu Art. 7 Z 1, 14 bis 17, 19, 24, 32, 39 bis 41, 44, 45, 50, 62, 63, 74, 75, 92, 94 und 95 (§§ 3 Abs. 2 lit e, 8 Abs. 1 Z 1 lit. d, Z 3 lit. a, f und g sowie Z 4, 10 Abs. 5, 30 Abs. 3, 36 Abs. 1 Z 5 und 9 sowie Abs. 3, 44 Abs. 1 Z 3 und Z 5 sowie Abs. 6 lit. a, 52 Abs. 1 und Abs. 2, 74 Abs. 2 und 3 Z 1, 138 Abs. 2 lit. e, 162 Abs. 3 und 181 Abs. 4):

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Einbeziehung aller selbständig Erwerbstätigen in die Sozialversicherung nach dem GSVG. Wie alle selbständig Erwerbstätigen, die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, sollen auch die gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG Pflichtversicherten in Hinkunft der Teilversicherung in der Unfallversicherung nach dem ASVG unterliegen.

Zu Ar. 7 Z 2, 52 bis 55, 59, 60, 89 und 93 (§§ 3 Abs. 3, , 44 Abs. 8, 44a Überschrift und Abs. 1, 45 Abs. 3, 51 Abs. 1 Einleitung und Z 1 lit. d, 108a Abs. 2 und 138 Abs. 2 lit. f):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1997, G 392, 398, 399/96, ua. § 4 Abs. 5 ASVG wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Die damit gegenstandslos gewordenen Zitierungen dieser Bestimmung sollen mit Wirksamkeit vom 23. April 1997 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung) entfallen.

Zu Art. 7 Z 3, 5, 20, 21, 23, 24, 28, 31, 32, 38, 41, 44, 46, 49, 61, 94, 96 und 165 (§§ 4 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3, 8 Abs. 2 lit. b, 10 Abs. 2, 3 und 5, 14 Abs. 1 Z 5, 28 Z 2 lit. b, 30 Abs. 3, 36 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, 44 Abs. 1 Z 3 und 6 sowie Abs. 4, 51 Abs. 5, 162 Abs. 3, 225 Abs. 1 Z 2 und 572 Abs. 3):

Gutachter aus dem Bereich der Rechtswissenschaften sagen übereinstimmend aus, daß die Verankerung der Pflichtversicherung von Selbständigen im ASVG nicht überzeugend ist; diese sollte im Rahmen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes erfolgen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll dieser Anregung der Wissenschaft im Bereich des ASVG vollinhaltlich Rechnung getragen werden.

Zu Art. 7 Z 4, 6, 11, 22, 26, 34 bis 37, 42, 43, 56, 64, 67, 68 und 157 (§§ 4 Abs. 2 und 4, 5a, 10 Abs. 2, 12 Abs. 1, 33 Abs. 1, 3 und 4, 35 Überschrift und Abs. 4 lit. b, 43 Abs. 2, 44 Abs. 1 Z 1, 49 Abs. 1, 53 Abs. 3 lit. b, 58 Abs. 3, 59 Abs. 1 Z 2 und 459d Abs. 1):

Der Nationalrat hat mit Entschließung vom 2. Oktober 1996, E 24 - NR/XX.GP, die Bundesregierung ersucht, unter Beiziehung von Sozialpartnern und Experten im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Weiterentwicklung des österreichischen Sozialversicherungssystems mit dem Ziel einer breiten und fairen Einbeziehung aller Erwerbseinkommen und einer einheitlichen Sozialversicherung bis Ende 1997 zu erarbeiten.

Im Rahmen einer solchen Arbeitsgruppe wurde auch über eine Modernisierung des Dienstnehmerbegriffs gemäß § 4 Abs. 2 ASVG iVm. einer Neufassung des § 4 Abs. 4 ASVG intensiv diskutiert. Ausgangspunkt der Diskussion war der Umstand, daß die bestehende Judikatur zum Dienstnehmerbegriff gemäß § 4 Abs. 2 ASVG, insbesondere auf Grund der Möglichkeit, durch Vereinbarung jederzeitiger Vertretbarkeit oder freier Arbeitszeiteinteilung die persönliche Abhängigkeit auszuschließen, bei Beschäftigten, die sich nach dem äußeren Erscheinungsbild der Tätigkeit und der Schutzwürdigkeit realiter nicht von einem Dienstnehmer unterscheiden, die Pflichtversicherung nach dem ASVG verneint.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, soll als Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 2 ASVG jedenfalls auch gelten, wer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 lohnsteuerpflichtig ist. Demgegenüber sollen „echte“ Selbständige, die die Dienstleistung im wesentlichen nicht persönlich erbringen und die über eine eigene unternehmerische Struktur (dh. beträchtliche Betriebsmittel, Personal etc.) verfügen, von der Regelung des § 4 Abs. 4 ASVG hinkünftig nicht mehr erfaßt sein. Die Gruppe echter Unternehmer unter jenen Personen, die freie Dienstverträge abschließen und erfüllen, soll daher nicht der Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen. Eine unternehmerische Struktur ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Versicherte über eine Gewerbeberechtigung verfügt.

Wer jedoch in wirtschaftlicher Abhängigkeit kontinuierlich Arbeit für einen oder wenige Dienstgeber verrichtet, ohne daß die Merkmale persönlicher Abhängigkeit vorliegen, steht einem Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 2 ASVG wesentlich näher als einem selbständig Erwerbstätigen. Sein Dienstgeber soll daher weiterhin einen Anteil am Beitragsaufkommen tragen, die Anmeldung zur Sozialversicherung sicherstellen usw.

Hervorzuheben ist, daß nicht zuletzt im Hinblick auf § 539a ASVG von der Anwendbarkeit des § 4 Abs. 4 ASVG auch dann auszugehen sein wird, wenn die Erbringung von Dienstleistungen von den Parteien zwar in die Rechtsform von Zielschuldverhältnissen (zB Werkverträge) gekleidet wird, insofern also scheinbar keine Verpflichtung zu Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit besteht, faktisch jedoch sehr wohl eine kontinuierliche Leistungsbeziehung vorliegt.

Die von § 539a ASVG vorgeschriebene wirtschaftliche Betrachtungsweise, die dem „wahren wirtschaftlichen Gehalt“ (Abs. 1) und „den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen“ (Abs. 3) vor der äußeren Erscheinungsform des Sachverhaltes und den Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes den Vorzug gibt, gebietet die Anwendung des § 4 Abs. 4 ASVG, wenn Personen ohne eigene unternehmerische Struktur laufend ihre Arbeitskraft einem „Auftraggeber“ zur Verfügung stellen, dabei aber von den Parteien in Umgehungsabsicht jede Inanspruchnahme einer Dienstleistung als gesondertes „Werk“ vereinbart wird.

Dasselbe gilt, wenn es der die Dienstleistungen erbringenden Person „freigestellt“ wird, ob sie eine ihrer Art nach bestimmte Dienstleistung erbringt oder nicht. So liegt wohl auch dann ein Anwendungsfall des § 4 Abs. 4 ASVG vor, wenn sich zB ein Versicherungsvertreter nicht ausdrücklich zum Anwerben von Kunden verpflichtet hat, sondern ihm nur für den Fall von Vertragsabschlüssen Provisionen zugesagt wurden, und dieser regelmäßig einer solchen Tätigkeit nachgeht. Hier scheint im Lichte des § 539a ASVG die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 4 ASVG ebenso gegeben wie zB bei ständiger Bereitschaft eines „Auftragnehmers“, bei aktuell auftretendem Bedarf seine Leistungen zu erbringen (zB Konsulentenfunktion).

Auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Gleichstellung der freien Dienstnehmer mit den Dienstnehmern gemäß § 4 Abs. 2 wird das derzeit für freie Dienstnehmer geltende Sonderrecht (zB betreffend Versicherungsgrenze und Meldewesen) obsolet und wäre daher aufzuheben.

Mit der vorgeschlagenen Novellierung des § 459d ASVG soll der Aufhebung des § 109a EStG 1988 durch den Verfassungsgerichtshof („Werkvertragserkenntnis“) sowie der vorgeschlagenen Modernisierung des Dienstnehmerbegriffes im Bereich des Datenverkehrs zwischen den Abgabenbehörden des Bundes und den Sozialversicherungsträgern Rechnung getragen werden.

Zu Art. 7 Z 8, 9, 12, 18, 29, 58 und 165 (§§ 5 Abs. 1 Z 5 und 13 bis 15, 7 Z 3 lit. d, 8 Abs. 1 Z 3 lit. i, 16 Abs. 2 Z 3, 49 Abs. 7 und 572 Abs. 4):

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates E 24-NR/XX.GP sollen die im ASVG vorgesehenen Bestimmungen über Ausnahmen von der Pflichtversicherung weitestgehend aufgehoben werden. Auf diese Weise werden künftighin auch die Vortragenden an Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie die Kolporteurs, Sportler, Trainer und Kunstschaffenden - soweit sie als (freie) Dienstnehmer gelten - der Pflichtversicherung unterliegen.

Bezüglich der Aufwandsentschädigungen für Sportler und Kunstschaffende, die diese Tätigkeit nebenberuflich ausüben, soll im Verordnungswege bestimmt werden können, daß diese (pauschalierten) Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt im Sinne des ASVG gelten, dh. hievon keine Beiträge zu entrichten sind. Dies findet seine Begründung darin, daß der Erwerbzweck bei diesen Nebentätigkeiten in den Hintergrund tritt.

Zu Art. 7 Z 7, 10, 30, 47, 48, 65, 66, 76 bis 80, 82, 158 und 159 (§§ 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 19a, 44 Abs. 2, 53a, 58 Abs. 2, 76 Abs. 1 Z 2, 76b Abs. 2, 77 Abs. 1 und 2, 78 Abs. 4, 471c und 474 Abs. 1):

Nach derzeitiger Rechtslage sind geringfügig Beschäftigte, das sind Personen, deren monatliches Einkommen unter der Grenze von derzeit 3 740 S liegt, lediglich in die gesetzliche Unfallversicherung, nicht jedoch in den Schutzbereich der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung einbezogen.

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates E 24-NR/XX.GP, in der eine breite und faire Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung gefordert wird, sind folgende Maßnahmen zur Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Vollversicherung vorgesehen:

Die Ausnahme der geringfügig Beschäftigten von der Vollversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ASVG soll nur dann aufrecht bleiben, wenn aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat kein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Entgelt gebührt.

Übersteigt jedoch die Summe der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze - sei es, daß mehrere (für sich betrachtet) geringfügige Beschäftigungen zusammentreffen, sei es, daß eine an sich geringfügige Beschäftigung mit einer „normalen“ (die Vollversicherung begründenden) Tätigkeit zusammentrifft -, dann soll jedes der Beschäftigungsverhältnisse die Vollversicherungspflicht nach sich ziehen.

Für Beschäftigungsverhältnisse, aus denen ein die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigendes Entgelt gebührt, sollen folgende Neuregelungen gelten:

Der Dienstgeber soll für die Kranken- und Pensionsversicherung aller bei ihm beschäftigten Personen, deren Entgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis im Kalendermonat die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, einen Beitrag von der Summe ihrer Entgelte leisten (pauschalierter Dienstgeberbeitrag); dies allerdings nur dann, wenn diese Entgelte das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze übersteigen. Wie schon derzeit für die Teilversicherung in der Unfallversicherung für geringfügig Beschäftigte hat der Dienstgeber auch den pauschalierten Dienstgeberbeitrag nur einmal jährlich, und zwar mit Fälligkeit am Jahresende, zu entrichten.

Die Dienstnehmer haben im Falle eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bei Eintritt der Pflichtversicherung (auf Grund der Kumulation mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse oder weil bereits ein die Pflichtversicherung begründendes Beschäftigungsverhältnis besteht) die Dienstnehmerbeiträge selbst zu entrichten.

Hiezu und zur Meldung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse ist folgendes zu bemerken:

Schon nach geltendem Recht hat der Dienstgeber die bei ihm geringfügig Beschäftigten zur Teilversicherung in der Unfallversicherung anzumelden. Auf Grund dieser Meldung wird künftig die zuständige Gebietskrankenkasse schriftlich an den geringfügig Beschäftigten (besser: in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis Stehenden; als geringfügig beschäftigt gilt ja eine Person nur, wenn sie aus sämtlichen Beschäftigungsverhältnissen kein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Entgelt bezieht) herantreten.

In diesem Schreiben wird die Gebietskrankenkasse darauf hinweisen, daß der Teilunfallversicherte,

- wenn er (auch zusammen mit allfälligen weiteren Beschäftigungsverhältnissen) ein monatliches Entgelt unter 3 740 S bezieht, die Möglichkeit einer besonderen Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung (siehe unten) hat;
- wenn er auf Grund weiterer Beschäftigungsverhältnisse insgesamt ein monatlich über 3 740 S liegendes Entgelt bezieht, in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert ist; zur Inanspruchnahme von Leistungen aus der Krankenversicherung wird sich der so Versicherte bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zu melden haben, insbesondere um erforderlichenfalls bei dieser auch die Krankenscheine beheben zu können.

Weiters wird darauf hinzuweisen sein, daß die Dienstnehmerbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung dem Dienstnehmer ebenfalls einmal jährlich zum Jahresende vorgeschrieben werden.

Für Dienstnehmer, deren Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, soll im Rahmen eines modifizierten § 19a ASVG die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung eröffnet werden. Als Beitragsgrundlage ist diesfalls die Geringfügigkeitsgrenze heranzuziehen, von der - im Hinblick auf den pauschalierten Dienstgeberbeitrag - lediglich ein Dienstnehmerbeitrag zu entrichten ist (3,15 vH bzw. 4,3 vH in der Krankenversicherung, 10,25 vH in der Pensionsversicherung; dies sind die auf den Dienstnehmeranteil eingeschränkten geltenden Beitragssätze für Selbstversicherte gemäß § 19a ASVG).

Zu Art. 7 Z 13, 25, 27, 70 bis 73, 83 und 153 (§§ 8 Abs. 1 Z 1 lit.a, 10 Abs. 6, 12 Abs. 5, 73, 86 Abs. 3 Z 2 und 306 Abs. 1):

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, wurde der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ gesetzlich verankert.

Gemäß § 361 Abs. 1 ASVG gilt nunmehr ein Antrag auf Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension auch als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation. Wird auf Grund eines solchen Antrages festgestellt, daß Invalidität (Berufsunfähigkeit) vorliegt, und werden dem Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, so fällt die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z 2 ASVG vorerst nicht an.

In der Folge gebührt gemäß § 306 Abs. 1 ASVG für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation ein Übergangsgeld.

Da zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension und dem Einsetzen der medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation oft ein langer Zeitraum liegt, kann es - wie Erfahrungen in der Praxis gezeigt haben - zu Versorgungslücken kommen. Darüber hinaus besteht während dieser Zeit auch keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung.

Anknüpfend an diese Problematik werden mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag folgende Ziele verfolgt:

1. Schaffung einer Teilversicherung in der Krankenversicherung für Übergangsgeldbezieher, wenn die Pension infolge medizinischer oder beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation noch nicht angefallen ist; diese Teilversicherung folgt den Bestimmungen über die Krankenversicherung der Pensionisten.
2. Klarstellung, daß sich § 86 Abs. 3 Z 2 ASVG sowohl auf medizinische als auch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation bezieht.
3. Schließung der Versorgungslücke im Falle der Rehabilitation ab Antragstellung auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gemäß § 361 ASVG bis zum tatsächlichen Beginn dieser Maßnahmen; Übergangsgeld gebührt in diesen Fällen ab dem Zeitpunkt, in dem sonst die Pension angefallen wäre.
4. Klarstellung, daß während der gesamten Rehabilitationsphase Übergangsgeld gebührt und die Pension allenfalls erst nach Abschluß der Rehabilitationsmaßnahmen anfällt.

Zu Art. 7 Z 33, 69, 91 und 156 (§§ 31 Abs. 5 Z 31 und 32, 70a Abs. 1, 128 und 447h):

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der ab 1. Jänner 2000 vorgesehenen generellen Aufhebung der Subsidiarität im Bereich der Krankenversicherung. Subsidiaritätsbestimmungen finden sich insbesondere im Bereich des GSVG und des BSVG. Auf die Erläuterungen zu den einschlägigen Bestimmungen der genannten Gesetze wird verwiesen.

Bei mehrfacher Krankenversicherung soll in Hinkunft zur Erbringung der Sachleistungen ein einziger Krankenversicherungsträger zuständig sein, wobei der Versicherte auf Antrag einen der in Betracht kommenden Träger (und damit das entsprechende Leistungsrecht) wählen kann; wählt er nicht, so sind der Reihe nach der Krankenversicherungsträger nach dem B-KUVG, ASVG, GSVG und BSVG leistungszuständig. Barleistungen sind weiterhin aus jeder Krankenversicherung zu erbringen (Kumulation). Hinsichtlich der Erstattung der Dienstnehmerbeiträge bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage wurde ein Mischsatz von 4% festgesetzt, wobei berücksichtigt wurde, daß Barleistungen auch mehrfach bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu erbringen sind.

Im Hinblick auf die vorstehende Regelung über die Leistungszuständigkeit soll beim Hauptverband ein Ausgleichsfonds eingerichtet werden, dem die Aufteilung der auf Grund mehrfacher Krankenversicherung entrichteten Beiträge auf die einzelnen Krankenversicherungsträger (entsprechend ihrer tatsächlichen Leistungszuständigkeit) obliegt. Die Aufteilung ist vom Hauptverband im Rahmen von Richtlinien zu regeln.

Zu Art. 7 Z 51 (§ 44 Abs. 7):

Die Änderung soll eine klare Zuordnung des Arbeitsentgeltes zu Beitragszeiträumen gemäß den neuen Einarbeitungsregelungen nach dem Arbeitszeitgesetz ermöglichen.

Zu Art. 7 Z 57 (§ 49 Abs. 3 Z 25 und 26):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eindeutig klargestellt werden, daß die Solidaritätsprämie gemäß § 27 AIVG beitragsfrei zu behandeln ist.

Zu Art. 7 Z 81 und 165 (§§ 77 Abs. 5 bis 7 und 572 Abs. 6):

Die Frage der pensionsversicherungsrechtlichen Berücksichtigung der Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen steht bereits seit einiger Zeit zur Diskussion. Sie geht von der Tatsache aus, daß die Pflegeperson, sofern sie sich ausschließlich und allein (quasi als Hauptbetreuungsperson) der Pflege des Angehörigen widmet, aus diesem Grund nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und damit auch nicht für eine eigenständige Alterssicherung vorsorgen kann.

Pflegepersonen, die sich gemäß § 17 ASVG in der Pensionsversicherung - im Anschluß an eine Pflichtversicherung oder eine (gemäß § 18a Abs. 7 ASVG) der Pflichtversicherung gleichstehende Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes - weiterversichern, sollen insofern begünstigt werden, als in Hinkunft der Bund den fiktiven Dienstgeberbeitrag trägt.

Der Personenkreis, der von dieser begünstigten Weiterversicherung Gebrauch machen kann, wird im § 77 Abs. 6 ASVG umschrieben. Danach kommen jene Personen in Betracht, die sich - nicht erwerbsmäßig - gänzlich der Pflege eines nahen Angehörigen widmen, der Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze hat. Voraussetzung ist ferner, daß die Pflege in der häuslichen Umgebung der pflegebedürftigen Person oder der Pflegeperson geleistet wird, wobei jedoch ein zeitweiliger stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Kurzzeitpflege in Heimen (etwa im Falle einesurlaubes der Pflegeperson) der Begünstigung nicht schadet.

Als nahe Angehörige im Sinne des § 77 Abs. 6 ASVG sind folgende Personen anzusehen: der Ehegatte (die Ehegattin) und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern sowie nicht verwandte, andersgeschlechtliche Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in außerehelicher Gemeinschaft leben, wobei außereheliche Verwandtschaft der ehelichen gleichgestellt ist.

Die Begünstigung hinsichtlich der Tragung der Beitragslast ist den in Betracht kommenden Pflegepersonen von Amts wegen zu gewähren, wenn sie den Antrag auf Weiterversicherung ab 1. Jänner 1998 stellen. Für bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Neuregelung weiterversicherte Pflegepersonen erfolgt die Beitragsübernahme durch den Bund auf entsprechenden Antrag. Bei Antragstellung bis zum Ablauf des Jahres 1998 tritt die Beitragsübernahme rückwirkend mit 1. Jänner 1998 ein; bereits zur Gänze einbezahlte Beiträge werden im entsprechenden Ausmaß rückerstattet. Nach dem 31. Dezember 1998 gestellte Anträge wirken pro futuro (Beitragsübernahme ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten).

Zu Art. 7 Z 84, 99, 103, 127, 131 und 165 (§§ 91 Abs. 1, 253 Abs. 2, 253b Abs. 1 Z 4, 276 Abs. 2, 276b Abs. 1 Z 4 und 572 Abs. 7):

Im Gleichklang mit dem zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Zusammentreffen von öffentlich-rechtlichen Pensionsansprüchen mit Erwerbseinkommen (Teilpensionsgesetz) sollen die für das Erwerbseinkommen relevanten Bezüge politischer Organwalter und öffentlicher Funktionäre an das Bezügebegrenzungs-gesetz angepaßt werden. Zu berücksichtigen sind danach die Bezüge der im § 1 des Bundesbezüges-gesetzes sowie in den §§ 1 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (bzw. auf dessen Grundlage erlassener Landesgesetze) genannten Organe oder Funktionäre. Bezüge, die bisher nicht als Erwerbseinkommen im sozialversicherungsrechtlichen Sinne galten, sollen auf Grund einer Übergangsbestimmung erst bei Funktionsausübung ab dem Jahre 2000 Berücksichtigung finden.

Zu Art. 7 Z 86, 87, 117, 124, 145 146 und 165 (§§ 91 Abs. 2, 92, 254 Abs. 6 bis 8, 271 Abs. 3, 277 Abs. 2, 279 Abs. 3 und 572 Abs. 8):

In Übereinstimmung mit dem Teilpensionsmodell für den öffentlichen Dienst sollen Anrechnungsbestimmungen bei Zusammentreffen von Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen mit Erwerbseinkommen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2000 geschaffen werden.

Die Erforderlichkeit solcher Anrechnungsbestimmungen ergibt sich vor allem daraus, daß Geldleistungen der Sozialversicherung primär die Aufgabe haben, das - durch Eintritt des Versicherungsfalles - weggefallene Erwerbseinkommen zu ersetzen, nicht jedoch, ein weit über das bisherige Erwerbseinkommen hinausgehendes Gesamteinkommen zu ermöglichen, indem eine Leistung aus der Sozialversicherung ungeschmälert neben einem oder mehreren Erwerbseinkommen bezogen werden kann.

Wie bei der im Entwurf vorgesehenen Neuregelung der Gleitpension soll in Hinkunft bei gleichzeitigem Bezug einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und Erwerbseinkommen eine Teilpension gebühren: der Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wandelt sich in einen solchen auf Teilpension.

Zur Ermittlung der Teilpension wird von der „Vollpension“ (das ist die gemäß § 261 ermittelte Pension) ein Anrechnungsbetrag abgezogen, der sich nach Teilen des Gesamteinkommens, das ist die Summe aus Erwerbseinkommen und Pension, bemißt.

Bis zu einem Gesamteinkommen von S 12 000 gebührt die Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension in vollem Ausmaß. Gesamteinkommensteile von weiteren S 6 000 werden mit 30, 40 bzw. 50% dieser Einkommensteile auf die Pension angerechnet, wobei jedoch 50% der „Vollpension“ nicht überschritten werden dürfen. Dies bedeutet, daß das halbe Ausmaß der „Vollpension“ neben einem Erwerbseinkommen jedenfalls gewahrt bleibt.

Wie bei der Gleitpension sollen Änderungen des Gesamteinkommens bis zu 5% zu keiner Änderung des Anrechnungsbetrages führen. Übersteigt die Änderung diese Marke, so hat dies der Pensionist zu melden, worauf die Teilpension neu festzustellen ist. Eine Neufeststellung hat auch aus Anlaß jeder Pensionsanpassung sowie auf besonderen Antrag des Pensionisten zu erfolgen. Außerdem ist von Amts wegen ein Jahresausgleich (§ 92 ASVG) vorzunehmen, wenn der Pensionist in einzelnen Kalendermonaten ein unterschiedlich hohes Erwerbseinkommen bezog.

Zu Art. 7 Z 85, 98, 100 bis 102, 104 bis 112, 116, 120, 121, 126, 128 bis 130, 132 bis 140, 144, 149 und 150 (§§ 91 Abs. 2, 253 Abs. 1 und 3, 253a Abs. 2a und 6, 253b Abs. 6, 253c, 253d Abs. 4, 261b Abs. 1 und 3, 276 Abs. 1 und 4, 276a Abs. 2a und 6, 276b Abs. 6, 276c, 276d Abs. 4 und 284b Abs. 1 und 3):

Als eine der Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters soll die Gleitpension vereinfacht sowie der Zugang zu dieser Pensionsart erleichtert werden. Die Möglichkeiten des Bezuges einer „verringerten Alterspension“ bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in reduziertem Ausmaß sollen damit erweitert werden.

Die Gleitpension soll in Hinkunft bereits dann zulässig sein, wenn am Stichtag 300 Versicherungsmonate vorliegen (derzeit: 450 Versicherungsmonate oder 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung), wobei allerdings - zur Sicherstellung eines unmittelbaren Übertrittes vom Arbeitsleben in die Gleitpension - die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosen- oder Krankengeldbezug sein müssen. Der Anspruch auf Gleitpension soll generell an die Voraussetzung geknüpft werden, daß die Arbeitszeit auf höchstens 28 Wochenstunden (bzw. 70% der zuletzt ausgeübten Teilzeitbeschäftigung) reduziert wird.

Sodann ist danach zu unterscheiden, ob der Gleitpensionswerber bereits die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt hat oder nicht:

Hat der Gleitpensionswerber nicht alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt, so beträgt die Gleitpension 50% der „Vollpension“ (das ist die gemäß § 261 ASVG ermittelte Pension); dieser Prozentsatz bleibt während der gesamten Dauer des Gleitpensionsbezuges unverändert.

Hat der Gleitpensionswerber bereits die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt, so beträgt die Gleitpension höchstens 90% der „Vollpension“. Der Prozentsatz von 90 vermindert sich entsprechend dem Gesamteinkommen des Gleitpensionisten (das ist die Summe aus Erwerbseinkommen und Pension) auf bis zu 40. Dabei ist von der „Vollpension“ ein Anrechnungsbetrag abzuziehen, der sich nach Teilen des Gesamteinkommens bemißt. Ein Gesamteinkommen (bzw. Gesamteinkommensteil) von bis zu 12 000 S führt zu keiner derartigen Verminderung, dh. die Gleitpension gebührt im Ausmaß von 90%. Die darüber liegenden Einkommensteile führen pro weitere 4 000 S zu einer Verminderung der „Vollpension“ von jeweils 30, 40, 50 bis höchstens 60% dieser Gesamteinkommensteile (Gesamteinkommensteile von über 24 000 S werden somit zu drei Fünfteln angerechnet). Dieses Anrechnungsmodell folgt dem für den öffentlichen Dienst vorgeschlagenen Teilpensionsmodell.

Änderungen des Gesamteinkommens bis zu 5% sollen zu keiner Änderung des Anrechnungsbetrages führen. Übersteigt die Änderung diese Marke, so hat dies der Pensionist zu melden, worauf die Teilpension neu festzustellen ist. Eine Neufeststellung hat auch aus Anlaß jeder Pensionsanpassung sowie auf besonderen Antrag des Pensionisten zu erfolgen. Außerdem ist von Amts wegen ein Jahresausgleich (§ 92 ASVG) vorzunehmen, wenn der Gleitpensionist in einzelnen Kalendermonaten ein unterschiedlich hohes Erwerbseinkommen bezog.

Die Gleitpension fällt in einem Kalendermonat weg, wenn die höchstzulässige Arbeitszeit (28 Wochenstunden bzw. 70% der letzten Teilzeitbeschäftigung) überschritten oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung begründet, aufgenommen wird.

Wird hingegen die Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem Versicherten für den Fall, daß bei Beantragung der Gleitpension noch nicht alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt sind, bei Verzicht auf die Gleitpension die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension, dies jedoch erst dann, wenn der Arbeitslosengeldbezug ausgeschöpft worden ist. Zur Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit werden Zeiten des Bezuges von Gleitpension als neutrale Zeiten angesehen (dh. sie werden bei Betrachtung des Rahmenzeitraumes, innerhalb dessen die einschlägigen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden müssen, nicht berücksichtigt).

Hat der Versicherte bei Beantragung der Gleitpension die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bereits erfüllt, so soll er bei Einstellung der Erwerbstätigkeit - anstelle einer vorzeitigen Alterspension - weiterhin nur eine Teilpension im Ausmaß von 90% erhalten. Das heißt, der Versicherte muß sich in einem solchen Fall von vornherein entscheiden, ob er bis zur Erreichung des Regelpensionsalters - Männer: 65. Lebensjahr, Frauen: 60. Lebensjahr - eine vorzeitige Alterspension (mit strengeren Wegfallsbestimmungen) oder eine Gleitpension (die eine reduzierte Erwerbstätigkeit zuläßt) beziehen will.

Mit Erreichung des Regelpensionsalters wandelt sich der Anspruch auf Gleitpension nicht nur in einen solchen auf Alterspension, sondern dem Versicherten gebührt ab diesem Zeitpunkt auch ein erhöhter Steigerungsbetrag (das Gleiche gilt auch im Falle einer Teilpension gemäß § 253 Abs. 2, wenn die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird). Danach ist der der Berechnung der Teilpension zugrundeliegende Prozentsatz der Bemessungsgrundlage je nach dem Ausmaß der bezogenen Teilpension mit einem versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechenden Faktor zu vervielfachen.

Schließlich ist vorgesehen, daß der Stichtag der Gleitpension auch dann erhalten bleibt, wenn eine vorzeitige Alterspension beantragt wird. Diesem Ziel dient auch die Bestimmung, daß ein Antrag auf Alterspension (und damit die Auslösung eines neuen Stichtages) unzulässig ist, wenn der Versicherte bereits eine Gleitpension bezogen hat.

Zu Art. 7 Z 88, 118, 119, 123, 125, 147, 148, 151, 152 und 154 (§§ 95 Abs. 1, 261, 261a, 264 Abs. 1, 274, 284, 284a, 285 Abs. 2, 3 und 5 sowie 306 Abs. 2):

Auch die Neuregelung der Bestimmungen über den Steigerungsbetrag soll dazu beitragen, den späteren Pensionsantritt attraktiver zu machen und dadurch das faktische Pensionsanfallsalter anzuheben. Diesem Ziel soll durch eine transparente Neuordnung der Ermittlung des Steigerungsbetrages entsprochen werden.

Für Versicherungsfälle ab dem 1. Jänner 2000 ist der Steigerungsbetrag, der ein Prozentsatz der Gesamtbemessungsgrundlage ist, wie folgt zu ermitteln:

Pro Versicherungsjahr gebühren dem Versicherten zwei Steigerungspunkte (für Restmonate gebührt der zwölfte Teil hiervon), sodaß nach 35 Versicherungsjahren 70% und nach 40 Versicherungsjahren 80% der Gesamtbemessungsgrundlage als Steigerungsbetrag erworben werden (der genannte Prozentsatz ist die Summe der erlangten Steigerungspunkte).

Für jedes Jahr, das der Versicherte vor Erreichung des Regelpensionsalters die Pension in Anspruch nimmt, sind von dem genannten Hundertsatz zwei Steigerungspunkte abzuziehen (für Restmonate ist wieder der zwölfte Teil hiervon maßgeblich). Dabei darf aber der aus der Summe der erworbenen Steigerungspunkte ermittelte Prozentsatz um nicht mehr als höchstens 15% vermindert werden (Begrenzung des Abschlages).

Für Personen, die vor dem 54. Lebensjahr eine Invaliditäts(Berufsunfähigkeit)pension in Anspruch nehmen, ist ein Zuschlag vorgesehen (steigerungspunktmäßige Erfassung der Kalendermonate bis zur Erreichung des 56. Lebensjahres), der allerdings nur so lange gewährt wird, als der Steigerungsbetrag 60% der höchsten Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Für Personen mit einem Stichtag zwischen dem 54. und dem 56. Lebensjahr ist eine Einschleifregelung vorgesehen.

Wie schon derzeit soll das Höchstausmaß des Steigerungsbetrages mit 80% der höchsten Bemessungsgrundlage begrenzt sein.

Für die Knappschaftspensionen gilt das Vorstehende mit folgenden Abweichungen:

Entsprechend der geltenden Rechtslage ist von einer höheren Steigerungspunktezah, nämlich 2,175 pro Versicherungsjahr, auszugehen; auf diese Weise wird nach 40 Versicherungsjahren das (schon derzeit vorgesehene) Höchstausmaß des Steigerungsbetrages für diese Pensionen (87% der Bemessungsgrundlage) erreicht. Auch soll die höhere Grenze für die Zurechnung von Versicherungsmonaten (bis zu 67% der Bemessungsgrundlage) erhalten bleiben.

Zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuordnung des Steigerungsbetrages inklusive Aufhebung des Zurechnungszuschlages ab 1. Jänner 2000 siehe die einschlägigen Ausführungen in den Finanziellen Erläuterungen.

Zu Art. 7 Z 90 und 165 (§§ 108b und 572 Abs. 5):

Hinsichtlich der Erhöhung des Meßbetrages und der Senkung des Hundertsatzes gemäß § 73 Abs. 2 erster Satz ASVG wird auf die einschlägigen Ausführungen in den Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art 7 Z 97 (§§ 239 Abs. 1):

Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung soll angehoben werden, und zwar bis zur Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme wird auf die einschlägigen Ausführungen in den Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. 7 Z 113 bis 115 und 141 bis 143 (§§ 253d Abs. 1 Z 2 bis 5 sowie 276d Abs. 1 Z 2 bis 5):

Als eine der Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters soll einerseits als besondere Voraussetzung für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension eine lange Halbdeckung (90 Beitragsmonate innerhalb der letzten 180 Kalendermonate) eingeführt werden; andererseits soll der Pensionsanspruch erst ab der 27. Woche des Vorliegens der geminderten Arbeitsfähigkeit entstehen.

Der in diesem Zusammenhang vor allem von der Interessenvertretung der Dienstnehmer vorgebrachte Vorschlag zur Errichtung einer gemeinsamen Begutachtungsstelle zur Prüfung des Gesundheitszustandes der Leistungswerber wird im Zusammenhang mit der vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Auftrag gegebenen (zweiten) Organisationsanalyse behandelt werden.

Zu Art. 7 Z 155 (§ 447g Abs. 9):

Über die Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten erwachsen, soll in Hinkunft ein Bericht des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales an die Bundesregierung Aufschluß geben.

Zu Art. 7 Z 160, 161 und 163 (§§ 563 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie 564 Abs. 2):

Da die im § 360 Abs. 4 ASVG vorgeschriebene Bekanntgabe der Daten der gerichtlichen Abhandlungsregister technisch noch nicht durchführbar ist, sollen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 weiterhin die Personenstandsbehörden die Todesfälle den Gebietskrankenkassen mitteilen.

Zu Art. 7 Z 162 (§ 563 Abs. 11):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, daß der Dienstnehmer Beiträge, die ihm gemäß § 308 Abs. 3 ASVG in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung erstattet wurden, weiterhin an den Versicherungsträger zurückzahlen kann.

Zu Art. 7 Z 164 (§ 564 Abs. 13 Z 2):

Aus administrativen Gründen ist es notwendig, allfällige Sachbezüge, die geistliche Amtsträger von der Kirche erhalten haben, bis zum Jahresende 1997 bei der Feststellung der Beitragsgrundlage außer Betracht zu lassen.

Zu Art. 7 Z 165 (§ 572 Abs. 9 und 10):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll in den §§ 261 Abs. 4 und 5 sowie 284 Abs. 4 und 5 ASVG (in der derzeit geltenden Fassung) ein redaktionelles Versehen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung bei der Pensionsberechnung beseitigt werden, das in Einzelfällen zu unerwünschten Ergebnissen geführt hat.

Artikel 8**Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes****a) Erläuterungen zur Einbeziehung aller Erwerbseinkommen**

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, wurden zwei neue Pflichtversicherungstatbestände in das ASVG eingefügt; seither bestand Sozialversicherungspflicht für Personen, die Dienstleistungen erbringen, ohne die Kriterien für die Dienstnehmereigenschaft zu erfüllen ("freie" Dienstnehmer), und dienstnehmerähnlich Beschäftigte. Obwohl das ASVG selbst den Begriff "Werkvertrag" nicht verwendet, wurden die diesbezüglichen Bestimmungen in der Öffentlichkeit als "Werkvertragsregelung" bezeichnet. Diese getroffene Regelung wurde in Folge zweimal einer Novellierung unterzogen. Im Zusammenhang mit der letzten Novellierung durch das BGBl. Nr. 600/1996 hat der Nationalrat am 2. Oktober 1996 eine EntschlieÙung gefaÙt, mit der die Bundesregierung ersucht wird, unter Beiziehung von Sozialpartnern und Experten im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Weiterentwicklung des österreichischen Sozialversicherungssystems mit dem Ziel einer breiten und fairen Einbeziehung aller Erwerbseinkommen und einer einheitlichen Sozialversicherung bis Ende 1997 zu erarbeiten (E 24-NR/XX.GP).

In der Begründung der Entschließung wird ausgeführt, daß die Entwicklung unterschiedlicher Arbeitsverhältnisse in den letzten Jahren deutlich gezeigt habe, daß immer mehr Umgehungsmöglichkeiten aus dem Arbeitsrecht gesucht würden. Arbeits- bzw. Auftraggeber drängen wirtschaftlich schwächere Arbeitnehmer immer mehr in sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse, um sich Abgaben zu ersparen. Andererseits wären auch viele - ohnehin mitversicherte - Beschäftigte gerne bereit, an der Gestaltung abgabefreier Beschäftigungen mitzuwirken. Durch diese Vorgangsweisen würden der Solidargemeinschaft der Pflichtversicherten erhebliche Mittel entzogen. Vor allem aber wäre auch die wichtige soziale Absicherung für viele Arbeitnehmer nicht mehr gegeben.

In diesem Zusammenhang wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zwei wissenschaftliche Gutachten, und zwar an die arbeits- und sozialrechtlichen Institute der Universität Wien und der Universität Salzburg in Auftrag gegeben. Im April 1997 lagen die beiden wissenschaftlichen Gutachten und zwar ausgearbeitet von den Univ.Prof.Dr.Theodor Tomandl und Dr.Wolfgang Mazal einerseits sowie von Univ.Prof.Dr.Konrad Grillberger und Univ.Doiz.Dr.Rudolf Mosler vor.

Mit Erkenntnis vom 14.3.1997, GZ.G 392, 398, 399/96-18, hat der Verfassungsgerichtshof die Regelungen betreffend die dienstnehmerähnlich Beschäftigten (§ 4 Abs. 5 ASVG) als verfassungswidrig aufgehoben.

Seit Mitte April dieses Jahres fanden sodann Expertengespräche zur Umsetzung der oben zitierten Entschließung, unter Einbindung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes sowie der oben genannten Gutachten, statt, um die Möglichkeiten der Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung auf eine neue Basis zu stellen.

Bei der Umsetzung der Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung war von folgender Rechtslage auszugehen:

Der Versichertenkreis in der Sozialversicherung bestimmt sich derzeit in erster Linie nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen. Grundsätzlich sind alle Arbeiter, Angestellten und Vertragsbediensteten, die unter den Dienstnehmerbegriff fallen, ab einem bestimmten Einkommen (Geringfügigkeitsgrenze im Jahre 1997: 3 740 S) pflichtversichert. Aufgrund des § 4 Abs. 4 ASVG sind auch "freie Dienstverträge" pflichtversichert.

Die Pflichtversicherung selbständig erwerbstätiger Personen ist grundsätzlich an die Mitgliedschaft zu einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft geknüpft.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind alle Selbständigen und die hauptberuflich mithelfenden Kinder und Ehegatten pflichtversichert.

Freiberufliche Erwerbstätigkeit ist nur teilweise in die Sozialversicherung eingebunden.

Daraus ergibt sich, daß folgende Personengruppen derzeit nicht in den Schutzbereich der Sozialversicherung einbezogen sind:

- dienstnehmerähnliche und selbständige Werkvertragsnehmer
- bestimmte Gruppen von freiberuflich Tätigen
- Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit ohne Gewerbeberechtigung ausüben
- die nach geltendem Recht von der Sozialversicherungspflicht ganz oder teilweise ausgenommenen Personen
- geringfügig Beschäftigte

Mit der vorliegenden Novelle zum GSVG manifestiert sich eine grundsätzliche Neuorientierung im Bereich des Sozialversicherungswesens. Bisher lag einer Erweiterung des Geltungsbereiches der Sozialversicherungsgesetze immer das explizit geäußerten Bedürfnis einer Berufsgruppe zugrunde, die sich in ihrer Gesamtheit zum System der Sozialversicherung und damit auch zu der daraus erwachsenden Beitragspflicht, bekannte. Dies hatte einerseits eine hohe Solidarität mit dem System garantiert, andererseits aber auch - zu einer heute beklagten - Zersplitterung der Tatbestände geführt und manchen Berufsgruppen den Vorwurf der „Rosinentaktik“ eingebracht.

Der nunmehr beschrittene Weg trägt den eingangs angeführten Entwicklungen Rechnung und setzt einen deutlichen Kontrapunkt zu jenen Tendenzen, die letztendlich zu einer Entsolidarisierung im sozialen Bereich führen würden. Künftig sollen von allen Erwerbseinkommen - die über bestimmten Grenzen liegen - Beiträge zur Sozialversicherung geleistet werden.

Um alle Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zu erfassen, sollen bei den neu Einzubeziehenden nicht mehr berufsrechtliche Anknüpfungspunkte für eine Sozialversicherungspflicht maßgeblich sein, sondern das erzielte Einkommen. Die entsprechenden Bestimmungen orientieren sich daher am Einkommensteuergesetz 1988.

Dieses regelt in seinem § 2 die Einkunftsarten. Demnach sind - sozialversicherungsrechtlich - die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft dem BSVG, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb dem GSVG oder dem FSVG und die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit dem ASVG oder dem B-KUVG zuzuordnen. Einkünfte aus Kapital und Vermögen und aus Vermietung und Verpachtung bleiben außerhalb des Sozialversicherungssystems, da dies keine Erwerbseinkünfte sind und daher vom Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen nicht umfaßt wären. Ebenso bleiben sonstige Einkünfte (§ 29 EStG 1988) unberücksichtigt.

Um den Grundsatz der Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung zu verwirklichen, sollen neben den vorliegenden Erweiterungen des GSVG gleichzeitig im Rahmen des ASVG Neuregelungen betreffend die geringfügig Beschäftigten sowie zum Dienstnehmerbegriff vorgeschlagen, die Beitragsgrundlage nach dem BSVG um die land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten erweitert sowie die Subsidiarität in der Krankenversicherung generell beseitigt werden.

Die Einbeziehung aller selbständig Erwerbstätigen in die Sozialversicherung basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Alle selbständig Erwerbstätigen, die nicht schon auf Grund dieser Tätigkeit nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften pflichtversichert sind, sollen, sofern ihre Beitragsgrundlage eine bestimmte Höhe überschreitet, in die Krankenversicherung und Pensionsversicherung nach dem GSVG einbezogen werden. (Für den Bereich der Unfallversicherung soll eine Teilversicherung nach dem ASVG unter Zugrundelegung des Vorbildes für Gewerbetreibende normiert werden (siehe Entwurf einer 54. Novelle zum ASVG)).
- Die Neuregelung soll bezüglich der Feststellung der Höhe und der Art der Einkünfte möglichst mit dem Steuerrecht konform gehen.
- Das Beitragsrecht (Mindestbeitragsgrundlage und Beitragssatz in der Pensionsversicherung) soll der spezifischen Versichertenstruktur Rechnung tragen; davon abgesehen soll im wesentlichen das bestehende Recht für Gewerbetreibende gelten.
- Der derzeit zersplitterte Rechtszustand soll einer Bereinigung zugeführt werden (zB § 4 Abs. 3 ASVG, § 3 Abs. 3 GSVG, FSVG).
- Für jene Berufsgruppen, die bereits derzeit in die Sozialversicherung einbezogen sind, soll die Neuregelung erst ab 1.1.1999 gelten. Personen, die bereits jetzt in einem System der Sozialversicherung versichert sind, bleiben in diesem System solange, bis sich der zugrundeliegende Sachverhalt ändert.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 1 (§ 1):

Bei dieser Änderung handelt es sich lediglich um eine Adaptierung bezüglich der Einbeziehung aller selbständig Erwerbstätigen in die Sozialversicherung.

Die beabsichtigten Kriterien für die territorialen Anknüpfungspunkte zu Österreich können nur im Verhältnis zu Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR, mit denen auch kein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen wurde, uneingeschränkt zum Tragen kommen. Im Verhältnis zu diesen Staaten bestehen keine über- oder zwischenstaatlichen Regelungen, die von Österreich zu beachten wären.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 4):

Künftig sollen im GSVG nicht nur die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft bzw. bestimmte Gesellschafter von Gesellschaften, die Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, pflichtversichert sein, sondern alle selbständig erwerbstätigen Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und (oder) 23 Z 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 erzielen.

Die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG tritt nur dann ein, wenn nicht bereits auf Grund der zu prüfenden Tätigkeit eine Pflichtversicherung nach dem GSVG selbst oder einem anderen Sozialversicherungsgesetz eingetreten ist (bezogen auf die einzelnen Versicherungszweige).

Zu dem Begriff betriebliche Tätigkeit wird folgendes bemerkt:

Der Begriff „betriebliche Tätigkeit“ knüpft an den Betriebsbegriff iS einkommensteuerrechtlicher Regelungen an. Dies ergibt sich insbesondere aus der tatbestandsmäßigen Verbindung dieses Begriffes mit den Einkunftstatbeständen gemäß den §§ 22 und 23 EStG 1988: Die Begriffseinordnung ist im gegebenen Zusammenhang deswegen von Bedeutung, weil die Versicherungspflicht auf die „betriebliche Tätigkeit“ abstellt. Beginn und Ende der betrieblichen Tätigkeit sind für die zeitliche Abgrenzung der Versicherungspflicht von Bedeutung.

Als Betrieb ist nach der Judikatur des VwGH zum Einkommensteuergesetz die Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel zu einer organisatorischen Einheit zu verstehen (Erk. vom 18.7.1995, 91/14/0217). Der Betrieb wird mit der Herstellung der entsprechenden Strukturen begründet und besteht beim Versicherten solange, bis die wesentlichen Grundlagen dieser Struktur entweder entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden oder diese Strukturen zerschlagen werden (Betriebsaufgabe, Liquidation; zB VwGH vom 11.11.1992, 91/13/0152). Das bloße zeitweise Nichttätigsein, eine Betriebsunterbrechung, ja sogar die Stilllegung eines Betriebes ist noch keine Betriebsbeendigung, wenn noch weitere betriebliche Tätigkeiten beabsichtigt werden bzw. die betrieblich eingesetzten Wirtschaftsgüter weder in das Privatvermögen übernommen noch veräußert worden sind (VwGH vom 10.7.1959, 1273/56). Tritt daher zB ein Vortragender immer wieder auf, so ist auch während jener Zeit eine betriebliche Tätigkeit anzunehmen, in denen er (vorübergehend) keine Vortragstätigkeit entfaltet. Dasselbe würde gelten, wenn jemand nur einmal jährlich für einige Wochen, das aber regelmäßig wiederkehrend, bei Festspielen tätig wird.

Einkünfte im Sinne des § 22 Z 1 bis 3 EStG 1988 sind Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Dazu zählen Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, aus sonstiger selbständiger Arbeit und aus Gewinnanteilen der Gesellschafter von bestimmten Gesellschaften.

§ 23 Z 1 und 2 EStG 1988 regelt die Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Damit werden in Einkunft auch Personen, die ihr Gewerbe ohne Gewerbeberechtigung ausüben, sozialversichert sein. Zu diesem Tatbestand muß weiters angemerkt werden, daß der steuerliche Begriff des „Gewerbebetriebes“ ein weiterer ist als jener der Gewerbeordnung. Demnach kann steuerrechtlich auch verbotene oder unsittliche Betätigung einen Gewerbebetrieb begründen und werden künftig Einkünfte daraus sozialversicherungspflichtig sein. Ein Ausschluß dieser Gruppen wäre bei einer Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung im Hinblick auf die damit geschaffene umfassende Solidaritätsgemeinschaft sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 3, 9, 15 und 33 (§§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 Z 6, 7 Abs. 1 Z 6 und 29 Abs. 1):

Personen, deren Beitragsgrundlage nicht 88 800 S im Jahr übersteigt, sollen die Möglichkeit erhalten, eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung auf Antrag zu begründen. Diese Möglichkeit soll nur bestehen, wenn nicht bereits infolge einer anderen Erwerbstätigkeit ein Krankenversicherungsschutz gegeben ist. In der Pensionsversicherung besteht kein sozialpolitisches Erfordernis, die Möglichkeit einer Pflichtversicherung auf Antrag zuzulassen, da im Falle des Überschreitens der Beitragsgrundlage die Pflichtversicherung ohnedies rückwirkend eintritt und somit Pflichtversicherungszeiten erworben werden. Als Beitragsgrundlage im Falle einer Pflichtversicherung auf Antrag soll die Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. a GSVG gelten.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 5, 11 bis 13, 28, 53 und 96 (§ 3 Abs. 3 und 4, 6 Abs. 3 Z 1, 2 und 4, 27 Abs. 1, 116 Abs. 1 Z 1 und 273 Abs. 3 und 7):

Die derzeit nur in der Pensionsversicherung nach dem GSVG pflichtversicherten Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, der Dentistenkammer, die freiberuflich tätigen Journalisten, die freiberuflich tätigen bildenden Künstler und die freiberuflich tätigen Pflichtmitglieder der Tierärztekammern, die - mit Ausnahme der Journalisten - in der Krankenversicherung nach dem ASVG teilversichert sind, weiters die im ASVG den Dienstnehmern Gleichgestellten (§ 4 Abs. 1 Z 7 und 4 Abs. 3 ASVG) sollen bei Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzung ab 1. Jänner 1999 nach § 2 Abs. 2 Z 4 GSVG pflichtversichert sein. Auf das derzeit erforderliche Kriterium „Hauptberuf und Hauptquelle der Einnahmen“ wird künftig nicht mehr abgestellt werden, maßgeblich für die Versicherungspflicht soll lediglich die Höhe der Einkünfte (Beitragsgrundlage) sein. Hinsichtlich der Krankenversicherung dieser Personengruppen, die derzeit im ASVG geregelt ist, soll die Pflichtversicherung nach dem GSVG aber nur für Personen erfolgen, deren Pflichtversicherung nach dem 31.12.1998 beginnt. Die bis dahin im ASVG pflichtversicherten Personen bleiben so lange nach den Bestimmungen des ASVG versichert, solange die selbständige Erwerbstätigkeit, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, weiter ausgeübt wird.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 6 (§ 4 Abs. 1 Z 5 und 6):

Grundsätzlich ist jede Person, die eine in § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG genannte Tätigkeit ausübt und daraus Einkünfte erzielt, pflichtversichert.

Personen, deren Einkünfte ausschließlich auf einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 beruhen, sollen jedoch dann von der Pflichtversicherung ausgenommen sein, wenn ihre Beitragsgrundlage (das sind die Einkünfte zuzüglich der gemäß § 25 Abs. 2 GSVG hinzuzurechnenden Beträge) den Betrag von 7 400 S monatlich nicht übersteigt.

Personen, die bereits andere Einkünfte beziehen (egal ob sie auf Grund dieser Einkünfte der Pflichtversicherung unterliegen, einem Versorgungssystem angehören oder versicherungsfrei sind) sollen dann von der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ausgenommen sein, wenn die Beitragsgrundlage aus Einkünften aus dieser Tätigkeit den Betrag von 3 740 S (das ist die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG) monatlich nicht übersteigen.

Übt ein Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 aus, besteht keine Versicherungsgrenze. In diesem Fall werden die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit der Beitragsgrundlage aus der gewerblichen Tätigkeit zugeschlagen, wobei für die Pensionsversicherung der Beitragssatz für Gewerbetreibende (14,5%) anzuwenden ist und die Mindestbeitragsgrundlage von 13 438 S gilt (§§ 25 Abs. 3, 27 Abs. 1).

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 7 (§ 4 Abs. 2 Z 6):

Personen, die als aktiv Erwerbstätige nicht gesetzlich krankenversichert waren, sollen auch als Pensionisten von der Krankenversicherung nach dem GSVG ausgeschlossen bleiben.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 8 und 96 (§§ 5 und 273 Abs. 3):

Eine Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung oder in der Kranken- oder Pensionsversicherung auf Grund einer Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG kann nur von einer solchen Personengruppe beantragt werden, die über eine gesetzliche berufliche Vertretung verfügt. Durch die gesetzliche berufliche Vertretung soll die Repräsentanz dieser Gruppe gesichert sein und die Erfüllung der Voraussetzung gewährleistet werden.

Folgende Kammern gehören der Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs an und kommen daher für einen entsprechenden Ausnahmeantrag in Betracht:

- Österreichische Ärztekammer
- Österreichische Apothekerkammer
- Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- Österreichische Dentistenkammer
- Österreichische Notariatskammer
- Österreichische Patentanwaltskammer
- Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
- Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- Kammer der Wirtschaftstreibhändler

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 14 und 20 (§§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 4):

Der Beginn der Pflichtversicherung richtet sich für Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, die die Aufnahme ihrer Tätigkeit rechtzeitig binnen einem Monat gemeldet haben (§ 18 GSVG) nach dem Tag der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit. Hat jemand diese Meldung unterlassen, so wird er rückwirkend mit Beginn des Kalenderjahres in die Pflichtversicherung einbezogen. Dies deshalb, da es aus verwaltungstechnischen Gründen ausgeschlossen ist, den tatsächlichen Beginn von Amts wegen festzustellen. Auf die Bestimmung des § 54 GSVG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Doch auch im Fall der rückwirkenden Einbeziehung in die Pflichtversicherung soll der Versicherte glaubhaft machen können, daß er zu einem anderen Zeitpunkt als den Jahresbeginn seine betriebliche Tätigkeit begonnen hat. Für das Ende der Pflichtversicherung ist grundsätzlich die Beendigung der betrieblichen Tätigkeit ausschlaggebend, wobei das Ende der Pflichtversicherung jedenfalls auf ein Monatsende fällt.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 21 (§ 18 Abs. 1):

Generell soll die Meldefrist im GSVG statt derzeit 2 Wochen künftig ein Monat betragen.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 22 bis 26 und 96 (§§ 25, 25a und 273 Abs. 6):

Ähnlich wie in der Sozialversicherung der unselbständig Erwerbstätigen das Lohn Einkommen innerhalb bestimmter im Gesetz festgesetzter Grenzen die Grundlage für die Bemessung der Beiträge der Versicherten und der Leistungen bildet, müssen in der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen die Einkünfte aus der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit als Grundlage für die Bemessung der Beiträge der Pflichtversicherten und auch für die Bemessung der Leistungen herangezogen werden. Während aber die Höhe des Lohnes bei den unselbständig Erwerbstätigen in der Regel von vornherein feststeht, kann der Nachweis über die Höhe der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit erst im nachhinein erbracht werden. Als Nachweis kommt praktisch nur der Einkommensteuerbescheid in Frage, in dem die Einkünfte des Steuerpflichtigen getrennt nach den Einkunftsarten ausgewiesen sind. Erfahrungsgemäß werden die Einkommensteuerbescheide aber erst zwei bis drei Jahre nach dem Veranlagungsjahr den Steuerpflichtigen zugestellt. Aus diesem Grunde wurden nicht die Einkünfte des laufenden Versicherungsjahres, sondern die Einkünfte des drittvorangegangenen Kalenderjahres als Beitragsgrundlage herangezogen. Es wurde hiebei angenommen, daß sich Änderungen in der Höhe der Einkünfte, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben könnten, sei es, daß die Einkünfte höher, sei es, daß sie niedriger geworden sind, ausgleichen werden.

Eine Nachbemessung der Beiträge erfolgte grundsätzlich nur für Anfänger in den ersten drei Kalenderjahren ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Diese Regelung hat mitunter zu Härten geführt, weil die Versicherten ihre Beiträge von Beitragsgrundlagen aus dem drittvorangegangenen Jahr entrichten mußten, und diese unter Umständen höher waren als die im laufenden Jahr und somit die für die Beitragsbemessung tatsächlich maßgebliche Einkommenssituation nicht widerspiegelt.

Nunmehr wird vorgeschlagen, die für Anfänger in den ersten drei Jahren geltende Rechtslage generell anzuwenden und damit eine ständige Nachbemessung zu statuieren.

Diese Regelung soll für alle nach dem GSVG Versicherten gelten. Eine Sonderregelung hinsichtlich der neu nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG einzubeziehenden besteht jedoch bezüglich der Mindestbeitragsgrundlage. Diese soll abweichend von jener für die Gewerbetreibenden (13 438 S monatlich im Jahre 1997) 7 400 S monatlich im Jahre 1997 sein.

Das Beitragsrecht für die nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG neu einzubeziehenden Versicherten geht von einer anderen Konzeption als jenes für Gewerbetreibende aus:

Die relativ hohe Mindestbeitragsgrundlage für die Gewerbetreibenden ist auf das Erfordernis zurückzuführen, den Eigenfinanzierungsgrad der Sozialversicherung der Gewerbetreibenden anzuheben. Eine Alternative dazu wäre eine Anhebung der Beitragssätze, doch ist mit der höheren Mindestbeitragsgrundlage auch ein späteres höheres Pensionsniveau verbunden.

Für die neu einzubeziehenden Personengruppen soll jedoch als Mindestbeitragsgrundlage ein Zwölftel des für die Steuererklärungspflicht gemäß § 42 EStG 1988 maßgeblichen Betrages gelten. Diese gegenüber den Gewerbetreibenden geringere Beitragsgrundlage soll den unterschiedlichen Einkommensstrukturen der neu einzubeziehenden Personengruppen Rechnung tragen und liegt etwa in der Mitte zwischen Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG und der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG.

Als zweiter Aspekt des Beitragsrechts muß die Beitragssatzregelung betrachtet werden. Während in der Pensionsversicherung der Gewerbetreibende einen Beitragssatz von 14,5% vorfindet und infolge historischen Konsenses auf eine Verdoppelung der Beitragsaufkommen durch den Bund rechnen kann (aus der ehemaligen Gewerbesteuer hervorgegangene Partnerschaftsleistung des Bundes), ist für die nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG einzubeziehenden Pflichtversicherten letztendlich eine Beitragsleistung von 20,25% vorgesehen. Jene den Dienstnehmern gleichgestellten, nach § 4 Abs. 3 ASVG Versicherten, zahlen derzeit in der Pensionsversicherung einen Beitragssatz von 22,8% der Beitragsgrundlage (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil). Für jene nach dem FSVG einbezogenen freiberuflich Erwerbstätigen gilt ein Beitragssatz von 20% der Beitragsgrundlage. Für Personen, die neu einbezogen wurden, und die zu diesem Zeitpunkt bereits betrieblich tätig sind, soll abweichend vom Dauerrecht als vorläufige Beitragsgrundlage der Betrag von 13 438 S - wie für Gewerbetreibende - gelten. Diese Beitragsgrundlage wird bei der Nachbemessung entsprechend herab- oder hinaufgesetzt.

Hinsichtlich der Aussetzung der außertourlichen Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage für Gewerbetreibende im Jahre 1998 und der Aufhebung des Faktors um 9,3% mit dem die vorläufige Beitragsgrundlage aktualisiert wird auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 22, 25 und 29 (§§ 25, 25a und 27 Abs. 8):

Die Berechnung der Beitragsgrundlage soll vom bisherigen System, wonach der Einkommensteuerbescheid des drittvorangegangenen Kalenderjahres für die Bildung der Beitragsgrundlage heranzuziehen ist, auf eine „ständige Nachbemessung“ - wie dies im wesentlichen bei der Anfängerbeitragsgrundlage vorgesehen ist - umgestellt werden.

Für die derzeit nach dem GSVG Pflichtversicherten soll ein Ausgleichsbeitrag eingeführt werden, um eine etwaige Differenz beim Beitragsaufkommen zwischen vorläufiger und endgültiger Beitragsgrundlage auszugleichen. Dieser Ausgleichsbeitrag soll mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgesetzt werden (§ 27 Abs. 8 GSVG in der Fassung des Entwurfes).

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 27 und 28 (§ 27 Abs. 1):

Für die nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG neu Einzubeziehenden soll im Jahre 1988 ein Beitragssatz von 15% in der Pensionsversicherung gelten. Dieser Beitragssatz soll bis zum Jahr 2009 auf 20,25% angehoben werden. Im übrigen wird dazu auf die Ausführungen zu den §§ 25 und 25a verwiesen.

In der Krankenversicherung soll im Hinblick auf die Übernahme der Leistungen der Betriebshilfe ins GSVG (Wohngeld und der Teilzeitbeihilfe als Leistungen der Krankenversicherung) der nach dem BHG zu leistende Beitrag von 0,05% dem Krankenversicherungsbeitrag nach dem GSVG zugeschlagen werden. Auf die näheren Ausführungen in den finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 39 (§ 34 Abs. 1):

In der Pensionsversicherung soll, so wie bisher, das Beitragsaufkommen der Gewerbetreibenden durch den Bund verdoppelt werden, nicht jedoch das Beitragsaufkommen der nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG neu Einbezogenen. Erst danach soll die Ausfallhaftung des Bundes greifen.

Zu Art. 8 Abschnitt I, Z 41 (§ 54):

Die Leistungsansprüche für die nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG Pflichtversicherten sollen in der Krankenversicherung erst mit der Erstattung der Meldung entstehen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung ist eine rückwirkende Inanspruchnahme der Leistungen der Krankenversicherung somit ausgeschlossen. Die Rechtfertigung für diese Sanktion für Meldevergehen von der nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG Pflichtversicherten ist darin zu sehen, daß infolge des Fehlens von formalen Anknüpfungspunkten (wie bei den Gewerbetreibenden dies die Gewerbeberechtigung ist) die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in besonderem Maße von den ordnungsmäßigen Meldungen dieses Personenkreises abhängig ist, ansonsten wäre eine Vollziehung nicht möglich.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 84 (§ 194):

Im Hinblick auf die Neukonzeption des Eintrittes der Pflichtversicherung kann die Regelung über die Künstlerkommission ersatzlos entfallen.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 86 bis 89, 91 und 92 (§§ 229, 229a, 229b, 229c sowie 254 lit. c und i):

Zur Vollziehung der der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft neu übertragenen Aufgaben ist ein umfangreicher Datenaustausch mit den Abgabenbehörden des Bundes unerlässlich.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 96 (§ 273 Abs. 4 und 5):

Die sogenannten „Ausübungersatzzeiten“ gemäß § 116 GSVG für den neu einbezogenen Personenkreis sollen in Analogie zu einer im FSVG getroffenen Regelung (§ 11) nicht berücksichtigt werden.

b) Erläuterungen zu den übrigen Bestimmungen**Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 4, 10, 16, 30 bis 32, 35, 42, 48, 81 und 83 (§§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 Z 6, 7 Abs. 1 Z 6, 29 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 2 Z 2, 68 Abs. 1 lit. b sowie 164 Abs. 1 und 4):**

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, eingeführten Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“. Es wird diesbezüglich auf die Parallelbestimmungen zum ASVG (§§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, 10 Abs. 6 u.a. in der Fassung des Entwurfes einer 54. ASVG Novelle) verwiesen.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 27, 49, 51, 52, 93, 94 und 96 (§§ 27 Abs. 1, 79 Abs. 1 Z 3, 102 Abs. 5, 102a bis 102d, 254 lit. j und k sowie 273 Abs. 1):

Das Leistungsrecht des Betriebshilfegesetzes und die Bestimmung über den Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (§ 5 Abs. 4 BHG) sollen in das GSVG (und BSVG) übergeführt und das übrige Beitragsrecht aufgehoben werden. Vom Betriebshilfegesetz soll daher nur mehr der Art. II, der Änderungen des GSVG enthält, erhalten bleiben. Der Krankenversicherungsbeitrag soll um den für die Betriebshilfeleistungen bisher zu entrichtenden Beitragssatz von 0,05% erhöht werden. Personen, die Betriebshilfeleistungen in Anspruch nehmen können, sollen auch künftig einen Beitrag in der bisherigen Höhe zahlen.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 40 (§ 36 Abs. 1):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1997, G 392, 398, 399/96, ua. § 4 Abs. 5 ASVG wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Die damit gegenstandslos gewordene Zitierung dieser Bestimmung soll mit Wirksamkeit vom 23. April 1997 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung) entfallen.

Zu Art. 8, Abschnitt I, Z 59 (§ 131 Abs. 1 Z 4):

Diese Anpassung steht im Zusammenhang mit der Änderung der Bestimmungen über die Geringfügigkeitsgrenze im Entwurf einer 54. Novelle zum ASVG.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zum ASVG verwiesen. Zur leichteren Auffindbarkeit der entsprechenden Bestimmungen dient folgende Paraphengegenüberstellung:

GSVG	ASVG
§ 33 Abs. 6, 8 und 9	§ 77 Abs. 5 und 6
§ 60 Abs. 1	§ 91 Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2
§ 61	§ 92
§ 62 Abs. 1	§ 95 Abs. 1
§ 123 Abs. 1	§ 239 Abs. 1
§ 130 Abs. 1 bis 3	§ 253 Abs. 1 bis 3
§ 131 Abs. 1 Z 4	§ 253b Abs. 1 Z 4
Abs. 6	Abs. 6
§ 131a Abs. 2a und 6	§ 253a Abs. 2a und 6
§ 131b Abs. 1 Z 1 bis 4	§ 253c Abs. 1 Z 1 bis 4
Abs. 2 bis 7	Abs. 2 bis 7
§ 131c Abs. 1 Z 2 und 3	§ 253d Abs. 1 Z 2 bis 5
Abs. 4	Abs. 4
§ 132 Abs. 5 bis 7	§ 254 Abs. 6 bis 8
§ 139	§ 261
§ 140	§ 261a
§ 143 Abs. 1 u. 3	§ 261b Abs. 1 und 3
§ 145 Abs. 1	§ 264 Abs. 1
§ 164 Abs. 2	§ 306 Abs. 2
§ 266 Abs. 10	§ 563 Abs. 11

Artikel 9

Änderung des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger

Zu Art. 9 (10. Novelle zum FSVG)

Die Änderung des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, ist im Hinblick auf die Einbeziehung aller selbständig erwerbstätigen Personen (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG) in das System des GSVG erforderlich.

In § 2 Abs. 1 und 2 FSVG soll der gegenwärtige Rechtszustand festgeschrieben werden, indem die durch Verordnung in das FSVG einbezogenen Personengruppen (die VO des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978 über die Einbeziehung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger in die gesetzliche Sozialversicherung betrifft die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer und die Mitglieder der Österreichischen Patentanwaltskammer hinsichtlich der Pensionsversicherung sowie die freiberuflich tätigen Kammerangehörigen einer Ärztekammer hinsichtlich der Pensionsversicherung und der Unfallversicherung) nunmehr taxativ aufgezählt werden. Bisher nicht in das FSVG durch Verordnung einbezogene Personengruppen (§ 2 Abs. 1 Z 2, 4 und 6 FSVG) sollen nunmehr - unter Bedachtnahme auf die in § 5 GSVG in der Fassung des gleichzeitig vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten - vom GSVG erfasst werden. Eine Einbeziehung in das FSVG auf Grund einer Verordnung soll künftig nicht mehr möglich sein.

Artikel 10

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Zu Art. 10, Abschnitt I, Z 1 und 14 (§§ 2 Abs. 1 und 23 Abs. 2):

Nebenbetriebe, die in der im § 5 Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, angeführten Weise mit dem Hauptbetrieb verbunden sind, werden vom Begriff des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, der nach § 2 und § 3 BSVG für die Pflichtversicherung maßgeblich ist, umfasst. Diesen Begriff des Betriebes werden jedoch nicht die sogenannten Nebentätigkeiten zugerechnet. Zur Erfassung möglichst aller Erwerbstätigkeiten in der Pflichtversicherung sollen nun auch die Nebentätigkeiten als Teil der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit der Bauern berücksichtigt werden. Der damit erweiterten Versicherung soll eine Anhebung der Beitragsgrundlage gegenüberstehen. Die Einkünfte aus der Nebentätigkeit, die im Einheitswert nicht erfasst sind, sollen dem Versicherungswert zugerechnet werden.

Zu Art 10, Abschnitt I, Z 2, 3, 5, 8, 9, 11, 38, 41 und 77 (§§ 2 Abs 2 erster und zweiter Satz sowie Abs. 3, 5 Abs. 2 Z 2 bis 4 und 6, 81 Abs. 1, 97 Abs. 8 Z 2 und 262 Abs. 3):

Die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung für Personen, deren Ehegatte nach einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert ist (§ 5 Abs. 2 Z 4 BSVG), Anspruch auf entsprechende Leistungen einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers hat (§ 5 Abs. 2 Z 2 BSVG), oder im Betrieb seiner Eltern hauptberuflich beschäftigt ist (§ 5 Abs. 2 Z 6 BSVG), soll aufgehoben werden (Aufhebung der Subsidiarität der Krankenversicherung für Ehegatten und Schwiegerkinder).

Die Einheitswertgrenze für die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung soll im Zusammenhang mit der Aufhebung der Subsidiarität der Krankenversicherung für Ehegatten und Schwiegerkinder (Aufhebung des § 5 Abs. 2 Z 4 bis 6 BSVG) von S 13 000 auf S 20 000 angehoben und damit an die Einheitswertgrenze für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung angeglichen werden.

Personen, die vor dem Inkrafttreten der Aufhebung der Subsidiarität der Krankenversicherung für Ehegatten und Schwiegerkinder nach diesen Bestimmungen von der Krankenversicherung ausgenommen waren (auch Pensionisten), sollen es weiterhin bis zu einer Sachverhaltsänderung bleiben. Die Ausnahme soll auch durch einen Pensionsübertritt nicht enden.

Diese Regelung soll mit 1. Jänner 1999 in Kraft treten.

Zu Art 10, Abschnitt I, Z 4, 6, 10, 16, 17, 19 und 20 (§§ 2 Abs. 2 letzter Satz, 2b, 5 Abs. 2 Z 5 und 23 Abs. 6 sowie 10 lit. c und d):

Entsprechend der mit der 16. Novelle zum BSVG eingeführten, sogenannten „Bäuerinnen-Pensionsversicherung“ (§ 2a BSVG) sollen nun auch in der Krankenversicherung grundsätzlich beide Ehegatten pflichtversichert sein, wenn sie den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen oder ein Ehegatte im Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt ist. Die Beitragsgrundlage soll wie bereits für die Pensionsversicherung zwischen den Ehegatten geteilt werden.

Diese Regelung soll mit 1. Jänner 1998 in Kraft treten.

Zu Art 10, Abschnitt I, Z 7, 12, 13, 22 bis 25, 29, 35, 71 und 73 (§§ 4 Z 1, 6 Abs. 1 Z 2, 7 Abs. 1 Z 3, 26 Abs. 1 und 2 samt Überschrift, 51 Abs. 2 Z 2, 64 Abs. 1 lit. b sowie 156 Abs. 1 und 4):

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, eingefügten Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“. Es wird diesbezüglich auf die Parallelbestimmungen zum ASVG (§§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, 10 Abs. 6 u.a. ASVG) verwiesen.

Zu Art 10, Abschnitt I, Z 15 (§ 23 Abs. 4):

Mit dieser Änderung soll die Neuregelung der §§ 25 und 25a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes auch für die Fälle des § 23 Abs. 4 BSVG wirksam werden.

Zu Art. 10, Abschnitt I, Z 18 und 21 (§§ 23 Abs. 10 lit. a und 24 Abs. 2):

Die durch diese Gesetzesänderungen vorgesehenen Erhöhungen der Mindestbeitragsgrundlage und des Beitragssatzes für die Pensionsversicherung sollen der Anhebung des Eigenfinanzierungsgrades der bäuerlichen Sozialversicherung dienen.

Zu Art. 10, Abschnitt I, Z 26, 27, 31 bis 34, 36, 45 bis 61, 63 bis 70, 72 und 76 (§§ 28 Abs. 5 und 6, 56 Abs. 2, 57, 58 Abs. 1, 71 Abs. 6, 113 Abs. 1 und 2, 114 Abs. 1, 121 Abs. 1 bis 5, 122 Abs. 1 Z 4, 122 Abs. 6, 122a Abs. 2a und 6, 122b Abs. 1 bis 7, 122c Abs. 4, 123 Abs. 5 bis 7, 130, 131, 134 Abs. 1 und 3, 136 Abs. 1, 156 Abs. 2 und 255 Abs. 10):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des ASVG, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 54. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurden. Auf eine gesonderte Erläuterung dieser Änderungen kann verzichtet und auf die entsprechenden Ausführungen zum genannten Entwurf der Novelle zum ASVG Bezug genommen werden, weil den in Betracht kommenden Erläuterungen vollinhaltlich auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge des BSVG Geltung zukommt. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterung im ASVG - Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

BSVG	ASVG
§ 28 Abs. 5 und 6	§ 77 Abs. 5 und 6
§ 56 Abs. 1	§ 91 Abs. 1
§ 56 Abs. 2	§ 91 Abs. 2
§ 57	§ 92
§ 58 Abs. 1	§ 95 Abs. 1
§ 71 Abs. 6	§ 95 Abs. 1
§ 114 Abs. 1	§ 239 Abs. 1
§ 121 Abs. 1 bis 3	§ 253 Abs. 1 bis 3
§ 122 Abs. 1 Z 4	§ 5 Abs. 2
§ 122 Abs. 6	§ 253b Abs. 6
§ 122a Abs. 2a und 6	§ 253a Abs. 2a und 6
§ 122b Abs. 1 bis 7	§ 253c Abs. 1 bis 7
§ 122c Abs. 1 Z 2	§ 253d Abs. 1 Z 2 bis 5
Abs. 4	Abs. 4
§ 123 Abs. 5 bis 7	§ 254 Abs. 6 bis 8
§ 130	§ 261

§ 131	§ 261a
§ 134 Abs. 1 und 3	§ 261b Abs. 1 und 3
§ 136 Abs. 1	§ 264 Abs. 1
§ 156 Abs. 2	§ 306 Abs. 2
§ 255 Abs. 10	§ 563 Abs. 11

Zu Art. 10, Abschnitt I, Z 2 und 7 (§ 33b Abs. 1):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. März 1997, G 392, 398, 399/96, ua. § 4 Abs. 5 ASVG wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Die damit gegenstandslos gewordenen Zitierungen dieser Bestimmung sollen mit Wirksamkeit vom 23. April 1997 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung) entfallen.

Zu Art. 10, Abschnitt I, Z 37, 39 bis 44, 74, 75 und 77 (§§ 75 Z 3, 97 Abs. 2, 7 und 8, 98 bis 99b, 241 Abs. 1 lit. h und i sowie 262 Abs. 6):

Das Leistungsrecht des Betriebshilfegesetzes und die Bestimmung über den Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (§ 5 Abs. 4 BHG) sollen in das BSVG (und GSVG) übergeführt und das übrige Beitragsrecht aufgehoben werden. Vom Betriebshilfegesetz soll daher nur mehr der Art. II, der Änderungen des GSVG enthält, erhalten bleiben. Personen, die Betriebshilfeleistungen in Anspruch nehmen können, sollen auch künftig einen Beitrag in der bisherigen Höhe leisten.

Zu Art 10, Abschnitt II, Z 1 bis 15 (§§ 2a Abs. 1, 2 und 3, 2b, 5 Abs. 2, 23 Abs. 6 und 10 lit. d, 33b Abs. 1, 71 Abs. 7 Z 1 bis 5, 80a, 81 Abs. 1, 97 Abs. 8, 98 Abs. 8 sowie 263 Abs. 3 und 4):

Zur Erfassung möglichst aller Erwerbstätigkeiten in der Pflichtversicherung sollen - nach der am 1. Jänner 1999 in Kraft tretenden Aufhebung der Subsidiarität der Krankenversicherung von Ehegatten (Abschnitt I, Z 2, 3, 5, 8, 9 und 11) - mit 1. Jänner 2000 auch die verbleibenden Ausnahmen, die eine Subsidiarität gegenüber der Krankenversicherung nach einem anderen Bundesgesetz begründen (§ 5 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie § 2b Abs. 2 und Abs. 3 letzter Satz BSVG) aufgehoben werden.

Die Aufhebung dieser Ausnahmen von der Krankenversicherung der Ehegatten (§ 2b BSVG) erfordert auch eine entsprechende Änderung der Pensionsversicherung der Ehegatten (§ 2a BSVG). Personen, die am 31. Dezember 1999 auf Grund der mit 1. Jänner 2000 aufgehobenen Ausnahmen von der Krankenversicherung ausgenommen sind, sollen für die Dauer des Fortbestehens des Sachverhaltes befreit bleiben.

Für die durch die Aufhebung der Subsidiarität bewirkte Mehrfachversicherung soll folgendes gelten:

Die Summe der Beitragsgrundlagen der beiden oder mehrerer Krankenversicherungen sind - der bereits bestehenden Bestimmung des § 33b Abs. 1 BSVG entsprechend - insofern begrenzt, als bei einem Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlagen in einem Kalenderjahr eine teilweise Erstattung der Beiträge erfolgt.

Barleistungen gebühren aus jeder Versicherung, Sachleistungen - naturgemäß nur einmal - von der Krankenversicherung, die der Versicherte wählt. Eine Wahl ist zu Beginn der Mehrfachversicherung und zum Ende jedes Kalenderjahres möglich. Trifft der Versicherte keine Wahl, so gilt die im § 80a Abs. 1 und 2 BSVG festgesetzte Reihenfolge.

Die Leistungszuständigkeit der Versicherungsträger soll durch einen finanziellen Ausgleich, der durch einen beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einzurichtenden Fonds erfolgen soll, abgegolten werden.

Artikel 11

Änderung des Betriebshilfegesetzes

Zu Art. 11 (10. Novelle zum BHG)

Im Rahmen der gleichzeitig vorliegenden Novellen zum GSVG und BSVG sollen die bisher für weibliche Versicherte im Betriebshilfegesetz geregelten Leistungen des Wochengeldes (der Betriebshilfe) und der Teilzeitbeihilfe, in den Leistungskatalog der Krankenversicherung des GSVG und des BSVG unverändert übernommen werden.

Durch diese Maßnahme soll auch im GSVG den „neuen Selbständigen“ (§ 2 Abs. 1 Z 4 GSVG in der Fassung des Entwurfes) die Inanspruchnahme dieser Leistungen ermöglicht werden.

Artikel 12

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Zu Art. 12 (25. Novelle zum B-KUVG)

Im Zuge der ab 1. Jänner 2000 vorgesehenen generellen Aufhebung der Subsidiarität im Bereich der Krankenversicherung sollen auch die Subsidiaritätsbestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 5 B-KUVG (diese betreffen insbesondere die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder sowie die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Obersten Organe der Vollziehung, den Präsident und die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sowie Personen die einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß auf Grund einer der oben angeführten Funktionen beziehen) mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2000 aufgehoben werden.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einschlägigen Änderungen im ASVG, GSVG und BSVG verwiesen.

Sozialversicherung u. m. z. Fürsorge

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

GZ 17.001/12-4/97

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

1010 Wien, den 23. September 1997
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 715 82 58
 P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
 Auskunft:
 Schwab
 Klappe: 6532

Gesetzesentwurf	
Zl.	Zu 77 -GE/19 PT
Datum	24.9.1997
Verteilt	24.9.97

Betrifft: Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997
 (ASRÄG 1997), Begutachtung - Ergänzung

A. Hajek

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage 30 Exemplare der Ergänzungen zum Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997.

Unter einem werden die Textgegenüberstellungen zum Gesamtentwurf nachgereicht, wobei für die Bestimmungen die nunmehr im Zusammenhang mit der Verlängerung des Bemessungszeitraumes geändert werden, eine eigene Textgegenüberstellung angefertigt wurde. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs erneut zu betreiben.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
 Für die Bundesministerin:
 Bauer

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 238 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242 bzw. § 244a) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß den §§ 261b oder 284b liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 sind, wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) das Regelpensionsalter (§ 253 Abs. 1) bereits erreicht hat, die 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Liegt der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters, so erhöht sich das Ausmaß von 180 für jeden Kalendermonat, der zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters liegt, um jeweils 1 bis zum Höchstausmaß von 240. Liegen weniger Beitragsmonate vor, so sind die monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen der vorhandenen Beitragsmonate heranzuziehen.“

2. Nach § 571 wird folgender § 572 angefügt:

„§ 572. (1) § 238 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) § 238 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1999 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß

1. das Höchstausmaß von 240 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2000 durch 183,

im Jahr 2001 durch 186,

im Jahr 2002 durch 189,

im Jahr 2003 durch 192,

im Jahr 2004 durch 196,

im Jahr 2005 durch 200,

im Jahr 2006 durch 204,

im Jahr 2007 durch 210,

im Jahr 2008 durch 216,

im Jahr 2009 durch 222;

im Jahr 2010 durch 228 und

im Jahr 2011 durch 234

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen zu ersetzen ist und

2. Beitragsgrundlagen vor dem Jahr 1972 nur dann heranzuziehen sind, wenn dies der (die) Versicherte ausdrücklich beantragt.“

Erläuterungen

Zu den §§ 238 Abs. 1 und 2 sowie 572 Abs. 2:

Da die derzeit geltende Regelung, wonach für die Bildung der Bemessungsgrundlage die „besten 180 Beitragsmonate“ (das sind die einkommensmäßig höchsten 180 aufgewerteten durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen) heranzuziehen sind, gegen das Prinzip der Beitragsäquivalenz verstößt und mit Dysfunktionalitäten der interpersonellen Verteilungswirkungen verbunden ist, soll der Bemessungszeitraum schrittweise bis zum Jahr 2012 auf die „besten 240 Beitragsmonate“ ausgedehnt werden, wenn der Versicherte zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Pension geht.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme wird auf die einschlägigen Ausführungen der beigelegten Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 122 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 127 bzw. § 127a) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß § 143 liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 sind, wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) das Regelpensionsalter (§ 130 Abs. 1) bereits erreicht hat, die 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Liegt der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters, so erhöht sich das Ausmaß von 180 für jeden Kalendermonat, der zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters liegt, um jeweils 1 bis zum Höchstausmaß von 240. Liegen weniger Beitragsmonate vor, so sind die monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen der vorhandenen Beitragsmonate heranzuziehen.“

2. Nach § 272 wird folgender § 273 angefügt:

„§ 272. (1) § 122 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) § 122 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1999 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß

1. das Höchstausmaß von 240 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2000 durch 183,

im Jahr 2001 durch 186,

im Jahr 2002 durch 189,

im Jahr 2003 durch 192,

im Jahr 2004 durch 196,

im Jahr 2005 durch 200,

im Jahr 2006 durch 204,

im Jahr 2007 durch 210,

im Jahr 2008 durch 216,

im Jahr 2009 durch 222,

im Jahr 2010 durch 228 und

im Jahr 2011 durch 234

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen zu ersetzen ist und

2. Beitragsgrundlagen vor dem Jahre 1972 nur dann heranzuziehen sind, wenn dies der (die) Versicherte ausdrücklich beantragt.“

Erläuterungen

Es wird auf die entsprechenden §§ 238 Abs. 1 und 2 sowie 572 ASVG verwiesen.

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 113 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 118 bzw. § 118a) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß § 134 liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 sind, wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) das Regelpensionsalter (§ 121 Abs. 1) bereits erreicht hat, die 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Liegt der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters, so erhöht sich das Ausmaß von 180 für jeden Kalendermonat, der zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters liegt, um jeweils 1 bis zum Höchstausmaß von 240. Liegen weniger Beitragsmonate vor, so sind die monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen der vorhandenen Beitragsmonate heranzuziehen.“

2. Nach § 261 wird folgender § 262 angefügt:

„§ 262. (1) § 113 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) § 113 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1999 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß

1. das Höchstausmaß von 240 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2000 durch 183,
im Jahr 2001 durch 186,
im Jahr 2002 durch 189,
im Jahr 2003 durch 192,
im Jahr 2004 durch 196,
im Jahr 2005 durch 200,
im Jahr 2006 durch 204,
im Jahr 2007 durch 210,
im Jahr 2008 durch 216,
im Jahr 2009 durch 222,
im Jahr 2010 durch 228 und
im Jahr 2011 durch 234

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen zu ersetzen ist und

2. Beitragsgrundlagen vor dem Jahre 1972 nur dann heranzuziehen sind, wenn dies der (die) Versicherte ausdrücklich beantragt.“

Erläuterungen

Es wird auf die entsprechenden §§ 238 Abs. 1 und 2 sowie 572 ASVG verwiesen.

FINANZIELLE ERLÄUTERUNGEN

zu den Änderungen im Sozialversicherungsbereich

A. Faire Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung und Begleitmaßnahmen zu den Budgets 1998 und 1999 im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung

In der Sozialversicherung, und hier insbesondere in der Pensionsversicherung, kommen unter diesem Titel folgende Maßnahmen finanziell zum Tragen:

1. Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung
2. Einbeziehung geringfügig beschäftigter Personen in die Sozialversicherung
3. Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der gewerblich Selbständigen und der Bauern
4. Umschichtung von Mitteln der Arbeitslosenversicherung als Abgeltung für die arbeitsmarktbedingten Mehraufwendungen der Pensionsversicherung
5. Diskretionäre Festsetzung des Meßbetrags für die Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 1998
6. Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters

Im folgenden werden die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen dort, wo es möglich ist, getrennt für die einzelnen Sozialversicherungsgesetze, ansonsten in einer Gesamtbetrachtung für die gesamte Pensionsversicherung für den Zeitraum 1998 bis 2001 dargestellt:

ad 1. Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung

Im Zentrum dieser Maßnahme steht zweifellos die Einbeziehung bisher noch nicht erfaßter Selbständiger in die Sozialversicherung der gewerblich Selbständigen:

In diesem Zusammenhang sind aber auch im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und im Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich Selbständigen (FSVG) adaptierende Maßnahmen vor allem in bezug auf die Neugestaltung der Versichertenstruktur sowie vielfältige Übergangsbestimmungen erforderlich. Im Bereich ASVG zählen dazu insbesondere folgende Maßnahmen:

- Konkretisierung des Dienstnehmerbegriffes im § 4 Abs.2 ASVG dergestalt, daß jedenfalls auch lohnsteuerpflichtige Personen gemäß § 47 EStG als Dienstnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gelten
- Neufassung des Begriffes der "freien Dienstverträge" gemäß § 4 Abs.4 ASVG im Sinne einer Einschränkung auf Personen, die ihre Leistung im wesentlichen persönlich erbringen und keine Unternehmensstruktur besitzen
- Weitestgehende Streichung der Ausnahmebestimmungen von der Sozialversicherungspflicht
- Verschiebung bestimmter, derzeit im ASVG geregelter Personengruppen (§ 4 Abs.3 ASVG: z.B. selbständige Lehrer, Pecher) in den Geltungsbereich des GSVG

Für das ASVG bedeutet diese Bereinigung des Versichertenkreises zum einen die Einbeziehung bislang nicht versicherter Personen, zum anderen aber zumindest mittel- und langfristig die Zuordnung von bisher im ASVG erfaßten selbständig Erwerbstätigen zum Geltungsbereich des GSVG:

Zur Jahresmitte 1997 waren rund 1.650 Personen gemäß § 4 Abs.3 ASVG im ASVG versichert, rund 11.600 gemäß § 4 Abs.4 ASVG. Ein Teil dieser Personen fällt in Hinkunft in den Geltungsbereich des GSVG. Wie viele Personen davon konkret betroffen sind, läßt sich im vorhinein nicht beantworten. Auch für die Zahl der durch die Erweiterung des § 4 Abs.2 ASVG und durch den Wegfall von Ausnahmebestimmungen ins ASVG neueinbezogenen Personen liegen dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales keine Daten vor.

Es wird aber erwartet, daß sich beide Gruppen in etwa die Waage halten, und es damit zu keinen Mehr-, aber auch zu keinen Mindereinnahmen im ASVG kommt. Bezogen auf die gesamte gesetzliche Pensionsversicherung kommt es zu einer geringfügigen Ausweitung des versicherten Personenkreises und damit zu Mehreinnahmen an Beiträgen.

Die wesentlichste Neuerung ist aber zweifellos die Einbeziehung bisher noch nicht erfaßter Selbständiger in die Sozialversicherung der gewerblich Selbständigen. Für diese Personengruppe gilt aus beitragsrechtlicher Sicht, und damit auch in bezug auf die Bewertung der finanziellen Konsequenzen, insbesondere folgendes:

- Versicherungsgrenze: S 88.000,-- p.A. (Veranlagungsgrenze gemäß § 42 Abs.1 Z 3 EStG 1988), sofern nur diese Tätigkeit vorliegt,
- bei Zusammentreffen mehrerer Erwerbstätigkeiten gelten die Bedingungen der Mehrfachversicherung, lediglich bei Zusammentreffen einer Erwerbstätigkeit nach dem ASVG und einer selbständigen Erwerbstätigkeit gilt eine Zuverdienstgrenze von S 3.740,-- monatlich,
- Möglichkeit des "Opting In" auf der Basis einer Mindestbeitragsgrundlage von dann S 7.400,-- monatlich in der Krankenversicherung,
- ansonsten keine Mindestbeitragsgrundlage,
- Beitragssatz beginnend mit 15 % im Wege einer Übergangsfrist ab 1.1.1998 jährlich um 1/2 %-Punkt steigend bis auf 20,25 %.

2

Eine völlig exakte Quantifizierung der Zahl der neu einbezogenen Versicherten ins GSVG sowie der damit verbundenen Beitragseinnahmen ist nicht möglich, allerdings erlauben die Versichertendaten der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sowie die Einkommensteuerdaten aus dem Jahr 1995 eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen:

Auf Basis einer von der SVA der gewerblichen Wirtschaft durchgeführten Berechnung, bei der diese Daten zusammengeführt wurden, wird erwartet, daß zum einen rund 40.000 Personen in das GSVG neu einbezogen werden, die ausschließlich neu einzubeziehende selbständige Einkünfte bzw. unselbständige Einkünfte in Kombination mit selbständigen Einkünften aufweisen.

Für die nächsten Jahre werden für diesen Personenkreis folgende Mehreinnahmen (in Mio. S) geschätzt:

	1998	1999	2000	2001
Krankenversicherung	300	310	325	340
Pensionsversicherung	1.000	1.070	1.190	1.260
insgesamt	1.300	1.380	1.515	1.600

Dazu kommen geschätzte weitere 36.000 Personen, die schon bisher aufgrund einer anderen selbständigen Tätigkeit im GSVG versichert waren und weitere Einkünfte aus selbständiger Arbeit haben, die erst jetzt von der Versicherungspflicht erfaßt werden. Bei der letzten Gruppe kommt es zu einer erhöhten Beitragsvorschreibung bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Für diesen Personenkreis werden folgende Mehreinnahmen (in Mio. S) geschätzt:

	1998	1999	2000	2001
Krankenversicherung	120	130	140	150
Pensionsversicherung	200	210	220	230
insgesamt	320	340	360	380

Im Bereich der Pensionsversicherung bedeutet dies, daß die Mehreinnahmen im Bereich des GSVG kurz- und mittelfristig eine Entlastung des Bundes beim Bundesbeitrag in der gleichen Höhe bewirken, da für die nächsten Jahre nur mit einer geringen Zahl an zusätzlichen Leistungsempfängern zu rechnen ist.

Langfristig wird natürlich auch die Zahl der Leistungsempfänger sowie die Höhe der ausbezahlten Leistungen im GSVG ansteigen.

Inwieweit die damit verbundenen Mehraufwendungen durch Beitragseinnahmen gedeckt sind, hängt zum einen davon ab, ob diese Tätigkeit die alleinige Tätigkeit des Versicherten ist, woraus natürlich zusätzliche Anwartschaften und Leistungen entstehen würden, oder ob diese Tätigkeit parallel zu einer Beschäftigung im ASVG bzw. zu einer schon bestehenden Versicherung im GSVG ausgeübt wird. Im letzteren Fall wird sich die Einbeziehung in das GSVG lediglich - und auch hier nur im Rahmen der Berechnung der Bemessungsgrundlage - in einer Erhöhung der Leistung ausdrücken.

Derzeit deutet vieles darauf hin, daß die meisten dieser selbständigen Tätigkeiten neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im ASVG ausgeübt werden, sodaß daher mit einer Einbeziehung dieser Entgelte auch langfristig keine allzu sehr über die Beitragseinnahmen hinausgehenden Mehraufwendungen verbunden wären. Eine qualifiziertere Abschätzung der langfristigen Auswirkungen auf der Leistungsseite ist erst nach einem mehrjährigen Erfahrungszeitraum möglich.

Mit seiner Entschliebung, daß in Hinkunft alle Erwerbseinkommen möglichst breit und fair in die Sozialversicherung einbezogen werden sollen, hat der Nationalrat deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Schließung von Versicherungslücken, und mithin auch die Verhinderung einer Erosion der Versicherten- und Solidargemeinschaft, ein höheres Gut darstellt und mehr Nutzen verspricht, als allfällige langfristig zu erwartende finanzielle Mehrbelastungen.

Für den Bereich der Krankenversicherung wird erwartet, daß den Mehreinnahmen keine oder nur geringe neue Leistungsaufwendungen gegenüberstehen, da ein Teil dieser Personen bereits anderweitig versichert ist und der andere Teil als Angehöriger - beitragsfrei - Leistungen bezogen hat. Es kann allenfalls zu einer Verschiebung der Leistungsaufwendungen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung kommen.

Zusammengefaßt bedeutet diese Maßnahme aus der Sicht des Bundeshaushaltes folgendes:

	Einnahmen im GSVG (in Mio.S)		Entlastung des Bundes (in Mio.S)
	PV	KV	
1998	1.200	420	1.200
1999	1.280	440	1.280
2000	1.410	465	1.410
2001	1.490	490	1.490

Zum Abschluß sei nochmals in Erinnerung gerufen, daß die ermittelten Schätzgrößen auf Daten des Jahres 1995 beruhen und daß darüber hinaus auch Verhaltensänderungen der Betroffenen nicht ausgeschlossen werden können.

ad 2. Einbeziehung geringfügig beschäftigter Personen in die Sozialversicherung

Die Einbeziehung geringfügig beschäftigter Personen in die Sozialversicherung ist vom Gesichtspunkt des Sozialschutzgedankens wie auch vom Gesichtspunkt der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen aus betrachtet eine äußerst wichtige Maßnahme; gemeinsam mit der unter Punkt 1 angeführten Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung wird damit eine der letzten bestehenden Versicherungslücken geschlossen. Die Geringfügigkeitsgrenze - im Jahr 1997 beträgt sie für Monatseinkommen S 3.740,- - bleibt zwar dem Grunde nach aufrecht, für Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze gelten in Hinkunft jedoch folgende Regelungen:

- DienstnehmerInnen haben einen Dienstnehmerbeitrag zu entrichten, sofern die Gesamtheit der Entgelte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten den Betrag der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt; sie unterliegen dann der Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) in der Sozialversicherung mit der Gesamtheit ihrer Entgelte.
- DienstnehmerInnen, deren Gesamteinkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt, haben die Möglichkeit der Selbstversicherung nach einem modifizierten §19a ASVG. Die Beitragsbemessung für die Dienstnehmerbeiträge (Kranken- und Pensionsversicherung) erfolgt dabei auf Basis der Geringfügigkeitsgrenze (im Sinne einer Mindestbeitragsgrundlage). Im Fall der Selbstversicherung wird in der Pensionsversicherung jeweils ein ganzer Versicherungsmonat erworben.
- Dienstgeberbeiträge fallen dann an, wenn die Gesamtheit der Entgelte aller geringfügig Beschäftigten des Betriebes (d.h. deren monatliche Lohnsumme) den Betrag der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt; in diesem Fall ist ein Pauschalbeitrag für alle geringfügig Beschäftigten, fällig zum Jahresende, zu zahlen.

Mit dieser Regelung werden einerseits Betriebe ausgenommen, die nur ein bis zwei geringfügig beschäftigte Personen aufweisen, andererseits sind alle anderen Betriebe ausnahmslos zur vollen Beitragszahlung verpflichtet: Diese Regelung verhindert ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen und soll gleichzeitig die zitierte "Erosion der Beitragsgrundlagen" hintanhaltend.

Die finanziellen Auswirkungen werden wie folgt geschätzt:

Für das Jahr 1998 und die Folgejahre werden mindestens 175.000 derartiger Beschäftigungsverhältnisse erwartet (zur Jahresmitte 1997 gab es rund 170.000 geringfügig beschäftigte Personen): Eine vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durchgeführte personenbezogene Analyse dieser Personengruppe hat - auf Basis der Daten von Juli 1996 - folgendes ergeben:

- Rund 42 % der geringfügig beschäftigten Personen haben nur eine geringfügige Beschäftigung und keinen anderweitigen Versicherungsschutz in der Kranken- und Pensionsversicherung: Es wird angenommen, daß davon die Hälfte von der Möglichkeit der Selbstversicherung Gebrauch machen wird.
- Rund 31 % der geringfügig Beschäftigten haben ein weiteres Beschäftigungsverhältnis: Diese Gruppe ist daher beinahe zur Gänze einzubeziehen.
- Der Rest, das sind rund 27 %, sind entweder bereits Pensionsbezieher oder beziehen eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der Krankenversicherung: Da diese Gruppe bereits vollen sozialrechtlichen Schutz genießt - sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung (Erwerb von Ersatzzeiten) -, wird vermutlich niemand von der Möglichkeit der Selbstversicherung Gebrauch machen.

Ausgehend von den Beitragseinnahmen für geringfügig Beschäftigte des Jahres 1996 in der Unfallversicherung wurde eine durchschnittliche Beitragsgrundlage von rund 2.400 S pro Monat ermittelt. Für 1998 wird daher eine durchschnittliche Beitragsgrundlage von 2.600 S erwartet. Auf Basis dieser Daten und der oben spezifizierten Annahmen werden folgende Beitragseinnahmen im ASVG bei den DienstnehmerInnen erwartet:

4

Beitragseinnahmen im ASVG (Dienstnehmerbeiträge)

	KV	PV	insgesamt
	(Beträge in Mio.S)		
1998	148	404	542
1999	152	415	567
2000	155	425	580
2001	160	436	596

Bezüglich der Einnahmen aus Dienstgeberbeiträgen auf Basis der beitragspflichtigen Lohnsummen ist folgendes anzumerken:

Eine Sonderauswertung der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zum Stichtag Juni 1997 erfaßten geringfügig Beschäftigten und deren Dienstgeber hat folgendes ergeben:

Dienstgeber mit geringfügig beschäftigten Personen	Anzahl der Dienstgeber	Anzahl der geringfügig beschäftigten Personen
1	54.977	54.977
2	14.082	28.164
3	4.796	14.388
4	2.054	8.216
5	1.124	5.620
6 u.m.	3.182	58.770
alle	80.215	170.135

Auf Dienstgeber mit zwei oder weniger geringfügig beschäftigten Personen entfallen dabei rund 49 % der Gesamtzahl der geringfügig Beschäftigten. Für die unmittelbare Zukunft wird daher erwartet, daß für 50 Prozent aller geringfügig Beschäftigten diese pauschalierten Dienstgeberbeiträge auf Lohnsummenbasis zu entrichten sein werden.

Auf Basis der oben erwähnten Annahmen ergibt dies Einnahmen an Dienstgeberbeiträgen von:

Beitragseinnahmen im ASVG (Dienstgeberbeiträge)

	KV	PV	insgesamt
	(Beträge in Mio.S)		
1998	120	400	520
1999	123	412	595
2000	127	425	552
2001	131	437	568

Wie in Punkt 1 sind auch bei dieser Maßnahme auf der Leistungsseite in der Krankenversicherung sowohl kurz- wie auch mittel- und langfristig keine oder nur geringe Mehraufwendungen zu erwarten, da ein Großteil dieser Personen vermutlich ohnedies als Angehöriger mitversichert oder selbstversichert war. Im letzteren Fall wird die Einbeziehung in die Krankenversicherung für die Betroffenen möglicherweise billiger.

In bezug auf die Pensionsversicherung gilt folgendes:

Kurz- und mittelfristig werden keine oder kaum Mehraufwendungen entstehen, da nur ein Bruchteil dieser Personen in den kommenden Jahren in Pension geht, langfristig kann die Einbeziehung zu einem neuen Anspruch oder zu einem früheren Pensionsantritt und/oder zu höheren Leistungen führen: Hier gilt analog, was bereits unter Punkt A.1 in bezug auf die Einbeziehung aller Selbständigen in die Sozialversicherung gesagt wurde.

Allfälligen langfristigen Mehraufwendungen ist jedoch der finanziell nicht kalkulierbare Nutzen, der aus der Einbeziehung dieser Personengruppe entsteht (z.B. Verbesserung des sozialen Schutzes, Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, Vermeidung der Erosion der Beitragseinnahmen), gegenüberzustellen.

Für das Budget des Bundes ergeben sich für die kommenden Jahre allerdings nur Entlastungen, da kurzfristig kaum Leistungsaufwendungen anfallen:

	Entlastung des Bundes (Mio.S)
1998	804
1999	827
2000	850
2001	871

ad 3. Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der gewerblich Selbständigen und der Bauern

Beginnend mit dem Jahr 1998 soll der Eigenfinanzierungsgrad der gewerblich Selbständigen und der Bauern in der Pensionsversicherung um jeweils 250 Mio.S angehoben werden, wobei dies so zu erfolgen hat, daß nachhaltige und strukturelle Effekte gesichert sind.

Im Bereich der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft wird dies durch das folgende Maßnahmenbündel erreicht:

- Die für die Bemessung der vorläufigen Beiträge mit den Aufwertungsfaktoren erhöhten endgültigen Beiträge aus dem drittvorangegangenen Jahr werden zusätzlich um 9,3 Prozent erhöht (Vorauszahlungseffekt):

Dies ergibt Mehreinnahmen im GSVG in der Krankenversicherung von rund 145 Mio.S und in der Pensionsversicherung von rund 250 Mio.S pro Jahr.

- Nachbemessung aller Beiträge aufgrund der tatsächlichen Einkünfte: Werden bei dieser Nachbemessung in Summe die mit der zusätzlichen Anhebung um 9,3 Prozent verbundenen Mehreinnahmen unterschritten, fällt eine Ausgleichszahlung an. Damit wird die Nachhaltigkeit dieser Maßnahme gesichert.
- Aussetzung der für 1998 vorgesehenen außerordentlichen Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage um S 500,--. Dies führt zu jährlichen Mindereinnahmen in der Krankenversicherung von 54 Mio.S, in der Pensionsversicherung von 98 Mio.S.
- Damit der Pensionsversicherung ein Mehrertrag von 250 Mio.S verbleibt, erfolgt eine Senkung des Beitrags zur Krankenversicherung der Pensionisten, indem der Hundertsatz von 265 Prozent auf 250 Prozent reduziert wird.

In keinem direkten Zusammenhang mit der Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades, aber im Sinne einer Vereinfachung bzw. als Konsequenz der Neustrukturierung der Versichertenstruktur erfolgt des weiteren die Einbeziehung der Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz (BHG) in die Krankenversicherung:

- Auf der Beitragsseite wird daher der Beitragssatz zur Krankenversicherung um 0,05 Prozentpunkte erhöht.
- Auf der Leistungsseite wird durch die Erweiterung des Versichertenkreises (Einbeziehung aller Selbständigen) die Zahl der Anspruchsberechtigten steigen. Inwieweit damit auch die Zahl der Leistungsempfänger in Zukunft steigt, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Sollte dies der Fall sein, so erhöht sich die Belastung des Familienlastenausgleichsfonds, da ein Teil der anfallenden Leistungen (70 % des Aufwandes für Betriebshilfe/Wochengeld, 100 % des Aufwands für Teilzeitbeihilfe) von diesem zu ersetzen ist, diese wird jedoch eher marginal sein, da schon jetzt nur eine geringe Zahl an Leistungen anfällt.

Im Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung wird die nachhaltige Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades um 250 Mio.S durch folgendes Maßnahmenbündel erreicht:

- Anhebung des Beitragssatzes in der bäuerlichen Pensionsversicherung von 13,5 Prozent auf 14 Prozent: Dies führt zu jährlichen Mehreinnahmen von 175 Mio.S.
- Anhebung des für die Festsetzung der Mindestbeitragsgrundlage maßgebenden Einheitswertes von derzeit S 40.000,-- auf S 50.000,-- ab 1.1.1998: Dies ergibt in der Pensionsversicherung jährlich Mehreinnahmen von rund 75 Mio.S, in der Krankenversicherung von 13 Mio.S.

Da auf der Leistungsseite die Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage zwar zu höheren Leistungen führen kann, dies aber im Gegenzug die Ausgleichszulage entsprechend vermindert, ist auch die Nachhaltigkeit dieser Maßnahme gesichert.

Auch in der bäuerlichen Sozialversicherung erfolgt die Übernahme der BHG-Leistungen in die Krankenversicherung, im Unterschied zum GSVG ist damit aber keine Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages verbunden. Eine Mehrbelastung des Familienlastenausgleichsfonds ist im BSVG ausgeschlossen, da der Versichertenkreis unverändert bleibt.

Für den Bund ergeben sich daher - betrachtet man beide Bereiche zusammen - beim Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung Entlastungen von jährlich 500 Mio.S.

ad 4. Umschichtung von Mitteln der Arbeitslosenversicherung zur Pensionsversicherung

Als weitere zusätzliche Abgeltung für die arbeitsmarktbedingten Mehraufwendungen der Pensionsversicherung werden an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zusätzliche Zahlungen der Gebarung Arbeitsmarktpolitik - bei Aufrechterhaltung des Leistungsumfanges des Arbeitsmarktservice - in der Höhe von 2.048 Mrd.S im Jahr 1998 und 2.818 Mio.S im Jahr 1999 überwiesen.

6

Diese Überweisungen vermindern den Beitrag des Bundes zur Pensionsversicherung in gleicher Höhe.

ad 5. Diskretionäre Festsetzung des Meßbetrags für die Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 1998

Die Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 1998 würde - auf Basis der bestehenden Rechtslage - S 41.400,-- betragen.

Durch die diskretionäre Festsetzung des Meßbetrages mit 1.380,01 ergibt sich nunmehr im Jahr 1998 eine tägliche Höchstbeitragsgrundlage von S 1.400 bzw. eine monatliche Höchstbeitragsgrundlage von S 42.000,--. Für das Jahr 1998 bedeutet dies eine zusätzliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage um eine Stufe, d.s. S 600,--.

Da aber der Meßbetrag - verglichen mit seinem ursprünglichen Wert - nur um knapp mehr als 3 Schilling erhöht wird, ist dies ein Einmaleffekt, der nahezu auf 1998 beschränkt bleibt; in den Jahren 1999 bis 2002 ergibt sich daraus keine zusätzliche Erhöhung.

Für die Pensionsversicherung bedeutet dies Beitragsmehreinnahmen von rund 300 Mio.S (davon ASVG: 270 Mio.S, GSVG: 30 Mio.S), für die Krankenversicherung von rund 130 Mio.S (davon ASVG: 80 Mio.S, GSVG: 20 Mio.S, B-KUVG: 30 Mio.S).

Die Mehreinnahmen für die Unfallversicherung betragen rund 30 Mio.S.

Damit das angestrebte Einsparungsvolumen beim Bundesbeitrag von 400 Mio.S durch die Anhebung auch realisiert werden kann, ist es erforderlich, die Mehreinnahmen aus der Krankenversicherung in die Pensionsversicherung zu transferieren. Dies erfolgt auf dem üblichen indirekten Weg durch eine Senkung der Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten:

Der der Überweisung zugrundeliegende Hundertsatz wird - beschränkt auf das Jahr 1998 - im ASVG auf 202 Prozent und im GSVG auf 247 Prozent gesenkt.

Dies bewirkt, daß der Bund im Jahr 1998 beim Bundesbeitrag in Summe um 400 Mio.S (davon ASVG: 350 Mio.S, GSVG: 50 Mio.S) entlastet wird.

Spätere Leistungsmehraufwendungen aus dieser Anhebung sind kaum bzw. nur in geringer Höhe zu erwarten.

ad 6. Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters

Die Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsanfallsalters erfolgen auf zwei Ebenen:

- durch beschäftigungspolitische und arbeitsrechtliche Maßnahmen für ältere ArbeitnehmerInnen, wie etwa verstärkte Ermöglichung der Inanspruchnahme von Teilzeitarbeit durch ältere ArbeitnehmerInnen; Prüfung von Fördernotwendigkeiten und -möglichkeiten durch das AMS; Einführung von Karenzmodellen für Ältere; Einrichtung von Beschäftigungsprojekten für Arbeitslose vor dem Pensionsanfallsalter; Maßnahmen zur besseren Aufrechterhaltung von Arbeitsverhältnissen älterer ArbeitnehmerInnen etc. Sollte es gelingen, den Pensionszugang von rund 1.000 bis 1.500 Personen pro Jahr durch diese Maßnahmen "aufzuschieben", ergäbe dies eine Entlastung für die Pensionsversicherung von jährlich rund 100 Mio.S.
- durch Maßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung, dazu zählen insbesondere strengere Anspruchsvoraussetzungen bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, - die starke Erweiterung der Möglichkeiten, eine Gleitpension in Anspruch zu nehmen.

Es wird angenommen, daß durch diese Maßnahmen, insbesondere durch die strengeren Anspruchsvoraussetzungen bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit wie aber auch durch den Ausbau der Gleitpensionmöglichkeiten, 6.000 bis 8.000 Personen ihre Pension rund ein halbes Jahr später antreten oder eine Gleitpension in Anspruch nehmen werden. Die damit verbundene Entlastung der Pensionsversicherung und des Bundes wird sich im Jahr 1998 auf etwa 500 Mio.S und in den Folgejahren auf rund 700 Mio.S pro Jahr belaufen.

Zusammenfassend ergeben die Punkte 1 bis 6 in den Jahren 1998 und 1999 folgende finanzielle Entlastung für den Bund:

Entlastung des Bundes beim Bundesbeitrag in der Pensionsversicherung			
	1998	1999	1998 + 1999
		in Mio.S	
ASVG	3.702	4.345	8.047
GSVG	1.600	1.625	3.225
BSVG	250	250	500
Gesamte PV	5.552	6.220	11.772

B. Maßnahmen zur langfristigen Sicherung und Harmonisierung der Pensionssysteme

Neben den unter Punkt A beschriebenen Maßnahmen sieht das Reformkonzept der Bundesregierung eine Vielzahl zusätzlicher wichtiger Maßnahmen zur langfristigen Sicherung und Harmonisierung der Pensionssysteme vor.

Zu den finanziell wirksamen Maßnahmen (die bis auf die Punkte 6 und 7 auch im vorliegenden Novellenpaket enthalten sind) gehören im Detail:

1. Änderungen bei der Pensionsberechnungsformel, d.s. die
 - 1.1. Neugestaltung des Bemessungszeitraumes unter dem Gesichtspunkt einer gerechteren Beitragsäquivalenz
 - 1.2. Neuordnung des Steigerungsbetrags unter dem Gesichtspunkt einer erhöhten Transparenz
 - 1.3. höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten
2. neue Berechnung von Teilpensionen durch Anrechnungsbestimmungen bei Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen
3. Schaffung einer begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Pflegepersonen
4. Aufhebung der Angehörigensubsidarität in der Krankenversicherung der Bauern
5. Generelle Aufhebung der Subsidarität in der Krankenversicherung
6. Sichtbarmachung der durch die Anrechnung von Ersatzzeiten verursachten Kosten und Finanzströme sowie der Auswirkungen auf den Bundesbeitrag
7. Änderung der Pensionsanpassung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenserwartung

Alle anderen Maßnahmen der vorliegenden Novelle im Bereich der Sozialversicherung, d. h., alle Maßnahmen, die weder unter Punkt A noch unter Punkt B behandelt werden, haben keine bzw. nur marginale finanzielle Auswirkungen. Dies gilt sowohl aus der kurzfristigen, budgetären Sicht betrachtet, als auch aus der Langfristperspektive.

In der folgenden Darstellung werden die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen auf zwei Ebenen betrachtet:

- Für die vorliegenden Änderungsvorschläge im Bereich der Pensionsberechnung (Punkt B.1) werden - für jede einzelne Maßnahme getrennt und in weiterer Folge in Summe - die durchschnittlichen gruppenspezifischen finanziellen Auswirkungen für die zukünftigen Leistungsempfänger dargestellt; d. h., es wird untersucht, welche Personengruppe in welchem Ausmaß betroffen ist.
- Neben dieser geschlechts- und leistungsartspezifischen Betrachtungsweise erfolgt für das Gesamtpaket der hier behandelten Leistungsrechtsänderungen eine langfristige finanzielle Bewertung bis zum Jahr 2030 dergestalt, daß die errechneten Ergebnisse mit jenen des bereits bekannten Status-Quo-Szenarios aus dem Gutachten "Perspektiven der Pensionsversicherung in Österreich" (Prof. Rürup, TU Darmstadt, Wien 1997) verglichen werden. Das Status-Quo-Szenario gibt dabei den projizierten Entwicklungspfad für die österreichische Pensionsversicherung für den Fall wider, daß keine Maßnahmen gesetzt werden (Referenzszenario). Bei diesem Vergleich ist allerdings ausdrücklich nochmals darauf hinzuweisen, daß die hier präsentierten Daten nur eine Teilaufnahme wiedergeben. Das vollständige Bild der finanziellen Auswirkungen ergibt sich erst bei einer Gesamtbetrachtung aller Maßnahmen, d.h. inklusive allfälliger Maßnahmen bei den Ersatzzeiten bzw. auch unter Vorwegnahme einer gleichwertigen Änderung der Pensionsanpassungsformel.

Im Detail ist zu den angeführten Maßnahmen folgendes festzuhalten:

ad 1. Änderung der Pensionsberechnungsformel

Im erwähnten Gutachten von Prof. Rürup werden gerade in bezug auf die Ausgestaltung der gegenwärtigen Pensionsberechnungsformel, d. h. im wesentlichen in bezug auf die Bausteine Bemessungsgrundlage und Steigerungsbetrag sogenannte Dysfunktionalitäten (siehe S. 58-65 und 158ff des Gutachtens) konstatiert:

In den Grundzügen folgen die hier vorgesehenen Änderungen den Lösungsansätzen des Gutachtens, im Detail gibt es natürlich bei der konkreten Ausgestaltung wohlbegründete Abweichungen: Diese liegen insbesondere darin begründet, daß nicht nur Fragen der intra- und intergenerativen Verteilungsgerechtigkeit bzw. Fragen der Beitragsäquivalenz berücksichtigt werden können, es sind darüber hinaus auch der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes sowie Fragen der sozialen Verteilungsgerechtigkeit im Sinne einer ausreichenden sozialen Absicherung von benachteiligten Gruppen wie etwa der Frauen mit ins Kalkül zu ziehen. Außerdem soll nach wie vor das Lebensstandardprinzip einen hohen Stellenwert im Pensionsrecht einnehmen. Es war daher ein Kompromiß zu finden, der all diese Vorgaben berücksichtigt. In diesem Sinne sehen die folgenden Leistungsrechtsänderungen zum einen eine nach Pensionsantrittsalter gestaffelte Durchrechnungszeit bei der Bemessungsgrundlage mit entsprechenden Übergangsbestimmungen vor, zum anderen gibt es speziell für Frauen mit Kindern eine Verbesserung bei der Bewertung der Kindererziehungszeiten.

ad 1.1 Neugestaltung des Bemessungszeitraumes unter dem Gesichtspunkt einer gerechteren Beitragsäquivalenz

Bei einem Pensionsantritt zum Regelpensionsalter (Frauen 60, Männer 65 Jahre) bleibt die derzeitige Regelung der Bemessungsgrundlagenbildung auf Basis der besten 180 Beitragsmonate aufrecht. Für jeden Monat eines früheren Pensionsantrittes erhöht sich aber in Hinkunft die Zahl der zur Berechnung heranzuziehenden Beitragsgrundlagen um ebenfalls eine Beitragsgrundlage, maximal aber auf 240. Der maximale Wert von 240 heranzuziehenden

8

Beitragsgrundlagen gilt allerdings erst ab dem Jahr 2012, im Zeitraum 2000 bis 2011 gelten entsprechende Übergangsbestimmungen, die ein sanftes Hineingleiten in diese Regelung bewirken.

Simulationsberechnungen auf Basis der individuellen Daten der beinahe vollständig erfaßten Neuzugänge der Jahre 1995 und 1996 ergeben dabei folgende Auswirkungen (in Prozent):

Verringerung der Bemessungsgrundlage
im Jahr (in Prozent)

			2005	2009	2012
A	IP	M	- 1,5	- 3,0	- 4,2
		W	- 1,4	- 2,8	- 3,6
S	AP	M	- 1,5	- 3,2	- 4,5
		W	- 1,9	- 3,7	- 4,7
V	EUP	M	- 3,4	- 7,0	- 9,8
		W	- 3,0	- 5,9	- 8,1
G	AP	M	- 2,7	- 5,3	- 7,0
		W	- 2,1	- 4,0	- 4,9
G	EUP	M	- 2,9	- 5,7	- 8,1
		W	- 1,0	- 1,9	- 2,7
S	AP	M	- 2,3	- 4,8	- 6,9
		W	- 0,7	- 1,4	- 2,0
gesamte PV	IP	M	- 1,6	- 3,3	- 4,5
		W	- 1,5	- 2,9	- 3,8
	AP	M	- 1,8	- 3,6	- 5,0
		W	- 1,8	- 3,5	- 4,4

IP .. Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension

AP . Alterspension

M .. männlich

W .. weiblich

Wie man leicht erkennt, sind die Frauen von der Änderung des Bemessungszeitraumes sowohl bei den Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. bei den Erwerbsunfähigkeitspensionen als auch bei den Alterspensionen von dieser Maßnahme etwas schwächer betroffen als die Männer. Dies liegt daran, daß die Frauen in Relation zum Regelpensionsalter nicht so früh in Pension gehen wie die Männer und daher von der Ausdehnung des Bemessungszeitraumes weniger stark betroffen sind.

Langfristig - das heißt im Dauerzustand - ergeben sich durch diese Maßnahme auf heutiger Geldwertbasis Einsparungen von 11,5 Mrd.S.

ad 1.2 Neuordnung des Steigerungsbetrags unter dem Gesichtspunkt einer erhöhten Transparenz

Der neue Steigerungsbetrag ist eine transparente Kombination aus der jeweiligen Summe von 2 Steigerungspunkten je Versicherungsjahr und allenfalls einem - mit 15 Prozent begrenzten - Abschlag von 2 Steigerungspunkten für jedes Jahr des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter (60/65).

Analoge Simulationsberechnungen auf Basis der erwähnten Neuzugangsdaten haben für diese Maßnahme folgende Pensionsminderungen (in Prozent) ergeben:

Verringerung der Steigerungspunkte ab dem Jahr 2000 (in Prozent)

		ASVG	GSVG	BSVG	gesamte PV
IP	M	- 3,7	- 4,8	- 3,2	- 3,7
	W	- 3,9	- 4,6	- 5,7	- 4,0
AP	M	- 2,8	- 2,0	- 3,6	- 2,8
	W	- 2,9	- 2,4	- 4,8	- 3,1
IP + AP	M	- 3,0	- 2,2	- 3,5	- 3,0
	W	- 3,0	- 2,5	- 4,8	- 3,2

Von diesen Maßnahmen sind Frauen geringfügig stärker betroffen als Männer. Dieses Ergebnis überrascht auf den ersten Blick, gehen doch Frauen wie bereits erwähnt verglichen zum Regelpensionsalter (als Maßstab für die Berechnung des Abschlagsfaktors) nicht so früh in Pension wie Männer. Daher würde man erwarten, daß Männer vom Abschlag stärker betroffen sind als Frauen. Weiß man aber, daß die Männer in der Regel mehr an Versicherungszeiten aufzuweisen haben, was sich bei der Berechnung des Abschlages mildernd auswirken kann, so ist das Ergebnis plausibel.

Aus der Sicht der Pensionsversicherung und des Bundes ergeben sich folgende Einsparungen beim Leistungsaufwand bzw. beim Bundesbeitrag:

2000	240 Mio S
2001	750 Mio S
2002	1.250 Mio S
2003	1.750 Mio S

Langfristig - d. h. im Dauerzustand - ergeben sich auf heutiger Geldwertbasis Einsparungen von 7,5 Mrd. S.

ad 1.3 höhere Bewertung der Kindererziehungszeiten

Als kompensatorische Maßnahme für Frauen wird beginnend mit dem Jahr 2000 die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung auf das Niveau des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende angehoben. Zur Veranschaulichung: Auf Basis der Daten des Jahres 1997 würde dies eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage von S 6.500,-- auf S 7.887,-- (+ 21,3 %) bedeuten.

Diese Maßnahme bringt eine Erhöhung der Neuzugangspensionen der Frauen um folgende Prozentsätze mit sich:

**Erhöhung der Neuzugangspensionen
der Frauen ab dem Jahr 2000 (in Prozent)**

ASVG	GSVG	BSVG	gesamte PV
+ 1,4	+ 1,6	+ 4,2	+ 1,5

Aus der Sicht der Pensionsversicherung und des Bundes ergeben sich folgende Mehraufwendungen beim Leistungsaufwand bzw. beim Bundesbeitrag:

2000	50 Mio S
2001	150 Mio S
2002	260 Mio S
2003	370 Mio S

Langfristig - d. h. im Dauerzustand - ergeben sich auf heutiger Geldwertbasis Mehraufwendungen von rund 2 Mrd. S.

Gesamtbewertung aller Maßnahmen:

In Summe ergeben die obenstehend behandelten Änderungen bei der Pensionsberechnung ab dem Jahr 2012 - dem Jahr, ab dem alle Maßnahmen voll leistungswirksam werden - folgende Verringerungen bei den jährlichen Neuzugangspensionen:

Verringerung der Neuzugangspensionen ab dem Jahr 2012 (in Prozent):

	ASVG	GSVG	BSVG	gesamte PV
M	- 7,7	- 14,1	- 11,1	- 8,1
IP				
W	- 6,0	- 10,7	- 4,2	- 6,2
M	- 7,2	- 8,8	- 10,2	- 7,7
AP				
W	- 6,1	- 5,7	- 2,5	- 5,9
M	- 7,3	- 9,2	- 10,3	- 7,9
IP + AP				
W	- 6,1	- 6,0	- 2,6	- 5,9

In Summe bewirken diese Maßnahmen im Endausbau über alle einzelnen Zweige hinweg betrachtet eine Verringerung der durchschnittlichen Neuzugangspension von knapp 8 Prozent bei den Männern und von knapp 6 Prozent bei den Frauen. Durch den langen Übergangszeitraum wird, wie bereits erwähnt, gewährleistet, daß dies nicht abrupt ab dem Jahr 2000, sondern schrittweise erfolgt.

Welche finanziellen Gesamtauswirkungen sind aus der Sicht der Finanzierung der Leistungen mit diesen Maßnahmen im Zeitraum 2000 bis 2030 verbunden? Dazu wie bereits erwähnt eine Gegenüberstellung der wichtigsten Ergebnisse des Status-Quo-Szenarios aus dem Rürup-Gutachten mit den Ergebnissen einer Langfristprognose auf Basis der hier angeführten Leistungsrechtsänderungen (Teilreformszenario). Wie im Gutachten beruht auch diese Berechnung auf der Annahme, daß die erfolgten Leistungsrechtsänderungen nicht wieder im Wege einer höheren Pensionsanpassung konterkariert werden; mit anderen Worten, alle Leistungsrechtsänderungen führen auch zu einer dementsprechenden Verringerung des Leistungsaufwandes.

Darüberhinaus wurde ein weiteres Langfristszenario erstellt, das neben der erwähnten Änderung bei der Pensionsberechnung auch eine Änderung der Pensionsanpassungsformel in analoger Weise zum Rürup-Gutachten vorsieht, um das gesamte Potential der ins Auge gefaßten Reformmaßnahmen zu beschreiben (Reformszenario). Die finanziellen Auswirkungen allfälliger weiterer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sichtbarmachung der durch die Anrechnung der Ersatzzeiten verursachten Kosten sind im Reformszenario nicht enthalten. Diese können vor Festlegung konkreter Maßnahmen nicht einmal annähernd abgeschätzt werden, würden aber die Ergebnisse des Reformszenarios noch um einiges verbessern.

Vergleich der wichtigsten Ergebnisse

		2000	2005	2010	2015	2020	2025	2030
Pensionsaufwand in % des BIP	Status-Quo-Szenario	10,4	11,0	11,5	12,2	12,8	13,5	14,2
	Teilreformszenario	10,4	10,9	11,3	11,8	12,2	12,9	13,5
	Reformszenario	10,3	10,7	11,0	11,3	11,6	12,0	12,4
Mischbeitragsatz (in %)	Status-Quo-Szenario	22,4	22,4	22,4	22,5	23,1	24,0	24,9
	Teilreformszenario	22,4	22,4	22,4	22,4	22,5	23,3	24,2
	Reformszenario	22,4	22,4	22,4	22,4	22,4	22,5	23,2
Impliziter Beitragsatz (in %)	Status-Quo-Szenario	31,2	33,0	34,2	35,7	37,4	40,1	42,8
	Teilreformszenario	31,2	32,7	33,5	34,5	35,8	38,2	40,7
	Reformszenario	31,1	32,2	32,5	33,1	33,9	35,7	37,5
Bundesbeitrag in % des BIP	Status-Quo-Szenario	2,59	3,31	3,86	4,48	4,95	5,56	6,06
	Teilreformszenario	2,57	3,19	3,60	4,08	4,55	5,10	5,57
	Reformszenario	2,54	3,00	3,24	3,58	3,92	4,46	4,80
Bundesbeitrag in % der Gesamtaufwendungen	Status-Quo-Szenario	22,9	27,6	30,9	34,1	35,9	38,2	39,8
	Teilreformszenario	22,8	26,9	29,4	32,1	34,5	36,7	38,5
	Reformszenario	22,6	25,8	27,3	29,3	31,4	34,5	36,0
Bruttoersatzquote (in %)	Status-Quo-Szenario	60,8	58,7	57,7	58,0	58,5	60,5	62,4
	Teilreformszenario	59,6	56,9	54,8	54,5	55,1	57,9	60,2
	Reformszenario	59,6	56,2	53,6	53,0	53,4	55,8	57,8
Nettoersatzquote (in %)	Status-Quo-Szenario	76,8	74,7	73,9	74,0	74,7	76,9	78,9
	Teilreformszenario	74,9	72,3	70,6	70,1	70,9	73,7	76,0
	Reformszenario	74,9	71,6	69,4	68,6	68,9	71,2	73,1

Auf die Darstellung der entsprechenden Absolutwerte wurde bewußt verzichtet, da sie Nominalwerte darstellen und infolge des langen Prognosezeitraumes lediglich zu irreführenden Aussagen verleiten.

Bis 2030 werden die Leistungsrechtsänderungen zu Einsparungen beim Pensionsaufwand von rund 5 % führen, die zusätzliche Veränderung der Anpassungsformel bringt eine gesamte Ersparnis beim Pensionsaufwand von rund 13 Prozent mit sich.

Woher kommt die unterschiedlich hohe Verminderung bei den Leistungen, vergleicht man die erwähnten 5 Prozent an Aufwandsminderung mit den berechneten gruppenspezifischen Pensionsminderungen von 6 bis 8 Prozent? Dies hat die Ursache, daß im Jahr 2030 noch nicht der Endzustand erreicht sein wird, da zu diesem Zeitpunkt noch immer einige alte Fälle im Pensionsstand sein werden (erst 2035 bis 2040 kommen alle Maßnahmen voll zum Tragen). Außerdem wird das Pensionsanfallsalter steigen und die Versicherungsverläufe werden geschlossener, wodurch sich höhere Steigerungsbeträge bzw. geringere Abschläge wie auch höhere Bemessungsgrundlagen ergeben.

ad 2. neue Berechnung von Teilpensionen durch Anrechnungsbestimmungen bei Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen

Für Versicherungsfälle vor dem 55. Lebensjahr (Frauen) bzw. vor dem 60. Lebensjahr (Männer) sollen die für den öffentlichen Dienst vorgeschlagenen Regelungen sinngemäß übernommen werden.

Für den Bereich der 55 bis 60jährigen Frauen bzw. der 60 bis 65jährigen Männer, d.s. die vorzeitigen Alterspensionen, bleiben die bisherigen Regelungen - nämlich strenge Wegfallsbestimmungen - aufrecht bzw. wird die Gleitpension attraktiver gestaltet.

Da aber bereits jetzt für die Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit Regelungen bestehen, die Anrechnungsbestimmungen gleichkommen, bringt die neue Regelung keine finanziellen Auswirkungen mit sich, sondern dient lediglich der Harmonisierung mit dem Beamtensystem.

ad 3. Schaffung einer begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Pflegepersonen

Die begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18b ASVG steht Personen offen, die PflegegeldbezieherInnen der Stufen 5 bis 7 betreuen, sofern diese Pflegetätigkeit ihre Arbeitskraft gänzlich beansprucht und die Gepflegten nahe Angehörige sind. In diesem Fall hat die pflegende Person für die Weiterversicherung einen Betrag von 10,25 Prozent ihrer Bemessungsgrundlage zu tragen (quasi als Dienstnehmerbeitrag), über Zuzahlungen aus dem Bundesbudget (Kapitel 15) wird weiters der fiktive Dienstgeberebeitrag von 12,55 Prozent geleistet.

Für die Pensionsversicherung entstehen dadurch kurzfristig Mehreinnahmen, die davon abhängen, wieweit diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird. Langfristig stehen diesen Einnahmen vermehrte Leistungsaufwendungen gegenüber.

ad 4. Aufhebung der Angehörigensubsidarität in der Krankenversicherung der Bauern

Die Aufhebung der vom Ehepartner ausgelösten Subsidarität in der bäuerlichen Krankenversicherung ist keine Maßnahme zur langfristigen Sicherung der Pensionen, da sie sowohl auf die Gebarung der Pensionsversicherung wie auch auf die Gebarung des Bundes keinerlei Einfluß hat, sondern sie ergibt sich konsequenterweise aus der bereits angeführten möglichst breiten und fairen Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung. Im Zuge dieser Maßnahme wird zugleich auch - in Analogie zur Bäuerinnen-Pensionsversicherung - eine Bäuerinnen-Krankenversicherung eingeführt, wobei der Versicherungswert auf die beiden Ehepartner aufgeteilt wird.

Berücksichtigt man die folgenden Bestimmungen,

- Einführung ab 1.1.1999, wobei Personen, die am 31.12.1998 ausgenommen sind, nur bei einer Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes einbezogen werden
- am 31.12.1998 in Pension befindliche Personen bleiben ausgenommen
- der Übertritt in die Pension ist keine Sachverhaltsänderung
- die Versicherungsgrenze in der Krankenversicherung wird von einem Einheitswert von derzeit S 13.000,- auf S 20.000,- angehoben,

so ergeben sich für die Krankenversicherung der Bauern in den kommenden Jahren folgende Mehreinnahmen bzw. Mehraufwendungen:

	betreffene Betriebsführer	Mehrertrag	Mehraufwand (in Mio.S)	Saldo
1999	3.250	42	19	23
2000	5.300	69	30	39
2001	7.100	92	41	51

Eine sofortige gänzliche Aufhebung der vom Ehepartner ausgelösten Subsidarität hätte - für die Betriebsführer - die schlagartige Einbeziehung von rund 41.000 Personen bedeutet (Mehreinnahmen: rund 300 Mio.S; Mehraufwendungen: rund 220 Mio.S).

Infolge der langfristigen Übergangsbestimmungen wird die gänzliche Einbeziehung erst in den kommenden 20 bis 30 Jahren abgeschlossen sein.

Die Einbeziehung dieser Personen in die bäuerliche Krankenversicherung bringt nicht nur für die bäuerliche Krankenversicherung ein positives Ergebnis mit sich, sondern dies gilt noch vielmehr für die gesamte gesetzliche Krankenversicherung: Da fast alle der neu einbezogenen Personen in einem Zweig der Krankenversicherung - mehrheitlich nach dem ASVG - als Angehörige beitragsfrei Leistungen bezogen haben, ergibt sich (gleiche Kopfquoten für die Leistungsaufwendungen vorausgesetzt) für die gesamte Krankenversicherung ein positiver Gebarungssaldo, der den Beitragsmehreinnahmen der bäuerlichen Krankenversicherung entspricht.

ad 5. Generelle Aufhebung der Subsidarität in der Krankenversicherung

Vieles von dem, was bereits unter Punkt 3 angeführt wurde, gilt auch in bezug auf die generelle Aufhebung der Subsidarität in der Krankenversicherung, von der in erster Linie Versicherte in der Krankenversicherung der Bauern und Versicherte in der Krankenversicherung der gewerblichen Wirtschaft betroffen sind.

Dies gilt insbesondere für den leistungsrechtlichen Aspekt, wo es für die gesamte gesetzliche Krankenversicherung kaum zu Leistungsmehraufwendungen kommt; der mehrfache Bezug von Sachleistungen ist oder wird ausgeschlossen, lediglich bei Geldleistungen ist eine mehrfache Leistung möglich und auch gerechtfertigt, da mehrfach Beiträge bezahlt werden.

Die Darstellung der Leistungsseite kann daher ausgeblendet werden. Sie wäre im Grunde genommen auch nicht möglich, da aufgrund des Wahlrechtes, das dem Versicherten eingeräumt wird, eine Aufteilung der Leistungen auf die einzelnen Zweige der Krankenversicherung im vorhinein nicht mehr möglich ist.

13

Festzuhalten ist dabei aber, daß alle Beiträge von Mehrfachversicherten in der Krankenversicherung an einen Ausgleichsfonds abzuführen sind und sodann nach einem vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festzulegenden Schlüssel auf die einzelnen Leistungsträger aufgeteilt werden.

Sollten daher die Krankenversicherungsträger nach dem ASVG auch in Hinkunft mehrheitlich leistungszuständig bleiben, so erfahren gerade diese Träger durch die Abgeltung von Aufwendungen eine Aufstockung ihrer Mittel.

Auf der Beitragsseite sind, wie bereits erwähnt, primär zwei Bereiche - nämlich das BSVG und das GSVG - von der Aufhebung der Subsidiarität betroffen. Wie auch bei Punkt 3 gelten dafür bestimmte Bedingungen:

- ab 1.1.2000 für alle Aktiven; mit einem 5jährigen Übergangszeitraum (jährliche Erhöhung der Beiträge um je ein Fünftel)
- Personen, die zum 31.12.1999 in Pension sind, bleiben ausgenommen
- Beitragszahlung im jeweiligen System
- Abfuhr der Beiträge an einen Ausgleichsfonds und Aufteilung auf die leistungszuständigen Träger
- Leistungszuständigkeit richtet sich nach bestimmten Kriterien, wobei für den Versicherten aber auch ein Wahlrecht besteht.

Im Bereich des BSVG sind von dieser Maßnahme rund 75.000 Personen betroffen, im GSVG werden - unter Berücksichtigung der Einbeziehung der bisher nicht versicherten Selbständigen - ebenfalls rund 60.000 Personen neu einbezogen. Dies führt zu folgenden Mehreinnahmen:

	BSVG	GSVG (in Mio.S)	Summe
2000	125	140	165
2001	240	280	520
2002	360	420	780
2003	480	560	1.040
2004	600	700	1.300

Wie bereits erwähnt, verbleiben diese Mehreinnahmen allerdings nicht bei den angeführten Trägern, sondern werden auf alle leistungszuständigen Krankenversicherungsträger aufgeteilt.

ad 6. Sichtbarmachung der durch die Anrechnung von Ersatzzeiten verursachten Kosten

Vom derzeitigen Pensionsaufwand von rund 250 Mrd.S pro Jahr (inklusive Ausgleichszulagen und Krankenversicherung der Pensionisten) entfallen rund 50 Mrd.S auf die Anrechnung von Ersatzzeiten (sowohl bei der Leistungshöhe wie auch bei den Anspruchsvoraussetzungen) zurückzuführen sind. Dem stehen derzeit abgeholte Ersatzzeiten in Höhe von rund 7,5 Mrd.S (vornehmlich aus der Arbeitslosenversicherung, teilweise auch aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds) gegenüber.

Neben den im Pensionsaufwand bereits enthaltenen Kosten werden darüberhinaus pro Jahr mehr als 7,3 Mio. Ersatzmonate angerechnet, d.s. in Relation zu den jährlich mehr als 35 Mio. erworbenen Beitragsmonaten rund 17 Prozent aller Versicherungsmonate.

Eine völlig exakte Erfassung der jährlich anfallenden Ersatzzeiten ist aber derzeit nicht gegeben. Noch weniger erfolgt eine Bewertung dieser Zeiten und der damit verursachten Kosten.

In Hinkunft sollen diese und die damit verbundenen Finanzierungsströme transparenter gestaltet werden, um bessere Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Bemessung dieser Zeiten und eine ursachengerechte Finanzierung sicherzustellen.

Unmittelbare finanzielle Konsequenzen sind mit der Normierung der Berichtspflicht zunächst nicht verbunden. Langfristig siehe die Ausführungen zu Punkt B.1

ad 7. Änderung der Pensionsanpassung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenserwartung

Die Änderung der Pensionsanpassung in Richtung einer Einrechnung der Entwicklung der Lebenserwartung und damit der Pensionsbezugsdauer nimmt im Gutachten von Prof.Rürup einen breiten Raum ein.

In der vorliegenden Novelle ist noch keine derartige Änderung festgeschrieben, sondern es ergeht lediglich der Auftrag an den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung, bis Ende 1998 Modelle zu entwickeln, die ein sinnvolles Zusammenspiel der bestehenden Nettoanpassung mit dem Lebenserwartungsfaktor unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex ermöglichen.

Welche finanziellen Konsequenzen mit der Schaffung einer im Vergleich zu den Lösungsansätzen des erwähnten Rürup-Gutachtens gleichwertigen Regelung verbunden werden, läßt sich unter Punkt B.1 aus der Differenz zwischen den Ergebnissen des Teilreformszenarios und jenen des Reformszenarios ablesen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242 bzw. § 244 a) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß den §§ 261 b oder 284 b liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

- 1.a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
- b) Beitragsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
- c) Beitragsmonate nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1972 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;
3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242 bzw. § 244a) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß den §§ 261b oder 284b liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 sind, wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) das Regelpensionsalter (§ 253 Abs. 1) bereits erreicht hat, die 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Liegt der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters, so erhöht sich das Ausmaß von 180 für jeden Kalendermonat, der zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters liegt, um jeweils 1 bis zum Höchstausmaß von 240. Liegen weniger Beitragsmonate vor, so sind die monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen der vorhandenen Beitragsmonate heranzuziehen.

.....

Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice bezogen hat;

4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz enthalten;

5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes enthalten.

.....

§ 572. (1) § 238 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) § 238 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1999 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß

1. das Höchstausmaß von 240 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen
im Jahr 2000 durch 183,
im Jahr 2001 durch 186,
im Jahr 2002 durch 189,
im Jahr 2003 durch 192,
im Jahr 2004 durch 196,
im Jahr 2005 durch 200,
im Jahr 2006 durch 204,
im Jahr 2007 durch 210,
im Jahr 2008 durch 216,
im Jahr 2009 durch 222,
im Jahr 2010 durch 228 und
im Jahr 2011 durch 234

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen zu ersetzen ist und

2. Beitragsgrundlagen vor dem Jahr 1972 nur dann heranzuziehen sind, wenn dies der (die) Versicherte ausdrücklich beantragt.

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

geltende Fassung

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 127 bzw. § 127 a) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß § 143 liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

- 1.a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
 - b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
 - c) Beitragsmonate nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1972 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 161 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese

vorgeschlagene Fassung

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 127 bzw. § 127a) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß § 143 liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 sind, wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) das Regelpensionsalter (§ 130 Abs. 1) bereits erreicht hat, die 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Liegt der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters, so erhöht sich das Ausmaß von 180 für jeden Kalendermonat, der zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters liegt, um jeweils 1 bis zum Höchstausmaß von 240. Liegen weniger Beitragsmonate vor, so sind die monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen der vorhandenen Beitragsmonate heranzuziehen.

.....

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

- Maßnahmen befähigt haben;
3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice bezogen hat;
 4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten;
 5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 175 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 167 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist;
 6. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes enthalten.
-

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 118 bzw. § 118 a) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß § 134 liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 bleiben außer Betracht:

- 1.a) Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz, die vor dem 1. Jänner 1972 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
 - b) Beitragsmonate nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1956 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
 - c) Beitragsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, die vor dem 1. Jänner 1958 liegen, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorhanden sind;
2. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde, wenn es für den Versicherten günstiger ist; dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, welche Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§ 153 dieses Bundesgesetzes sowie §§ 198 bzw. 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben;
 3. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher der Versicherte eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 118 bzw. § 118a) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß § 134 liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 sind, wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) das Regelpensionsalter (§ 121 Abs. 1) bereits erreicht hat, die 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Liegt der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters, so erhöht sich das Ausmaß von 180 für jeden Kalendermonat, der zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters liegt, um jeweils 1 bis zum Höchstausmaß von 240. Liegen weniger Beitragsmonate vor, so sind die monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen der vorhandenen Beitragsmonate heranzuziehen.

.....

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

- gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice bezogen hat;
 - 4. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten nach den §§ 225 Abs. 1 Z 5 zweiter Halbsatz bzw. 226 Abs. 2 lit. c zweiter Halbsatz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten;
 - 5. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, für die aus Anlaß der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Dienstnehmer an den Dienstgeber ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet worden ist, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag nach § 167 dieses Bundesgesetzes bzw. § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 175 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes geleistet worden ist;
 - 6. Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung gemäß § 17 des Berufsausbildungsgesetzes enthalten.
-

Textgegenüberstellung

Artikel 3

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

geltende Fassung

Gebarung Arbeitsmarktpolitik

§ 1. (1) Durch die Einnahmen aus

1. den Beiträgen der Dienstgeber und Versicherten gemäß § 2 in Verbindung mit § 3,
2. einem Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik gemäß § 6 Abs. 1,
3. einem Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 6 Abs. 2,
4. einem Beitrag des Arbeitsmarktservice an den Bund gemäß § 6 Abs. 3,
5. einem Beitrag aus Rückflüssen nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, gemäß § 6 Abs. 5,
6. einem Beitrag der Gemeinden zur Sondernotstandshilfe (§ 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609) gemäß § 6 Abs. 6,
7. vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bereitgestellten Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates,
8. den Beiträgen der Dienstgeber gemäß den §§ 5b und 5c und
9. einem Beitrag der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs. 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972,

sind die Ausgaben gemäß Abs. 2 zu bestreiten.

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. für die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben des Arbeitsmarktservice (§ 41 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994),
2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück des Arbeitsmarktservicegesetzes,
3. für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609,
4. für Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973,
5. für Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, mit Ausnahme der Ausgaben für Maßnahmen gemäß § 51a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes,

vorgeschlagene Fassung

Gebarung Arbeitsmarktpolitik

§ 1. (1) Durch die Einnahmen aus

1. den Beiträgen der Dienstgeber und Versicherten gemäß § 2 in Verbindung mit § 3,
2. einem Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik gemäß § 6 Abs. 1,
3. einem Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gemäß § 6 Abs. 2,
4. einem Beitrag des Arbeitsmarktservice an den Bund gemäß § 6 Abs. 3,
5. einem Beitrag aus Rückflüssen nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, gemäß § 6 Abs. 5,
6. einem Beitrag der Gemeinden zur Sondernotstandshilfe (§ 39 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609) gemäß § 6 Abs. 6,
7. vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bereitgestellten Mitteln des Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates,
8. den Beiträgen der Dienstgeber gemäß den §§ 5b und 5c und
9. einem Beitrag der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs. 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972,

sind die Ausgaben gemäß Abs. 2 zu bestreiten.

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. für die Abgeltung der Personal- und Sachausgaben des Arbeitsmarktservice (§ 41 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994),
2. für finanzielle Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück des Arbeitsmarktservicegesetzes,
3. für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609,
4. für Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973,
5. für Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, mit Ausnahme der Ausgaben für Maßnahmen gemäß § 51a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes,

6. für Leistungen gemäß § 447g Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955,
7. für Leistungen gemäß Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes BGBl. Nr. 408/1990,
8. für Ersatzleistungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 48 Abs. 6 des Arbeitsmarktservicegesetzes,
9. für Überweisungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 4,
10. für Leistungen nach dem Karenzgeldgesetz.
11. für Aufwendungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß § 59 des Arbeitsmarktservicegesetzes bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1,
12. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957, und
13. für Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung gemäß § 6 Abs. 8.

§ 5. (1) Die Beiträge gemäß § 2 sind durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit dem Beitrag zur Krankenversicherung einzuheben. Für diese Beiträge gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung der Pflichtbeiträge entsprechend, soweit sich aus bundesgesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Träger der Krankenversicherung haben die Beiträge an die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestimmte Stelle abzuführen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Verrechnung, Abfuhr und Aufrechnung der Beiträge werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales getroffen.

(3) Soweit die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Durchführung der Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung in der Höhe eines Hundertsatzes der abgeführten Beiträge. Das Nähere wird in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu § 82 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geregelt. Dabei ist die Höhe des Hundertsatzes unter Zugrundelegung der Kostenrechnung festzusetzen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Beauftragte bei den Trägern der Krankenversicherung in alle Aufzeichnungen Einsicht

6. für Leistungen gemäß § 447g Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955,
7. für Leistungen gemäß Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes BGBl. Nr. 408/1990,
8. für Ersatzleistungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 48 Abs. 6 des Arbeitsmarktservicegesetzes,
9. für Überweisungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 4,
10. für Leistungen nach dem Karenzgeldgesetz.
11. für Aufwendungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß § 59 des Arbeitsmarktservicegesetzes und für sich aufgrund seiner aus der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, für die Angelegenheiten des Arbeitsmarktes ergebenden Zuständigkeit, soweit die Richtlinienkompetenz der Organe des Arbeitsmarktservice nicht betroffen ist, bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1,
12. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957, und
13. für Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung gemäß § 6 Abs. 8.

§ 5. (1) Die Beiträge gemäß § 2 sind durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit dem Beitrag zur Krankenversicherung einzuheben. Für diese Beiträge gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung der Pflichtbeiträge entsprechend, soweit sich aus bundesgesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Träger der Krankenversicherung haben die Beiträge an die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestimmte Stelle abzuführen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Verrechnung, Abfuhr und Aufrechnung der Beiträge werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales getroffen.

(3) Soweit die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Durchführung der Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen. Das Nähere wird in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu § 82 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geregelt.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Beauftragte bei den Trägern der Krankenversicherung in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen, die sich auf die Standesführung der Arbeitslosenversicherten und die Gebarung mit den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen beziehen.

nehmen, die sich auf die Standesführung der Arbeitslosenversicherten und die Gebarung mit den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen beziehen.

Sonstige Beiträge und Überweisungen

§ 6. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist jährlich in Höhe von 2 500 Millionen Schilling zu leisten. Dieser Betrag ist jährlich, beginnend mit dem Beitrag für 1998, entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index zu erhöhen. Basis für die Anpassung ist der Gesamtindex für 1993. Die Erhöhung des genannten Betrages erfolgt jeweils in dem Verhältnis, in dem der Gesamtindex des vorangegangenen Jahres den Gesamtindex des Jahres 1993 übersteigt.

(2) bis (7) ...

(8) Das Arbeitsmarktservice hat jährlich 4 900 Millionen Schilling aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) zu überweisen. Für die Überweisung im Jahre 1996 ist auch der mit Ende des Jahres 1995 in der Höhe von 939 Millionen Schilling beim Arbeitsmarktservice entstandene Überschuß heranzuziehen.

(9) Wenn in einem Jahr durch die Überweisung gemäß Absatz 8 ein Abgang in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik entsteht, ist er vom Bund zu tragen.

§ 7. (1) bis (4) ...

(5) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 beziehungsweise der Überweisungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Z 9 werden am Ende eines Finanzjahres im Zuge der Erstellung des vorläufigen Bundesrechnungsabschlusses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik bemessen und wird sodann unverzüglich der Gebarungsausgleich durch Tätigung der Überweisungen durchgeführt. Die endgültige Abrechnung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik hat aufgrund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen. Diese Überweisungen sind so rechtzeitig zu leisten, daß sie nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes BGBl. Nr. 213/1986, noch jenem Finanzjahr zugerechnet werden können, für die sie zu leisten sind.

Sonstige Beiträge und Überweisungen

§ 6. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ist jährlich in Höhe von 2 500 Millionen Schilling zu leisten. Dieser Betrag ist jährlich, beginnend mit dem Beitrag für 2000, entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder des an seine Stelle tretenden Index zu erhöhen. Basis für die Anpassung ist der Gesamtindex für 1993. Die Erhöhung des genannten Betrages erfolgt jeweils in dem Verhältnis, in dem der Gesamtindex des vorangegangenen Jahres den Gesamtindex des Jahres 1993 übersteigt.

(2) bis (7) ...

(8) Das Arbeitsmarktservice hat jährlich 4 900 Millionen Schilling aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) zu überweisen. Für die Überweisung im Jahre 1996 ist auch der mit Ende des Jahres 1995 in der Höhe von 939 Millionen Schilling beim Arbeitsmarktservice entstandene Überschuß heranzuziehen. Das Arbeitsmarktservice hat überdies im Jahr 1998 2 048 Millionen Schilling und im Jahr 1999 2 818 Millionen Schilling aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung zu überweisen. Vom Überweisungsbetrag ist der Aufwand der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (einschließlich allfälliger Familienzuschläge sowie der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung) für Bezieher von Arbeitslosengeld, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, abzuziehen.

(9) unverändert.

§ 7. (1) bis (4) ...

(5) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 beziehungsweise der Überweisungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Z 9 oder gemäß § 6 Abs. 9 werden am Ende eines Finanzjahres im Zuge der Erstellung des vorläufigen Bundesrechnungsabschlusses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik bemessen und wird sodann unverzüglich der Gebarungsausgleich durch Tätigung der Überweisungen durchgeführt. Die endgültige Abrechnung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik hat aufgrund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen. Die Überweisungen sowie die dafür erforderlichen Antragstellungen und Genehmigungen haben so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes BGBl. Nr. 213/1986, noch jenem Finanzjahr zugerechnet werden können, für die sie zu leisten sind.

Inkrafttreten

§ 10. (1) bis (9) ...

Inkrafttreten

§ 10. (1) bis (9) ...

(10) § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und 8 sowie § 7 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Artikel 4 **Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes**

geltende Fassung

Besondere Eingliederungsbeihilfe

§ 34a. (1) Wenn eine Eingliederung von Beziehern von Notstandshilfe in den Arbeitsmarkt ohne die Gewährung einer Besonderen Eingliederungsbeihilfe an den Arbeitgeber nicht erfolgen kann, so kann das Arbeitsmarktservice hierfür den Leistungsaufwand aus der Arbeitslosenversicherung heranziehen.

(2) Das Arbeitsmarktservice bestimmt die Gewährung der Besonderen Eingliederungsbeihilfe durch Richtlinien, wobei insbesondere als Voraussetzungen gegeben sein müssen:

1. die Beschäftigungsaufnahme wäre ohne die Besondere Eingliederungsbeihilfe nicht zustande gekommen;
2. der Arbeitgeber muß die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einhalten;
3. seitens des Arbeitslosen darf zum Arbeitgeber in den letzten zwei Jahren kein Dienstverhältnis bestanden haben;
4. der Arbeitgeber darf hinsichtlich dieses oder eines vergleichbaren Arbeitsplatzes innerhalb von drei Monaten vor oder drei Monaten nach der Einstellung nicht eine andere Arbeitskraft kündigen (Substitution) und muß hiezu alle erforderlichen Auskünfte erteilen;
5. die Besondere Eingliederungsbeihilfe wird maximal in der Höhe der zuletzt bezogenen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge gewährt;
6. die Besondere Eingliederungsbeihilfe wird für die Dauer des Dienstverhältnisses, maximal zwölf Monate, gewährt.

(3) Die Richtlinie des Arbeitsmarktservice gemäß Abs. 2 bedarf der

vorgeschlagene Fassung

Besondere Eingliederungsbeihilfe

§ 34a. (1) Beihilfen im Sinne des § 34 können für Personen, die Anspruch auf Geldleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 haben oder im Fall der Arbeitslosigkeit hätten, gegen Bedeckung aus dem für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgesehenen Aufwand als Besondere Eingliederungsbeihilfe bis zur Höhe der in Betracht kommenden Leistung aus der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Krankenversicherungs- und Pensionsversicherungsbeiträge gewährt werden.

(2) Der Verwaltungsrat hat über Vorschlag des Vorstandes Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen sowie der Art, Höhe und Dauer der Besonderen Eingliederungsbeihilfen festzulegen. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Kreditaufnahmen

§ 48. (1) Das Arbeitsmarktservice darf über Beschluß des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Kredite aufnehmen, wenn

1. in einem Kalenderjahr voraussichtlich ein Beitrag an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes fällig wird, der durch verfügbare Mittel der Arbeitsmarktrücklage (§ 50) nicht gedeckt ist, oder
2. die Sicherung der Aufwendungen gemäß § 41 Abs. 1 kurzfristig und vorübergehend die Zuführung zusätzlicher Mittel erfordert.

(2) Der Gesamtrahmen jeweils aushaftender Kredite gemäß Abs. 1 Z 1 darf 20 vH der voraussichtlichen Einnahmen des Bundes aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes) des jeweiligen Budgetjahres nicht übersteigen.

(3) Kredite gemäß Abs. 1 Z 2 sind jährlich spätestens anlässlich der vorläufigen Abrechnung gemäß § 7 Abs. 3 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes zu tilgen.

(4) Das Arbeitsmarktservice hat sich bei Kreditaufnahmen gemäß Abs. 1 der Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Haftungen des Bundes für gemäß Abs. 1 aufgenommene Kredite nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes zu übernehmen.

(6) Die durch Kreditaufnahme entstehenden Kosten, wie Zinsen, Kreditvertrags- und Kontoführungsgebühren und sonstige Spesen sowie die Tilgung sind dem Arbeitsmarktservice vom Bund zu Lasten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 Abs. 2 Z 8 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes) zu ersetzen.

Sonderbewertungsrechte

§ 49. (1) Soweit nach den Bestimmungen des § 47 Abs. 1 für künftige Verpflichtungen Rücklagen und Rückstellungen zu bilden sind, erhält das Arbeitsmarktservice die unbaren Aufwendungen für die Dotierung der Rücklagen und Rückstellungen vom Bund nicht in bar ersetzt. Der Bund ist jedoch verpflichtet, dem Arbeitsmarktservice die entsprechenden Ausgaben in jenem Finanzjahr zu ersetzen, in dem und soweit jene Verpflichtung fällig wird, für die die Rücklage bzw. Rückstellung gebildet wurde. Das

Kreditaufnahmen

§ 48. (1) Das Arbeitsmarktservice darf über Beschluß des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Kredite aufnehmen, wenn

1. in einem Kalenderjahr voraussichtlich ein Beitrag an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes fällig wird, der durch verfügbare Mittel der Arbeitsmarktrücklage (§ 50) nicht gedeckt ist, oder
2. die Sicherung der Aufwendungen gemäß § 41 Abs. 1 kurzfristig und vorübergehend die Zuführung zusätzlicher Mittel erfordert oder
3. dadurch die Vorfinanzierung von Kofinanzierungsmitteln des Europäischen Sozialfonds für Förderungsmaßnahmen im Sinne der §§ 33 und 34 erfolgen soll.

(2) Der Gesamtrahmen jeweils aushaftender Kredite gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 darf 20 vH der voraussichtlichen Einnahmen des Bundes aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes) des jeweiligen Budgetjahres nicht übersteigen. Der Gesamtrahmen jeweils aushaftender Kredite gemäß Abs. 1 Z 3 darf 400 Millionen Schilling nicht übersteigen.

(3) bis (6) unverändert.

Sonderbewertungsrechte

§ 49. (1) unverändert.

(2) Ebenso ist das Arbeitsmarktservice berechtigt, im Falle von Kreditaufnahmen gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 und 3 den Ersatzanspruch gegen den Bund gemäß § 48 Abs. 6 in voller Höhe der aushaftenden Kreditschuld zu aktivieren.

Arbeitsmarktservice kann mit der Bildung der Rücklage bzw. Rückstellung eine entsprechende Forderung an den Bund aktivieren.

(2) Ebenso ist das Arbeitsmarktservice berechtigt, im Falle von Kreditaufnahmen gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 den Ersatzanspruch gegen den Bund gemäß § 48 Abs. 6 in voller Höhe der aushaftenden Kreditschuld zu aktivieren.

Inkrafttreten

§ 78. (1) bis (7) ...

Inkrafttreten

§ 78. (1) bis (7) ...

(8) § 34a, § 48 Abs. 1 und 2 und § 49 Abs. 2 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Artikel 5 **Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

geltende Fassung

Umfang der Versicherung

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,
- b) Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben,
- c) Heimarbeiter,
- d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre, die kein Entgelt beziehen,
- e) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die von einer Entwicklungshilfeorganisation gemäß § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl.Nr. 474/1974, im Rahmen der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer oder Experten beschäftigt bzw. ausgebildet werden,
- f) selbständige Pecher, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch

vorgeschlagene Fassung

Umfang der Versicherung

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,
- b) Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben,
- c) Heimarbeiter,
- d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre, die kein Entgelt beziehen,
- e) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die von einer Entwicklungshilfeorganisation gemäß § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl.Nr. 474/1974, im Rahmen der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer oder Experten beschäftigt bzw. ausgebildet werden,
- f) selbständige Pecher, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch

Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dieser Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen,

- g) Personen, die an einer Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86, teilnehmen,
- h) Zeitsoldaten, soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150), im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten,
- i) Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 oder 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes berufliche Ausbildung gewährt wird, wenn die Ausbildung nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt,

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

(2) bis (6) ...

Leistungen

§ 6. (1) Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung kommen in Betracht:

1. Arbeitslosengeld;
2. Notstandshilfe;
3. Sondernotstandshilfe;
4. Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung.

(2) Die Bezieher der vorstehenden Leistungen sind krankenversichert.

(3) Der Bezug von Leistungen nach dem Karenzgeldgesetz schließt den Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz aus.

§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Handelt es sich jedoch um einen Arbeitslosen, der das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, ist die Anwartschaft erfüllt, wenn

1. der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war, wobei höchstens 16 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nach § 35 Abs.

Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dieser Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen,

- g) Personen, die an einer Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86, teilnehmen,
- h) Zeitsoldaten, soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150), im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten,
- i) Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 oder 303 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes berufliche Ausbildung gewährt wird, wenn die Ausbildung nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt,

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert sind oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

(2) bis (6) ...

Leistungen

§ 6. (1) Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung kommen in Betracht:

1. Arbeitslosengeld;
2. Notstandshilfe;
3. Sondernotstandshilfe;
4. Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung;
5. Weiterbildungsgeld;
6. Solidaritätsprämie.

(2) und (3) unverändert.

§ 14. (1) bis (7) unverändert.

(8) Wird nach einem Bezug von Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld Arbeitslosengeld in Anspruch genommen, so gilt dies als weitere Inanspruchnahme im Sinne des Abs. 2.

(9) unverändert.

2 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl.Nr. 313/1994, herangezogen werden dürfen, und

2. ihm das Arbeitsmarktservice auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann, wobei diesbezüglich der Regionalbeirat anzuhören ist.

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Die Anwartschaft ist im Falle einer weiteren Inanspruchnahme auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose die Anwartschaft gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz erfüllt.

(3) In Zeiten empfindlicher Arbeitslosigkeit kann durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung für einzelne Berufsgruppen, in denen die Beschäftigungslage besonders ungünstig ist, bestimmt werden, daß die Anwartschaft auch dann erfüllt ist, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld im Inland insgesamt 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder aufgrund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

- a) Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen, sowie Zeiten der Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung;
- b) die Zeit des Präsenz(Zivil)dienstes, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen;
- c) Zeiten des Bezuges von Wochen- oder Krankengeld aus einer Krankenversicherung aufgrund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses;
- d) bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche gedauert haben und an einem Freitag oder Samstag enden, der darauffolgende Samstag und Sonntag oder darauffolgende Sonntag;
- e) Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling.

(5) Ausländische Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten sind auf die Anwartschaft anzurechnen, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist. Bei dieser Berücksichtigung ausländischer Beschäftigungs- und Versicherungszeiten ist die Zurücklegung einer Mindestbeschäftigungszeit im Inland vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose

1. vor seiner letzten Beschäftigung im Ausland insgesamt 15 Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich gehabt hat oder
2. zwecks Familienzusammenführung nach Österreich übersiedelt ist

und sein hier lebender Ehegatte insgesamt mindestens 15 Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und in beiden Fällen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Beschäftigung oder der Versicherungspflicht im Ausland sich in Österreich arbeitslos meldet.

(6) Die in den Abs. 4 und 5 angeführten Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.

(7) Zeiten, die für die Beurteilung der Anwartschaft auf Karenzgeld herangezogen wurden, sind bei der Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht mehr zu berücksichtigen, es sei denn,

1. das Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzgeldes war, ist während des Bezuges des Karenzgeldes gestorben, oder
2. es wird Arbeitslosengeld für die Dauer einer Ausbildung gemäß § 18 Abs. 8 in Anspruch genommen.

(8) Wird nach einem Bezug von Karenzgeld Arbeitslosengeld in Anspruch genommen, so gilt dies als weitere Inanspruchnahme im Sinne des Abs. 2.

(9) Hat ein Elternteil aus Anlaß der Geburt eines Kindes Karenzgeld auf Grund einer Anwartschaft im Ausmaß von weniger als 308 Tagen bezogen, dann vermindert sich für ihn die neuerlich erforderliche Anwartschaft auf Arbeitslosengeld für jeden von ihm weniger bezogenen Tag um einen halben Tag. Das Ergebnis ist auf volle Tage aufzurunden.

§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich um maximal drei Jahre

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland
 - a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
 - b) arbeitsuchend bei der regionalen Geschäftsstelle gemeldet gewesen ist oder Sondernotstandshilfe (§ 39) bezogen hat;
 - c) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
 - d) sich einer Ausbildung oder beruflichen Maßnahme der Rehabilitation unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
 - e) Präsenz- oder Zivildienst geleistet hat;
 - f) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzgeld bezogen hat;
 - g) ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl.Nr. 235/1962, bezogen hat;
 - h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl.Nr. 642/1973, bezogen hat;
 - i) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;

§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich um maximal drei Jahre

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland
 - a) bis e) unverändert.
 - f) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld bezogen hat;
 - g) bis k) unverändert.
 2. unverändert.
- (2) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich weiters
1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland
 - a) Krankengeld bzw. Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
 - b) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen hat;
 - c) einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder nach

- j) auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;
 - k) selbständig erwerbstätig gewesen ist und
2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland
- a) sich einer Ausbildung unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
 - b) eine der in Z 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.

(2) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich weiters

- 1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland
 - a) Krankengeld bzw. Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
 - b) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen hat, und
- 2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland eine der in Z 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Krankheit bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, wenn sich die Notwendigkeit hiezu herausstellt, durch Verordnung bestimmen, daß auch andere Tatbestände eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirken.

(4) Zeiten, die gemäß § 14 anwartschaftsbegründend sind, können zur Rahmenfristerstreckung nicht mehr herangezogen werden.

§ 21. (1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen keine Jahresbeitragsgrundlagen des letzten bzw. vorletzten Jahres vor, so sind jeweils die Jahresbeitragsgrundlagen des zuletzt vorliegenden Kalenderjahres heranzuziehen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Kurzarbeit oder Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und

den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in dessen (deren) häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 77 ASVG in der Pensionsversicherung selbstversichert war und

- 2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland eine der in Z 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Krankheit bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.

(3) und (4) unverändert.

§ 21. (1) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird nach Lohnklassen bemessen. Für die Festsetzung der Lohnklasse ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen, mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen keine Jahresbeitragsgrundlagen des letzten bzw. vorletzten Jahres vor, so sind jeweils die Jahresbeitragsgrundlagen des zuletzt vorliegenden Kalenderjahres heranzuziehen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall

mit 30 zu vervielfachen. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes älter als ein Jahr, so sind diese mit dem/den Aufwertungsfaktor/en gemäß § 108 Abs. 4 ASVG des betreffenden Jahres/der betreffenden Jahre aufzuwerten.

(2) Liegen noch keine Jahresbeitragsgrundlagen beim Hauptverband vor, so sind für die Festsetzung der Lohnklasse das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Abs. 1 fünfter und sechster Satz ist anzuwenden.

(3) bis (9) ...

§ 22. Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 560/1978, oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl.Nr. 624/1978, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl.Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen bzw. die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Das gleiche gilt für die Zeit eines laufenden Verfahrens auf Zuerkennung einer im Abs. 1 genannten Leistung. Wird ein derartiger Antrag rechtskräftig abgelehnt, ist eine allfällige gemäß § 23 Abs. 1 gewährte Leistung in Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe umzuwandeln.

ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, in denen eine Kurzarbeit, eine Herabsetzung der Arbeitszeit im Sinne des § 27 Abs.1 oder eine Beschäftigung neben einer Gleitpension (§ 253c ASVG) vorliegt, bleiben außer Betracht. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes älter als ein Jahr, so sind diese mit dem/den Aufwertungsfaktor/en gemäß § 108 Abs. 4 ASVG des betreffenden Jahres/der betreffenden Jahre aufzuwerten.

(2) Liegen noch keine Jahresbeitragsgrundlagen vor, so sind für die Festsetzung der Lohnklasse das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilmäßig zu berücksichtigen. Abs. 1 fünfter und sechster Satz ist anzuwenden.

(3) bis (9) ...

§ 22. Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 560/1978, oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl.Nr. 624/1978, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl.Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuß aus Gründen des Alters aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen bzw. die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension erfüllen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) unverändert.

(3) Arbeitslose, die die Voraussetzung für eine vorzeitige Alterspension erfüllen, erhalten den Grundbetrag des Arbeitslosengeldes maximal in der Höhe eines Dreißigstels der voraussichtlichen monatlichen Nettopension (unter Zugrundelegung amtswegiger Steuersätze, ohne Sonderzahlungen, Kinderzuschläge und Ausgleichszulage). Der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger hat das Vorliegen der Pensionsvoraussetzungen und die Höhe der Nettopension auf Anfragen des Arbeitsmarktservice bekanntzugeben. Bis zur Bekanntgabe der Höhe ist der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes maximal in der Höhe eines Dreißigstels des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs.1 lit. a sublit. bb ASVG) zu gewähren.

Abschnitt 2

Leistungen zur Beschäftigungsförderung

Weiterbildungsgeld

§ 26. (1) Personen, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in Anspruch nehmen, gebührt für diese Zeit ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Karenzgeldes gemäß § 7 KGG bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:

1. Bei einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG muß es sich bei der Weiterbildung um eine arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahme handeln. Der Anspruch auf Weiterbildungsgeld bleibt auch während Zeiten der Bildungskarenz, in denen keine Weiterbildungsmaßnahme stattfindet, bis zu einem Ausmaß von sechs Wochen in sechs Monaten bestehen.
2. Bei einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 AVRAG muß eine vom Arbeitsmarktservice vermittelte Ersatzarbeitskraft eingestellt werden. Der Anspruch auf Weiterbildungsgeld bleibt auch während Zeiten dieser Freistellung, in denen keine Ersatzarbeitskraft beschäftigt wird, bis zu einem Ausmaß von sechs Wochen in sechs Monaten bestehen.

(2) Bei Aufnahme einer Beschäftigung gebührt kein Weiterbildungsgeld.

Solidaritätsprämie

§ 27. (1) Den im Rahmen eines Solidaritätsprämienmodells gemäß § 12 AVRAG beschäftigten Arbeitnehmern (einschließlich der eingestellten Ersatzarbeitskräfte) gebührt eine Solidaritätsprämie, wenn

1. ihre durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit herabgesetzt wird,
2. die eingestellten Ersatzarbeitskräfte vom Arbeitsmarktservice vermittelt werden und
3. das Gesamtarbeitsvolumen der betroffenen Arbeitnehmer (einschließlich der eingestellten Ersatzarbeitskräfte) gleich bleibt.

(2) Die Solidaritätsprämie gebührt in der Höhe des Prozentsatzes des Arbeitslosengeldes, um den die Arbeitszeit herabgesetzt wird, ab dem Tag der Einstellung der Ersatzarbeitskräfte für längstens zwei Jahre.

(3) Wird eine Ersatzarbeitskraft nicht mehr beschäftigt und nicht binnen vier Wochen eine neue Ersatzarbeitskraft eingestellt, so gebührt nach Ablauf dieses Zeitraumes keine Solidaritätsprämie mehr.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 28. (1) Für die Gewährung des Weiterbildungsgeldes und der

Abschnitt 3 Notstandshilfe

Voraussetzungen des Anspruches

§ 33. (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzgeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.

(2) bis (4) ...

§ 36. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Familienstand, Sorgepflichten, Alter des Arbeitslosen und Dauer der Arbeitslosigkeit abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 vH des Arbeitslosengeldes sinken. Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt [und schließt diese an einen Bezug des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 2 lit. b an (*tritt gemäß § 79 Abs. 27 mit 31. Dezember 1997 außer Kraft*)], so ist diese mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen. Die erste Vervielfachung ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 vorzunehmen. Die Bestimmung, wonach die Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden darf, sowie § 21 Abs. 5 finden auf diese Fälle keine Anwendung.

(2) bis (6) ...

§ 41. (1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 vH erhöhten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz. Die §§ 126 Abs. 1 und 139 Abs. 3 des Allgemeinen

Solidaritätsprämie ist die Erfüllung der Anwartschaft und das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit erforderlich. Zeiten, die für die Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld oder Karenzgeld herangezogen wurden, können bei der Beurteilung der Anwartschaft auf Weiterbildungsgeld bzw. Solidaritätsprämie nochmals berücksichtigt werden.

(2) Auf das Weiterbildungsgeld und die Solidaritätsprämie sind die §§ 16, 17, 19, 22, 24 und 25 sowie Artikel III mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Weiterbildungsgeld bzw. die Solidaritätsprämie tritt, anzuwenden.

Abschnitt 3 Notstandshilfe

Voraussetzungen des Anspruches

§ 33. (1) unverändert.

(2) bis (4) ...

(5) Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, haben keinen Anspruch auf Notstandshilfe.

§ 36. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Familienstand, Sorgepflichten, Alter des Arbeitslosen und Dauer der Arbeitslosigkeit abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 vH des Arbeitslosengeldes sinken. Wurde die Notstandshilfe vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist sie mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit Ausnahme des Jahres 1998 mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen. Die erste Vervielfachung ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 vorzunehmen. Die Bestimmung, wonach die Notstandshilfe mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden darf, sowie § 21 Abs. 5 finden auf diese Fälle keine Anwendung.

(2) bis (6) ...

§ 41. (1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 vH erhöhten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz, bei Beziehen von Weiterbildungsgeld jedoch in der Höhe, die

Sozialversicherungsgesetzes gelten sinngemäß.

(2) bis (4) ...

ARTIKEL III

Verfahren

Zuständigkeit

§ 44. (1) Die Zuständigkeit der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen „regionale Geschäftsstellen“ genannt) und der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen „Landesgeschäftsstellen“ genannt) richtet sich

1. soweit Rechte und Pflichten des Arbeitgebers betroffen sind, nach dem Sitz des Betriebes;
2. soweit Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers betroffen sind,
 - a) in Angelegenheiten der Sondernotstandshilfe nach dem Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994) und
 - b) in den übrigen Angelegenheiten nach dessen Wohnsitz, mangels eines solchen nach dessen gewöhnlichem Aufenthaltsort.

(2) Ist auf Grund internationaler Verträge bei einem Wohnsitz im Ausland der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe im Inland zulässig, so ist die regionale Geschäftsstelle zuständig, in deren Bezirk der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war. Dies gilt auch für die Geltendmachung des Anspruches (§ 46), die Einhaltung der Kontrollmeldungen (§ 49) und die Erfüllung der Meldepflicht (§ 50). Das gleiche gilt für den Bezug eines Pensionsvorschlusses gemäß § 23. Für die Krankenversicherung des Leistungsbeziehers (§ 40 Abs. 1) ist die nach dem Sitz der regionalen Geschäftsstelle örtlich zuständige Gebietskrankenkasse zuständig.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (40) ...

sich gemäß § 162 Abs. 3 und 4 ASVG aus dem Arbeitsverdienst ergibt, der dem Bezug von Weiterbildungsgeld vorangeht. Die §§ 126 Abs. 1 und 139 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gelten sinngemäß.

(2) bis (4) ...

ARTIKEL III

Verfahren

Zuständigkeit

§ 44. (1) Die Zuständigkeit der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen „regionale Geschäftsstellen“ genannt) und der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen „Landesgeschäftsstellen“ genannt) richtet sich

1. soweit Rechte und Pflichten des Arbeitgebers betroffen sind, nach dem Sitz des Betriebes;
2. soweit Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers betroffen sind,
 - a) in Angelegenheiten der Sondernotstandshilfe nach dem Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994) und
 - b) in den übrigen Angelegenheiten nach dessen Wohnsitz, mangels eines solchen nach dessen gewöhnlichem Aufenthaltsort;
3. soweit Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern in Angelegenheiten der Solidaritätsprämie betroffen sind, nach dem Sitz des Betriebes oder Standort des Betriebsteiles, für den die Herabsetzung der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit im Rahmen eines Solidaritätsprämienmodells gemäß § 12 AVRAG vereinbart wurde.

(2) Ist auf Grund internationaler Verträge bei einem Wohnsitz im Ausland der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe im Inland zulässig, so ist die regionale Geschäftsstelle zuständig, in deren Bezirk der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war. Dies gilt auch für die Geltendmachung des Anspruches (§ 46), die Einhaltung der Kontrollmeldungen (§ 49) und die Erfüllung der Meldepflicht (§ 50). Das gleiche gilt für den Bezug eines Pensionsvorschlusses gemäß § 23. Für die Krankenversicherung des Leistungsbeziehers (§ 40 Abs. 1) ist die nach dem Sitz der regionalen Geschäftsstelle örtlich zuständige Gebietskrankenkasse zuständig.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (40) ...

(41) § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 8, § 15 Abs. 1 Z 1 lit. f und Abs. 2 Z 1, § 21 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 3, § 26, § 27, § 28, § 33 Abs. 5, § 36 Abs. 1, § 41 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes

Außerkräfttreten

§ 80. (1) bis (5) ...

(6) Abschnitt 2 (§§ 26 bis 32) und § 59 treten mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft; sie sind jedoch für Ansprüche auf Grund von Geburten vor dem 1. Juli 1997 in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Außerkräfttreten

§ 80. (1) bis (5) ...

(6) Abschnitt 2 (§§ 26 bis 32) und § 59 treten mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft; sie sind jedoch für Ansprüche auf Grund von Geburten vor dem 1. Juli 1997 in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 32 weiterhin anzuwenden.

Artikel 6 Änderung des Karenzgesetzes

geltende Fassung

Verlängerung der Rahmenfrist

§ 4. (1) Die Rahmenfrist (§ 3 Abs. 1 bis 3) verlängert sich um höchstens drei Jahre um Zeiträume, in denen die Antragstellerin (der Antragsteller) im Inland

1. in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
2. arbeitsuchend bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemeldet war oder Sondernotstandshilfe (§ 39 AIVG) bezogen hat;
3. eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
4. sich einer Ausbildung oder beruflichen Maßnahme der Rehabilitation unterzogen hat, durch die sie (er) überwiegend in Anspruch genommen wurde;
5. Präsenz- oder Zivildienst geleistet hat;
6. einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzgeld bezogen hat;
7. ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, bezogen hat;
8. nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;
9. auf behördliche Anordnung angehalten worden ist;
10. selbständig erwerbstätig gewesen ist.

(2) ...

vorgeschlagene Fassung

Verlängerung der Rahmenfrist

§ 4. (1) Die Rahmenfrist (§ 3 Abs. 1 bis 3) verlängert sich um höchstens drei Jahre um Zeiträume, in denen die Antragstellerin (der Antragsteller) im Inland

1. bis 5. unverändert;
6. einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld bezogen hat;
7. bis 10. unverändert.

(2) ...

(3) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen die Antragstellerin (der Antragsteller) im Inland

1. Krankengeld oder Wochengeld bezogen oder sich in Anstaltspflege befunden hat;
2. wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 AIVG gleichkommt, eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen hat;
3. einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in dessen (deren) häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 77 ASVG in der Pensionsversicherung weiterversichert war.

(4) bis (6) ...

(3) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen die Antragstellerin (der Antragsteller) im Inland

1. Krankengeld oder Wochengeld bezogen oder sich in Anstaltspflege befunden hat;
2. wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 AIVG gleichkommt, eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen hat.

(4) bis (6) ...

Anspruch des Vaters

§ 5. (1) Anspruch auf Karenzgeld hat ein Mann, dessen Kind (Adoptivkind, Pflegekind), abgesehen von einer allfälligen Pflege in einer Krankenanstalt, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und von ihm überwiegend selbst betreut wird, wenn er

1. die Anwartschaft (§ 3) erfüllt und
 - a) sich in einem Karenzurlaub nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften befindet oder
 - b) das Dienst-(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes gelöst hat oder
2. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld bezieht.

(2) In allen Fällen ist weiters Voraussetzung, daß die Mutter (§ 2 Abs. 1), wenn auch sie Anspruch auf Karenzgeld nach österreichischen Vorschriften oder auf Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfegesetz (BHG), BGBl. Nr. 359/1982, hat, auf die Inanspruchnahme zur Gänze oder für einen bestimmten Zeitraum unwiderruflich verzichtet hat.

Anspruch auf Zuschuß

§ 15. (1) Anspruch auf Zuschuß zum Karenzgeld oder zur Teilzeitbeihilfe haben

1. alleinstehende Elternteile (§ 16),
2. verheiratete Mütter oder verheiratete Väter nach Maßgabe des § 17,
3. nicht alleinstehende Mütter oder Väter nach Maßgabe des § 18 und
4. Frauen oder Männer, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in Pflege genommen haben nach Maßgabe des § 17 Abs. 3.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter nach diesem Bundesgesetz oder Teilzeitbeihilfe gemäß Art. I § 4a BHG zuerkannt worden

Anspruch des Vaters

§ 5. (1) Anspruch auf Karenzgeld hat ein Mann, dessen Kind (Adoptivkind, Pflegekind), abgesehen von einer allfälligen Pflege in einer Krankenanstalt, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und von ihm überwiegend selbst betreut wird, wenn er

1. die Anwartschaft (§ 3) erfüllt und
 - a) sich in einem Karenzurlaub nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften befindet oder
 - b) das Dienst-(Ausbildungs-, Lehr-)verhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes gelöst hat oder
2. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzgeld bezieht.

(2) In allen Fällen ist weiters Voraussetzung, daß die Mutter (§ 2 Abs. 1), wenn auch sie Anspruch auf Karenzgeld nach österreichischen Vorschriften oder auf Teilzeitbeihilfe nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, hat, auf die Inanspruchnahme zur Gänze oder für einen bestimmten Zeitraum unwiderruflich verzichtet hat.

Anspruch auf Zuschuß

§ 15. (1) Anspruch auf Zuschuß zum Karenzgeld oder zur Teilzeitbeihilfe haben

1. alleinstehende Elternteile (§ 16),
2. verheiratete Mütter oder verheiratete Väter nach Maßgabe des § 17,
3. nicht alleinstehende Mütter oder Väter nach Maßgabe des § 18 und
4. Frauen oder Männer, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in Pflege genommen haben nach Maßgabe des § 17 Abs. 3.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter nach diesem Bundesgesetz oder Teilzeitbeihilfe nach dem BSVG oder nach dem GSVG

ist.

Teilzeitbeihilfe gemäß BHG

§ 23. Der Zuschuß bei Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß BHG beträgt 41,10 S täglich.

Zuständigkeit

§ 34. (1) In Angelegenheiten des Karenzgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und des Zuschusses zu diesen Leistungen sind die Gebietskrankenkassen (§ 26 Abs. 1 Z 1 ASVG) zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz, mangels eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Antragstellerin (des Antragstellers). In den Fällen des § 9 Abs. 2 Z 1 ist die Wiener Gebietskrankenkasse zuständig. Änderungen in der örtlichen Zuständigkeit werden mit dem dem Tag der Meldung der Wohnsitzänderung folgenden Monatsersten wirksam.

(2) Für den Anspruch auf Zuschuß zur Teilzeitbeihilfe gemäß BHG ist der für die Gewährung dieser Teilzeitbeihilfe zuständige Träger der Krankenversicherung zuständig.

(3) In Angelegenheiten der Wiedereinstellungsbeihilfe ist die gemäß den §§ 26 und 30 ASVG zuständige Gebietskrankenkasse zuständig.

Inkrafttreten

§ 57. (1) und (2) ...

zuerkannt worden ist.

Teilzeitbeihilfe für selbständig erwerbstätige Mütter

§ 23. Der Zuschuß bei Anspruch auf Teilzeitbeihilfe gemäß § 99 BSVG oder § 102b GSVG beträgt 41,10 S täglich.

Zuständigkeit

§ 34. (1) In Angelegenheiten des Karenzgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und des Zuschusses zu diesen Leistungen sind die Gebietskrankenkassen (§ 26 Abs. 1 Z 1 ASVG) zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz, mangels eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Antragstellerin (des Antragstellers). In den Fällen des § 9 Abs. 2 Z 1 ist die Wiener Gebietskrankenkasse zuständig. Änderungen in der örtlichen Zuständigkeit werden mit dem dem Tag der Meldung der Wohnsitzänderung folgenden Monatsersten wirksam.

(2) Für den Anspruch auf Zuschuß zur Teilzeitbeihilfe nach dem BSVG oder nach dem GSVG ist der für die Gewährung dieser Teilzeitbeihilfe zuständige Träger der Krankenversicherung zuständig.

(3) In Angelegenheiten der Wiedereinstellungsbeihilfe ist die gemäß den §§ 26 und 30 ASVG zuständige Gebietskrankenkasse zuständig.

Inkrafttreten

§ 57. (1) und (2) ...

(3) § 4 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 23 und § 34 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Sonderbestimmung für 1998 und 1999

§ 58. In den Jahren 1998 und 1999 sind nicht anzuwenden:

1. § 7 Abs. 2,
2. § 25, soweit die Beträge gemäß den §§ 20, 22 und 23 betroffen sind,
3. § 102b Abs. 4 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes,
4. § 99 Abs. 4 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes,
5. § 18 des Karenzurlaubszuschußgesetzes, BGBl. Nr. 297/1995, soweit die Beträge gemäß den §§ 6 und 8 betroffen sind.

Artikel 7 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

geltende Fassung

§ 3. (2) Als im Inland beschäftigt gelten auch

-
e) die gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 und § 8 Abs. 1 Z 4 lit. d Versicherten für die Dauer ihrer Beschäftigung im Ausland;
.....

(3) Als im Inland beschäftigt gelten unbeschadet und unvorgreiflich einer anderen zwischenstaatlichen Regelung insbesondere nicht die Dienstnehmer inländischer Betriebe für die Zeit ihrer dauernden Beschäftigung im Ausland, die ausschließlich für den Dienst im Ausland bestellten Reisenden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und Dienstnehmer, die sich in Begleitung eines Dienstgebers, der im Inland keinen Wohnsitz hat, nur vorübergehend im Inland aufhalten. Die Dienstnehmer eines ausländischen Betriebes, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz aus ausüben und sie nicht auf Grund dieser Beschäftigung einem System der sozialen Sicherheit im Ausland unterliegen. Als im Inland beschäftigt gelten auch Personen, die gemäß § 16 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, bei einem inländischen Betrieb beschäftigt werden. Die Personen (§ 4 Abs. 4 und 5), die für einen ausländischen Betrieb, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, tätig sind, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz oder einer im Inland gelegenen Arbeitsstätte (Kanzlei, Büro) aus ausüben.

§ 4. (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet:

-
6. die den Dienstnehmern im Sinne des Abs. 3 gleichgestellten Personen;
.....

(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

vorgeschlagene Fassung

§ 3. (2) Als im Inland beschäftigt gelten auch

-
e) die gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 und § 8 Abs. 1 Z 4 Versicherten für die Dauer ihrer Beschäftigung im Ausland;
.....

(3) Als im Inland beschäftigt gelten unbeschadet und unvorgreiflich einer anderen zwischenstaatlichen Regelung insbesondere nicht die Dienstnehmer inländischer Betriebe für die Zeit ihrer dauernden Beschäftigung im Ausland, die ausschließlich für den Dienst im Ausland bestellten Reisenden, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und Dienstnehmer, die sich in Begleitung eines Dienstgebers, der im Inland keinen Wohnsitz hat, nur vorübergehend im Inland aufhalten. Die Dienstnehmer eines ausländischen Betriebes, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz aus ausüben und sie nicht auf Grund dieser Beschäftigung einem System der sozialen Sicherheit im Ausland unterliegen. Als im Inland beschäftigt gelten auch Personen, die gemäß § 16 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, bei einem inländischen Betrieb beschäftigt werden. Personen gemäß § 4 Abs. 4, die für einen ausländischen Betrieb, der im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) unterhält, tätig sind, gelten nur dann als im Inland beschäftigt, wenn sie ihre Beschäftigung (Tätigkeit) von einem im Inland gelegenen Wohnsitz oder einer im Inland gelegenen Arbeitsstätte (Kanzlei, Büro) aus ausüben.

§ 4. (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet:

-
6. Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Kreditgenossenschaften, alle diese, soweit sie auf Grund dieser Tätigkeit nicht schon nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert sind;
.....

(3) Den Dienstnehmern stehen, soweit im folgenden nichts Besonderes bestimmt wird, gleich:

1. selbständige Hebammen mit Bewilligung zur freiberuflichen Berufsausübung;
2. in der Krankenpflege selbständig erwerbstätige Personen, die zur Berufsausübung nach den hierfür geltenden Vorschriften berechtigt sind, wenn sie in Ausübung ihres Berufes keine Angestellten beschäftigen;
3. selbständige Lehrer und Erzieher, ferner selbständige Musiker, Artisten und Kabarettisten, alle diese, wenn die betreffende Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und wenn sie in Ausübung ihres Berufes keine Angestellten beschäftigen;
4. selbständige Pecher, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dieser Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen;
5. Markthelfer, die auf den Märkten amtlich zugelassen sind, in keinem Dienstverhältnis stehen, auch nicht Bedienstete einer Gemeinde sind und nicht selbst Dienstnehmer beschäftigen, wenn sie nach den Vorschriften einer Marktordnung zu Arbeitspartien mit einem geschäftsführenden Partieführer zusammengefaßt sind, dem der Verkehr mit den öffentlich-rechtlichen Dienststellen sowie mit den Auftraggebern obliegt;
6. Gepäckträger, die im Sinne der Eisenbahn-Verkehrsordnung von der Eisenbahnverwaltung bestellt sind oder einer Gepäckträgergemeinschaft der Österreichischen Bundesbahnen angehören;
7. Bergführer und Fremdenführer, wenn sie diese Tätigkeit auf Grund einer behördlich erteilten Bewilligung im Hauptberuf selbständig ausüben und auf Grund dieser Tätigkeit nicht Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind;
8. öffentliche Verwalter, wenn sie nicht unmittelbar vor ihrer Bestellung zu öffentlichen Verwaltern ausschließlich selbständig erwerbstätig gewesen sind;
9. selbständige Winzer, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Bearbeitung fremder Weingärten eine Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dieser Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen;
10. Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Kreditgenossenschaften, alle diese, soweit sie in

(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer gemäß § 47 Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist.

(3) Aufgehoben.

(4) Den Dienstnehmern stehen Personen gleich, die sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für

1. einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,
2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit),

wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im wesentlichen persönlich erbringen und über keine eigene unternehmerische Struktur verfügen.

.....

dieser Tätigkeit nicht schon aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert sind;

- 11 Personen hinsichtlich ärztlicher Tätigkeiten im Sinne des § 20 a Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, sowie Personen hinsichtlich tierärztlicher Tätigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 7 des Tierärztegesetzes 1975, BGBl. Nr. 16.

12. Aufgehoben.

(4) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe des § 5 a auch Personen versichert, die sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu Dienstleistungen für

1. einen Auftraggeber (Dienstgeber) im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe,
2. eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. die von ihnen verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds (im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit)

verpflichten, ohne Dienstnehmer im Sinne des Abs. 2 zu sein, und aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, sofern sie nicht bereits auf Grund dieser Tätigkeit der Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz unterliegen bzw. unterliegen könnten (§ 2 Abs. 1 FSVG).

.....

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind - unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung - ausgenommen:

.....

2. Dienstnehmer, ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie Personen gemäß § 4 Abs. 1 Z 11 hinsichtlich einer Beschäftigung, die nach Abs. 2 als geringfügig anzusehen ist;

.....

5. die Lehrenden an Einrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, betreiben, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet;

.....

13. gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 in Unternehmen, die mindestens wöchentlich erscheinende periodische Druckwerke, die auf Grund ihres Inhaltes über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen sowie vorwiegend

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind - unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung - ausgenommen:

.....

2. Dienstnehmer und ihnen gemäß § 4 Abs. 4 gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie die im § 4 Abs. 1 Z 11 genannten Personen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Abs. 2 nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen);

.....

5. Aufgehoben.

.....

13. Aufgehoben.
14. Aufgehoben.
15. Aufgehoben.

(2) Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 3 740 S gebührt. Keine geringfügige Beschäftigung liegt hingegen vor, wenn das im Kalendermonat gebührende

der politischen, allgemein wirtschaftlichen oder kulturellen Information und Meinungsbildung dienen und weder Kundenzeitschriften noch Presseorgane von Interessenvertretungen sein dürfen, herstellen oder vertreiben, Beschäftigte, die diese periodischen Druckwerke vertreiben oder zustellen;

14. gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 tätige Amateursportler und -trainer, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet;
15. gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 tätige Kunstschaffende, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.

- (2) Eine Beschäftigung gilt als geringfügig im Sinne des Abs. 1 Z. 2,
 - a) wenn sie für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist und dem Dienstnehmer für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens 173 S gebührt,
 - b) wenn sie für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und dem Dienstnehmer ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitstage als wöchentliches Entgelt höchstens 520 S oder als monatliches Entgelt höchstens 2 261 S gebührt,
 - c) wenn das Entgelt nicht nach zeitlichen Abschnitten, sondern nach einem anderen Maßstab (Akkordlohn, Stücklohn, Leistungen Dritter) vereinbart ist und dem Dienstnehmer in einem Kalendermonat ein Entgelt von höchstens 2 261 S gebührt.

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig; ferner gilt eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, nicht als geringfügig, außer für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979, und eines Karenzurlaubes gemäß den §§ 15, 15 a, 15 b und 15 d des Mutterschutzgesetzes und den §§ 2, 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, bei Anspruch auf Wochengeld bzw. auf Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz (KGG), BGBl. I Nr. 47/1997. Als geringfügig gilt ferner nicht eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung, wenn das daraus gebührende Entgelt nur deshalb nicht mehr als 2 261 S in einem Monat oder 520 S in einer Woche beträgt, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde. An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6) die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

Entgelt den Betrag von 3 740 S nur deshalb nicht übersteigt, weil

1. infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit) oder
2. die - auf unbestimmte Zeit vereinbarte - Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde.

Auch gilt eine Beschäftigung als Hausbesorger nach dem Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, nicht als geringfügig, außer während der Zeit

- eines Beschäftigungsverbotes gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, oder
- eines Karenzurlaubes gemäß den §§ 15, 15a, 15b und 15d MSchG und den §§ 2, 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989, bei Anspruch auf Wochengeld bzw. auf Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz (KGG), BGBl. I Nr. 47/1997.

An die Stelle des Betrages von 3 740 S tritt ab Beginn jedes Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6) der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

Versicherungsgrenze für die gemäß § 4 Abs. 4 und 5 Versicherten

§ 5a. (1) Eine Versicherung gemäß § 4 Abs. 4 tritt nur dann ein, wenn der Teil des auf einen Kalendermonat entfallenden vereinbarten Entgeltes, der sich aus der Teilung des gesamten vereinbarten Entgeltes durch die Anzahl der für die Tätigkeit (Erbringung der Leistung) vereinbarten Kalendermonate ergibt (monatliches Entgelt), den Betrag von 7 000 S übersteigt. Dabei sind auch Kalendermonate, die nur zum Teil von der vereinbarten Tätigkeit (Leistung) ausgefüllt werden, als volle Kalendermonate zu zählen.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Personen gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 auch dann versichert, wenn

1. in einem Kalendermonat die Summe der monatlichen Entgelte (Abs. 1) aus mehreren Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 4 und 5, die mit ein und demselben Auftraggeber (Dienstgeber) abgeschlossen wurden, den Betrag gemäß Abs. 1 übersteigt oder
2. die Höhe des vereinbarten Entgeltes und/oder die Dauer der vereinbarten Tätigkeit (Leistungserbringung) zum Zeitpunkt des Beginnes der Pflichtversicherung nicht feststeht oder
3. aufgehoben.

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

-
3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):
-
- d) die im § 5 Abs. 1 Z 5 von der Vollversicherung ausgenommenen Personen;
-

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Krankenversicherung
 - a) die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz,
-
- d) Personen, die aus der Teilversicherung nach Z. 4 lit. a, b oder c ausgeschieden sind bzw. deren Hinterbliebene, sofern sie eine Pension aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz beziehen,
-
3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):

Versicherungsgrenze für die gemäß § 4 Abs. 4 und 5 Versicherten

§ 5a. Aufgehoben.

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

-
3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):
-
- d) Aufgehoben.
-

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Krankenversicherung
 - a) die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und die Bezieher von Übergangsgeld gemäß § 306, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 versichert sind,
-
- d) Aufgehoben.
-
3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):
 - a) alle selbständig Erwerbstätigen, die Mitglieder einer Kammer der

- a) alle selbständig Erwerbstätigen, die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, ferner die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft bzw. einer offenen Erwerbsgesellschaft, die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft bzw. einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft und die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind;

.....
f) freiberuflich tätige Pflichtmitglieder einer Tierärztekammer sowie freiberuflich tätige Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer, soweit nicht eine Pflichtversicherung nach Z. 4 lit. b bzw. lit. c eintritt;

g) Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber, der Landwirtschaftskammern, der Kammer der Wirtschaftstreibhändler sowie der im § 8 Abs. 1 Z 4 lit. b oder c genannten Personen, die aufgrund der diese Vertretung regelnden Vorschriften bzw. aufgrund des Statuts der Berufsvereinigung gewählt oder sonst bestellt sind, in Ausübung der ihnen aufgrund ihrer Funktion obliegenden Pflichten, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung über Unfallfürsorge besteht;

.....
i) Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 und 9 und des § 4 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind, Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie in Wien sowie Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und Personen, die sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades;

4. in der Kranken- und Unfallversicherung

a) freiberuflich tätige bildende Künstler im Sinne des § 3 Abs. 3 Z. 4 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz;

gewerblichen Wirtschaft sind, sowie die gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG pflichtversicherten Personen, ferner die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft bzw. einer offenen Erwerbsgesellschaft, die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft bzw. einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft und die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind;

.....
f) Aufgehoben.

g) Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber, der Landwirtschaftskammern, der Kammer der Wirtschaftstreibhändler sowie der Tierärztekammern und der Österreichischen Dentistenkammer, die aufgrund der diese Vertretung regelnden Vorschriften bzw. aufgrund des Statuts der Berufsvereinigung gewählt oder sonst bestellt sind, in Ausübung der ihnen aufgrund ihrer Funktion obliegenden Pflichten, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung über Unfallfürsorge besteht;

.....
i) Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 und 9 und des § 4 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind, Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie in Wien sowie Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und Personen, die sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades;

4. in der Kranken- und Unfallversicherung Zivildienstleistende im Sinne des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, sowie Zivildienstpflichtige, die einen Auslandsdienst gemäß § 12 b des Zivildienstgesetzes leisten;

.....
(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 3 lit. a finden keine Anwendung

- b) freiberuflich tätige Pflichtmitglieder der Tierärztekammern, wenn diese Tätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und wenn diese Personen nicht in einem der im § 5 Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Dienstverhältnisse stehen;
- c) freiberuflich tätige Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer, wenn diese Tätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und wenn diese Personen nicht in einem der im § 5 Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Dienstverhältnisse stehen;
- d) Zivildienstleistende im Sinne des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, sowie Zivildienstpflichtige, die einen Auslandsdienst gemäß § 12 b des Zivildienstgesetzes leisten;

.....
 (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 3 lit. a finden keine Anwendung

-
 b) auf die nach § 4 Abs. 3 Z. 6 den Dienstnehmern gleichgestellten Versicherten, sofern ihre Kammermitgliedschaft ausschließlich auf der ihre Vollversicherung begründenden Tätigkeit beruht;
-

§ 10. (2) Die Pflichtversicherung der in der Krankenpflege selbständig erwerbstätigen Personen, der selbständigen Pecher und der selbständigen Winzer (§ 4 Abs. 3 Z. 2, 4 und 9), der Personen gemäß § 4 Abs. 4, der selbständig Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und b), der fachkundigen Laienrichter und der fachmännischen Laienrichter sowie der Schöffen und der Geschworenen (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. k), der Teilnehmer an Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen Ausbildungslehrgängen sowie der Lehrenden bei solchen Lehrgängen und der Volontäre (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c) sowie der Mitglieder der Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen und der kollektivvertragfähigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. g) beginnt mit dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit.

(3) Die Pflichtversicherung der Hebammen, Markthelfer, Bergführer und Fremdenführer, der öffentlichen Verwalter, der Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter), der Versicherungsvertreter und der Beiratsmitglieder (§ 4 Abs. 3 Z 1, 5, 7, 8 und 10, § 7 Z 3 lit. c sowie § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e) sowie der im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. j genannten Personen beginnt mit der Erteilung der amtlichen Bewilligung zur Ausübung der versicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. der Bestellung zum öffentlichen Verwalter, Vorstandsmitglied (Geschäftsleiter), Versicherungsvertreter, Kommissions- oder Beiratsmitglied.

.....
 (5) Die Pflichtversicherung der im § 4 Abs. 1 Z 12 sowie Abs. 3 Z 3, 6 und 11 und § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c und e, Z 3 lit. f, h und i sowie Z 4 und 5

.....
 b) Aufgehoben.

§ 10. (2) Die Pflichtversicherung der selbständig Erwerbstätigen und ihrer Familienangehörigen (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. a und b), der fachkundigen Laienrichter und der fachmännischen Laienrichter sowie der Schöffen und der Geschworenen (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. k), der Teilnehmer an Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen Ausbildungslehrgängen sowie der Lehrenden bei solchen Lehrgängen und der Volontäre (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c) sowie der Mitglieder der Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen und der kollektivvertragfähigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. g) beginnt mit dem Tag der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit.

(3) Die Pflichtversicherung der Versicherungsvertreter und der Beiratsmitglieder (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. e) sowie der im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. j genannten Personen beginnt mit der Erteilung der amtlichen Bewilligung zur Ausübung der versicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. der Bestellung zum öffentlichen Verwalter, Vorstandsmitglied (Geschäftsleiter), Versicherungsvertreter, Kommissions- oder Beiratsmitglied.

.....
 (5) Die Pflichtversicherung der in den §§ 4 Abs. 1 Z 12 und 8 Abs. 1 Z 1 lit. c und e, Z 3 lit. h und i sowie Z 4 und 5 bezeichneten Personen und der Personen, die in einer Einrichtung untergebracht sind, die der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dient (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c) und die Krankenversicherung der nach § 9 einbezogenen Personen beginnt mit dem Eintritt des Tatbestandes, der den Grund der Versicherung bildet. Das Nähere hinsichtlich der Krankenversicherung der nach § 9 einbezogenen Personen

bezeichneten Personen und der Personen, die in einer Einrichtung untergebracht sind, die der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dient (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c) und die Krankenversicherung der nach § 9 einbezogenen Personen beginnt mit dem Eintritt des Tatbestandes, der den Grund der Versicherung bildet. Das Nähere hinsichtlich der Krankenversicherung der nach § 9 einbezogenen Personen wird durch die Verordnung über die Einbeziehung geregelt.

(6) Die Krankenversicherung der Pensionisten (§ 8 Abs.1 Z.1 lit.a, b und d) beginnt mit dem Tage des Anfalles der Pension.

.....

§ 12. (1) Die Pflichtversicherung der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen erlischt mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die die Pflichtversicherung begründende Tätigkeit aufgegeben wird.

.....

(5) Die Krankenversicherung der Pensionisten endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, für den letztmalig die Pension im Inland ausgezahlt wird. Die vorläufige Krankenversicherung (§ 10 Abs. 7) endet spätestens mit der Zustellung des abweisenden Pensionsbescheides bzw. mit der rechtskräftigen Beendigung des Leistungsstreitverfahrens.

§ 14. (1) Zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören die in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen hinsichtlich jener Beschäftigungen, die nicht die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung nach § 15 begründen,

.....

5. wenn sie gemäß § 4 Abs.3 Z.1, 2, 3, 8, 10 und 11 den Dienstnehmern gleichgestellt sind;

.....

§ 16. (2) Abs.1 gilt für

.....

3. Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes zugelassen sind oder sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und die zwecks Vorbereitung auf diese Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs.1 Z 5, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen, sowie

wird durch die Verordnung über die Einbeziehung geregelt.

(6) Die Krankenversicherung der Pensionisten (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, b und d) beginnt mit dem Tage des Anfalls der Pension, die Krankenversicherung der Übergangsgeldbezieher (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a) beginnt mit dem Tage, ab dem das Übergangsgeld gebührt.

.....

§ 12. (1) Die Pflichtversicherung der in den §§ 4 Abs. 4 und 10 Abs. 2 bezeichneten Personen erlischt mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die die Pflichtversicherung begründende Tätigkeit aufgegeben wird.

.....

(5) Die Krankenversicherung der Pensionisten und der Übergangsgeldbezieher (§ 10 Abs. 6) endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, für den letztmalig die Pension oder das Übergangsgeld im Inland ausgezahlt wird. Die vorläufige Krankenversicherung (§ 10 Abs. 7) endet spätestens mit der Zustellung des abweisenden Pensionsbescheides bzw. mit der rechtskräftigen Beendigung des Leistungsstreitverfahrens.

§ 14. (1) Zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören die in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen hinsichtlich jener Beschäftigungen, die nicht die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung nach § 15 begründen,

.....

5. Aufgehoben.

.....

§ 16. (2) Abs.1 gilt für

.....

3. Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes zugelassen sind oder sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und die zwecks Vorbereitung auf diese Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen, sowie

.....

Selbstversicherung bei mehrfacher Beschäftigung

§ 19a. (1) Personen, die gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 in einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen von der Vollversicherung ausgenommen sind, können, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben, der Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung hinsichtlich dieses Beschäftigungsverhältnisses (dieser Beschäftigungsverhältnisse) beitreten, wenn ihnen von mehreren Dienstgebern zusammen ein Entgelt gebührt, das die in § 5 Abs. 2 genannten Beträge übersteigt.

(2) Die Selbstversicherung beginnt mit dem auf den Beitritt folgenden Tag.

(3) Die Selbstversicherung endet

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen;
2. mit dem Tage des Austrittes;
3. wenn der fällige Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Monats, für den er gelten soll, gezahlt worden ist, mit dem Ende des Monats, für den zuletzt ein Beitrag entrichtet worden ist.

(4) Der Antrag auf Selbstversicherung ist unter Bedachtnahme auf § 26 bei jenem Krankenversicherungsträger zu stellen, der nach dem Wohnsitz des Antragstellers für die Pflichtversicherung zuständig wäre. Dieser Versicherungsträger ist auch zur Durchführung der Krankenversicherung zuständig. Ist der Antragsteller bereits bei einem anderen Krankenversicherungsträger pflichtversichert, so ist dieser Versicherungsträger zur Entgegennahme des Antrages und zur Durchführung der Versicherung zuständig.

(5) Die nach Abs. 1 Selbstversicherten sind der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig, es sei denn, daß sie bereits in der Pensionsversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Pensionsversicherung pflichtversichert sind. In diesem Falle sind sie auch in Ansehung der Selbstversicherung dem Versicherungszweig zugehörig, in dem die Pflichtversicherung besteht.

(6) Bezüglich der Gewährung von Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, hat die Selbstversicherung nach Abs. 1 die gleichen Rechtswirkungen wie eine Pflichtversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung. Dies gilt auch in Ansehung der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung.

§ 28. Zur Durchführung der Unfallversicherung sind sachlich zuständig;

-
2. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (§ 13 des Bauern-

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

§ 19a. (1) Personen, die von der Vollversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ausgenommen sind, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben, auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern.

(2) Die Selbstversicherung beginnt bei der erstmaligen Inanspruchnahme mit dem der Antragstellung folgenden Tag, sonst frühestens nach Ablauf von drei Kalendermonaten ab dem Ende der Selbstversicherung gemäß Abs. 3 Z 2 und 3.

(3) Die Selbstversicherung endet

1. mit dem Wegfall der Voraussetzungen;
2. mit dem Tag des Austrittes;
3. wenn der fällige Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des Monats, für den er gelten soll, gezahlt worden ist, mit dem Ende des Monats, für den zuletzt ein Beitrag entrichtet worden ist.

(4) Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei jener Gebietskrankenkasse einzubringen, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Diese ist auch zur Durchführung der Krankenversicherung zuständig.

(5) Die nach Abs. 1 Selbstversicherten sind dem Zweig der Pensionsversicherung zugehörig, in dem zuletzt Pflichtversicherung bestand. Waren sie bisher nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so sind sie der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig.

(6) Bezüglich der Gewährung von Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch nach dem Mutterschutzgesetz 1979 hat die Selbstversicherung die gleichen Rechtswirkungen wie eine Pflichtversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung. Dies gilt auch hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung.

§ 28. Zur Durchführung der Unfallversicherung sind sachlich zuständig;

-
2. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (§ 13 des Bauern-

Sozialversicherungsgesetzes) für
b) die selbständigen Pecher und die selbständigen Winzer (§ 4 Abs. 3
Z. 4 und 9),

.....

§ 30.(3) Die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen richtet sich für die im § 3 Abs. 2 lit. a, c und d genannten Personen nach dem Sitz des Unternehmens, für die im § 3 Abs. 2 lit. e genannten Personen nach dem Sitz der Entwicklungshilfeorganisation bzw. des Rechtsträgers gemäß § 12 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes, für die im § 4 Abs. 3 Z. 1 genannten Personen nach dem Ort der Niederlassung, für die im § 4 Abs. 1 Z 12 sowie Abs. 3 Z 2 bis 4, 6 bis 9 und 11 sowie § 8 Abs. 1 Z. 1 und 4 lit. d genannten Personen, mit Ausnahme der Auslandsdienstleistenden gemäß § 12 b des Zivildienstgesetzes, nach dem Wohnsitz des Pflichtversicherten, für die im § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. a bis c genannten Personen nach dem Standort des Betriebes bzw. in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitz.

.....

§ 31. (5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:
31. für den Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten für die Mitglieder der Verwaltungskörper unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 Z 3 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

.....

§ 33. (1) Die Dienstgeber (Auftraggeber) haben jeden von ihnen beschäftigten, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung Pflichtversicherten (Vollversicherte und Teilversicherte) bei Beginn der Pflichtversicherung (§ 10) unverzüglich beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung des Dienstgebers wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit der Beschäftigte in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung kann die Meldefrist im allgemeinen bis zu sieben Tagen oder für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten bis zu einem Monat erstreckt werden.

.....

(3) Für die gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 beschäftigten Personen hat der Dienstgeber (Auftraggeber) die für diese Versicherung bedeutsamen Angaben und deren Änderungen, insbesondere

Sozialversicherungsgesetzes) für
b) Aufgehoben.

.....

§ 30.(3) Die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen richtet sich für die im § 3 Abs. 2 lit. a, c und d genannten Personen nach dem Sitz des Unternehmens, für die im § 3 Abs. 2 lit. e genannten Personen nach dem Sitz der Entwicklungshilfeorganisation bzw. des Rechtsträgers gemäß § 12 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes, für die in den §§ 4 Abs. 1 Z 12 und 8 Abs. 1 Z 1 und 4 genannten Personen, mit Ausnahme der Auslandsdienstleistenden gemäß § 12 b des Zivildienstgesetzes, nach dem Wohnsitz des Pflichtversicherten.

.....

§ 31. (5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:
31. für den Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten für die Mitglieder der Verwaltungskörper unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 Z 3 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133;
32. über die Aufteilung der Beiträge zur Krankenversicherung auf die einzelnen Krankenversicherungsträger bei mehrfacher Versicherung; hiebei ist insbesondere auf die Leistungserbringung durch die einzelnen Krankenversicherungsträger Bedacht zu nehmen.

.....

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung Pflichtversicherten (Vollversicherte und Teilversicherte) bei Beginn der Pflichtversicherung (§ 10) unverzüglich beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung des Dienstgebers wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit der Beschäftigte in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung kann die Meldefrist im allgemeinen bis zu sieben Tagen oder für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten bis zu einem Monat erstreckt werden.

.....

(3) Aufgehoben.
(4) Aufgehoben.

1. die gemäß § 43 Abs. 2 Z 1 bis 5 vom Auftragnehmer gemeldeten Auskünfte,
 2. den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den Erfüllungszeitpunkt oder die Vertragsdauer und
 3. die Art der Tätigkeit und die Höhe des vereinbarten Entgelts,
- zu melden. Die §§ 34 und 41 sind anzuwenden.

(4) Die Anmeldung für die gemäß § 4 Abs. 4 und/oder 5 beschäftigten Personen kann unterbleiben, wenn auf Grund aller zum Zeitpunkt des Beginnes der Tätigkeit (Leistungserbringung) bekannten Umstände anzunehmen ist, daß der Betrag gemäß § 5 a Abs. 1 im Durchschnitt der Kalendermonate der Pflichtversicherung auf Grund der Tätigkeit (Leistungserbringung) bzw. der Tätigkeiten (Leistungserbringungen) für ein und denselben Auftraggeber nicht überschritten wird und kein Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs. 2 zum selben Auftraggeber (Dienstgeber) vorliegt. Bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses gemäß § 4 Abs. 2 zum selben Auftraggeber (Dienstgeber) ist anstelle des Betrages gemäß § 5 a Abs. 1 der Betrag gemäß § 5 Abs. 2 lit. c zu berücksichtigen. Bei einer Änderung der Umstände hat die Anmeldung unverzüglich ab Beginn des Monats, in welchem abzusehen ist, daß der Betrag gem. § 5 a Abs. 1 im Durchschnitt der Kalendermonate des jeweiligen Kalenderjahres überschritten wird, zu erfolgen.

Dienstgeber (Auftraggeber)

§ 35. (4) Der Dienstnehmer hat die in den §§ 33 und 34 vorgeschriebenen Meldungen selbst zu erstatten,

-
- b) wenn der Dienstgeber (Auftraggeber) im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat.

§ 36. (1) Die in den §§ 33 und 34 bezeichneten Pflichten obliegen:

-
2. für die pflichtversicherten Markthelfer (§ 4 Abs. 3 Z. 5) dem geschäftsführenden Partieführer;
-
5. für die pflichtversicherten Zivildienstleistenden (§ 8 Abs. 1 Z. 4 lit. d) dem Bundesministerium für Inneres;
-
9. für die pflichtversicherten Auslandsdienstleistenden (§ 8 Abs. 1 Z 4 lit. d) dem jeweiligen Rechtsträger gemäß § 12 b Abs. 3 des Zivildienstgesetzes.

.....

(3) Die den Heimarbeitern nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit arbeitsrechtlich gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1

Dienstgeber

§ 35. (4) Der Dienstnehmer hat die in den §§ 33 und 34 vorgeschriebenen Meldungen selbst zu erstatten,

-
- b) wenn der Dienstgeber (Auftraggeber) im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat.

§ 36. (1) Die in den §§ 33 und 34 bezeichneten Pflichten obliegen:

-
2. Aufgehoben.
-
5. für die pflichtversicherten Zivildienstleistenden (§ 8 Abs. 1 Z. 4) dem Bundesministerium für Inneres;
-
9. für die pflichtversicherten Auslandsdienstleistenden (§ 8 Abs. 1 Z 4) dem jeweiligen Rechtsträger gemäß § 12 b Abs. 3 des Zivildienstgesetzes.

.....

(3) Die den Heimarbeitern nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit arbeitsrechtlich gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z. 7), haben die in den §§ 33 und 34 vorgeschriebenen Meldungen selbst zu

Z. 7), ferner die nach § 4 Abs. 3 den Dienstnehmern gleichgestellten vollversicherten selbständig Erwerbstätigen, mit Ausnahme der Markthelfer und der im Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Gepäckträger, haben die in den §§ 33 und 34 vorgeschriebenen Meldungen selbst zu erstatten. Das Gleiche gilt für die nach § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. a bis c in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten Personen. Die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 sind hiebei entsprechend anzuwenden.

§ 43. (2) Die gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 versicherten Personen sind verpflichtet, dem Auftraggeber (Dienstgeber, Gebietskörperschaft) im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 alle Auskünfte zu erteilen und alle Änderungen zu melden, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind. Dazu zählen insbesondere Auskünfte über

1. den Vor- und Familiennamen, die Versicherungsnummer (bei Nichtvorhandensein jedenfalls das Geburtsdatum) und die Wohnanschrift,
2. den Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit,
3. das Bestehen einer die Pflichtversicherung ausschließenden anderen Pflichtversicherung auf Grund dieser Tätigkeit,
4. das Bestehen sonstiger Pflichtversicherungen,
5. die Anzahl allfälliger weiterer Auftraggeber (Dienstgeber) innerhalb der letzten sechs Kalendermonate.

§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

1. bei den pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen und bei den nach § 4 Abs. 4 und 5 versicherten Personen das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6;

.....

3. bei den den Dienstnehmern nach § 4 Abs. 3 gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z. 6), bei den nach § 7 Z. 3 lit. c in der Unfallversicherung teilversicherten öffentlichen Verwaltern und bei den nach § 8 Abs. 1 Z. 4 in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten bildenden Künstlern das Erwerbseinkommen, das diese Personen aus der die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung erzielen;

.....

5. bei den nach § 8 Abs. 1 Z. 4 in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten Pflichtmitgliedern der Tierärztekammern sowie Mitgliedern der Österreichischen Dentistenkammer ein Betrag in der Höhe des 35fachen der für die betreffende Versicherung in Betracht

erstaten.. Die Bestimmungen der §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 sind hiebei entsprechend anzuwenden.

§ 43. (2) Aufgehoben.

§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

1. bei den pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6;

.....

3. bei den nach § 7 Z. 3 lit. c in der Unfallversicherung teilversicherten öffentlichen Verwaltern das Erwerbseinkommen, das diese Personen aus der die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung erzielen;

.....

5. Aufgehoben.
6. bei den nach § 4 Abs. 1 Z 6 pflichtversicherten Personen die Bezüge, die diese Personen aus der die Pflichtversicherung begründenden Tätigkeit erzielen;

.....

(2) Beitragszeitraum ist der Kalendermonat, der einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs. 2 ist Beitragszeitraum das Kalenderjahr. Aus Gründen der

kommenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1);

6. bei den nach § 4 Abs. 3 Z 10 pflichtversicherten Personen die Bezüge, die diese Personen aus der die Pflichtversicherung begründenden Tätigkeit erzielen;

.....
(2) Beitragszeitraum ist der Kalendermonat, der einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder wenn dies zur Sicherung des Beitragseinzuges erforderlich ist, kann die Satzung des Trägers der Krankenversicherung auch längere Beitragszeiträume bis zu einem Vierteljahr, soweit es sich um geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 5 Abs. 2 handelt bis zu einem Kalenderjahr, bestimmen.

.....
(4) Zur allgemeinen Beitragsgrundlage gehören bei den in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 4 und 5) und bei den öffentlichen Verwaltern (§ 4 Abs. 3 Z 8) nicht Bezüge im Sinne des § 49 Abs. 3 und 4.

.....
(6) Als täglicher Arbeitsverdienst ist anzunehmen:

- a) bei Pflichtversicherten nach § 4 Abs. 1 Z. 8 und nach § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. d der Betrag von 382 S;

.....
(7) Im Falle einer abweichenden Vereinbarung der Arbeitszeit gilt das Entgelt für jene Zeiträume als erworben, die der Versicherte eingearbeitet hat.

(8) Gebührt Versicherten gemäß § 4 Abs. 4 oder 5 der Arbeitsverdienst für längere Zeiträume als einen Kalendermonat, so ist der im Beitragszeitraum gebührende Arbeitsverdienst durch Teilung des gesamten Arbeitsverdienstes durch die Anzahl der Kalendermonate der Pflichtversicherung auf Grund der Tätigkeit (Leistungserbringung) zu ermitteln. Dabei sind Kalendermonate, die nur zum Teil von der vereinbarten Tätigkeit (Leistung) ausgefüllt werden, als volle Kalendermonate zu zählen.

Vorläufige und endgültige allgemeine Beitragsgrundlage für die nach § 4 Abs. 4 und 5 Versicherten

§ 44a. (1) Für die nach § 4 Abs. 4 oder 5 versicherten Personen ist dann, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

1. die Höhe des vereinbarten Entgeltes oder
2. die Dauer der vereinbarten Tätigkeit (Leistungserbringung)

noch nicht feststeht, als vorläufige allgemeine Beitragsgrundlage der Betrag gemäß § 5a Abs. 1, erhöht um einen Schilling, heranzuziehen.

.....

Verwaltungsvereinfachung oder wenn dies zur Sicherung des Beitragseinzuges erforderlich ist, kann die Satzung des Trägers der Krankenversicherung auch längere Beitragszeiträume bis zu einem Vierteljahr bestimmen.

.....
(4) Zur allgemeinen Beitragsgrundlage gehören bei den in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 4 und 5) nicht Bezüge im Sinne des § 49 Abs. 3 und 4.

.....
(6) Als täglicher Arbeitsverdienst ist anzunehmen:

- a) bei Pflichtversicherten nach § 4 Abs. 1 Z. 8 und nach § 8 Abs. 1 Z. 4 der Betrag von 382 S;

.....
(7) Im Falle einer abweichenden Vereinbarung der Arbeitszeit gilt das Entgelt für jene Zeiträume als erworben, die der Versicherte eingearbeitet hat. Dies gilt auch dann, wenn bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit gemäß § 4 Abs. 4 und 6 des Arbeitszeitgesetzes festgelegt ist, daß der Dienstnehmer nach der jeweils tatsächlich geleisteten Arbeitszeit entlohnt wird.

(8) Gebührt Versicherten gemäß § 4 Abs. 4 der Arbeitsverdienst für längere Zeiträume als einen Kalendermonat, so ist der im Beitragszeitraum gebührende Arbeitsverdienst durch Teilung des gesamten Arbeitsverdienstes durch die Anzahl der Kalendermonate der Pflichtversicherung auf Grund der Tätigkeit (Leistungserbringung) zu ermitteln. Dabei sind Kalendermonate, die nur zum Teil von der vereinbarten Tätigkeit (Leistung) ausgefüllt werden, als volle Kalendermonate zu zählen.

Vorläufige und endgültige allgemeine Beitragsgrundlage für die nach § 4 Abs. 4 Versicherten

§ 44a. (1) Für die nach § 4 Abs. 4 versicherten Personen ist dann, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

1. die Höhe des vereinbarten Entgeltes oder
2. die Dauer der vereinbarten Tätigkeit (Leistungserbringung)

noch nicht feststeht, als vorläufige allgemeine Beitragsgrundlage der Betrag gemäß § 5 Abs. 2, erhöht um einen Schilling, heranzuziehen.

.....

§ 45. (3) Abweichend von Abs. 1 darf für die nach § 4 Abs. 4 und 5 Pflichtversicherten die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Beitragszeitraum auf den Kalendermonat entfällt, die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt

1. wenn keine Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs. 2 bezogen werden, das 35fache,
 2. sonst das 30fache
- der Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 1.

§ 49. (1) Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling, Auftragnehmer) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis (Auftragsverhältnis) Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses (Auftragsverhältnisses) vom Dienstgeber (Auftraggeber) oder von einem Dritten erhält.

.....

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

.....

25. Nachlässe des Dienstgebers bei Versicherungsprämien seiner Dienstnehmer, soweit diese Nachlässe für alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer gewährt werden und der Preisvorteil für den einzelnen Dienstnehmer nicht über jenen Vorteil hinausgeht, den der Dienstgeber üblicherweise auch anderen Personen, insbesondere anderen Versicherungsnehmern (Groß- und Dauerkunden) gewährt, wenn sie auf Grund einer lohngestaltenden Regelung im Sinne des § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 gezahlt werden.

.....

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 und 5 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung

.....

d) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4 und 5.. 6 vH

§ 45. (3) Abweichend von Abs. 1 darf für die nach § 4 Abs. 4 Pflichtversicherten die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Beitragszeitraum auf den Kalendermonat entfällt, die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt

1. wenn keine Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs. 2 bezogen werden, das 35fache,
 2. sonst das 30fache
- der Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 1.

§ 49. (1) Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

.....

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

.....

25. Nachlässe des Dienstgebers bei Versicherungsprämien seiner Dienstnehmer, soweit diese Nachlässe für alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer gewährt werden und der Preisvorteil für den einzelnen Dienstnehmer nicht über jenen Vorteil hinausgeht, den der Dienstgeber üblicherweise auch anderen Personen, insbesondere anderen Versicherungsnehmern (Groß- und Dauerkunden) gewährt, wenn sie auf Grund einer lohngestaltenden Regelung im Sinne des § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 gezahlt werden.;
26. die Solidaritätsprämie gemäß § 27 AIVG.

.....

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann nach Anhörung des Hauptverbandes und der Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber für bestimmte Gruppen von Dienstnehmern aus dem Sport- und Kulturbereich durch Verordnung feststellen, ob und inwieweit pauschalierte Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt im Sinne des Abs. 1 gelten, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung

.....

d) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4.. 6 vH

.....

(5) Für die den Dienstnehmern gleichgestellten Vollversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3) sind die Beiträge mit den gleichen Hundertsätzen der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie sie für vollversicherte Dienstnehmer in der betreffenden Versicherung für die in Betracht kommende Versichertengruppe gemäß Abs. 1 festgesetzt sind. Diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen; jedoch haben die gemäß § 4 Abs. 3 Z. 4 und Z. 9 versicherten Personen gegenüber den Besitzern der Wälder, in denen die Gewinnung von Harzprodukten ausgeübt wird, bzw. gegenüber den Besitzern der Weingärten, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, die gemäß § 4 Abs. 3 Z 10 und 11 versicherten Personen gegenüber den Unternehmungen, bei denen sie tätig sind, Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge.

§ 52. (1) Für Teilversicherte nach § 7 ist in den Versicherungen, in die sie einbezogen sind, unbeschadet der Sondervorschriften des § 71, als allgemeiner Beitrag der nach § 51 Abs. 1 in Betracht kommende Hundertsatz von deren allgemeiner Beitragsgrundlage zu entrichten. In der Unfallversicherung der öffentlichen Verwalter (§ 7 Z. 3 lit. c) ist der Beitrag zur Gänze vom Versicherten zu tragen. In der Kranken- und Unfallversicherung der im § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. a bis c genannten Personen sind die Beiträge mit dem im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a für die Krankenversicherung und im § 51 Abs. 1 Z. 2 für die Unfallversicherung genannten Hundertsatz der für sie in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zu bemessen; diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen. Im übrigen gilt für die Aufteilung der Beiträge zwischen Versicherten und Dienstgebern § 51 Abs. 3 unbeschadet der Sondervorschriften des § 53.

(2) Für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. d sind die Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 44 Abs. 6 lit. a) zu bemessen, wie er im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. e bzw. Z. 2 festgesetzt ist; diese Beiträge sind zur Gänze vom Bund bzw. vom jeweiligen Rechtsträger gemäß § 12 b Abs. 3 des Zivildienstgesetzes zu tragen.

.....

§ 53. (3) Der Dienstnehmer hat die Beiträge zur Gänze zu entrichten,

.....

b) wenn der Dienstgeber (Auftraggeber) im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat,

.....

.....

(5) Aufgehoben.

§ 52. (1) Für Teilversicherte nach § 7 ist in den Versicherungen, in die sie einbezogen sind, unbeschadet der Sondervorschriften des § 71, als allgemeiner Beitrag der nach § 51 Abs. 1 in Betracht kommende Hundertsatz von deren allgemeiner Beitragsgrundlage zu entrichten. In der Unfallversicherung der öffentlichen Verwalter (§ 7 Z. 3 lit. c) ist der Beitrag zur Gänze vom Versicherten zu tragen. Im übrigen gilt für die Aufteilung der Beiträge zwischen Versicherten und Dienstgebern § 51 Abs. 3 unbeschadet der Sondervorschriften des § 53.

(2) Für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z. 4 sind die Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 44 Abs. 6 lit. a) zu bemessen, wie er im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. e bzw. Z. 2 festgesetzt ist; diese Beiträge sind zur Gänze vom Bund bzw. vom jeweiligen Rechtsträger gemäß § 12 b Abs. 3 des Zivildienstgesetzes zu tragen.

.....

§ 53. (3) Der Dienstnehmer hat die Beiträge zur Gänze zu entrichten,

.....

b) wenn der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat,

.....

Pauschalierter Dienstgeberbeitrag

§ 53a. (1) Der Dienstgeber hat für alle bei ihm gemäß § 5 Abs. 2 beschäftigten Personen einen Beitrag zu leisten, sofern die Summe ihrer

§ 58. (2) Die auf den Versicherten und den Dienstgeber, bei Heimarbeitern auf den Auftraggeber entfallenden Beiträge schuldet der Dienstgeber (Auftraggeber). Er hat diese Beiträge auf seine Gefahr und Kosten zur Gänze einzuzahlen. Die den Heimarbeitern gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 7) schulden die Beiträge selbst und haben die Beiträge auf ihre Gefahr und Kosten ebenfalls zur Gänze selbst einzuzahlen.

- (3) Abweichend von Abs. 2 schulden
1. der Auftraggeber (Dienstgeber, Gebietskörperschaft),
 2. der Auftragnehmer (Dienstnehmer)

gemäß § 4 Abs. 4 und 5 für Beitragsnachzahlungen, die auf Grund unwahrer Auskünfte gemäß § 43 Abs. 2 zu entrichten sind, die jeweils auf sie entfallenden Beitragsteile. Sie haben die jeweiligen Beitragsteile auf eigene Gefahr und Kosten einzuzahlen.

.....

§ 59. (1) Werden Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen

.....

2. in den Fällen des § 4 Abs. 4 und 5 nach dem Ende des Monats, in dem der Auftraggeber (Dienstgeber) Entgelt leistet,
-

§ 70a. (1) Überschreitet bei einer oder mehreren Pflichtversicherungen nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der

monatlichen Entgelte das Eineinhalbfache des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 übersteigt. Dieser Beitrag tritt an die Stelle der auf den Dienstgeber entfallenden Beiträge bzw. Beitragsteile gemäß den §§ 51 bis 51b und 54. Er setzt sich aus einem allgemeinen und einem Zusatzbeitrag (Abs. 3 und 4) zusammen.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 ist von der Summe der Entgelte zu berechnen, die der Dienstgeber jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs. 1 genannten Personen zu zahlen hat.

(3) Als allgemeiner Beitrag ist der nach § 51 Abs. 1 in Betracht kommende Prozentsatz von der Summe der Entgelte gemäß Abs. 2 mit der Maßgabe zu entrichten, daß der auf den Dienstgeber entfallende Prozentsatz gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 und 3 heranzuziehen ist.

(4) Als Zusatzbeitrag in der Pensions- bzw. Krankenversicherung ist der im § 51a Abs. 1 Z 2 bzw. im § 51b Abs. 1 Z 2 genannte Prozentsatz von der Summe der Entgelte gemäß Abs. 2 zu entrichten. § 51c ist anzuwenden.

§ 58. (2) Die auf den Versicherten und den Dienstgeber, bei Heimarbeitern auf den Auftraggeber entfallenden Beiträge schuldet der Dienstgeber (Auftraggeber). Er hat diese Beiträge auf seine Gefahr und Kosten zur Gänze einzuzahlen. Die den Heimarbeitern gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 7) schulden die Beiträge selbst und haben die Beiträge auf ihre Gefahr und Kosten ebenfalls zur Gänze selbst einzuzahlen. Gleiches gilt für Dienstnehmer hinsichtlich eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 2 für den auf sie entfallenden Beitragsteil.

(3) Aufgehoben.

.....

§ 59. (1) Werden Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen

.....

2. in den Fällen des § 4 Abs. 4 nach dem Ende des Monats, in dem der Dienstgeber Entgelt leistet,
-

§ 70a. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der Beiträge des 35fachen der

Beträge des 35fachen der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten mit dem halben Beitragssatz zu erstatten; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und § 51 b sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen.

.....

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten

§ 73. (1) Von jeder an eine der im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a oder d genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenspensionen ist ein Betrag von 3,75 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten haben die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen 203 vH der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat in der Pensionsversicherung der Arbeiter 485 vH der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat 375 vH der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen.

.....

§ 74. (2) Die Beiträge der Teilversicherten in der Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c und f sind von einer kalendertäglichen Beitragsgrundlage zu bemessen, deren Höhe durch die Satzung des Trägers

Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4% zu erstatten.

.....

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 73. (1) Von jeder an eine der im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a oder d genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenspensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von 3,75 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) haben die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen 203 vH der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat in der Pensionsversicherung der Arbeiter 485 vH der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat 375 vH der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen.

.....

§ 74. (2) Die Beiträge der Teilversicherten in der Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c sind von einer kalendertäglichen Beitragsgrundlage zu bemessen, deren Höhe durch die Satzung des Trägers der

der Unfallversicherung einheitlich für alle in Betracht kommenden Versicherten mit einem festen Betrag, mindestens mit 30 S, höchstens mit dem Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung (§ 45 Abs. 1), festzusetzen ist. Der Beitragssatz wird gleichfalls durch die Satzung des Trägers der Unfallversicherung im Rahmen des Erforderlichen einheitlich festgesetzt.

(3) Die Beiträge sind zur Gänze zu tragen:

1. für die nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a, b und f in der Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen vom Versicherten;
-

§ 76. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für die

.....

2. im § 16 Abs. 2 bezeichneten Selbstversicherten der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der gemäß § 76 a Abs. 3 genannte, jeweils geltende Betrag fällt; an die Stelle dieser Beitragsgrundlage tritt jedoch die Beitragsgrundlage nach Z 1, wenn der Selbstversicherte

- a) ein Einkommen bezieht, das das im § 8 Abs. 4 des Studienförderungsgesetzes 1992 bezeichnete Höchstausmaß jährlich überschreitet oder
- b) vor dem gegenwärtigen Studium das Studium im Sinne des § 17 des Studienförderungsgesetzes 1992 gewechselt hat oder die gesamte Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für die Studienrichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 ohne wichtige Gründe (§ 19 Abs. 2 bis 4 des Studienförderungsgesetzes 1992) um mehr als vier Semester überschritten hat oder
- c) vor dem gegenwärtigen Studium schon ein Hochschulstudium im Sinne der §§ 13 bis 15 des Studienförderungsgesetzes 1992 absolviert hat;

lit. c ist nicht anzuwenden für Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie sowie für Selbstversicherte, sofern sie während des Hochschulstudiums keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.

.....

§ 76b. (2) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19 a Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe, in die das durchschnittliche Einkommen des Versicherten aus den Beschäftigungen fällt, die seine Berechtigung zur Selbstversicherung

Unfallversicherung einheitlich für alle in Betracht kommenden Versicherten mit einem festen Betrag, mindestens mit 30 S, höchstens mit dem Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung (§ 45 Abs. 1), festzusetzen ist. Der Beitragssatz wird gleichfalls durch die Satzung des Trägers der Unfallversicherung im Rahmen des Erforderlichen einheitlich festgesetzt.

(3) Die Beiträge sind zur Gänze zu tragen:

1. für die nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a und b in der Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen vom Versicherten;
-

§ 76. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für die

.....

2. im § 16 Abs. 2 bezeichneten Selbstversicherten der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der gemäß § 76 a Abs. 3 genannte, jeweils geltende Betrag fällt; an die Stelle dieser Beitragsgrundlage tritt jedoch die Beitragsgrundlage nach Z 1, wenn der Selbstversicherte

- a) ein Einkommen bezieht, das das im § 8 Abs. 4 des Studienförderungsgesetzes 1992 bezeichnete Höchstausmaß jährlich überschreitet oder
- b) vor dem gegenwärtigen Studium das Studium im Sinne des § 17 des Studienförderungsgesetzes 1992 gewechselt hat oder die gesamte Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für die Studienrichtung im Sinne des § 18 Abs. 1 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 ohne wichtige Gründe (§ 19 Abs. 2 bis 4 des Studienförderungsgesetzes 1992) um mehr als vier Semester überschritten hat oder
- c) vor dem gegenwärtigen Studium schon ein Hochschulstudium im Sinne der §§ 13 bis 15 des Studienförderungsgesetzes 1992 absolviert hat;

lit. c ist nicht anzuwenden für Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie sowie für Selbstversicherte, sofern sie während des Hochschulstudiums keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.

.....

§ 76b. (2) Monatliche Beitragsgrundlage für die in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a Selbstversicherten ist der Betrag gemäß § 5 Abs. 2.

.....

begründen; dieser Betrag darf nicht niedriger als der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommende Betrag fällt, und nicht höher als die Höchstbeitragsgrundlage in der in Betracht kommenden Versicherung sein.

.....

§ 77. (1) In der Krankenversicherung ist für Selbstversicherte, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 19 a, als Beitragssatz der gleiche Hundertsatz der Beitragsgrundlage wie im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a heranzuziehen. Zahlungen, die für Gruppen von Selbstversicherten von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem den Beitrag einziehenden Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen. Für die nach § 19 a Selbstversicherten ist als Beitragssatz ein Hundertsatz der Beitragsgrundlage wie im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. lit. d heranzuziehen, je nachdem, ob sie der Pensionsversicherung der Arbeiter oder einer anderen Pensionsversicherung zugehören (§ 19 a Abs. 5).

(2) In der Pensionsversicherung ist der Beitragssatz für alle Weiter- und Selbstversicherten die Summe der jeweils geltenden Beitragssätze gemäß den §§ 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und 51 a. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 nicht übersteigen.

.....

(5) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 4, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 18 a, sind vom Versicherten zu tragen. Für die nach § 18 a Selbstversicherten sind die Beiträge aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

(6) Aufgehoben.

(7) Aufgehoben.

§ 77. (1) In der Krankenversicherung ist für Selbstversicherte, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 19 a, als Beitragssatz der gleiche Hundertsatz der Beitragsgrundlage wie im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a heranzuziehen. Zahlungen, die für Gruppen von Selbstversicherten von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem den Beitrag einziehenden Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen. Für die nach § 19 a Selbstversicherten ist als Beitragssatz die Hälfte des Prozentsatzes gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a oder lit. e heranzuziehen, je nachdem, ob sie der Pensionsversicherung der Arbeiter oder einer anderen Pensionsversicherung zugehören (§ 19 a Abs. 5).

(2) In der Pensionsversicherung ist der Beitragssatz für alle Weiter- und Selbstversicherten, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 19 a, die Summe der jeweils geltenden Beitragssätze gemäß den §§ 51 Abs. 1 Z 3 lit. a und 51 a. Für Selbstversicherte gemäß § 19 a ist als Beitragssatz die Summe der auf den Versicherten entfallenden Hundertsätze gemäß den §§ 51 Abs. 3 Z 3 und 51 a Abs. 1 heranzuziehen. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 nicht übersteigen.

.....

(5) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 4 sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird.

(6) Weiterversicherte nach § 17, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind und einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, haben in der Pensionsversicherung nur die Beitragsteile, die gemäß den §§ 51 Abs. 3 Z 3 lit. a und 51 a Abs. 1 auf den Versicherten entfallen, zu tragen; die gemäß den genannten Bestimmungen auf den Dienstgeber entfallenden Beitragsteile sind vom Bund zu tragen. Eine solche Beitragstragung durch den Bund kommt pro Pflegefall nur für eine einzige Person in Betracht und erfolgt auch während eines zeitweiligen stationären Pflegeaufenthaltes der pflegebedürftigen Person.

(7) Für die nach § 18 a Selbstversicherten sind die Beiträge zur Gänze aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

§ 78. (4) In der Selbstversicherung nach § 19 a hat jeder Dienstgeber dem Selbstversicherten gegen Nachweis der bestehenden Selbstversicherung die Hälfte des Beitrages zu ersetzen, der auf das von ihm ausgezahlte Entgelt (§ 49) entfällt; der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zahlung des jeweiligen Entgeltes vom Selbstversicherten geltend zu machen.

.....

§ 86. (3) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

.....

2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an. Für den Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der Tätigkeit, auf Grund welcher der (die) Versicherte als invalid (berufsunfähig, dienstunfähig) gilt, erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 nach § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze. Werden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

.....

§ 91. (1) Als Erwerbseinkommen gilt, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, bei einer

1. unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;
2. selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Tätigkeit. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.

§ 78. (4) Aufgehoben.

.....

§ 86. (3) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

.....

2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an. Für den Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der Tätigkeit, auf Grund welcher der (die) Versicherte als invalid (berufsunfähig, dienstunfähig) gilt, erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 nach § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze. Werden dem (der) Versicherten medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

.....

§ 91. (1) Als Erwerbseinkommen gilt, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, bei einer

1. unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;
2. selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Tätigkeit. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.

Als **Erwerbseinkommen** auf Grund einer **Erwerbstätigkeit** gelten auch die im § 23 Abs. 2 des **Bezügegesetzes** bezeichneten **Bezüge**.

(2) Bei der Anwendung der §§ 253 Abs. 2 und 261 a Abs. 3 ist ein im Anschluß an einen **Entgeltbezug** bestehender **Anspruch auf Krankengeld** dem **Erwerbseinkommen** im Ausmaß des vorher bezogenen **Entgeltes** gleichgestellt.

§ 91. (2) Bei der Anwendung der §§ 253 Abs. 2, 253c Abs. 2 und 3, 261a Abs. 3 und 276c Abs. 2 und 3 ist ein im Anschluß an einen **Entgeltbezug** bestehender **Anspruch auf Krankengeld** dem **Erwerbseinkommen** im Ausmaß des vorher bezogenen **Entgeltes** gleichgestellt.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit einem Rentenanspruch aus der Unfallversicherung

§ 92. Aufgehoben.

§ 95. (1) Bei der Anwendung der §§ 90 und 90 a sind die **Renten (Pensionen)** mit dem **Zurechnungszuschlag** (§ 261 a) und dem **Leistungszuschlag** (§ 284 Abs. 7), jedoch ohne die besonderen **Steigerungsbeträge für Höherversicherung** (§ 248) und die **Kinderzuschüsse** (§§ 207, 262) heranzuziehen.

.....

§ 108a. (2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen **Beitragsgrundlage** eines Jahres sind alle **Versicherungstage** von **Pflichtversicherten** - ausgenommen die im § 4 Abs. 4 und 5 genannten **Personen** - eines Jahres, für die eine **Tagesbeitragsgrundlage** vorgesehen ist, für alle **Versicherten** sowie

Als **Erwerbseinkommen** auf Grund einer **Erwerbstätigkeit** gelten auch die im § 1 Z 4 lit. c des **Teilpensionsgesetzes**, BGBl. I Nr. yyy/1997, genannten **Bezüge**.

(2) Bei der Anwendung der §§ 253 Abs. 2, 253c Abs. 2 und 3, 261a Abs. 3 und 276c Abs. 2 und 3 ist ein im Anschluß an einen **Entgeltbezug** bestehender **Anspruch auf Krankengeld** dem **Erwerbseinkommen** im Ausmaß des vorher bezogenen **Entgeltes** gleichgestellt.

§ 91. (2) Bei der Anwendung der §§ 253 Abs. 2, 253c Abs. 2 und 3, 254 Abs. 6 bis 8 und 276c Abs. 2 und 3 ist ein im Anschluß an einen **Entgeltbezug** bestehender **Anspruch auf Krankengeld** dem **Erwerbseinkommen** im Ausmaß des vorher bezogenen **Entgeltes** gleichgestellt.

Jahresausgleich bei Anspruch auf Teilpension

§ 92. (1) Besteht in einem **Kalenderjahr** **Anspruch auf Teilpension**, ausgenommen **Teilpensionen** gemäß § 253 Abs. 2 bzw. § 276 Abs. 2, so ist deren **Höhe** bis zum **31. März** des Folgejahres unter Berücksichtigung des während des gesamten **Kalenderjahres** erzielten **Erwerbseinkommens** - nach den in Betracht kommenden Bestimmungen über die **Teilpension** - von **Amts** wegen neu zu ermitteln, wenn der (die) **Pensionsberechtigte** in den einzelnen **Kalendermonaten**, in denen **Anspruch auf Teilpension** bestand, ein unterschiedlich hohes **Erwerbseinkommen** erzielte. Als monatlich erzieltes **Erwerbseinkommen** gilt dabei das durchschnittliche **Erwerbseinkommen** aus jenen **Kalendermonaten**, in denen **Teilpensionsanspruch** bestand.

(2) Ist die gemäß Abs. 1 ermittelte **Teilpension** höher als die bereits **ausgezahlte**, so ist der **Unterschiedsbetrag** dem (der) **Pensionsberechtigten** zu erstatten; ist die gemäß Abs. 1 ermittelte **Teilpension** niedriger als die bereits **ausgezahlte**, so ist der **Unterschiedsbetrag** auf die nächste **Pensionsleistung** anzurechnen.

§ 95. (1) Bei der Anwendung der §§ 90 und 90 a sind die **Renten (Pensionen)** mit dem **Leistungszuschlag** (§ 284 Abs. 7), jedoch ohne die besonderen **Steigerungsbeträge für Höherversicherung** (§ 248) und die **Kinderzuschüsse** (§§ 207, 262) heranzuziehen.

.....

§ 108a. (2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen **Beitragsgrundlage** eines Jahres sind alle **Versicherungstage** von **Pflichtversicherten** - ausgenommen die im § 4 Abs. 4 genannten **Personen** - eines Jahres, für die eine **Tagesbeitragsgrundlage** vorgesehen ist, für alle **Versicherten** sowie

getrennt nach Arbeitern und Angestellten in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Der Hauptverband hat bei Erreichen eines Auswertungsgrades der Beitragsgrundlagen von 99 vH für das Ausgangsjahr diese Einreihung für das Ausgangsjahr, das Vergleichsjahr und das dem Vergleichsjahr vorangegangene Jahr aufgrund der Daten der Versicherungsdatei durchzuführen. Die Einreihung ist aber auf jeden Fall so rechtzeitig durchzuführen, daß sie dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 15. Juni eines jeden Jahres zur Verfügung steht.

.....

§ 108b. Für das Kalenderjahr 1992 beträgt der Meßbetrag 1 050,17 S. Der Meßbetrag für jedes weitere Kalenderjahr ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 108 Abs. 2) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

§ 128. Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

§ 138. (2) Vom Anspruch auf Krankengeld sind ausgeschlossen:

getrennt nach Arbeitern und Angestellten in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Der Hauptverband hat bei Erreichen eines Auswertungsgrades der Beitragsgrundlagen von 99 vH für das Ausgangsjahr diese Einreihung für das Ausgangsjahr, das Vergleichsjahr und das dem Vergleichsjahr vorangegangene Jahr aufgrund der Daten der Versicherungsdatei durchzuführen. Die Einreihung ist aber auf jeden Fall so rechtzeitig durchzuführen, daß sie dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 15. Juni eines jeden Jahres zur Verfügung steht.

.....

§ 108b. Für das Kalenderjahr 1998 beträgt der Meßbetrag 1 380,01 S. Der Meßbetrag für jedes weitere Kalenderjahr ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 108 Abs. 2) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

§ 128. (1) Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) nur einmal zu gewähren. Leistungszuständig ist nach folgender Reihenfolge:

1. der Krankenversicherungsträger nach dem Beamten-Kranken- und Unfall-versicherungsgesetz,
2. der Krankenversicherungsträger nach diesem Bundesgesetz,
3. der Krankenversicherungsträger nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
4. der Krankenversicherungsträger nach dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz,

wobei jedoch eine Versicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit einer Pflichtversicherung auf Grund eines Pensionsbezuges stets vorgeht.

(2) Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

(3) Abweichend von der in Abs. 1 genannten Reihenfolge kann der (die) Versicherte auf Antrag die Sachleistungen bei einem anderen Krankenversicherungsträger, bei dem er (sie) versichert ist, in Anspruch nehmen. Der Wechsel in der Leistungszuständigkeit erfolgt bei Eintritt der Mehrfachversicherung, wenn der Antrag innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt der Mehrfachversicherung gestellt wird; andernfalls mit Beginn jenes Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt.

§ 138. (2) Vom Anspruch auf Krankengeld sind ausgeschlossen:

-
- e) gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. b und c teilversicherte Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer während der ersten sechs Wochen einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit;
 - f) die gemäß § 4 Abs. 4 und 5 pflichtversicherten Personen.
-

§ 162. (3) Das Wochengeld gebührt den nach § 4 Abs. 3 den Dienstnehmern Gleichgestellten und den nach § 8 Abs. 1 Z 4 lit. a bis c teilversicherten Personen in der Höhe des täglichen Krankengeldes, anderen Versicherten in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den letzten 13 Wochen (bei Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft gebührenden Arbeitsverdienstes, vermindert um die gesetzlichen Abzüge; die auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen sind nach Maßgabe des Abs. 4 zu berücksichtigen. Wurde von Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, lediglich im Kalendermonat des Eintrittes des Versicherungsfalles der Mutterschaft ein Arbeitsverdienst erzielt, so gilt dieser für die Ermittlung des durchschnittlichen in den letzten drei Kalendermonaten gebührenden Arbeitsverdienstes als im letzten vollen Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erzielt. Fallen in den für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes maßgebenden Zeitraum auch Zeiten des Bezuges einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, so gilt für diese Zeiten als Arbeitsverdienst jenes Wochengeld, das auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 beim Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft während des Leistungsbezuges gebührt hätte. Bei Versicherten, deren Lehrverhältnis während des genannten Zeitraumes geendet hat, ist, wenn es für die Versicherte günstiger ist, für die Ermittlung der Höhe des Wochengeldes der Arbeitsverdienst im letzten Beitragszeitraum, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, heranzuziehen. Fallen in den für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes maßgebenden Zeitraum

- a) Zeiten der im § 11 Abs. 3 bezeichneten Art oder
- b) Zeiten, während derer die Versicherte infolge Krankheit oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat,

so bleiben diese Zeiten bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. Liegen in dem maßgebenden Zeitraum nur Zeiten der in lit. a oder b bezeichneten Art vor, so verlängert sich der maßgebende Zeitraum um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. In den Fällen des § 122 Abs. 3 erster Satz sind, wenn dies für die Versicherte günstiger ist, für die Ermittlung der Höhe des Wochengeldes nicht die letzten 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate vor dem Eintritt des

-
- e) Aufgehoben.
 - f) die gemäß § 4 Abs. 4 pflichtversicherten Personen.
-

§ 162. (3) Das Wochengeld gebührt in der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden Teiles des durchschnittlichen in den letzten 13 Wochen (bei Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, in den letzten drei Kalendermonaten) vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft gebührenden Arbeitsverdienstes, vermindert um die gesetzlichen Abzüge; die auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen sind nach Maßgabe des Abs. 4 zu berücksichtigen. Wurde von Versicherten, deren Arbeitsverdienst nach Kalendermonaten bemessen oder abgerechnet wird, lediglich im Kalendermonat des Eintrittes des Versicherungsfalles der Mutterschaft ein Arbeitsverdienst erzielt, so gilt dieser für die Ermittlung des durchschnittlichen in den letzten drei Kalendermonaten gebührenden Arbeitsverdienstes als im letzten vollen Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erzielt. Fallen in den für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes maßgebenden Zeitraum auch Zeiten des Bezuges einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, so gilt für diese Zeiten als Arbeitsverdienst jenes Wochengeld, das auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 beim Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft während des Leistungsbezuges gebührt hätte. Bei Versicherten, deren Lehrverhältnis während des genannten Zeitraumes geendet hat, ist, wenn es für die Versicherte günstiger ist, für die Ermittlung der Höhe des Wochengeldes der Arbeitsverdienst im letzten Beitragszeitraum, vermindert um die gesetzlichen Abzüge, heranzuziehen. Fallen in den für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes maßgebenden Zeitraum

- a) Zeiten der im § 11 Abs. 3 bezeichneten Art oder
- b) Zeiten, während derer die Versicherte infolge Krankheit oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat,

so bleiben diese Zeiten bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. Liegen in dem maßgebenden Zeitraum nur Zeiten der in lit. a oder b bezeichneten Art vor, so verlängert sich der maßgebende Zeitraum um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. In den Fällen des § 122 Abs. 3 erster Satz sind, wenn dies für die Versicherte günstiger ist, für die Ermittlung der Höhe des Wochengeldes nicht die letzten 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft heranzuziehen, sondern die letzten 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate vor dem Ende der Pflichtversicherung oder vor dem Ende des Dienstverhältnisses.

Versicherungsfalles der Mutterschaft heranzuziehen, sondern die letzten 13 Wochen bzw. drei Kalendermonate vor dem Ende der Pflichtversicherung oder vor dem Ende des Dienstverhältnisses.

.....
§ 181. (4) Für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c und f in der Unfallversicherung Teilversicherten gilt als Bemessungsgrundlage das 360fache der Beitragsgrundlage gemäß § 74 Abs. 2.

.....
§ 225. (1) Als Beitragszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 sind anzusehen:

-
2. Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 4 Abs. 3), sofern die Beiträge innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit wirksam (§ 230) entrichtet worden sind;

.....
§ 239. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 6 500 S. An die Stelle des Betrages von 6 500 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.

.....
§ 253. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 261 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht

.....

§ 181. (4) Für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c in der Unfallversicherung Teilversicherten gilt als Bemessungsgrundlage das 360fache der Beitragsgrundlage gemäß § 74 Abs. 2.

.....
§ 225. (1) Als Beitragszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 sind anzusehen:

-
2. Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 4 Abs. 3 in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung), sofern die Beiträge innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit wirksam (§ 230) entrichtet worden sind;

.....
§ 239. (1) Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb..

.....
§ 253. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelpensionsalter), die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Regelpensionsalter), wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 261 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das

übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich nach § 261 b ergebenden Höhe.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b), eine Gleitpension (§ 253 c) oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253 d) besteht.

§ 253a.

.....

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

-
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht

den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich nach § 261 b ergebenden Höhe.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b), eine Gleitpension (§ 253 c) oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253 d) besteht oder eine Gleitpension gemäß § 253c Abs. 2 Z 1 bestanden hat..

§ 253a.

.....

(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Gleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.“

.....

(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 253c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 261 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

-
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils

kommende Monateinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz bleibt ebenfalls außer Betracht.

.....

§ 253c. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Voraussetzungen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer versicherungspflichtigen unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag - erfüllt sind;
2. der Antrag auf Zuerkennung einer Gleitpension vor Erreichung des für die Alterspension gemäß § 253 maßgeblichen Lebensalters gestellt wird und bei der Antragstellung
 - a) im Falle einer im letzten Jahr vor der Antragstellung ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit durch den Antragsteller erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und
 - b) eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und einem künftigen Arbeitgeber nachgewiesen wird, durch die eine Teilzeitvereinbarung im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor der Antragstellung - von höchstens 70 vH der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Gleitpension ohne Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Mehrarbeit über die jeweiligen Höchstgrenzen gemäß Abs. 2 hinaus festgelegt wird.

(2) Die Gleitpension gebührt als Teilpension im Ausmaß von

1. 70 vH der nach § 261 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nach unselbständiger Erwerbstätigkeit mit gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit oder nach selbständiger Erwerbstätigkeit höchstens 20 Stunden, nach Teilzeitarbeit höchstens 50 vH dieses Ausmaßes der Teilzeitarbeit beträgt;

in Betracht kommende Monateinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz bleibt ebenfalls außer Betracht.

.....

(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 253c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 261 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.

§ 253c. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind,
3. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 sind;“
4. der Antrag auf Zuerkennung einer Gleitpension vor Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) gestellt wird und bei der Antragstellung
 - a) im Falle einer im letzten Jahr vor der Antragstellung ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit durch den Antragsteller erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und
 - b) eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und einem künftigen Arbeitgeber nachgewiesen wird, durch die eine Teilzeitvereinbarung im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor der Antragstellung - von höchstens 70 vH der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Gleitpension ohne Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Mehrarbeit über diese Höchstgrenze hinaus festgelegt wird.

(2) Die Gleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) als Teilpension, und zwar

1. wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet des Vorliegens einer die Pflichtversicherung begründenden

2. 50 vH der nach § 261 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nach unselbständiger Erwerbstätigkeit mit gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit oder nach selbständiger Erwerbstätigkeit höchstens 28 Stunden, nach Teilzeitarbeit höchstens 70 vH dieses Ausmaßes der Teilzeitarbeit beträgt.

(3) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor der Antragstellung keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung unselbständig erwerbstätig mit Normalarbeitszeitverpflichtung waren.

(4) Für das zulässige Höchstausmaß an Arbeitszeit während des Bezuges der Gleitpension ist die überwiegende Tätigkeit im letzten Jahr vor der Antragstellung maßgebend.

(5) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 2 im Durchschnitt eines Kalendermonates über- oder unterschritten, so ist die Gleitpension für diesen Monat entsprechend herab- oder hinaufzusetzen oder hat in diesem Monat wegzufallen.

(6) Die Gleitpension fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht begründende selbständige Erwerbstätigkeit oder eine weitere die Versicherungspflicht begründende unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruchs nach § 253 b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Gleitpension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Gleitpension unbeschadet des Abs. 5 auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(7) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension gemäß § 261 b zu erhöhen und gebührt ab dem folgenden Monatsersten als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

unselbständigen Erwerbstätigkeit - am Stichtag noch nicht erfüllt sind, im Ausmaß von 50% der nach § 261 ermittelten Pension,
2. andernfalls in der wie folgt zu ermittelnden Höhe:

- a) Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 261 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.
- b) Wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt, gebührt die Teilpension im Ausmaß von 90% der nach § 261 ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 261 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
- c) Der Anrechnungsbetrag gemäß lit. b setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von
 - über 12 000 S bis 16 000 S sind 30%,
 - über 16 000 S bis 20 000 S sind 40%,
 - über 20 000 S bis 24 000 S sind 50% und
 - über 24 000 S sind 60%dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.
- d) Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 40% und höchstens 90% der gemäß § 261 ermittelten Pension.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 Z 2 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a um mehr als 5% hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 108h ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.

(4) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor der Antragstellung keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung unselbständig erwerbstätig mit Normalarbeitszeitverpflichtung waren.

(5) Für das zulässige Höchstausmaß an Arbeitszeit während des Bezuges der Gleitpension ist die überwiegende Tätigkeit im letzten Jahr vor der Antragstellung maßgebend.

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung

begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg.

(7) Stellt der (die) Versicherte die Erwerbstätigkeit ein, so besteht

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bei Verzicht auf die Gleitpension Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 253a oder § 253b erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 253a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist;
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 kein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension; die Gleitpension ist als Teilpension im Ausmaß von 90% der gemäß § 261 ermittelten Pension weiterzugewähren.

§ 253d. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie) (

-
2. innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 90 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nachweist,.
 3. in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat,
 4. infolge seines (ihres) körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (Z 3) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt und
 5. bereits seit mindestens 26 Wochen gemäß Z 4 gemindert arbeitsfähig ist, wobei Zeiten des Anspruches auf Krankengeld zu berücksichtigen sind.

.....

(4) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 253c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 261 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.

§ 254.

.....

(6) Bezieht eine Person, die Anspruch auf Invaliditätspension hat, in einem Kalendermonat ein Erwerbseinkommen (§ 91), so wandelt sich der Anspruch auf die gemäß § 261 ermittelte Pension für diesen Kalendermonat in

§ 253d. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie) (

-
2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist,
 3. in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat und
 4. infolge seines (ihres) körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (Z 3) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

§ 254.

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1. Zur Invaliditätspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 261 a. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240).

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227 a, 228 a) für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 1,830,

vom 361. Monat an 1,675;

2. für Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung für je zwölf

einen Anspruch auf Teilpension.

(7) Die Höhe der Teilpension wird wie folgt ermittelt:

1. Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der gemäß § 261 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.
2. Die Teilpension gebührt in Höhe der gemäß § 261 ermittelten Pension, wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt; andernfalls ist die gemäß § 261 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
3. Der Anrechnungsbetrag gemäß Z 2 setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von
 - a) über 12 000 S bis 18 000 S sind 30%,
 - b) über 18 000 S bis 24 000 S sind 40% und
 - c) über 24 000 S sind 50%
 dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.
4. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50% der gemäß § 261 ermittelten Pension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(8) Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 7 Z 1 um mehr als 5% hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 108h ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Prozentsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240).

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren zwei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von zwei Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 2

Versicherungsmonate 1,830.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
2. einer Leistung vor Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. vor Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens zwölf Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 60 vH der Gesamtbemessungsgrundlage.

(6) Der Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

Zurechnungszuschlag zur Invaliditätspension

§ 261a. (1) Zur Invaliditätspension gebührt zum Steigerungsbetrag gemäß § 261 Abs. 1 ein Zurechnungszuschlag, wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 56. Lebensjahres liegt.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,83 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1 oder

ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme zwei Steigerungspunkte. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt jedoch 15% der gemäß Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) bei Inanspruchnahme der Invaliditätspension vor Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Liegt der Stichtag nach Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist die Summe gemäß dem ersten Satz um die Anzahl jener Kalendermonate zu vermindern, die zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 54. Lebensjahres und dem Stichtag liegen.

(5) Bei der Anwendung des Abs. 4 darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

Zurechnungszuschlag zur Invaliditätspension

§ 261a. Aufgehoben.

241) mit der Maßgabe, daß er zusammen mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 261 Abs. 1 60 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen darf. § 261 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 261 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs.1 oder 241) unterschreitet.

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen.

§ 261b. (1) Wird in den Fällen der §§ 253 Abs. 2 und 253 c, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, und verzichtet der (die) Versicherte in den Fällen des § 253 c auf die Gleitpension, oder vollendet der (die) Versicherte in den Fällen des § 253 c das 65. Lebensjahr (das 60. Lebensjahr), so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension

bei einer Teilpension von 70 vH und mehr

mit dem Faktor 1,009,

bei einer Teilpension von 50 vH mit dem Faktor 1,015

zu vervielfachen. Der Wegfall der Teilpension gemäß § 253 c Abs. 5 und 6 ist dabei einer Teilpension von 50 vH gleichzuhalten. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

.....

§ 264. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

.....

4. Anspruch auf Invaliditätspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-

§ 261b. (1) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 80% und bei einer Teilpension gemäß § 253c Abs. 2 Z 1 mit dem Faktor 1,
 - b) bei einer Teilpension von mehr als 60% bis 80% mit dem Faktor 1,01,
 - c) bei einer Teilpension von 40% bis 60% mit dem Faktor 1,02,
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 253c Abs. 6 mit dem Faktor 1,04

zu vervielfachen. Der Wegfall der Teilpension gemäß § 253 c Abs. 5 und 6 ist dabei einer Teilpension von 50 vH gleichzuhalten. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

.....

§ 264. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

.....

4. Anspruch auf Invaliditätspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-

Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Invaliditätspension; hiebei ist das Ausmaß des in der Invaliditätspension berücksichtigten Steigerungsbetrages (§ 261) um den auf die weiteren Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbetrag und das Ausmaß des in der Invaliditätspension berücksichtigten besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) unter Berücksichtigung weiterer Höherversicherungsbeiträge zu erhöhen. Ein in der Invaliditätspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 261 a Abs. 1 und 2) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Der Steigerungsbetrag der Pension darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen;

In den Fällen der Z 1, 3 und 4 ist ein zur Invaliditätspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 261 a Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) zuzuschlagen.

.....

§ 271. (3) § 254 Abs. 3 bis 5 und § 256 sind entsprechend anzuwenden.

§ 274. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitspension und die Gewährung von Zuschüssen zu dieser gelten die §§ 261, 261 a und 262 entsprechend.

§ 276. (1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 284 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügesetzes

Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Invaliditätspension; hiebei ist das Ausmaß des in der Invaliditätspension berücksichtigten Steigerungsbetrages (§ 261) um den auf die weiteren Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbetrag und das Ausmaß des in der Invaliditätspension berücksichtigten besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) unter Berücksichtigung weiterer Höherversicherungsbeiträge zu erhöhen. Wurden gemäß § 261 Abs. 4 Monate bei der Invaliditätspension angerechnet, so sind diese unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Der Steigerungsbetrag der Pension darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen;

Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) zuzuschlagen.

.....

§ 271. (3) § 254 Abs. 3 bis 8 und § 256 sind entsprechend anzuwenden.

§ 274. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitspension und die Gewährung von Zuschüssen zu dieser gelten die §§ 261 und 262 entsprechend.

§ 276. (1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelpensionsalter), die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Regelpensionsalter), wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 284 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund

bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich nach § 284 b ergebenden Höhe.

.....

(4) Ein Antrag auf Knappschaftsalterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 276 a), eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 276 b), eine Knappschaftsgleitpension (§ 276 c) oder eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276 d) besteht.

§ 276a.

.....

§ 276b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes

einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich nach § 284 b ergebenden Höhe.

.....

(4) Ein Antrag auf Knappschaftsalterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 276 a), eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 276 b), eine Knappschaftsgleitpension (§ 276 c) oder eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276 d) besteht oder eine Knappschaftsgleitpension gemäß § 276c Abs. 2 Z 1 bestanden hat.

§ 276a.

.....

(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Knappschaftsgleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.“

.....

(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Knappschaftsgleitpension gemäß § 276c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 284 der Stichtag der Knappschaftsgleitpension heranzuziehen.

§ 276b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des

bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz bleibt ebenfalls außer Betracht.

Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz bleibt ebenfalls außer Betracht.

.....

§ 276c. (1) Anspruch auf Knappschaftsgleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Voraussetzungen der vorzeitigen Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer versicherungspflichtigen unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag - erfüllt sind;
2. der Antrag auf Zuerkennung einer Knappschaftsgleitpension vor Erreichung des für die Knappschaftsalterspension gemäß § 276 maßgeblichen Lebensalters gestellt wird und bei der Antragstellung
 - a) im Falle einer im letzten Jahr vor der Antragstellung ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit durch den Antragsteller erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und
 - b) eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und einem künftigen Arbeitgeber nachgewiesen wird, durch die eine Teilzeitvereinbarung im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor der Antragstellung - von höchstens 70 vH der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Knappschaftsgleitpension ohne Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Mehrarbeit über die jeweiligen Höchstgrenzen gemäß Abs. 2 hinaus festgelegt wird.

(2) Die Knappschaftsgleitpension gebührt als Teilpension im Ausmaß von

1. 70 vH der nach § 284 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nach unselbständiger Erwerbstätigkeit mit

.....

(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Knappschaftsgleitpension gemäß § 276c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 284 der Stichtag der Knappschaftsgleitpension heranzuziehen.

§ 276c. (1) Anspruch auf Knappschaftsgleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind,
3. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 sind;
4. der Antrag auf Zuerkennung einer Knappschaftsgleitpension vor Erreichung des Regelpensionsalters (§ 276 Abs. 1) gestellt wird und bei der Antragstellung
 - a) im Falle einer im letzten Jahr vor der Antragstellung ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit durch den Antragsteller erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und
 - b) eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und einem künftigen Arbeitgeber nachgewiesen wird, durch die eine Teilzeitvereinbarung im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor der Antragstellung - von höchstens 70 vH der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Knappschaftsgleitpension ohne Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Mehrarbeit über diese Höchstgrenze hinaus festgelegt wird.

(2) Die Knappschaftsgleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 276 Abs. 1) als Teilpension, und zwar

1. wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf vorzeitige

gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit oder nach selbständiger Erwerbstätigkeit höchstens 20 Stunden, nach Teilzeitarbeit höchstens 50 vH dieses Ausmaßes der Teilzeitarbeit beträgt;

2. 50 vH der nach § 284 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nach unselbständiger Erwerbstätigkeit mit gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit oder nach selbständiger Erwerbstätigkeit höchstens 28 Stunden, nach Teilzeitarbeit höchstens 70 vH dieses Ausmaßes der Teilzeitarbeit beträgt.

(3) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor der Antragstellung keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Knappschaftsgleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung unselbständig erwerbstätig mit Normalarbeitszeitverpflichtung waren.

(4) Für das zulässige Höchstausmaß an Arbeitszeit während des Bezuges der Knappschaftsgleitpension ist die überwiegende Tätigkeit im letzten Jahr vor der Antragstellung maßgebend.

(5) Wird während des Bezuges von Knappschaftsgleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 2 im Durchschnitt eines Kalendermonates über- oder unterschritten, so ist die Knappschaftsgleitpension für diesen Monat entsprechend herab- oder hinaufzusetzen oder hat in diesem Monat wegzufallen.

(6) Die Gleitpension fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht begründende selbständige Erwerbstätigkeit oder eine weitere die Versicherungspflicht begründende unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruchs nach § 276 b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Gleitpension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Gleitpension unbeschadet des Abs. 5 auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(7) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Knappschaftsgleitpension, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension gemäß § 284 b zu erhöhen und gebührt ab dem folgenden Monatsersten als vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer.

Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet des Vorliegens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit - am Stichtag noch nicht erfüllt sind, im Ausmaß von 50% der nach § 284 ermittelten Pension,

2. andernfalls in der wie folgt zu ermittelnden Höhe:

a) Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 284 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.

b) Wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt, gebührt die Teilpension im Ausmaß von 90% der nach § 284 ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 284 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.

c) Der Anrechnungsbetrag gemäß lit. b setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von

- über 12 000 S bis 16 000 S sind 30%,
- über 16 000 S bis 20 000 S sind 40%,
- über 20 000 S bis 24 000 S sind 50% und
- über 24 000 S sind 60%

dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.

d) Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 40% und höchstens 90% der gemäß § 284 ermittelten Pension.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 Z 2 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a um mehr als 5% hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 108h ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.

(4) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor der Antragstellung keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Knappschaftsgleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung unselbständig erwerbstätig mit Normalarbeitszeitverpflichtung waren.

(5) Für das zulässige Höchstausmaß an Arbeitszeit während des Bezuges

der Knappschaftsgleitpension ist die überwiegende Tätigkeit im letzten Jahr vor der Antragstellung maßgebend.

(6) Wird während des Bezuges von Knappschaftsgleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg.

(7) Stellt der (die) Versicherte die Erwerbstätigkeit ein, so besteht

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bei Verzicht auf die Knappschaftsgleitpension Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension gemäß § 276a oder § 276b erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 276a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist;
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 kein Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension; die Knappschaftsgleitpension ist als Teilpension im Ausmaß von 90% der gemäß § 284 ermittelten Pension weiterzugewähren.

§ 276d. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

2. innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 90 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nachweist,“.
3. in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat,
4. infolge seines (ihres) körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (Z 3) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt und.
5. bereits seit mindestens 26 Wochen gemäß Z 4 gemindert arbeitsfähig ist, wobei Zeiten des Anspruches auf Krankengeld zu berücksichtigen sind.

.....

(4) Bei einem Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Knappschaftsgleitpension gemäß § 276c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 284 der Stichtag der Knappschaftsgleitpension heranzuziehen.

§ 276d. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist,
3. in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat und
4. infolge seines (ihres) körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (Z 3) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

.....

§ 277. (2) § 254 Abs. 3 und § 256 sind entsprechend anzuwenden.

.....

§ 279. (3) § 254 Abs. 3 bis 5 und § 256 sind anzuwenden.

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag gemäß Abs. 7. Zur Knappschaftsvollpension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 284 a. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240).

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227 a, 228 a) für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 2,0,

vom 361. Monat an 1,8;

2. für Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung für je zwölf Versicherungsmonate 2,0.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;

2. einer Leistung vor Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. vor Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei

§ 277. (2) Die §§ 254 Abs. 3 und 6 bis 8 sowie § 256 sind entsprechend anzuwenden.

.....

§ 279. (3) Die §§ 254 Abs. 3 bis 8 und § 256 sind anzuwenden.

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag gemäß Abs. 7. Der Steigerungsbetrag ist ein Prozentsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240).

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren 2,175 Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von 2,175 Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 276 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 2,175 Steigerungspunkte. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Das Höchstaussmaß der Verminderung beträgt jedoch 15% der gemäß Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) bei Inanspruchnahme der Knappschaftsvollpension vor Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Liegt der Stichtag nach Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist die Summe gemäß dem ersten Satz um die Anzahl jener Kalendermonate zu vermindern, die zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 54. Lebensjahres und dem Stichtag liegen.

(5) Bei der Anwendung des Abs. 4 darf der Steigerungsbetrag 66% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4.

Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens zwölf Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 66 vH der Gesamtbemessungsgrundlage.

(6) Der Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 darf 87 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

(7) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 3 vT der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen.

§ 284a. (1) Zur Knappschaftsvollpension gebührt zum Steigerungsbetrag gemäß § 284 Abs. 1 ein Zurechnungszuschlag, wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 56. Lebensjahres liegt.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 2,0 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1 oder 241) mit der Maßgabe, daß er zusammen mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 284 Abs. 1 66 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen darf. § 284 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 284 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1 oder 241) unterschreitet.

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen.

§ 284b. (1) Wird in den Fällen der §§ 276 Abs. 2 und 276 c, in denen

(6) Der Steigerungsbetrag darf 87% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

(7) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 0,3% der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen.

§ 284a. Aufgehoben.

§ 284b. (1) Wird in den Fällen des § 276 Abs. 2, in denen eine

eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, und verzichtet der (die) Versicherte in den Fällen des § 276 c auf die Knappschaftsgleitpension, oder vollendet der (die) Versicherte in den Fällen des § 276 c das 65. Lebensjahr (das 60. Lebensjahr), so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

.....

(3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension

- bei einer Teilpension von 70 vH und mehr
mit dem Faktor 1,009,
- bei einer Teilpension von 50 vH
mit dem Faktor 1,015

zu vervielfachen. Der Wegfall der Teilpension gemäß § 276 c Abs. 5 und 6 ist dabei einer Teilpension von 50 vH gleichzuhalten. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

.....

§ 285. (2) Als Hundertsatz für den Steigerungsbetrag gebührt für jeden Versicherungsmonat 0,1.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) bei Eintritt des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöht sich der sich nach Abs. 2 ergebende Hundertsatz für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,2 mit der Maßgabe, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 28 nicht übersteigt (Zurechnungszuschlag). § 284 Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

.....

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 1,5 vT der Bemessungsgrundlage. § 284 Abs.7 zweiter Satz ist hiebei anzuwenden.

§ 306. (1) Der Pensionsversicherungsträger hat dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung gemäß § 198 Abs. 2 Z. 1 ein Übergangsgeld zu leisten.

Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt oder vollendet der (die) Versicherte in den Fällen des § 276c das 65. Lebensjahr (das 60. Lebensjahr), so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu berechnen ist..

.....

(3) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 80% und bei einer Teilpension gemäß § 276c Abs. 2 Z 1 mit dem Faktor 1,
 - b) bei einer Teilpension von mehr als 60% bis 80% mit dem Faktor 1,01,
 - c) bei einer Teilpension von 40% bis 60% mit dem Faktor 1,02,
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 276c Abs. 6 mit dem Faktor 1,04

zu vervielfachen. Der Wegfall der Teilpension gemäß § 276 c Abs. 5 und 6 ist dabei einer Teilpension von 50 vH gleichzuhalten. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

.....

§ 285. (2) Die Höhe des Prozentsatzes des Steigerungsbetrages ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte, wobei für jeden Versicherungsmonat ein Zehntel eines Steigerungspunktes gebührt.

(3) Bei Inanspruchnahme der Knappschaftspension vor Vollendung des 50. Lebensjahres ist jeder Monat ab dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) bis zum Monatersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß die Summe der Steigerungspunkte 28 nicht übersteigen darf.

.....

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 6) 0,15% der Bemessungsgrundlage. § 284 Abs.7 zweiter Satz ist hiebei anzuwenden.

§ 306. (1) Der Pensionsversicherungsträger hat dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung gemäß § 198 Abs. 2 Z. 1 ein Übergangsgeld zu leisten.

Übergangsgeld für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gebührt ab Beginn der 27. Woche nach dem letztmaligen Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, der mit der Gewährung dieser Maßnahmen der Rehabilitation in Zusammenhang steht.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte; ein allenfalls gebührender Zurechnungszuschlag ist ohne Anwendung des § 261 a Abs. 3 zu ermitteln. Die Berechnungsgrundlage ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 123) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH. Die Berechnungsgrundlage darf die Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1 bzw. 241) nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

.....

§ 447g.

.....

Übergangsgeld für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gebührt ab Beginn der 27. Woche nach dem letztmaligen Eintritt des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, der mit der Gewährung dieser Maßnahmen der Rehabilitation in Zusammenhang steht. Werden in den Fällen des § 361 Abs. 1 letzter Satz medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, so gebührt Übergangsgeld ab dem Zeitpunkt, in dem die Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit mangels dieser Rehabilitationsmaßnahmen angefallen wäre.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Die Berechnungsgrundlage ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 123) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH. Die Berechnungsgrundlage darf die Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1 bzw. 241) nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

.....

§ 447g.

.....

(9) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jährlich bis zum 31. Oktober, erstmals für das Kalenderjahr 1999 bis zum 31. Oktober 2000, der Bundesregierung einen Bericht über das Ausmaß der im abgelaufenen Kalenderjahr erworbenen Ersatzzeiten zur Sichtbarmachung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung dieser Versicherungszeiten erwachsen, vorzulegen.

Aufteilung der Beiträge zur Krankenversicherung bei mehrfacher Versicherung; Ausgleichsfonds

§ 447h. (1) Die Träger der Krankenversicherung haben die bei ihnen in einem Kalenderjahr eingezahlten, auf die Krankenversicherung entfallenden Beiträge bei mehrfacher Versicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes über den beim Hauptverband errichteten Ausgleichsfonds bis zum 31. März des Folgejahres zu verrechnen.

(2) Die Verrechnung und Aufteilung der Beiträge gemäß Abs. 1 erfolgt gemäß den nach § 31 Abs. 5 Z 32 vom Hauptverband erlassenen Richtlinien.

(3) Mit den gemäß Abs. 2 erstatteten Beträgen sind alle Leistungen der in Anspruch genommenen Krankenversicherungsträger abgegolten.

§ 459d. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben den Trägern der Sozialversicherung den Inhalt der Mitteilungen gemäß § 109 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 nach Maßgabe des Abs. 3 zu übermitteln.

.....

§ 471c. Die Pflichtversicherung tritt nur ein, wenn das dem Dienstnehmer im betreffenden Beitragszeitraum für einen Arbeitstag im Durchschnitt gebührende Entgelt den nach § 5 Abs. 2 lit. a geltenden Betrag übersteigt.

§ 474. (1) Auf die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten, die nicht zu den im § 472 bezeichneten Personen gehören, sind die Bestimmungen der §§ 55 Abs.1 und 2, 59 bis 61, 61 b, 62 bis 70 a, 71, 74 Abs.1, 76 bis 78, 82 und 83 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter mit den sich aus § 472 Abs.2 Z.1 bis 3 ergebenden Änderungen entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 70 jedoch nur hinsichtlich der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und die Bestimmungen des § 74 Abs.1 nur hinsichtlich der Leistungen des ärztlichen Beistandes und des Hebammenbeistandes, der Heilmittel und Heilbehelfe und Pflege in einer Krankenanstalt. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 sind auf die im ersten Satz genannten Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitragssatz ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH beträgt; für alle übrigen im ersten Satz genannten Versicherten gilt der im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. b bzw. e bezeichnete Beitragssatz. Der Beitragssatz in der Krankenversicherung für Selbstversicherte mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19 a beträgt ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH der Beitragsgrundlage.

.....

§ 563. (1) Es treten in Kraft:

.....
7. mit 1. Jänner 1998 § 80 in der Fassung des Art. 34 Z 45 sowie § 360 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996.

.....

(11) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1996 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist § 308 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 459d. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben den Sozialversicherungsträgern auf Anfrage die zur Beurteilung der Dienstnehmereigenschaft gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz erforderlichen Daten zu übermitteln.

.....

§ 471c. Die Pflichtversicherung tritt nur ein, wenn das dem Dienstnehmer im betreffenden Beitragszeitraum für einen Arbeitstag im Durchschnitt gebührende Entgelt 287 S übersteigt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab Beginn jedes Beitragsjahres (§ 242 Abs.6) der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

§ 474. (1) Auf die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten, die nicht zu den im § 472 bezeichneten Personen gehören, sind die Bestimmungen der §§ 55 Abs.1 und 2, 59 bis 61, 61 b, 62 bis 70 a, 71, 74 Abs.1, 76 bis 78, 82 und 83 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter mit den sich aus § 472 Abs.2 Z.1 bis 3 ergebenden Änderungen entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 70 jedoch nur hinsichtlich der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und die Bestimmungen des § 74 Abs.1 nur hinsichtlich der Leistungen des ärztlichen Beistandes und des Hebammenbeistandes, der Heilmittel und Heilbehelfe und Pflege in einer Krankenanstalt. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 sind auf die im ersten Satz genannten Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitragssatz ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH beträgt; für alle übrigen im ersten Satz genannten Versicherten gilt der im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. b bzw. e bezeichnete Beitragssatz. Der Beitragssatz in der Krankenversicherung für Selbstversicherte beträgt ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH der Beitragsgrundlage.

.....

§ 563. (1) Es treten in Kraft:

.....
7. mit 1. Jänner 1998 § 80 in der Fassung des Art. 34 Z 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;
8. mit 1. Jänner 2000 § 360 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGI.Nr. 206/1996.

.....

(11) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1996 in ein

.....

§ 564. (2) § 360 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 tritt rückwirkend mit 1. Juli 1996 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

.....

(13) Für Zeiten, die von den gemäß § 4 Abs. 1 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 in die Vollversicherung einbezogenen Personen ab dem Zeitpunkt der Ordination (Bestellung) bis zum 1. August 1996 zurückgelegt worden sind, gilt folgendes:

.....

2. für die letzten 180 vor dem 1. August 1996 gelegenen Beitragsmonate nach Z 1 gilt als Beitragsgrundlage gemäß § 244 das monatliche Einkommen aus einer Tätigkeit, die die Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 begründet hätte;

.....

pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist § 308 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Gemäß der genannten Bestimmung erstattete Beiträge können auch nach dem 30. Juni 1996 weiterhin gemäß den §§ 311 bis 313 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung an den Versicherungsträger zurückgezahlt werden.

.....

§ 564. (2) § 360 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 tritt rückwirkend mit 1. Juli 1996 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

.....

(13) Für Zeiten, die von den gemäß § 4 Abs. 1 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 in die Vollversicherung einbezogenen Personen ab dem Zeitpunkt der Ordination (Bestellung) bis zum 1. August 1996 zurückgelegt worden sind, gilt folgendes:

.....

2. für die letzten 180 vor dem 1. August 1996 gelegenen Beitragsmonate nach Z 1 gilt als Beitragsgrundlage gemäß § 244 das monatliche Einkommen aus einer Tätigkeit, die die Pflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 411/1996 begründet hätte; von der Kirche erhaltene Sachbezüge bleiben hiebei bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 unberücksichtigt;

.....

§ 572. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1998 die §§ 4 Abs. 2 und 4, 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 8 Abs. 1 Z 3 lit. a, 10 Abs. 2 in der Fassung der Z 22, 12 Abs. 1, 19a, 33 Abs. 1, 35 Überschrift und Abs. 4 lit. b, 44 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 sowie Abs. 7, 44a Abs. 1, 49 Abs. 1, 3 Z 25 und 26 sowie Abs. 7, 53 Abs. 3 lit. b, 53a, 58 Abs. 2, 59 Abs. 1 Z 2, 76 Abs. 1 Z 2, 76b Abs. 2, 77 Abs. 1, 2 und 5 bis 7, 91 Abs. 2 in der Fassung der Z 85, 92, 108b erster Satz, 253 Abs. 1, 253a Abs. 2a und Abs. 6, 253b Abs. 6, 253c Abs. 1 bis 7, 253d Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 4, 261b Abs. 1 und 3, 276 Abs. 1, 276a Abs. 2a und Abs. 6, 276b Abs. 6, 276c Abs. 1 bis 7, 276d Abs. 1 Z 2 bis 5 und Abs. 4, 284b Abs. 1 und 3, 447g Abs. 9, 459d, 471c, 474 Abs. 1, 563 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie 564 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
2. mit 1. August 1998 die §§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i und 16 Abs. 2 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
3. mit 1. Jänner 1999 die §§ 3 Abs. 2 lit. e, 4 Abs. 1 Z 6, 8 Abs. 1 Z 3

- lit. g und Z 4, 10 Abs. 2 in der Fassung der Z 21, 10 Abs. 3 und 5, 30 Abs. 3, 36 Abs. 1 Z 5 und 9 sowie Abs. 3, 36 Abs. 3, 44 Abs. 1 Z 3 und 6 sowie Abs. 4 und Abs. 6 lit. a, 52 Abs. 1 und 2, 74 Abs. 2 und 3 Z 1, 162 Abs. 3, 181 Abs. 4 und 225 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
4. mit 1. Jänner 2000 die §§ 31 Abs. 5 Z 31 und 32, 70a Abs. 1, 91 Abs. 2 in der Fassung der Z 86, 95 Abs. 1, 128, 239 Abs. 1, 253 Abs. 3, 254 Abs. 6 bis 8, 261, 264 Abs. 1, 271 Abs. 3, 274, 276 Abs. 4, 277 Abs. 2, 279 Abs. 3, 284, 285 Abs. 2, 3 und 5, 306 Abs. 2 und 447h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
5. rückwirkend mit 1. August 1997 die §§ 91 Abs. 1 dritter Satz, 253 Abs. 2, 253b Abs. 1 Z 4, 276 Abs. 2 und 276b Abs. 1 Z 4;
6. rückwirkend mit 1. Juli 1997 die §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, 10 Abs. 6, 12 Abs. 5 erster Satz, 73 Überschrift sowie Abs. 1 und 2, 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz und 306 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
7. rückwirkend mit 23. April 1997 die §§ 3 Abs. 3, 44 Abs. 8, 44a Überschrift, 45 Abs. 3, 51 Abs. 1 Einleitung und Z 1 lit. d, 108a Abs. 2 und 138 Abs. 2 lit. f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
8. rückwirkend mit 1. August 1996 § 564 Abs. 13 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
9. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 563 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.
- (2) Es treten außer Kraft:
1. mit Ablauf des 31. Dezember 1997 die §§ 5 Abs. 1 Z 13 bis 15, 5a, 33 Abs. 3 und 4, 43 Abs. 2, 58 Abs. 3 und 78 Abs. 4;
 2. mit Ablauf des 31. Juli 1998 die §§ 5 Abs. 1 Z 5 und 7 Z 3 lit. d;
 3. mit Ablauf des 31. Dezember 1998 die §§ 4 Abs. 3, 8 Abs. 1 Z 1 lit. d, Z 3 lit. f sowie Abs. 2 lit. b, 14 Abs. 1 Z 5, 28 Z 2 lit. b, 36 Abs. 1 Z 2, 44 Abs. 1 Z 5, 51 Abs. 5 und 138 Abs. 2 lit. e;
 4. mit Ablauf des 31. Dezember 1999 die §§ 261a und 284a.
- (3) Die §§ 4 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3, 8 Abs. 2 lit. b, 10 Abs. 2 in der Fassung der Z 21, 10 Abs. 3 und 5, 14 Abs. 1 Z 5, 28 Z 2 lit. b, 30 Abs. 3, 36 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, 44 Abs. 1 Z 3 und 6 sowie Abs. 4, 51 Abs. 5, 162 Abs. 3 und 225 Abs. 1 Z 2. in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sind weiterhin auf Personen anzuwenden, die am 31. Dezember 1998 auf Grund dieser Bestimmungen pflichtversichert sind, und zwar so lange, als die selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesen Bestimmungen begründet hat, ausgeübt wird und keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt.
- (4) Verordnungen gemäß § 49 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden

Tag erlassen werden; sie dürfen frühestens mit 1. Jänner 1998 in Kraft treten.

(5) § 73 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist für das Kalenderjahr 1998 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Prozentsatzes von 203 ein Prozentsatz von 202 tritt.

(6) § 77 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist anzuwenden

1. auf Personen, die den Antrag auf Weiterversicherung gemäß § 17 nach Ablauf des 31. Dezember 1997 stellen;
2. auf Personen, die bereits am 31. Dezember 1997 in der Pensionsversicherung weiterversichert sind und einen nahen Angehörigen im Sinne der genannten Bestimmung pflegen, wenn sie dies bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragen. Diesfalls trägt der Bund den auf den Dienstgeber entfallenden Beitragsteil ab dem 1. Jänner 1998; die zuviel gezahlten Beiträge sind den Weiterversicherten zu erstatten. Wird der Antrag später gestellt, so erfolgt die Beitragstragung durch den Bund erst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(7) § 91 Abs. 1 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Bezüge, die nicht schon von § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung umfaßt waren, nur dann als Erwerbseinkommen gelten, wenn die jeweilige Funktion, auf Grund deren diese Bezüge gebühren, nach dem 31. Dezember 1999 erstmals oder neuerlich angetreten wird.

(8) Die §§ 91 Abs. 2, 92, 254 Abs. 6 bis 8, 271 Abs. 3, 277 Abs. 2 und 279 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1999 liegt. Auf Bezieher einer Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2000 sind die §§ 91 Abs. 2, 95 Abs. 1, 261 Abs. 1, 261a, 264 Abs. 1 Z 4, 274, 284 Abs. 1, 284a, 285 Abs. 3 und 306 Abs. 2 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) Die §§ 261 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 erster Satz sowie 284 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 erster Satz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 geltenden Fassung sind rückwirkend ab 1. September 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung von den in diesen Bestimmungen genannten 360 bzw. 480 Versicherungsmonaten ausgenommen sind.

(10) Die §§ 261 Abs. 5 letzter Satz und 284 Abs. 5 letzter Satz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 geltenden Fassung sind rückwirkend ab 1. September 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der in diesen Bestimmungen jeweils genannte Prozentsatz für jeden Versicherungsmonat für Zeiten der Kindererziehung um 0,152500 erhöht.“

Artikel 8

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

- A b s c h n i t t I -

g e l t e n d e F a s s u n g

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Kranken- und die Pensionsversicherung der im Inland in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, die Pensionsversicherung sonstiger im Inland freiberuflich selbständig Erwerbstätiger sowie die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension (Übergangspension) aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. und 2. unverändert
3. die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaft Mitglied einer der in Z.1 bezeichneten Kammern ist und diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung (§ 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) als Geschäftsführer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen oder aufgrund dieser Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz

v o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Kranken- und die Pensionsversicherung der im Inland in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, der sonstigen im Inland selbständig erwerbstätigen Personen, soweit sie nicht auf Grund dieser Erwerbstätigkeit nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind sowie die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension (Übergangspension) aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

(2) Als im Inland selbständig erwerbstätig gelten Personen, wenn der Sitz des Betriebes im Inland gelegen ist.

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. und 2. unverändert
3. die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaft Mitglied einer der in Z.1 bezeichneten Kammern ist und diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung (§ 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) als Geschäftsführer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen oder aufgrund dieser Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz

der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben.

(2) und (3) unverändert.

Teilversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung

§ 3. (1) Pflichtversichert in der Krankenversicherung sind überdies die Bezieher einer Pension (Übergangspension), wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten.

(2) unverändert.

(3) Pflichtversichert in der Pensionsversicherung sind überdies:

1. die der Kammer der Wirtschaftstrehänder auf Grund einer Berufsbefugnis nach der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, angehörenden Mitglieder einschließlich der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der Gesellschafter einer offenen Erwerbsgesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft, sofern
 - a) diese Gesellschaften Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstrehänder sind und
 - b) die Berufsbefugnis dieser Personen nicht ausschließlich im Rahmen einer Beschäftigung ausgeübt wird, auf Grund der sie der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen oder auf Grund dieser Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht,

der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben;

4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und (oder) 23 Z 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) besteht. Wurden die Einkünfte als Gesellschafter erzielt, besteht die Pflichtversicherung nur, wenn die Person ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, ein persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, ein Gesellschafter einer offenen Erwerbsgesellschaft, ein persönlich haftender Gesellschafter einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft oder ein geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.

(2) und (3) unverändert.

Teilversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung

§ 3. (1) Pflichtversichert in der Krankenversicherung sind

1. die Bezieher einer Pension (Übergangspension) und die Bezieher von Übergangsgeld gemäß § 164, wenn sie nicht gemäß Abs. 2 oder gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes versichert sind, solange sich diese Personen ständig im Inland aufhalten;
2. Personen, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 von der Pflichtversicherung ausgenommen wären, wenn sie die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausdrücklich beantragt haben.

(1) Pflichtversichert in der Krankenversicherung sind überdies die Bezieher einer Pension (Übergangspension) und die Bezieher von Übergangsgeld gemäß § 164, wenn sie nicht gemäß Abs. 2 oder gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes versichert sind, solange sich diese Personen ständig im Inland aufhalten.

(2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

(4) Aufgehoben.

(5) unverändert.

oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben;

ferner die Witwen und Deszendenten, für deren Rechnung ein Witwenfortbetrieb bzw. ein Deszendentenfortbetrieb nach der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung geführt wird;

2. die Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer;
3. die freiberuflich tätigen Journalisten, wenn diese Erwerbstätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet;
4. die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, wenn diese Tätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet;
5. die freiberuflich tätigen Pflichtmitglieder der Tierärztekammern.

(4) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht für die im Abs. 3 genannten Personen nur, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

(5) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind ausgenommen:

1. bis 3. unverändert.
4. Personen, welche die Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit bedingt zurücklegen und auf Grund dieser Berechtigung keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben, sofern die Fortsetzung des Betriebes dem Betriebsnachfolger von der zuständigen Behörde gestattet wird.

(2) unverändert.

1. bis 5. unverändert.
6. die Bezieher einer Pension im Sinne des § 3 Abs. 1, wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit - bei Hinterbliebenenpensionen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen - zurückgeht, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 3 Abs. 3 Z 1 begründet hat oder bei früherem Wirksamkeitsbeginn dieser Bestimmung begründet hätte;

7. und 8 unverändert.

(3) bis (5) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) unverändert.

1. bis 3. unverändert.
4. Personen, welche die Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit bedingt zurücklegen und auf Grund dieser Berechtigung keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausüben, sofern die Fortsetzung des Betriebes dem Betriebsnachfolger von der zuständigen Behörde gestattet wird;
5. Personen, deren Beitragsgrundlage das 12fache des Betrages gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. a aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 unterliegenden Tätigkeiten nicht übersteigt, wenn sie ausschließlich diese Erwerbstätigkeit(en) ausüben und keine Pension nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und keinen Ruhegenuß beziehen;
6. Personen, die Erwerbstätigkeiten, ausgenommen eine Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, ausüben, wenn ihre Beitragsgrundlage aus einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 4 das 12fache des Betrages gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 lit. b nicht übersteigt.

(2) unverändert.

1. bis 5. unverändert.

6. Bezieher einer Pension im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn der

- Pensionsbezug auf eine Erwerbstätigkeit - bei Hinterbliebenen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen - zurückgeht, die nicht die Pflichtversicherung in einer Krankenversicherung begründet hat;
7. und 8 unverändert.
(3) bis (5) unverändert.

Ruhen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung § 5. Aufgehoben.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung für einzelne Berufsgruppen

§ 5. (1) Von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung oder in der Kranken- oder Pensionsversicherung sind Personen ausgenommen, wenn diese Personen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Kammer der Freien Berufe und auf Grund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 gegenüber einer Einrichtung dieser Kammer oder entweder aus einer verpflichtend abgeschlossenen Selbstversicherung in der jeweiligen Kranken- und Pensionsversicherung oder in der jeweiligen Kranken- oder Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder aus einer für alle freiberuflich tätigen Angehörigen der Kammer abgeschlossenen vertraglichen Versicherung

1. Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach diesem Bundesgesetz gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind und
2. die Vertretung der Berufsgruppe die Ausnahme von der Pflichtversicherung beantragt.

Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Der Antrag im Sinne des Abs. 1 ist bis zum 30. November 1998 zu stellen.

(3) Die Gleichwertigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn die Leistungsansprüche (Anwartschaften) auf einer bundesgesetzlichen oder einer der bundesgesetzlichen Regelung gleichartigen landesgesetzlichen Regelung über die kranken- oder pensionsrechtliche Versorgung beruhen.

Beginn der Pflichtversicherung

- § 6. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beginnt.
1. bis 5. unverändert.
 6. bei den im § 3 Abs. 1 genannten Personen mit dem Tag des Anfalles der Pension.
- (2) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

- § 6. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beginnt.
1. bis 5. unverändert.
 6. bei den im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Personen mit dem Tag des Anfalles der Pension.
 6. bei den im § 3 Abs. 1 genannten Personen mit dem Tage des Anfalles der Pension oder mit dem Tage, ab dem das Übergangsgeld gebührt.

- (3) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung beginnt
1. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 1 und § 3 Abs. 3 Z. 1, 2 und 5 genannten pflichtversicherten Kammermitgliedern mit dem Tag der Erlangung einer die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung;
 2. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 2 und § 3 Abs. 3 Z. 1 genannten Gesellschaftern mit dem Tag der Erlangung einer die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung durch die Gesellschaft, beim Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft mit dem Tag der Antragstellung auf Eintragung des Gesellschafters in das Firmenbuch;
 3. unverändert.
 4. bei den im § 3 Abs. 3 Z. 3 und 4 genannten Pflichtversicherten mit dem Tag der Aufnahme der die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit;
 5. und 6. unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

- § 7. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung endet
1. bis 5. unverändert.
 6. bei den im § 3 Abs. 1 genannten Personen mit dem Ablauf des Kalendermonates, für den letztmalig die Pension ausgezahlt wird bzw. in dem die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 letzter Halbsatz weggefallen ist. Die vorläufige Krankenversicherung (§ 6 Abs. 2) endet spätestens mit der Zustellung des abweisenden Pensionsbescheides bzw. mit der rechtskräftigen Beendigung des Leistungsstreitverfahrens.
 7. unverändert.
- (2) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung endet
1. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 1 und § 3 Abs. 3 Z. 1, 2 und 5 genannten pflichtversicherten Kammermitgliedern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung erloschen ist;
 2. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 2 und § 3 Abs. 3 Z. 1 genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten des

(2) unverändert.

- (3) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung beginnt
1. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 1 genannten pflichtversicherten Kammermitgliedern mit dem Tag der Erlangung einer die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung;
 2. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 2 genannten Gesellschaftern mit dem Tag der Erlangung einer die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung durch die Gesellschaft, beim Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft mit dem Tag der Antragstellung auf Eintragung des Gesellschafters in das Firmenbuch;
 3. unverändert.
 4. Aufgehoben.
 5. und 6. unverändert.

(4) Bei den im § 2 Abs. 1 Z. 4 genannten Personen beginnt die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung mit dem Tag der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit. Hat jedoch der Versicherte die Meldung nicht innerhalb der Frist gemäß § 18 erstattet, beginnt die Pflichtversicherung mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beitragsgrundlage die Grenzen des § 25 Abs. 4 Z. 2 übersteigt, es sei denn, der Versicherte macht glaubhaft, daß er die betriebliche Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt begonnen hat. Bei den in § 3 Abs. 1 Z. 2 genannten Personen beginnt die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung mit dem Einlangen der Meldung beim Versicherungsträger.

Ende der Pflichtversicherung

- § 7. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung endet
1. bis 5. unverändert.
 6. bei den im § 3 Abs. 1 Z. 1 genannten Personen mit dem Ablauf des Kalendermonates, für den letztmalig die Pension oder das Übergangsgeld ausgezahlt wird bzw. in dem die Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 letzter Halbsatz weggefallen ist. Die vorläufige Krankenversicherung (§ 6 Abs. 2) endet spätestens mit der Zustellung des abweisenden Pensionsbescheides bzw. mit der rechtskräftigen Beendigung des Leistungsstreitverfahrens.
 7. unverändert.
- (2) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung endet
1. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 1 genannten pflichtversicherten Kammermitgliedern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung erloschen ist;
 2. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 2 genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft

Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist, beim Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafters im Firmenbuch beantragt worden ist;

3. unverändert.

4. bei den im § 3 Abs. 3 Z. 3 und 4 genannten Pflichtversicherten mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Tätigkeit endet;

5. und 6. unverändert.

(3) unverändert.

Meldungen der Pflichtversicherten

§ 18. (1) Die nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben den Eintritt der Voraussetzungen für den Beginn und das Ende der Pflichtversicherung binnen zwei Wochen nach deren Eintritt dem Versicherungsträger zu melden. Die gleiche Meldepflicht hat der von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Ausgenommene im Falle des Eintrittes oder des Wegfalles des Ausnahmegrundes.

(2) bis (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 3 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die durchschnittlichen Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen; hiebei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen und, falls die Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung voneinander abweichen, die Zeiten der

erloschen ist, beim Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafters im Firmenbuch beantragt worden ist;

3. unverändert.

4. Aufgehoben.

5. und 6. unverändert.

(3) unverändert.

(4) Bei den im § 2 Abs. 1 Z 4 genannten Personen endet die Pflichtversicherung mit dem Ende des Kalendermonates, in dem die Beendigung der betrieblichen Tätigkeiten erfolgt. Hat jedoch der Versicherte die Abmeldung nicht innerhalb der Frist gemäß § 18 erstattet, endet die Pflichtversicherung mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Beendigung der betrieblichen Tätigkeiten erfolgt, es sei denn, der Versicherte macht glaubhaft, daß er die betriebliche Tätigkeit zu einem früheren Zeitpunkt beendet hat. Bei den in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Personen endet die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Abmeldung beim Versicherungsträger erfolgt ist. Die Pflichtversicherung endet jedenfalls mit dem Tod des Versicherten.

Meldungen der Pflichtversicherten

§ 18. (1) Die nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben den Eintritt der Voraussetzungen für den Beginn und das Ende der Pflichtversicherung binnen einem Monat nach deren Eintritt dem Versicherungsträger zu melden. Die gleiche Meldepflicht hat der von der Pflichtversicherung gemäß § 4 Ausgenommene im Falle des Eintrittes oder des Wegfalles des Ausnahmegrundes.

(2) bis (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit im jeweiligen Kalenderjahr heranzuziehen; hiebei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte als Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(1) Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung maßgebend. War der Versicherte in dem dem Beitragsmonat drittvorangegangenen Kalenderjahr von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen oder befreit, dann ist bei der Berücksichtigung der Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit so vorzugehen, als ob die Ausnahme bzw. Befreiung von der Pflichtversicherung nicht bestanden hätte. Bei den gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 Pflichtversicherten sowie den Pflichtversicherten, die zu Geschäftsführern einer der Kammer der Wirtschaftstreuhandern angehörenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt sind, gelten als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte als Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge,
2. zuzüglich der vom jeweiligen Versicherungsträger in dem dem Beitragsmonat drittvorangegangenen Kalenderjahr vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
3. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn und auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entfallenden Beträge,

vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Eine Minderung der Beitragsgrundlage nach Z 3 tritt nur dann ein, wenn dies der Versicherte beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um den Veräußerungsgewinn bzw. Sanierungsgewinn begehrt wird, zu stellen. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, soweit sie schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz bis zum Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 6 berücksichtigt worden sind, bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Fälligkeit der Beiträge für den ersten Kalendermonat jenes Zeitraumes, für den eine Verminderung um die Investitionsrücklage bzw. den Investitionsfreibetrag begehrt wird, zu stellen.

(3) Hat der Pflichtversicherte Einkünfte aus mehreren die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeiten, so ist die Summe der Einkünfte aus diesen

gemäß § 2 Abs. 1 sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit im jeweiligen Kalenderjahr heranzuziehen; hiebei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte als Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag,

1. zuzüglich der auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge; ist der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, soweit sie schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz bis zum Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 5 berücksichtigt worden sind, bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen;
2. zuzüglich der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz; letztere nur soweit sie als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG 1988 gelten;
3. vermindert um die auf einen Sanierungsgewinn und auf Veräußerungsgewinne nach den Vorschriften des EStG 1988 entfallenden Beträge; diese Minderung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Versicherte es beantragt, bezüglich der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen überdies nur soweit, als der auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist.

(3) Hat der Pflichtversicherte Einkünfte aus mehreren die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeiten, so ist die Summe der Einkünfte aus diesen Erwerbstätigkeiten für die Ermittlung der Beitragsgrundlage heranzuziehen.

(4) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt für jeden Beitragsmonat

1. für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 Z 2 und § 3 Abs. 3 mindestens 13 438 S. Im Jahr 1999 ist der zum 1. Jänner festgestellte Betrag um 500 S zu erhöhen;
2. für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 4
 - a) sofern sie ausschließlich eine betriebliche Tätigkeit ausüben, mindestens 7 400 S,
 - b) sofern sie eine andere Erwerbstätigkeit, außer einer Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, ausüben, mindestens

Erwerbstätigkeiten für die Ermittlung der Beitragsgrundlage heranzuziehen.

(4) Aufgehoben.

(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt mindestens 11 459 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. In den Jahren 1996, 1997, 1998 und 1999 ist der gemäß dem zweiten Satz zum 1. Jänner des jeweiligen Jahres festgestellte Betrag zusätzlich um 500 S zu erhöhen.

Zum Betrag 11 459 S:

Kalenderjahr 1996: 12 452 S

Kalenderjahr 1997: 13 438 S

(6) Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Höchstbeitragsgrundlage ist der gemäß § 48 jeweils festgesetzte Betrag.

(7) unverändert.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1) mit der Maßgabe, daß von jener Beitragsgrundlage auszugehen ist, die sich unter Berücksichtigung der Pension ergäbe.

(9) und (10) unverändert.

Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

§ 25a. (1) Soweit bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 nicht festgestellt werden kann, gilt als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage die Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 5, sofern sich aus § 26 Abs. 3 bis 5 und § 35 a nicht anderes ergibt.

(2) Aufgehoben.

(3) An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 1 tritt die endgültige Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage sind, abweichend von

3 740 S;

An die Stelle der Beträge gemäß Z 1 und Z 2 lit. b treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(4) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt für jeden Beitragsmonat

1. für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 Z 2 mindestens 13 438 S. Im Jahr 1999 ist der zum 1. Jänner festgestellte Betrag um 500 S zu erhöhen;

2. für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 4

a) sofern sie ausschließlich eine betriebliche Tätigkeit ausüben, mindestens 7 400 S,

b) sofern sie eine andere Erwerbstätigkeit, außer einer Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, ausüben, mindestens 3 740 S;

An die Stelle der Beträge gemäß Z 1 und Z 2 lit. b treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(5) Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Höchstbeitragsgrundlage für den Beitragsmonat ist der gemäß § 48 jeweils festgesetzte Betrag.

(6) Die endgültige Beitragsgrundlage tritt an die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen.

(7) unverändert.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1 Z 1) mit der Maßgabe, daß von jener Beitragsgrundlage auszugehen ist, die sich unter Berücksichtigung der Pension ergäbe.

(9) und (10) unverändert.

Vorläufige Beitragsgrundlage

§ 25a. Die vorläufige monatliche Beitragsgrundlage ist

1. wenn eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz im drittvorangegangenen Kalenderjahr nicht bestanden hat,

a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 3 Abs. 3 Pflichtversicherten die monatliche Beitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 4 Z 1,

a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Pflichtversicherten die monatliche Beitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 4 Z 1,

b) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Pflichtversicherten die im § 25 Abs. 4

den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, die durchschnittlichen Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen.

(4) Für die Feststellung der Beitragsgrundlage nach Abs. 3 sind im übrigen die Bestimmungen des § 25 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und 10 entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 25 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß eine Vervielfachung mit dem Produkt der Aufwertungszahlen zu unterbleiben hat.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 4 ermittelte Beitragsgrundlage ist in Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Beitragsgrundlage gemäß § 25 gleichzuhalten.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) Die Pflichtversicherten haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag

1. in der Krankenversicherung 8,8 vH,
2. in der Pensionsversicherung

vom 1. April bis zum 31. Dezember 1996	13,5 vH
ab 1. Jänner 1997	14,5 vH

der Beitragsgrundlage (§ 25) zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) bis (7) unverändert.

Z 2 genannten Beträge,

2. in allen anderen Fällen die gemäß § 25 für das drittvorangegangene Kalenderjahr festgestellte Beitragsgrundlage, geteilt durch die Zahl der Beitragsmonate der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 3 Abs. 3 ist dieser Betrag um 9,3% zu erhöhen.
2. in allen anderen Fällen die gemäß § 25 für das drittvorangegangene Kalenderjahr festgestellte Beitragsgrundlage, geteilt durch die Zahl der Beitragsmonate der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 3 Abs. 3 ist dieser Betrag um 9,3% zu erhöhen.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) Die Pflichtversicherten

1. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag in der Krankenversicherung 8,85%,
2. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag in der Pensionsversicherung 14,5%,
3. gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag in der Pensionsversicherung im Jahre

1998	15%
1999	15,5%
2000	16%
2001	16,5%
2002	17%
2003	17,5%
2004	18%
2005	18,5%
2006	19%
2007	19,5%
2008	20%
2009	20,25%

der Beitragsgrundlage (§ 25) zu leisten. Besteht eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 Z 4, so ist der Beitragssatz gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 anzuwenden. In diesem Fall ist als Mindestbeitragsgrundlage § 25 Abs. 4 Z 1 anzuwenden. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.“

(2) bis (7) unverändert.

(8) Pflichtversicherte gemäß Abs. 1 Z 2 haben einen Ausgleichsbeitrag zu leisten, wenn für den gleichen Personenkreis die Beitragssumme auf Grund der vorläufigen Beitragsgrundlage höher ist als auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 25. Der Ausgleichsbeitrag ist mit einem Prozentsatz der Beitragsgrundlage so festzusetzen, daß für den gleichen Personenkreis die Beitragssumme auf Grund der vorläufigen Beitragsgrundlage gleich ist mit jener auf Grund der Beitragsgrundlage gemäß § 25. Dieser Ausgleichsbeitrag ist mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales festzusetzen.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten

§ 29. (1) Von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenspensionen ist ein Betrag von 3,75 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 265 vH der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 29. (1) Von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenspensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 3 Abs. 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von 3,75 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(1) Von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenspensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 3 Abs. 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von 3,75 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der

Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 250%, im Jahre 1998 247%, der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 250%, im Jahre 1998 247%, der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Beiträge zur Weiterversicherung und zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung

§ 33. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Weiterversicherten haben als Beitrag 22,8 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.

(7) unverändert.

(8) Die Beiträge gemäß Abs. 6 und 7 sind vom Versicherten selbst zu tragen. Die Beiträge zur Weiterversicherung sind zu Beginn eines jeden Kalendermonates fällig. Die Beiträge zur Höherversicherung sind spätestens am 31. Dezember des Jahres einzuzahlen, für das sie gelten.

Beiträge zur Weiterversicherung und zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung

§ 33. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Weiterversicherten haben als Beitrag 22% der Beitragsgrundlage zu leisten, soweit im Abs. 9 nicht anderes bestimmt wird.

(7) unverändert.

(8) Die Beiträge nach den Abs. 6 und 7 sind vom Versicherten selbst zu tragen, soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt wird. Die Beiträge zur Weiterversicherung sind zu Beginn eines jeden Kalendermonates fällig. Die Beiträge zur Höherversicherung sind spätestens am 31. Dezember des Jahres einzuzahlen, für das sie gelten.

(9) Weiterversicherte nach § 12, die aus einer Pflichtversicherung ausgeschieden sind und einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, haben nur einen Beitragsteil in der Höhe von 10,25% der Beitragsgrundlage selbst zu tragen; der verbleibende Beitragsteil in der Höhe von 12,55% der Beitragsgrundlage ist vom Bund zu tragen. Eine solche Beitragstragung durch den Bund kommt pro Pflegefall nur für eine einzige Person in Betracht und erfolgt auch während eines zeitweiligen

stationären Pflegeaufenthaltes der pflegebedürftigen Person.

Beitrag des Bundes ab 1.Jänner 1998

§ 34. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz hat der Bund dem Versicherungsträger aus dem Steueraufkommen der nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen.

(2) und (3) unverändert.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 36. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz und bei einer oder mehreren Pflichtversicherungen in der Krankenversicherung gemäß § 4 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten mit dem halben Beitragssatz zu erstatten; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und § 51 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen.

(2) bis (4) unverändert.

Entstehen der Leistungsansprüche

§ 54. Die Ansprüche auf die Leistungen aus der Kranken- und Pensionsversicherung entstehen in dem Zeitpunkt, in dem die hiefür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Anfall der Leistungen

§ 55. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

Beitrag des Bundes ab 1.Jänner 1998

§ 34. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz hat der Bund dem Versicherungsträger aus dem Steueraufkommen der gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Pflichtversicherten für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 zu überweisen.

(2) und (3) unverändert.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 36. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz und bei einer oder mehreren Pflichtversicherungen in der Krankenversicherung gemäß § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten mit dem halben Beitragssatz zu erstatten; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und § 51 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen.

(2) bis (4) unverändert.

Entstehen der Leistungsansprüche

§ 54. Die Ansprüche auf die Leistungen aus der Kranken- und Pensionsversicherung entstehen in dem Zeitpunkt, in dem die hiefür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden. Bei nicht rechtzeitiger Meldung des Beginnes der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 entstehen Ansprüche auf Leistungen aus der Krankenversicherung mit der Erstattung der Meldung.

Anfall der Leistungen

§ 55. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. unverändert.
2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an. Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist
 - a) und b) unverändert.

erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze. Werden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

(3) und (4) unverändert.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 60. (1) Als Erwerbseinkommen gilt, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, bei einer

1. und 2. unverändert.

Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGBl.Nr.273/1972, bezeichneten Bezüge.

(2) Bei der Anwendung der §§ 130 Abs. 2 und 140 Abs. 3 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt.

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einer die
Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden**

1. unverändert.
2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an. Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist
 - a) und b) unverändert.

erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze. Werden dem (der) Versicherten medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

(3) und (4) unverändert.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 60. (1) Als Erwerbseinkommen gilt, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, bei einer

1. und 2. unverändert.

Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. yyy/1997, genannten Bezüge.

(2) Bei der Anwendung der §§ 130 Abs. 2, 131b Abs. 2 und 3 sowie 140 Abs. 3 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt.

(2) Bei der Anwendung der §§ 130 Abs. 2, 131b Abs. 2 und 3 sowie 132 Abs. 5 bis 7 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt.

Jahresausgleich bei Anspruch auf Teilpension

Erwerbstätigkeit**§ 61. Aufgehoben.****Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen**

§ 62. (1) Bei der Anwendung des § 61 a sind die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 140), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 141) und die Kinderzuschüsse (§ 144) heranzuziehen.

(2) und (3) unverändert.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 68. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

- a) unverändert.
- b) in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der pensionsberechtigten Witwe (des pensionsberechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenspensionen und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld; für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Pension, der Ausgleichszulage, des Kinderzuschusses und des Übergangsgeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt;
- c) unverändert.

§ 61. (1) Besteht in einem Kalenderjahr Anspruch auf Teilpension, ausgenommen eine Teilpension gemäß § 130 Abs. 2, so ist deren Höhe bis zum 31. März des Folgejahres unter Berücksichtigung des während des gesamten Kalenderjahres erzielten Erwerbseinkommens - nach den in Betracht kommenden Bestimmungen über die Teilpension - von Amts wegen neu zu ermitteln, wenn der (die) Pensionsberechtigte in den einzelnen Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Teilpension bestand, ein unterschiedlich hohes Erwerbseinkommen erzielte. Als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Erwerbseinkommen aus jenen Kalendermonaten, in denen Teilpensionsanspruch bestand.

(2) Ist die gemäß Abs. 1 ermittelte Teilpension höher als die bereits ausgezahlte, so ist der Unterschiedsbetrag dem (der) Pensionsberechtigten zu erstatten; ist die gemäß Abs. 1 ermittelte Teilpension niedriger als die bereits ausgezahlte, so ist der Unterschiedsbetrag auf die nächste Pensionsleistung anzurechnen.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen

§ 62. (1) Bei der Anwendung des § 61a sind die Pensionen ohne besondere Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 141) und ohne Kinderzuschüsse (§ 144) heranzuziehen.

(2) und (3) unverändert.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 68. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

- a) unverändert.
- b) in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der pensionsberechtigten Witwe (des pensionsberechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenspensionen und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld sowie nach Ablauf der Dauer, für die eine Pension zuerkannt wurde; für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Pension, der Ausgleichszulage, des Kinderzuschusses und des Übergangsgeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt;

(2) unverändert.

Leistungen

§ 79. (1) Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. und 2. unverändert.
3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft: Mutterschaftsleistungen (§ 102);
4. unverändert.

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit und der Mutterschaft sind auch die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten (§ 103) zu gewähren.

(2) Bei Bestand einer Zusatzversicherung (§ 9) sind Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 105 bis 108 zu gewähren.

(3) Die Leistungen der Krankenversicherung werden auch gewährt, wenn es sich um die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 bis 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) handelt.

Sonderregelung für Pensionisten

§ 84. Ist der Pensionist (§ 3 Abs. 1), ein mitversicherter Familienangehöriger (§ 10) oder ein Angehöriger des Pensionisten (§ 83) in einer Versorgungsanstalt oder in einer Anstalt der Sozialhilfe, in der er im Rahmen seiner gesamten Betreuung ärztliche Hilfe und Heilmittel erhält, untergebracht, so besteht während der Dauer dieser Unterbringung für seine Person kein Anspruch auf diese Leistungen der Krankenversicherung.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 102. (1) bis (4) unverändert.

(5) Aufgehoben.

c) unverändert.

(2) unverändert.

Leistungen

§ 79. (1) Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. und 2. unverändert.
3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft: Mutterschaftsleistungen (§ 102 und 102a bis 102d);
4. unverändert.

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit und der Mutterschaft sind auch die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten (§ 103) zu gewähren.

(2) und (3) unverändert.

Sonderregelung für Pensionisten

§ 84. Ist der Pensionist (§ 3 Abs. 1 Z 1), ein mitversicherter Familienangehöriger (§ 10) oder ein Angehöriger des Pensionisten (§ 83) in einer Versorgungsanstalt oder in einer Anstalt der Sozialhilfe, in der er im Rahmen seiner gesamten Betreuung ärztliche Hilfe und Heilmittel erhält, untergebracht, so besteht während der Dauer dieser Unterbringung für seine Person kein Anspruch auf diese Leistungen der Krankenversicherung.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 102. (1) bis (4) unverändert.

(5) Betriebshilfe bzw. Wochengeld (§102a) und Teilzeitbeihilfe (§ 102b) gebühren weiblichen Personen, die

1. auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder
2. von der Krankenversicherung nach § 4 Abs. 2 Z 3 ausgenommen sind und für die kein Anspruch auf Wochengeld nach einem anderen Bundesgesetz besteht.

Betriebshilfe (Wochengeld)

§ 102a. (1) Den Anspruchsberechtigten nach § 102 Abs. 5 gebührt für die Dauer der letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung eine Betriebshilfe nach Maßgabe der Abs. 2 und 3; Müttern nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen gebührt diese Leistung nach der Entbindung durch zwölf Wochen. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde. Über die Frist von acht Wochen vor der Entbindung hinaus gebührt die Leistung der Betriebshilfe, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre und dies durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(2) Die Leistung der Betriebshilfe im Sinne des Abs. 1 kann nach Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechend geschulter und für die Verrichtung der in Betracht kommenden gewerblichen Arbeiten geeigneter Personen erfolgen. Die Tätigkeit des Betriebshelfers ist auf die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen im Betrieb beschränkt, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht wurden.

(3) Wird die Leistung nach Abs. 1 nicht im Wege der Beistellung einer Arbeitskraft durch den Versicherungsträger erbracht, so gebührt anstelle dieser Leistung ein tägliches Wochengeld, solange während des im Abs. 1 genannten Zeitraumes eine geeignete betriebsfremde, soweit eine solche nicht zur Verfügung steht, eine nicht betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt worden ist. Als ständig gilt nur eine Tätigkeit, die

- a) an mindestens vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche oder
- b) bezogen auf den Zeitraum vor bzw. nach der Entbindung (Abs. 1), jeweils im Durchschnitt an vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche

von der Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin verrichtet wird.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn

1. infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann, oder
2. wegen der Art der der Wöchnerin zustehenden Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Einsatz einer Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin nicht zulässig ist.

(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S und ist in den Fällen des Abs. 4 in einem Betrag im nachhinein, in allen übrigen Fällen jeweils nach Vorlage des Nachweises über den ständigen Einsatz der Hilfe im Sinne des Abs. 3 auszuführen.

(6) Der Eintritt der Schwangerschaft ist dem Versicherungsträger spätestens am Beginn des dritten Monats vor der voraussichtlichen Entbindung unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung zu melden. Der Versicherungsträger hat aufgrund dieser Meldung - abgesehen von den Fällen des Abs. 4 - Vorkehrungen für die Beistellung einer Hilfe im Sinne des Abs. 3 zu treffen, sofern dies nach den besonderen Umständen des Falles geboten erscheint.

(7) Auf die Leistungen nach Abs. 5 ist ein nach § 79 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes gebührendes Wochengeld anzurechnen.

(8) Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während des Bestehens eines Anspruches auf Betriebshilfe oder Wochengeld, so ist die Leistung bis zum Ablauf der Leistungsdauer nach Abs. 1 an denjenigen weiterzugewähren, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Teilzeitbeihilfe

§ 102b. (1) Den Anspruchsberechtigten nach § 102 Abs. 5 gebührt Teilzeitbeihilfe, solange die Mutter mit ihrem neugeborenen Kind in Hausgemeinschaft lebt und das Kind überwiegend selbst pflegt bzw. solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.

(2) Für den Anspruch nach Abs. 1 steht der Geburt eines Kindes die Annahme eines Wahlkindes oder die Übernahme in unentgeltliche Pflege gleich, sofern die Übernahme in Pflege in der Absicht erfolgt, das Kind als Wahlkind anzunehmen.

(3) Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 gebührt im Anschluß an die Leistung nach § 102a, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem das Kind in unentgeltliche Pflege genommen wird, bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes.

(4) Die Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 beträgt 92 Schilling täglich. Mit 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1. Jänner 2000, ist der Betrag von 92 Schilling mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 51) zu vervielfachen.

Ruhen des Leistungsanspruches auf Teilzeitbeihilfe

§ 102c. Der Anspruch auf Teilzeitbeihilfe ruht neben den im § 58 genannten Fällen auch während

1. eines Dienstverhältnisses, aus dem ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils in Betracht kommende Entgelt übersteigt,
2. des Bezuges von Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997,
3. des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,
4. des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
5. der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
6. des Bezuges einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit,
7. des Bezuges von Entgelt gemäß § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974,
8. des Bezuges von Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfall- oder Pensionsversicherung.

Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

§ 102d. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einen Beitrag in der Höhe von 70% der Aufwendungen für die Leistungen nach § 102a und in der Höhe von 100% der Aufwendungen für die Leistungen nach § 102b.

Ersatzzeiten

§ 116. (1) Als Ersatzzeiten gelten, soweit sie nicht als Beitragszeiten anzusehen sind:

1. nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegte Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 und § 3 Abs. 3 und 4, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hätte und während derer der Versicherte seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag dieser Erwerbstätigkeit bestritten hat; diese Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, mit der vollen zurückgelegten Dauer. Für die Bemessung der Leistungen gelten in jedem vollen Kalenderjahr der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit

Ersatzzeiten

§ 116. (1) Als Ersatzzeiten gelten, soweit sie nicht als Beitragszeiten anzusehen sind:

1. nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegte Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hätte und während derer der Versicherte seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag dieser Erwerbstätigkeit bestritten hat; diese Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, mit der vollen zurückgelegten Dauer. Für die Bemessung der Leistungen gelten in jedem vollen Kalenderjahr der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit

bei Versicherten der der Geburtsjahrgänge bis 1905 8 Monate,
bei Versicherten der der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1916 7 Monate,
bei Versicherten der der Geburtsjahrgänge 1917 und später ... 6 Monate,
an Ersatzzeit als erworben; ein Rest von weniger als 12 Kalendermonaten der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel der für ein volles Kalenderjahr anzurechnenden Monate an Ersatzzeit als erworben gilt; unter denselben Voraussetzungen gelten bei Personen, die erst nach dem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht auf Grund von Änderungen der Bestimmungen über die Kammermitgliedschaft in die Pflichtversicherung einbezogen werden, die vor dieser Einbeziehung zurückgelegten Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit als Ersatzzeiten. Diese Zeiten sind, wenn in einem Kalenderjahr auch Versicherungsmonate für die Zeiten der Kindererziehung (§§ 116 a und 116 b) vorliegen, so zu lagern, daß sie sich mit diesen überdecken;

2. bis 8. unverändert.

(2) bis (10) unverändert.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§ 116 a)

§ 123. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 6 500 S. An die Stelle des Betrages von 6 500 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag.

Zum Betrag 6 500 S:

Kalenderjahr 1994: 5 945 S (Kdm., BGBl.Nr. 889/1993).

Kalenderjahr 1995: 6 111 S (Kdm., BGBl.Nr.1026/1994).

Kalenderjahr 1996: 6 252 S (Kdm., BGBl.Nr. 808/1995).

Ab 1. September 96: 6 500 S (BGBl. Nr. 201/1996).

Kalenderjahr 1997: 6 500 S (Kdm., BGBl.Nr. 732/1996).

(2) bis (4) unverändert.

Alterspension

§ 130. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als

bei Versicherten der der Geburtsjahrgänge bis 1905 8 Monate,
bei Versicherten der der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1916 7 Monate,
bei Versicherten der der Geburtsjahrgänge 1917 und später 6 Monate,
an Ersatzzeit als erworben; ein Rest von weniger als 12 Kalendermonaten der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel der für ein volles Kalenderjahr anzurechnenden Monate an Ersatzzeit als erworben gilt; unter denselben Voraussetzungen gelten bei Personen, die erst nach dem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht auf Grund von Änderungen der Bestimmungen über die Kammermitgliedschaft in die Pflichtversicherung einbezogen werden, die vor dieser Einbeziehung zurückgelegten Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit als Ersatzzeiten. Diese Zeiten sind, wenn in einem Kalenderjahr auch Versicherungsmonate für die Zeiten der Kindererziehung (§§ 116 a und 116 b) vorliegen, so zu lagern, daß sie sich mit diesen überdecken;

2. bis 8. unverändert.

(2) bis (10) unverändert.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§ 116 a)

§ 123. (1) Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der Richtsatz gemäß § 150 Abs. 1 lit. a bb.

(2) bis (4) unverändert.

Alterspension

§ 130. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelpensionsalter), die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Regelpensionsalter), wenn die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 139 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 150 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich nach § 143 ergebenden Höhe.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a), eine Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), eine Gleitpension (§ 131 b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der

begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 139 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 150 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich nach § 143 ergebenden Höhe.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a), eine Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), eine Gleitpension (§ 131 b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) besteht oder eine Gleitpension gemäß § 131 b Abs. 2 Z 1 bestanden hat.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt ebenfalls außer Betracht.

(2) bis (5) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131a. (1) und (2) unverändert.

(3) bis (5) unverändert.

Gleitpension

§ 131b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Voraussetzungen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer versicherungspflichtigen unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag - erfüllt sind;
2. der Antrag auf Zuerkennung einer Gleitpension vor Erreichung des für die Alterspension gemäß § 130 maßgeblichen Lebensalters gestellt wird und bei der Antragstellung
 - a) im Falle einer im letzten Jahr vor der Antragstellung ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit durch den Antragsteller erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und
 - b) eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und einem künftigen Arbeitgeber nachgewiesen wird, durch die eine Teilzeitvereinbarung im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden

nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt ebenfalls außer Betracht.

(2) bis (5) unverändert.

(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist, wenn Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 131b Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 139 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131a. (1) und (2) unverändert.

(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Gleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 131b Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 139 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.

Gleitpension

§ 131b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind,
3. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind;
4. der Antrag auf Zuerkennung einer Gleitpension vor Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) gestellt wird und bei der Antragstellung
 - a) im Falle einer im letzten Jahr vor der Antragstellung ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit durch den Antragsteller erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und

oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor der Antragstellung - von höchstens 70 vH der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Gleitpension ohne Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Mehrarbeit über die jeweiligen Höchstgrenzen gemäß Abs. 2 hinaus festgelegt wird.

(2) Die Gleitpension gebührt als Teilpension im Ausmaß von

1. 70 vH der nach § 139 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nach unselbständiger Erwerbstätigkeit mit gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit oder nach selbständiger Erwerbstätigkeit höchstens 20 Stunden, nach Teilzeitarbeit höchstens 50 vH dieses Ausmaßes der Teilzeitarbeit beträgt;
2. 50 vH der nach § 139 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nach unselbständiger Erwerbstätigkeit mit gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit oder nach selbständiger Erwerbstätigkeit höchstens 28 Stunden, nach Teilzeitarbeit höchstens 70 vH dieses Ausmaßes der Teilzeitarbeit beträgt.

(3) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor der Antragstellung keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung unselbständig erwerbstätig mit Normalarbeitszeitverpflichtung waren.

(4) Für das zulässige Höchstausmaß an Arbeitszeit während des Bezuges der Gleitpension ist die überwiegende Tätigkeit im letzten Jahr vor der Antragstellung maßgebend.

(5) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 2 im Durchschnitt eines Kalendermonates über- oder unterschritten, so ist die Gleitpension für diesen Monat entsprechend herab- oder hinaufzusetzen oder hat in diesem Monat wegzufallen.

(6) Die Gleitpension fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht begründende selbständige Erwerbstätigkeit oder eine weitere die Versicherungspflicht begründende unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruchs nach § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Gleitpension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Gleitpension unbeschadet des Abs. 5 auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(7) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension gemäß § 143 zu erhöhen und gebührt ab dem folgenden Monatsersten als

b) eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und einem künftigen Arbeitgeber nachgewiesen wird, durch die eine Teilzeitvereinbarung im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor der Antragstellung - von höchstens 70 vH der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Gleitpension ohne Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Mehrarbeit über diese Höchstgrenze gemäß Abs. 2 hinaus festgelegt wird.

(2) Die Gleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) als Teilpension, und zwar

1. wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet des Vorliegens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit - am Stichtag noch nicht erfüllt sind, im Ausmaß von 50% der nach § 139 ermittelten Pension,
2. andernfalls in der wie folgt zu ermittelnden Höhe:
 - a) Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 139 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.
 - b) Wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt, gebührt die Teilpension im Ausmaß von 90% der nach § 139 ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 139 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
 - c) Der Anrechnungsbetrag gemäß lit. b setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von
 - über 12 000 S bis 16 000 S sind 30%,
 - über 16 000 S bis 20 000 S sind 40%,
 - über 20 000 S bis 24 000 S sind 50% und
 - über 24 000 S sind 60%dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.
 - d) Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 40% und höchstens 90% der gemäß § 139 ermittelten Pension.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 Z 2 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a um mehr als 5% hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 50 ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der

vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(8) und (9) unverändert.

Vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 131c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit hat, der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. unverändert.
2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist und
3. infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die er (sie) zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat.

Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit

Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.

(4) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor der Antragstellung keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung unselbständig erwerbstätig mit Normalarbeitszeitverpflichtung waren.

(5) Für das zulässige Höchstausmaß an Arbeitszeit während des Bezuges der Gleitpension ist die überwiegende Tätigkeit im letzten Jahr vor der Antragstellung maßgebend.

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg.

(7) Stellt der (die) Versicherte die Erwerbstätigkeit ein, so besteht

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bei Verzicht auf die Gleitpension Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 131a oder § 131 erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 131a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist;
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 kein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension; die Gleitpension ist als Teilpension im Ausmaß von 90% der gemäß § 139 ermittelten Pension weiterzugewähren.

(8) und (9) unverändert.

Vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 131c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit hat, der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. unverändert.
- „2. innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 90 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nachweist und“
3. infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte seit mindestens 26 Wochen außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die er (sie) zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat.

Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(2) und (3) unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 131b Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 139 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) bis (4) unverändert.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) bis (4) unverändert.

(5) Bezieht eine Person, die Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat, in einem Kalendermonat ein Erwerbseinkommen (§ 60), so wandelt sich der Anspruch auf die gemäß § 139 ermittelte Pension für diesen Kalendermonat in einen Anspruch auf Teilpension.

(6) Die Höhe der Teilpension wird wie folgt ermittelt:

1. Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der gemäß § 139 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.
2. Die Teilpension gebührt in Höhe der gemäß § 139 ermittelten Pension, wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt; andernfalls ist die gemäß § 139 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
3. Der Anrechnungsbetrag gemäß Z 2 setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von
 - a) über 12 000 S bis 18 000 S sind 30%,
 - b) über 18 000 S bis 24 000 S sind 40% und
 - c) über 24 000 S sind 50%dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.
4. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50% der gemäß § 139 ermittelten Pension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(7) Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 6 Z 1 um mehr als 5% hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 50 ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 139. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 141 Abs. 1. Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 140. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Gesamtbemessungsgrundlage

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 139. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 141 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Prozentsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 125).

(§ 125).

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§ 116 a oder § 116 b) für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 1,830,

vom 361. Monat an 1,675;

2. für Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung für je zwölf Versicherungsmonate 1,830.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;

2. einer Leistung vor Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. vor Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmässig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. des 56. Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens 12 Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 60 vH der Gesamtbemessungsgrundlage.

(6) Der Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren zwei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von zwei Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme zwei Steigerungspunkte. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt jedoch 15% der gemäß Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(4) Liegt der Stichtag (§ 113 Abs. 2) bei Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension vor Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Liegt der Stichtag nach Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist die Summe gemäß dem ersten Satz um die Anzahl jener Kalendermonate zu vermindern, die zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 54. Lebensjahres und dem Stichtag liegen.

(5) Bei der Anwendung des Abs. 4 darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen.

Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension

§ 140. (1) Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt zum Steigerungsbetrag gemäß § 139 Abs. 1 ein Zurechnungszuschlag, wenn der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor der Vollendung des 56. Lebensjahres liegt.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,83 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1 oder 126) mit der Maßgabe, daß er zusammen mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 139 Abs. 1 60 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen darf. § 139 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 139 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1 oder 126) unterschreitet.

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 143. (1) Wird in den Fällen der §§ 130 Abs. 2 und 131 b, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, und verzichtet der (die) Versicherte in den Fällen des § 131 b auf die Gleitpension, oder vollendet der (die) Versicherte in den Fällen des § 131 b das 65. Lebensjahr (das 60. Lebensjahr), so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(2) unverändert.

(3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension bei einer Teilpension von 70 vH und mehr mit dem Faktor 1,009, bei einer Teilpension von 50 vH mit dem Faktor 1,015

zu vervielfachen. Der Wegfall der Teilpension gemäß § 131 b Abs. 5 und 6 ist dabei einer Teilpension von 50 vH gleichzuhalten. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension

§ 140. Aufgehoben.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 143. (1) Wird in den Fällen des § 130 Abs. 2, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt oder vollendet der (die) Versicherte in den Fällen des § 131b das 65. Lebensjahr (das 60. Lebensjahr), so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß den Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(2) unverändert.

(3) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 80% und bei einer Teilpension gemäß § 131b Abs. 2 Z 1 mit dem Faktor 1,
 - b) bei einer Teilpension von mehr als 60% bis 80% mit dem Faktor 1,01,
 - c) bei einer Teilpension von 40% bis 60% mit dem Faktor 1,02,
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 131b Abs. 6 mit dem Faktor 1,04

zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf

(4) bis (6) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 145. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. bis 3. unverändert.

4. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Erwerbsunfähigkeitspension; hiebei ist das Ausmaß des in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbetrages (§ 139) um den auf die weiteren Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbetrag und das Ausmaß des in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) unter Berücksichtigung weiterer Höherversicherungsbeiträge zu erhöhen. Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 140 Abs. 1 und 2) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Der Steigerungsbetrag der Pension darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen;

5. unverändert.

In den Fällen der Z 1, 3 und 4 ist ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 140 Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

Übergangsgeld

§ 164. (1) Der Versicherungsträger hat dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung gemäß § 161 Abs. 2 Z. 1 ein Übergangsgeld zu leisten.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte; ein allenfalls gebührender Zurechnungszuschlag ist ohne Anwendung

Dezimalstellen zu runden.

(4) bis (6) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 145. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. bis 3. unverändert.

4. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Erwerbsunfähigkeitspension; hiebei ist das Ausmaß des in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbetrages (§ 139) um den auf die weiteren Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbetrag und das Ausmaß des in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) unter Berücksichtigung weiterer Höherversicherungsbeiträge zu erhöhen. Wurden gemäß § 139 Abs. 4 Monate bei der Erwerbsunfähigkeitspension angerechnet, so sind diese unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Der Steigerungsbetrag der Pension darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen;

5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

Übergangsgeld

§ 164. (1) Der Versicherungsträger hat dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung gemäß § 161 Abs. 2 Z. 1 ein Übergangsgeld zu leisten. Werden in den Fällen des § 194 Abs. 1 Z 2 lit. a medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, so gebührt Übergangsgeld ab dem Zeitpunkt, in dem die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit mangels dieser Rehabilitationsmaßnahmen angefallen

des § 140 Abs. 3 zu ermitteln. Die Berechnungsgrundlage ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 83) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH. Die Berechnungsgrundlage darf die Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1 bzw. 126) nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 51 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) unverändert.

(4) Auf das Übergangsgeld ist ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen anzurechnen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

(5) und (6) unverändert.

Verfahren

§ 194. (1) Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. zur Gewährung der Rechts- und Verwaltungshilfe im Sinne des § 360 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, insbesondere in Beitragsangelegenheiten auch die Kammern, die als gesetzliche berufliche Vertretungen der gemäß den §§ 2 und 3 Versicherten in Betracht kommen, verpflichtet sind; die Kammern sind insbesondere verpflichtet, dem Versicherungsträger auch unaufgefordert alle zur Durchführung der Versicherung erforderlichen Mitteilungen über ihre Mitglieder zu machen. Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft eines jeden Mitgliedes sind dem Versicherungsträger unverzüglich bekanntzugeben;
2. a) an Stelle eines Antrages auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit der Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der Erwerbsunfähigkeit auch als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation gilt;
- b) an Stelle der im § 361 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Kostenersätze und Pflegekostenzuschüsse die Kostenersätze gemäß § 85 Abs. 2 lit. b und c sowie die Pflegekostenzuschüsse gemäß § 98 a zu treten haben und diese Kostenersätze von den gemäß § 77 bezugsberechtigten Personen beantragt werden können;

wäre.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Die Berechnungsgrundlage ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 83) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH. Die Berechnungsgrundlage darf die Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1 bzw. 126) nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 51 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) unverändert.

(4) Auf das Übergangsgeld sind ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen bzw. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice anzurechnen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

(5) und (6) unverändert.

Verfahren

§ 194. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. zur Gewährung der Rechts- und Verwaltungshilfe im Sinne des § 360 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, insbesondere in Beitragsangelegenheiten auch die Kammern, die als gesetzliche berufliche Vertretungen der gemäß den §§ 2 und 3 Versicherten in Betracht kommen, verpflichtet sind; die Kammern sind insbesondere verpflichtet, dem Versicherungsträger auch unaufgefordert alle zur Durchführung der Versicherung erforderlichen Mitteilungen über ihre Mitglieder zu machen. Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft eines jeden Mitgliedes sind dem Versicherungsträger unverzüglich bekanntzugeben;
2. a) an Stelle eines Antrages auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit der Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der Erwerbsunfähigkeit auch als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation gilt;
- b) an Stelle der im § 361 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Kostenersätze und Pflegekostenzuschüsse die Kostenersätze gemäß § 85 Abs. 2 lit. b und c sowie die Pflegekostenzuschüsse gemäß § 98 a zu treten haben und diese Kostenersätze von den gemäß § 77 bezugsberechtigten Personen beantragt werden können;

3. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 117 a) und die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 133 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten gilt.

4. Aufgehoben.

5. Aufgehoben.

6. Aufgehoben.

(2) Ist im Verfahren vor dem Versicherungsträger oder vor den Verwaltungsbehörden über die Versicherungspflicht strittig, ob eine freiberufliche Tätigkeit als bildender Künstler im Sinne des § 3 Abs. 3 Z. 4 gegeben ist, ist ein Gutachten des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst einzuholen. In allen jenen Fällen, in denen keine vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung bezeichnete Kunstschule absolviert wurde, hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst eine Kommission zu hören. Diese Kommission besteht aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern von Vereinigungen bildender Künstler. Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit der Kommission sowie über die Bestellung ihrer Mitglieder werden durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales getroffen. Diese Verordnung hat auch ein Verzeichnis der Vereinigungen bildender Künstler zu enthalten, die zur Entsendung von Mitgliedern der Kommission berufen sind. Als solche kommen Vereinigungen bildender Künstler nicht in Betracht, die sich vorwiegend mit der Förderung von wirtschaftlichen Interessen befassen und deren Satzungen die Aufnahme von Personen zulassen, die keine Gewähr für eine schöpferische Kunstentfaltung bieten.

Liquiditätsreserve

§ 217. Aufgehoben.

Mitwirkung von Behörden und gesetzlichen beruflichen Vertretungen

§ 229. (1) Die Finanzämter, die Behörden der Kriegsoferversorgung und

3. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 117 a) und die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 133 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten gilt.

4. Aufgehoben.

5. Aufgehoben.

6. Aufgehoben.

(2) Aufgehoben.

Gebarungsaufzeichnungen

§ 217. Unbeschadet der Bestimmungen des § 216 Abs. 2 hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft getrennte Aufzeichnungen über die Gebarung der in der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 und § 3 Abs. 1 Z 2 pflichtversicherten Personen zu führen.

Mitwirkung von Behörden und gesetzlichen beruflichen Vertretungen

§ 229. Die Finanzämter, die Behörden der Kriegsoferversorgung und die

die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben dem Versicherungsträger die für die Leistungsansprüche der einzelnen Versicherten bedeutenden, von diesen Stellen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekanntzugeben. Die Auskunftspflicht der Finanzämter erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden ersichtlich sind.

(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger auf dessen Ersuchen im Einzelfall nach Maßgabe des Abs. 3 folgende, zur Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Daten zu übermitteln:

1. Vorname, Familienname, Anschrift, Beitragsnummer, Steuernummer, Versicherungsnummer und Geburtsdatum des Versicherten;
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit;
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen;
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
8. Beträge, die auf eine vorzeitige Abschreibung, auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen nicht entnommenen Gewinn entfallen.

(3) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von im Abs. 2 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes

§ 229a. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger nach Maßgabe des Abs. 3 folgende Daten von land(forst)wirtschaftlichem Vermögen (§ 29 des Bewertungsgesetzes) zu übermitteln:

1. Ordnungsbegriff und Lagebeschreibung der wirtschaftlichen Einheit,
2. Name (Familienname und Vorname) des Eigentümers der wirtschaftlichen Einheit mit Geburtsdatum und Anschrift sowie dessen Eigentumsanteil an der wirtschaftlichen Einheit,
3. Ausmaß des Einheitswertes und die im Bescheid ausgewiesenen Berechnungsgrundlagen,
4. Art und Rechtsgrundlage der Änderung des Einheitswertes, Stichtag der Rechtswirksamkeit sowie Ausfertigungsdatum des Bescheides,
5. Name und Anschrift eines allfälligen Zustellungsbevollmächtigten,
6. Berechnungsgrundlagen bei Gesamtflächenänderungen, die gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a des Bewertungsgesetzes zu keiner Wertfortschreibung führen.

gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben dem Versicherungsträger die für die Durchführung der Pflichtversicherung und für die Leistungsansprüche der einzelnen Versicherten bedeutenden, von diesen Stellen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekanntzugeben.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes

§ 229a. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger auf dessen Ersuchen im Einzelfall nach Maßgabe des Abs. 3 folgende, zur Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Daten zu übermitteln:

1. Vorname, Familienname, Anschrift, Beitragsnummer, Steuernummer, Versicherungsnummer und Geburtsdatum des Versicherten;
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit;
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen;
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
8. Beträge, die auf eine vorzeitige Abschreibung, auf eine Investitionsrücklage, auf einen Investitionsfreibetrag und auf einen

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung des Bestandes und des Umfanges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(3) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von in Abs. 1 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen.

nicht entnommenen Gewinn entfallen.

(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger zur Einbeziehung der nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten und zur Bemessung der Beiträge unaufgefordert Vorname, Familienname, Anschrift, Steuernummer, Versicherungsnummer und Geburtsdatum von Personen zu übermitteln,

1. die mit Einkünften aus Gewerbebetrieben oder aus selbständigen Tätigkeiten veranlagt werden,
2. denen eine Steuernummer zugeteilt wird,
3. die eine Meldung im Sinne des § 120 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung erstattet haben.

(3) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von in den Abs. 1 und 2 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen. Für die Erfassung der pflichtversicherten Selbständigen sind die im Abs. 2 genannten Einkünfte (aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetriebe) der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auch für Kalenderjahre zu übermitteln, die vor dem 1. Jänner 1998 liegen. Diese Kalenderjahre sowie das Verfahren zur Übermittlung der Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu bestimmen.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes hinsichtlich des Bezuges einer Familienbeihilfe

§ 229b. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger nach Maßgabe des Abs. 3 folgende Daten zu übermitteln:

Name (Familienname und Vorname), Versicherungsnummer und Anschrift

1. der Person, für die Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, und
2. des Anspruchsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung des Bestandes und des Umfanges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(3) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von den in Abs. 1 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes hinsichtlich land(forst)wirtschaftlicher Daten

§ 229b. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger nach Maßgabe des Abs. 3 folgende Daten von land(forst)wirtschaftlichem Vermögen (§ 29 des Bewertungsgesetzes) zu übermitteln:

1. Ordnungsbegriff und Lagebeschreibung der wirtschaftlichen Einheit,
2. Name (Familienname und Vorname) des Eigentümers der wirtschaftlichen Einheit mit Geburtsdatum und Anschrift sowie dessen Eigentumsanteil an der wirtschaftlichen Einheit,
3. Ausmaß des Einheitswertes und die im Bescheid ausgewiesenen Berechnungsgrundlagen,
4. Art und Rechtsgrundlage der Änderung des Einheitswertes, Stichtag der Rechtswirksamkeit sowie Ausfertigungsdatum des Bescheides,
5. Name und Anschrift eines allfälligen Zustellungsbevollmächtigten,
6. Berechnungsgrundlagen bei Gesamtflächenänderungen, die gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 lit. a des Bewertungsgesetzes zu keiner Wertfortschreibung führen.

Mitwirkung für Zwecke der Ermittlung der Höhe der Witwen(Witwer)pension

§ 229c. Die zur Durchführung der im § 145 Abs. 5 genannten Rechtsvorschriften zuständigen Stellen gelten für Zwecke der Ermittlung der Höhe der Witwen(Witwer)pension als Versicherungsträger im Sinne des § 183.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung des Bestandes und des Umfangs von Leistungen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(3) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von in Abs. 1 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen.

Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes hinsichtlich des Bezuges einer Familienbeihilfe

§ 229c. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes haben dem Versicherungsträger nach Maßgabe des Abs. 3 folgende Daten zu übermitteln:

Name (Familiennamen und Vorname), Versicherungsnummer und Anschrift

1. der Person, für die Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besteht, und
2. des Anspruchsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur zur Feststellung des Bestandes und des Umfangs von Leistungen nach diesem Bundesgesetz verwendet werden.

(3) Das Verfahren der Übermittlung und der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von den in Abs. 1 genannten Daten sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen.

Mitwirkung für Zwecke der Ermittlung der Höhe der Witwen(Witwer)pension

§ 229d. Die zur Durchführung der im § 145 Abs. 5 genannten Rechtsvorschriften zuständigen Stellen gelten für Zwecke der Ermittlung der Höhe der Witwen(Witwer)pension als Versicherungsträger im Sinne des § 183.

Vollziehung des Bundesgesetzes

§ 254. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) und b) unverändert.
- c) hinsichtlich der §§ 34, 34 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 677/1991, 156 Abs. 4, 217 Abs. 3 zweiter Satz, 218 Abs. 3, 218 a in der Fassung des Bundesgesetzes,

Vollziehung des Bundesgesetzes

§ 254. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) und b) unverändert.
- c) hinsichtlich der §§ 34, 34 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 677/1991, 156 Abs. 4, 217 Abs. 3 zweiter Satz, 218 Abs. 3, 218 a in der Fassung des Bundesgesetzes,

BGBI. Nr. 677/1991, 219 Abs. 1, 220 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz, 229, 229 a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. Nr. 677/1991, und 237 der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

d) bis h) unverändert.

i) hinsichtlich der Bestimmung des § 229 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 474/1992 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;

j) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 266. (1) bis (9) unverändert.

(10) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1996 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist § 172 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(11) bis (21) unverändert.

BGBI. Nr. 677/1991, 219 Abs. 1, 220 Abs. 2 und 3 jeweils letzter Satz, § 229, 229a, 229b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997, und 237 der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

d) bis h) unverändert.

i) hinsichtlich der Bestimmung des § 229c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;

j) hinsichtlich der Bestimmung des § 102d der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,

k) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 266. (1) bis (9) unverändert.

(10) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1996 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist § 172 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Gemäß der genannten Bestimmung erstattete Beiträge können auch nach dem 30. Juni 1996 weiterhin gemäß den §§ 175 bis 177 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung an den Versicherungsträger zurückgezahlt werden.

(11) bis (21) unverändert.

§ 273. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1998 die §§ 1, 2 Abs. 1 Z 4, 3 Abs. 1 in der Fassung der Z 3, 4 Abs. 1 Z 5 und 6 sowie Abs. 2 Z 6, 5, 6 Abs. 1 Z 6 in der Fassung der Z 9 und Abs. 4, 7 Abs. 1 Z 6 in der Fassung der Z 15 und Abs. 4, 18 Abs. 1, 25 Abs. 1 bis 6 in der Fassung der Z 22 und Abs. 8, 25a samt Überschrift, 27 Abs. 1 in der Fassung der Z 27 und Abs. 8, 29 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Z 33 und 34, 33 Abs. 6, 8 und 9, 34 Abs. 1 in der Fassung ab 1. Jänner 1998, 54, 60 Abs. 2 in der Fassung der Z 44, 61, 79 Abs. 1 Z 3, 84, 102 Abs. 5, 102a bis 102d, 130 Abs. 1, 131 Abs. 1 Z 4 und Abs. 6, 131a Abs. 2a und 6, 131b Abs. 1 Z 1 bis 4 und Abs. 2 bis 7, 131c Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 4, 143 Abs. 1 und 3, 217 samt Überschrift, 229 bis 229d sowie 254 lit. c, i, j und k in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1997;
2. mit 1. Jänner 1999 die §§ 6 Abs. 3 Z 1 und 2, 7 Abs. 2 Z 1 und 2, 25 Abs. 1 und 4 in der Fassung der Z 23, 25a Z 1 lit. a und Z 2 in der Fassung der Z 26, 27 Abs. 1 in der Fassung der Z 28 sowie 116 Abs. 1

- Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
3. mit 1. Jänner 2000 die §§ 60 Abs. 2 in der Fassung der Z 45, 62 Abs. 1, 123 Abs. 1, 130 Abs. 3, 132 Abs. 5 bis 7, 139, 145 Abs. 1, 164 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
 4. rückwirkend mit 1. Juli 1997 die §§ 3 Abs. 1 in der Fassung der Z 4, 6 Abs. 1 Z 6 in der Fassung der Z 10, 7 Abs. 1 Z 6 in der Fassung der Z 16, 29 Überschrift sowie Abs. 1 und 2 in der Fassung der Z 30 bis 32 und Z 35, 55 Abs. 2 Z 2, 68 Abs. 1 lit. b sowie 164 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
 5. rückwirkend mit 1. August 1997 die §§ 60 Abs. 1, 130 Abs. 2 und 131 Abs. 1 Z 4 in der Fassung der Z 58 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.
 6. rückwirkend mit 23. April 1997 § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.
 7. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 266 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.
- (2) Es treten außer Kraft:
1. mit Ablauf des 31. Dezember 1998 die §§ 3 Abs. 3 und 4, 6 Abs. 3 Z 4, 7 Abs. 2 Z 4 und 194 Abs. 2;
 2. mit Ablauf des 31. Dezember 1999 der § 140.
- (3) Dieses Bundesgesetz wird für folgende Personengruppen erst mit 1. Jänner 1999 wirksam:
1. die in § 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 338/1997 angeführten freiberuflich selbständig Erwerbstätigen;
 2. die in § 3 Abs. 3 Z 1 bis 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 61/1997 angeführten selbständig Erwerbstätigen;
 3. die in § 4 Abs. 1 Z 7 und Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 79/1997 angeführten selbständig Erwerbstätigen.

Über Anträge gemäß § 5 ist vor dem 1. Jänner 1999 zu entscheiden.

(4) Für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Pflichtversicherten gelten bei Anwendung des § 116 als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nur die in dessen Abs. 1 Z. 2 bis 6, Abs. 2 und Abs. 7 angeführte Zeiten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 116 Abs. 1 Z. 1 die jeweilige betriebliche Erwerbstätigkeit im Sinne des § 22 Z 1, 2 oder 3, des § 23 Z 1 oder 2 ESiG 1988 tritt.

(5) Bei Anwendung des § 117 ist für die Versicherten nach § 2 Abs. 1 Z 4 der Beitragssatz nach § 27 Abs. 1 Z 3 heranzuziehen.

(6) Personen, die eine betriebliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 am 1. Jänner 1998 bereits ausüben, haben dies binnen eines Monats bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu melden. Als vorläufige Beitragsgrundlage gemäß § 25a Z 1 lit. b ist die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 4 Z 1 heranzuziehen.

(7) Freiberuflich tätige bildende Künstler, freiberuflich tätige Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und freiberuflich tätige Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und die am 31. Dezember 1998 nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, nunmehr aber nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes pflichtversichert wären, bleiben weiterhin nach den genannten Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert, so lange die selbständige Erwerbstätigkeit, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, weiter ausgeübt wird und keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt.

(8) Personen, die durch das Außerkrafttreten des § 5 Z 2 der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegen würden, die jedoch am 1. Jänner 1998 das 50. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt noch nicht 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung zu befreien, wenn dieser Antrag bis spätestens 31. Dezember 1999 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1998 für jene Zeiten, in denen die Antragsteller nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert wären. Der Antrag auf Befreiung kann unbeschadet eines darüber ergangenen Bescheides bis 31. Dezember 1999 widerrufen werden. Ein solcher Widerruf ist ausgeschlossen, wenn sich der Antrag bereits auf eine Leistung aus einer bundesgesetzlichen Pensionsversicherung ausgewirkt hat. Ebenso ist ein Befreiungsantrag selbst ausgeschlossen, wenn er sich auf eine bereits zuerkannte Leistung auswirken würde.

(9) Für Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in die Krankenversicherung einbezogen werden und die zum Zeitpunkt des Eintrittes der Pflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen vertragsmäßig krankenversichert sind, können den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Pflichtversicherung zum Ablauf des auf die Aufkündigung folgenden Kalendermonates aufkündigen. Für den Zeitraum nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrages bereits entrichtete Versicherungsbeiträge (Prämien) sind vom

Versicherungsunternehmen nicht zu erstatten. Über Verlangen des Versicherungsunternehmens ist der Bestand der Pflichtversicherung nachzuweisen.

(10) Für die in § 102 Abs. 5 Z 2 genannten Personen ist § 5 Abs. 2 BHG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BHG in der am 31. Dezember 1997 in Geltung gestandenen Fassung weiterhin anzuwenden.

(11) § 33 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist anzuwenden

1. auf Personen, die den Antrag auf Weiterversicherung gemäß § 12 nach Ablauf des 31. Dezember 1997 stellen;
2. auf Personen, die bereits am 31. Dezember 1997 in der Pensionsversicherung weiterversichert sind und einen nahen Angehörigen im Sinne der genannten Bestimmung pflegen, wenn sie dies bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragen. Diesfalls trägt der Bund den Beitragsteil in der Höhe von 12,55% der Beitragsgrundlage ab dem 1. Jänner 1998; die zuviel gezahlten Beiträge sind den Weiterversicherten zu erstatten. Wird der Antrag später gestellt, so erfolgt die Beitragstragung durch den Bund erst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(12) § 60 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Bezüge, die nicht schon von § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung umfaßt waren, nur dann als Erwerbseinkommen gelten, wenn die jeweilige Funktion, auf Grund deren diese Bezüge gebühren, nach dem 31. Dezember 1999 erstmals oder neuerlich angetreten wird.

(13) Die §§ 60 Abs. 2, 61 und 132 Abs. 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1999 liegt. Auf Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitspension mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2000 sind die §§ 60 Abs. 2, 62 Abs. 1, 139 Abs. 1, 140, 145 Abs. 1 Z 4 und 164 Abs. 2 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(14) § 139 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 erster Satz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 geltenden Fassung ist rückwirkend ab 1. September 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung von den in diesen Bestimmungen genannten 360 bzw. 480 Versicherungsmonaten ausgenommen sind.

(15) § 139 Abs. 5 letzter Satz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 geltenden Fassung ist rückwirkend ab 1. September 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der in diesen Bestimmungen jeweils genannte Prozentsatz für jeden Versicherungsmonat für Zeiten der

Artikel 8 Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes - A b s c h n i t t II -

geltende Fassung

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

- § 4. (1) unverändert.
- (2) unverändert.
1. Kinder, die neben dem Bezug einer Waisenpension den Betrieb des verstorbenen Gewerbeinhabers fortführen, hinsichtlich dieser Betriebsfortführung;
 2. unverändert.
 3. Personen, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
 - a) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder
 - b) Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld haben, auch wenn dieser Anspruch ruht oder die Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 lit. b bzw. Abs. 2 Z 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zutreffen;
 - c) auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder
 - d) Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben;
 4. Personen, die nach § 1 Abs.1 Z.1 bis 7 des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, oder die Mitgliedschaft zu einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers besitzen;
 5. Personen, die gemäß § 68 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr.152, oder gemäß § 47 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl.Nr.27/1964, als Empfänger einer Zusatzrente, einer Witwenbeihilfe oder einer Elternrente (§§ 35, 36, 44 und 45 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. §§ 33, 35 und 43 des Heeresversorgungsgesetzes) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind;
 6. Bezieher einer Pension im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn der Pensionsbezug auf eine Erwerbstätigkeit - bei Hinterbliebenen auf

vorgeschlagene Fassung

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

- § 4. (1) unverändert.
- (2) unverändert.
1. Aufgehoben.
 2. unverändert.
 3. Aufgehoben.
 4. Aufgehoben.
 5. Aufgehoben-
 6. Bezieher einer Pension im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn der Pensionsbezug auf eine Erwerbstätigkeit - bei Hinterbliebenen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen - zurückgeht, die nicht die Pflichtversicherung in einer Krankenversicherung begründet hat.
 7. Aufgehoben.
 8. Aufgehoben.
- (3) bis (5) unverändert.

eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen - zurückgeht, die nicht die Pflichtversicherung in einer Krankenversicherung begründet hat;

7. Personen, die gemäß § 40 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, oder die gemäß § 43 des Karenzgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 47/1997, oder die gemäß § 35 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994, oder die gemäß § 7 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert sind;
8. Personen, die gemäß Z 3 von der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz bei Antritt des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ausgenommen waren, für die Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes.

(3) bis (5) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beginnt.

1. bis 4. unverändert.
5. nach Wegfall eines Ausnahmegrundes gemäß § 4 mit diesem Zeitpunkte; hiebei hat die Unterbrechung einer der im § 4 Abs. 2 Z 3, 4, 5, 7 oder 8 bezeichneten Pflichtversicherungen bzw. der ihr gleichgestellten Zeiten bis zu 14 Tagen außer Betracht zu bleiben, es sei denn, der Versicherte beantragt unter Nachweis, daß während solcher Unterbrechungszeiträume ein Krankenversicherungsschutz nicht besteht, die Feststellung der Pflichtversicherung;
6. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 36. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz und bei einer oder mehreren Pflichtversicherungen in der Krankenversicherung gemäß § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten mit dem halben Beitragsatz zu erstatten; hiebei ist als Beitragsatz jeweils der aus der Summe

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beginnt.

1. bis 4. unverändert.
5. nach Wegfall eines Ausnahmegrundes gemäß § 4 mit diesem Zeitpunkt;
6. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 36. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung, einschließlich der Sonderzahlungen, die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4% zu erstatten.

(2) bis (4) unverändert.

der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und § 51 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen.

(2) bis (4) unverändert.

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

§ 87. (1) Bei mehrfacher gesetzlicher Krankenversicherung sind die Sachleistungen und die Geldleistungen, soweit es sich um die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen handelt, für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Träger der Krankenversicherung, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die sonstigen Geldleistungen gebühren unbeschadet einer Krankenversicherung nach einem anderen Bundesgesetz aus jeder der in Betracht kommenden Krankenversicherungen.

(2) Hat ein Versicherter im Falle der Anstaltspflege Anspruch auf Leistungen gemäß § 96 Abs. 2, so sind diese Leistungen, soweit sie im Falle der Inanspruchnahme eines anderen Krankenversicherungsträgers über das Ausmaß der von diesem Versicherungsträger zu erbringenden Leistung hinausgehen, vom Versicherungsträger zusätzlich zu gewähren.

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

§ 87. (1) Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) nur einmal zu gewähren. Leistungszuständig ist nach folgender Reihenfolge:

1. die Krankenversicherung nach dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
2. die Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
3. die Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
4. die Krankenversicherung nach dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz,

wobei jedoch eine Versicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit einer Pflichtversicherung auf Grund eines Pensionsbezuges stets vorgeht.

(2) Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

(3) Abweichend von der in Abs. 1 genannten Reihenfolge kann der Versicherte auf Antrag die Sachleistungen bei einem anderen Krankenversicherungsträger, bei dem er (sie) versichert ist, in Anspruch nehmen. Der Wechsel in der Leistungszuständigkeit erfolgt bei Eintritt der Mehrfachversicherung, wenn der Antrag innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt der Mehrfachversicherung gestellt wird; andernfalls mit Beginn jenes Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt.“

(4) Hat ein Versicherter im Falle der Anstaltspflege Anspruch auf Leistungen gemäß § 96 Abs. 2, so sind diese Leistungen, soweit sie im Falle der Inanspruchnahme eines anderen Krankenversicherungsträgers über das Ausmaß der von diesem Versicherungsträger zu erbringenden Leistung hinausgehen, vom Versicherungsträger zusätzlich zu gewähren.

§ 274. (1) Die §§ 6 Abs. 1 Z 5, 36 Abs. 1, 87 Abs. 1 bis 4 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Der § 4 Abs. 2 Z 1, 3 bis 5, 7 und 8 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(3) Bezieher einer Pension (Übergangspension) nach diesem Bundesgesetz, die am 31. Dezember 1999 gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 oder 3 bis 5 in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen sind, bleiben ausgenommen, solange jener Sachverhalt unverändert bleibt, der für die Ausnahme von der Krankenversicherung am 31. Dezember 1999 maßgeblich war.

(4) Versicherte gemäß § 2 Abs. 1, die ab 1. Jänner 2000 durch die Aufhebung des § 4 Abs. 2 Z 1, 3 bis 5, 7 und 8 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen, haben in der Krankenversicherung im Jahre

2000 ein Fünftel

2001 zwei Fünftel

2002 drei Fünftel

2003 vier Fünftel

der Beiträge gemäß den §§ 27 Abs. 1 Z 1 und 27a zu entrichten.

Artikel 9

Änderung des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger

geltende Fassung

Pflichtversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen pflichtversichert:

1. die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind;
2. die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern;
3. die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker;
4. die Mitglieder der Ingenieurkammern, soweit sie nicht schon auf Grund der diese Mitgliedschaft begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der gesetzlichen

vorgeschlagene Fassung

Pflichtversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen pflichtversichert:

1. die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker;
2. die Mitglieder der Österreichischen Patentanwaltskammer.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind, pflichtversichert.

Sozialversicherung unterliegen;

5. die Mitglieder der Österreichischen Patentanwaltskammer;
6. die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhand.

(2) Die Pflichtversicherung der im Abs. 1 bezeichneten Personengruppen wird durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales begründet, sofern die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Angehörigen dieser Personengruppen die Einführung eines Versicherungsschutzes rechtfertigen und für diese Personengruppe nicht bereits Versicherungsschutz in den in Betracht kommenden Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung besteht. Das Verfahren zur Erlassung der Verordnung wird auf Antrag der für das Bundesgebiet jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Vertretung eingeleitet. Eine solche Pflichtversicherung kann sich auch auf einzelne Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) erstrecken.

(3) unverändert.

Krankenversicherung der Pensionisten

§ 4. (1) Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach § 2 unterliegen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur,

1. wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit - bei Hinterbliebenenpensionen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen - zurückgeht, die die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes begründet hat.
2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind ausgenommen

1. Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1, die die Nichtausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit (Schließung der Ordination) der Ärztekammer angezeigt haben;
2. und 3. unverändert.

(3) unverändert.

Krankenversicherung der Pensionisten

§ 4. (1) Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach § 2 unterliegen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur,

1. wenn der Pensionsbezug im wesentlichen auf eine Erwerbstätigkeit - bei Hinterbliebenenpensionen auf eine Erwerbstätigkeit des Verstorbenen - zurückgeht, die die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes begründet hat.
2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

§ 5. Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 sind ausgenommen

1. Personen im Sinne des § 2 Abs. 2, die die Nichtausübung ihrer freiberuflichen Tätigkeit (Schließung der Ordination) der Ärztekammer angezeigt haben;
2. und 3. unverändert.

Artikel 10 Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - Abschnitt I -

geltende Fassung

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird. Dabei wird vermutet, daß Grundstücke, die als forstwirtschaftliches Vermögen nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, bewertet sind oder Teil einer als solches bewerteten wirtschaftlichen Einheit sind, in der einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise auf Rechnung und Gefahr der dazu im eigenen Namen Berechtigten bewirtschaftet werden. Der Gegenbeweis ist für Zeiten, die länger als einen Monat von der Meldung (§ 16) des der Vermutung widersprechenden Sachverhaltes zurückliegen, unzulässig;
2. und 3. unverändert.

(2) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht für die im Abs. 1 Z. 1 genannten Personen nur, wenn der nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweils geltenden Fassung festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von 13.000 S übersteigt. Handelt es sich jedoch um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, dessen Einheitswert den Betrag von 13.000 S nicht übersteigt oder für den von den Finanzbehörden ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29

vorgeschlagene Fassung

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird. Dabei wird vermutet, daß Grundstücke, die als forstwirtschaftliches Vermögen nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, bewertet sind oder Teil einer als solches bewerteten wirtschaftlichen Einheit sind, in der einem forstwirtschaftlichen Betrieb entsprechenden Weise auf Rechnung und Gefahr der dazu im eigenen Namen Berechtigten bewirtschaftet werden. Der Gegenbeweis ist für Zeiten, die länger als einen Monat von der Meldung (§ 16) des der Vermutung widersprechenden Sachverhaltes zurückliegen, unzulässig. Die Pflichtversicherung erstreckt sich auch auf land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten;
2. und 3. unverändert.

(2) Die Pflichtversicherung besteht für die im Abs. 1 Z. 1 genannten Personen nur, wenn der nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweils geltenden Fassung festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von 20 000 S übersteigt. Handelt es sich jedoch um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, dessen Einheitswert den Betrag von 20 000 S nicht übersteigt oder für den von den

bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so besteht die Pflichtversicherung für die betreffenden Personen, vorausgesetzt, daß sie aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. § 23 Abs. 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Für die Pflichtversicherung der im § 2 a angeführten Ehegatten ist jeweils der gesamte Einheitswert des Betriebes maßgeblich.

(3) Abs. 2 gilt für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Einheitswertes von 13 000 S ein Einheitswert von 20 000 S tritt.

(4) bis (6) unverändert.

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei gemeinsamer Betriebsführung

§ 2 b. Führen Ehegatten ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr und ist keiner der beiden Ehegatten auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert, so ist nur ein Ehegatte in der Krankenversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert, und zwar derjenige, der innerhalb von sechs Monaten ab dem Beginn der Führung des Betriebes auf gemeinsame Rechnung und Gefahr bzw. nach dem Wegfall einer Voraussetzung nach § 2 a Abs. 2 Z 1 bis 7 dem Versicherungsträger bekanntgegeben wird. Wenn innerhalb dieser Frist keine oder für beide Ehegatten eine solche Erklärung abgegeben wird, ist der Ehegatte pflichtversichert, der vor der zuletzt eingetretenen Erfüllung eines Tatbestandes des § 2 a Abs. 2 Z 1 bis 7 in der Krankenversicherung pflichtversichert war, sonst der ältere Ehegatte. Der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften steht ein Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld nach solchen Vorschriften sowie die Gewährung der Anstaltspflege auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers gleich.

Finanzbehörden ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so besteht die Pflichtversicherung für die betreffenden Personen, vorausgesetzt, daß sie aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. § 23 Abs. 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Für die Pflichtversicherung der in den §§ 2a und 2b angeführten Ehegatten ist jeweils der gesamte Einheitswert des Betriebes maßgeblich.

(3) Aufgehoben.

(4) bis (6) unverändert.

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung

§ 2b. (1) Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf die gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten geführt, oder ist ein Ehegatte im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt, so sind mit der Ausnahme des Abs. 2 beide Ehegatten in der Krankenversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert.

(2) Wenn nur einer der im Abs. 1 angeführten Ehegatten

1. auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in einer Krankenversicherung pflichtversichert ist, oder
2. auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds steht, oder
3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, bzw. als Bezieher einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder
4. auf Rechnung eines Versicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht, oder
5. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z 1 bzw. nach Z 3 bzw. an den Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld nach Z 3 bzw. an die Anstaltspflege nach Z 4 ordentlichen oder außerordentlichen

Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet,

dann ist nur der andere Ehegatte in der Krankenversicherung pflichtversichert.

(3) Sind beide Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, so sind mit folgender Ausnahme beide nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der Krankenversicherung pflichtversichert: Erfüllt nur einer der Ehegatten eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 5, so ist nur der andere Ehegatte in der Krankenversicherung pflichtversichert.“

Teilversicherung in der Krankenversicherung

§ 4. In der Krankenversicherung sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes pflichtversichert:

1. die Bezieher einer Pension (Übergangspension), wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;
2. unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. unverändert.
2. Personen und deren Ehegatten, denen (für die) durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind;
3. Personen, die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege stehen. Eine Pflichtversicherung gemäß § 68 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder gemäß § 47 Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, geht jedoch einer Pflichtversicherung nach

Teilversicherung in der Krankenversicherung

§ 4. In der Krankenversicherung sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes pflichtversichert:

1. die Bezieher einer Pension (Übergangspension) und die Bezieher von Übergangsgeld gemäß § 156, wenn sie nicht gemäß § 2 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes oder gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 3 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes versichert sind, solange sich diese Personen ständig im Inland aufhalten;
2. unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. unverändert.
2. Personen, denen (für die) durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind;
3. Personen, die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege stehen. Eine Pflichtversicherung gemäß § 68 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder gemäß § 47 Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, geht jedoch einer Pflichtversicherung nach

diesem Bundesgesetz nur dann vor, wenn es sich um den Empfänger einer Zusatzrente, einer Witwenbeihilfe oder einer Elternrente (§§ 35, 36, 44 und 45 Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 bzw. §§ 33 Abs. 2, 35 Abs. 3 und 44 Heeresversorgungsgesetz) handelt;

4. der Ehegatte einer Person, die aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften, ausgenommen die Bestimmungen des § 68 Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 und des § 47 Heeresversorgungsgesetz, in der Krankenversicherung pflichtversichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht. Hiebei kommt jedoch nur ein Ehegatte in Betracht, der nicht dem im § 78 Abs. 6 angeführten Personenkreis angehört;
5. die im § 2 Abs. 1 Z 3 angeführten Ehegatten;
6. der Ehegatte einer als Sohn (Tochter) gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 pflichtversicherten Person auf Grund seiner Beschäftigung im schwiegerelterlichen Betrieb.

(3) und (4) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beginnt:

1. unverändert.
2. bei den gemäß § 4 Z. 1 pflichtversicherten Personen mit dem Tag des Anfalles der Pension;
3. bis 5. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungswert ist ein Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Hiebei ist von dem zuletzt im Sinne des § 25 des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auszugehen. Der Versicherungswert ist jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres neu festzustellen und auf volle Schilling zu runden. Der Hundertsatz beträgt

1. bei Einheitswerten bis zu 70 000 S ... 7,73510;
2. für je weitere 1 000 S Einheitswert

diesem Bundesgesetz nur dann vor, wenn es sich um den Empfänger einer Zusatzrente, einer Witwenbeihilfe oder einer Elternrente (§§ 35, 36, 44 und 45 Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 bzw. §§ 33 Abs. 2, 35 Abs. 3 und 44 Heeresversorgungsgesetz) handelt.

4. Aufgehoben.
5. Aufgehoben.
6. Aufgehoben.

(3) und (4) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beginnt:

1. unverändert.
2. bei den gemäß § 4 Z 1 pflichtversicherten Personen mit dem Tag des Anfalles der Pension oder mit dem Tage, ab dem das Übergangsgeld gebührt;
3. bis 5. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) unverändert.

(2) Der Versicherungswert ist ein Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes. Hiebei ist von dem zuletzt im Sinne des § 25 des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auszugehen. Der Versicherungswert ist jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres neu festzustellen und auf volle Schilling zu runden. Der Hundertsatz beträgt

1. bei Einheitswerten bis zu 70 000 S ... 7,73510;
2. für je weitere 1 000 S Einheitswert

bei Einheitswerten

von 71 000 S bis 120 000 S	8,59456
von 121 000 S bis 150 000 S	6,98308
von 151 000 S bis 200 000 S	4,83444
von 201 000 S bis 300 000 S	3,92127
von 301 000 S bis 400 000 S	2,90066
von 401 000 S bis 500 000 S	2,14864
von 501 000 S bis 600 000 S	1,61148
über 600 000 S	1,23547.

Diese Hundertsätze sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungsanzahl (§ 45) mit der Maßgabe zu vervielfachen, daß die sich ergebenden Hundertsätze auf fünf Dezimalstellen zu runden sind. Die sich hienach ergebenden Hundertsätze sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales festzustellen.

Zum Hundertsatz 7,73510:

Kalenderjahr 1986:	8,05224 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987:	8,38238 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988:	8,64223 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989:	8,86693 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990:	9,08860 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991:	9,47941 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992:	10,00078 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993:	10,61083 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994:	11,24748 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995:	11,80985 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996:	12,31767 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997:	12,79806 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 8,59456:

Kalenderjahr 1986:	8,94694 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987:	9,31376 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988:	9,60249 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989:	9,85215 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990:	10,09845 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991:	10,53268 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992:	11,11198 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993:	11,78981 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994:	12,49720 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995:	13,12206 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996:	13,68631 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997:	14,22008 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

bei Einheitswerten

von 71 000 S bis 120 000 S	8,59456
von 121 000 S bis 150 000 S	6,98308
von 151 000 S bis 200 000 S	4,83444
von 201 000 S bis 300 000 S	3,92127
von 301 000 S bis 400 000 S	2,90066
von 401 000 S bis 500 000 S	2,14864
von 501 000 S bis 600 000 S	1,61148
über 600 000 S	1,23547.

Diese Hundertsätze sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungsanzahl (§ 45) mit der Maßgabe zu vervielfachen, daß die sich ergebenden Hundertsätze auf fünf Dezimalstellen zu runden sind. Die sich hienach ergebenden Hundertsätze sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales festzustellen. Der Versicherungswert erhöht sich um Einkünfte aus Tätigkeiten gemäß § 2 Abs.1 Z 2 bis 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, sofern diese im Einheitswert nicht berücksichtigt sind.

Zum Hundertsatz 7,73510:

Kalenderjahr 1986:	8,05224 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987:	8,38238 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988:	8,64223 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989:	8,86693 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990:	9,08860 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991:	9,47941 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992:	10,00078 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993:	10,61083 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994:	11,24748 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995:	11,80985 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996:	12,31767 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997:	12,79806 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 8,59456:

Kalenderjahr 1986:	8,94694 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987:	9,31376 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988:	9,60249 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989:	9,85215 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990:	10,09845 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991:	10,53268 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992:	11,11198 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993:	11,78981 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994:	12,49720 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995:	13,12206 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996:	13,68631 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997:	14,22008 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 6,98308:

Kalenderjahr 1986: 7,26939 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 7,56743 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988: 7,80202 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 8,00487 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 8,20499 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991: 8,55780 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992: 9,02848 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993: 9,57922 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994: 10,15397 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995: 10,66167 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996: 11,12012 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997: 11,55380 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 4,83444:

Kalenderjahr 1986: 5,03265 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 5,23899 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988: 5,40140 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 5,54184 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 5,68039 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991: 5,92465 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992: 6,25051 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993: 6,63179 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994: 7,02970 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995: 7,38119 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996: 7,69858 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997: 7,99882 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 3,92127:

Kalenderjahr 1986: 4,08204 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 4,24940 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988: 4,38113 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 4,49504 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 4,60742 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991: 4,80554 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992: 5,06984 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993: 5,37910 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994: 5,70185 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995: 5,98694 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996: 6,24438 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997: 6,48791 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 2,90066:

Kalenderjahr 1986: 3,01959 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 3,14339 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)

Zum Hundertsatz 6,98308:

Kalenderjahr 1986: 7,26939 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 7,56743 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988: 7,80202 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 8,00487 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 8,20499 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991: 8,55780 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992: 9,02848 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993: 9,57922 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994: 10,15397 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995: 10,66167 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996: 11,12012 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997: 11,55380 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 4,83444:

Kalenderjahr 1986: 5,03265 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 5,23899 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988: 5,40140 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 5,54184 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 5,68039 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991: 5,92465 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992: 6,25051 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993: 6,63179 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994: 7,02970 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995: 7,38119 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996: 7,69858 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997: 7,99882 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 3,92127:

Kalenderjahr 1986: 4,08204 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 4,24940 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988: 4,38113 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 4,49504 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 4,60742 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991: 4,80554 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992: 5,06984 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993: 5,37910 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994: 5,70185 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995: 5,98694 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996: 6,24438 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997: 6,48791 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 2,90066:

Kalenderjahr 1986: 3,01959 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 3,14339 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)

Kalenderjahr 1988: 3,24084 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 3,32510 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 3,40823 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991: 3,55478 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992: 3,75029 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993: 3,97906 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994: 4,21780 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995: 4,42869 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996: 4,61912 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997: 4,79927 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 2,14864:

Kalenderjahr 1986: 2,23673 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 2,32844 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988: 2,40062 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 2,46304 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 2,52462 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991: 2,63318 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992: 2,77800 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993: 2,94746 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994: 3,12431 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995: 3,28053 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996: 3,42159 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997: 3,55503 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 1,61148:

Kalenderjahr 1986: 1,67755 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 1,74633 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988: 1,80047 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 1,84728 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 1,89346 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991: 1,97488 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992: 2,08350 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993: 2,21059 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994: 2,34323 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995: 2,46039 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996: 2,56619 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997: 2,66627 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 1,23547:

Kalenderjahr 1986: 1,28612 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 1,33885 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988: 1,38035 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 1,41624 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 1,45165 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)

Kalenderjahr 1988: 3,24084 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 3,32510 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 3,40823 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991: 3,55478 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992: 3,75029 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993: 3,97906 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994: 4,21780 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995: 4,42869 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996: 4,61912 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997: 4,79927 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 2,14864:

Kalenderjahr 1986: 2,23673 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 2,32844 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988: 2,40062 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 2,46304 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 2,52462 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991: 2,63318 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992: 2,77800 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993: 2,94746 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994: 3,12431 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995: 3,28053 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996: 3,42159 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997: 3,55503 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 1,61148:

Kalenderjahr 1986: 1,67755 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 1,74633 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988: 1,80047 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 1,84728 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 1,89346 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)
Kalenderjahr 1991: 1,97488 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
Kalenderjahr 1992: 2,08350 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
Kalenderjahr 1993: 2,21059 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
Kalenderjahr 1994: 2,34323 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
Kalenderjahr 1995: 2,46039 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
Kalenderjahr 1996: 2,56619 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
Kalenderjahr 1997: 2,66627 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

Zum Hundertsatz 1,23547:

Kalenderjahr 1986: 1,28612 (Vdg., BGBl.Nr.5/1986)
Kalenderjahr 1987: 1,33885 (Vdg., BGBl.Nr.633/1986)
Kalenderjahr 1988: 1,38035 (Vdg., BGBl.Nr.691/1987)
Kalenderjahr 1989: 1,41624 (Vdg., BGBl.Nr.729/1988)
Kalenderjahr 1990: 1,45165 (Vdg., BGBl.Nr.653/1989)

Kalenderjahr 1991: 1,51407 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
 Kalenderjahr 1992: 1,59734 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
 Kalenderjahr 1993: 1,69478 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
 Kalenderjahr 1994: 1,79647 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
 Kalenderjahr 1995: 1,88629 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
 Kalenderjahr 1996: 1,96740 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
 Kalenderjahr 1997: 2,04413 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

(3) unverändert.

(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, weil von den Finanzbehörden für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß den §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die durchschnittlichen Einkünfte aus jeder die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen. Hiebei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen und, falls die Zeiten der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung voneinander abweichen, die Zeiten der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung maßgebend. Beitragsgrundlage ist der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 45) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 11) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, soweit sie schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz bis zum Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 9 berücksichtigt worden sind, bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates. Die Beitragsgrundlage darf jedoch den kleinsten sich gemäß Abs. 10 ergebenden Wert nicht unterschreiten.

(5) unverändert.

(6) Die Beitragsgrundlage für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2

Kalenderjahr 1991: 1,51407 (Vdg., BGBl.Nr.792/1990)
 Kalenderjahr 1992: 1,59734 (Vdg., BGBl.Nr.716/1991)
 Kalenderjahr 1993: 1,69478 (Vdg., BGBl.Nr.854/1992)
 Kalenderjahr 1994: 1,79647 (Vdg., BGBl.Nr.887/1993)
 Kalenderjahr 1995: 1,88629 (Vdg., BGBl.Nr.1025/1994)
 Kalenderjahr 1996: 1,96740 (Vdg., BGBl.Nr.807/1995)
 Kalenderjahr 1997: 2,04413 (Vdg., BGBl.Nr.731/1996)

(3) unverändert.

(4) Kann ein Versicherungswert im Sinne des Abs. 2 nicht ermittelt werden, so sind die §§ 25 und 25a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.

(5) unverändert.

(6) Die Beitragsgrundlage für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Pflichtversicherten beträgt ein Drittel des Versicherungswertes des von den Eltern bzw. Groß-, Wahl-, Stief- oder Schwiegereltern des Pflichtversicherten geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, in dem diese Pflichtversicherten hauptberuflich beschäftigt sind, gerundet auf volle Schilling. Davon abweichend beträgt die Beitragsgrundlage für Ehegatten, von denen beide nach § 2a Abs. 3 bzw. § 2b Abs. 3 als Kind bzw. Schwiegerkind auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, jeweils ein Sechstel des Versicherungswertes des Betriebes bzw. der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling. Die Beitragsgrundlage für Ehegatten, von denen beide nach § 2a Abs. 1 bzw. § 2b Abs. 1 pflichtversichert sind, beträgt jeweils die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes bzw. die Hälfte der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling.

(7) bis (9) unverändert.

(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens

- a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 Pflichtversicherten mit Ausnahme der in lit. c genannten Versicherten 6 553 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

Zum Betrag 4 040 S:

Kalenderjahr 1993: 4 286 S (Vdg., BGBl.Nr.854/1992).
 Kalenderjahr 1994: 4 543 S (Kdm., BGBl.Nr.889/1993).
 Kalenderjahr 1995: 4 770 S (Kdm., BGBl.Nr.1026/1994).
 Kalenderjahr 1996: 4 975 S (Kdm., BGBl.Nr.808/1995)
 Kalenderjahr 1997: 5 169 S (Kdm., BGBl.Nr.732/1996)

b) unverändert.

- c) für die gemäß §§ 2a Abs. 1 und 2b Abs. 1 gemeinsam mit ihrem Ehegatten Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung und Krankenversicherung jeweils die Hälfte des in lit. a genannten

Pflichtversicherten beträgt ein Drittel des Versicherungswertes des von den Eltern bzw. Groß-, Wahl-, Stief- oder Schwiegereltern des Pflichtversicherten geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, in dem diese Pflichtversicherten hauptberuflich beschäftigt sind, gerundet auf volle Schilling. Davon abweichend beträgt die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Ehegatten, von denen beide nach § 2 a Abs. 3 als Kind bzw. Schwiegerkind auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, jeweils ein Sechstel des Versicherungswertes des Betriebes bzw. der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling. Die Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung für Ehegatten, von denen beide nach § 2 a Abs. 1 in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, beträgt jeweils die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes bzw. die Hälfte der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling.

(7) bis (9) unverändert.

(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens

- a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 Pflichtversicherten mit Ausnahme der in lit. c genannten Versicherten 4 040 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1993, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

Zum Betrag 4 040 S:

Kalenderjahr 1993: 4 286 S (Vdg., BGBl.Nr.854/1992).
Kalenderjahr 1994: 4 543 S (Kdm., BGBl.Nr.889/1993).
Kalenderjahr 1995: 4 770 S (Kdm., BGBl.Nr.1026/1994).
Kalenderjahr 1996: 4 975 S (Kdm., BGBl.Nr.808/1995)
Kalenderjahr 1997: 5 169 S (Kdm., BGBl.Nr.732/1996)

b) unverändert.

- c) für die gemäß § 2 a Abs. 1 gemeinsam mit ihrem Ehegatten Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung jeweils die Hälfte des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling.

- d) für die gemäß § 2 a Abs. 3 gemeinsam als Ehegatten auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung jeweils ein Sechstel des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling.

(11) unverändert.

Betrages gerundet auf volle Schilling;

- d) für die gemäß §§ 2a Abs. 3 und 2b Abs. 3 gemeinsam als Ehegatten auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung und Krankenversicherung jeweils ein Sechstel des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle Schilling;

(11) unverändert.

**Beiträge zur Pflichtversicherung
in der Krankenversicherung und
Pensionsversicherung**

§ 24. (1) unverändert.

(2) Die in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten haben, sofern sich aus Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt, für die Dauer der Versicherung als Beitrag 13,5 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.

(3) bis (5) unverändert.

**Beiträge in der Krankenversicherung
für Pensionisten**

§ 26. (1) Von jeder an eine der im § 4 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen ist ein Betrag von 3,75 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 315 vH der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

**Beiträge zur Pflichtversicherung
in der Krankenversicherung und
Pensionsversicherung**

§ 24. (1) unverändert.

(2) Die in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten haben, sofern sich aus Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt, für die Dauer der Versicherung als Beitrag 14% der Beitragsgrundlage zu leisten.

(3) bis (5) unverändert.

**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)**

§ 26. (1) Von jeder an eine der im § 4 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 4 Z 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von 3,75 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 315 vH der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

§ 28. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Weiterversicherten haben als Beitrag 22,8 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 33 b. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz und bei einer oder mehreren Pflichtversicherungen in der Krankenversicherung gemäß § 4 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten mit dem halben Beitragssatz zu erstatten; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und § 51 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen.

(2) bis (4) unverändert.

Anfall der Leistungen

Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

§ 28. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Weiterversicherten haben als Beitrag 22,8% der Beitragsgrundlage zu leisten, soweit in Abs. 6 nicht anderes bestimmt wird.

(6) Weiterversicherte nach § 9, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind und einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, haben nur einen Beitragsteil in der Höhe von 10,25 % der Beitragsgrundlage selbst zu tragen; der verbleibende Beitragsteil in der Höhe von 12,55 % der Beitragsgrundlage ist vom Bund zu tragen. Eine solche Beitragstragung durch den Bund kommt pro Pflegefall nur für eine einzige Person in Betracht und erfolgt auch während eines zeitweiligen stationären Pflegeaufenthaltes der pflegebedürftigen Person.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 33 b. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz und bei einer oder mehreren Pflichtversicherungen in der Krankenversicherung gemäß § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten mit dem halben Beitragssatz zu erstatten; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und § 51 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen.

(2) bis (4) unverändert.

Anfall der Leistungen

§ 51. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. unverändert.

2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an. Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze. Werden dem (der) Versicherten Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

(3) und (4) unverändert.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 56. (1) Als Erwerbseinkommen gilt, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, bei einer

1. unverändert.

2. unverändert.

Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezüugesetzes bezeichneten Bezüge.

(2) Bei der Anwendung der §§ 121 Abs. 2 und 131 Abs. 3 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt.

§ 51. (1) unverändert.

(2) Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen an:

1. unverändert.

2. Alle übrigen Pensionen fallen mit Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, sofern die Pension binnen einem Monat nach Erfüllung der Voraussetzungen beantragt wird. Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension mit dem Stichtag an. Für den Anfall einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist zusätzlich die Aufgabe der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit erforderlich, es sei denn, der (die) Versicherte bezieht ein Pflegegeld ab Stufe 3 gemäß § 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze. Werden dem (der) Versicherten medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt und sind ihm (ihr) diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner (ihrer) Ausbildung sowie der von ihm (ihr) bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar, so fällt die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit erst dann an, wenn durch die Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung des (der) Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann.

(3) und (4) unverändert.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 56. (1) Als Erwerbseinkommen gilt, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, bei einer

1. unverändert.

2. unverändert.

Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 1 Abs. 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes, BGBl. I Nr. yyy/1997, genannten Bezüge.

(2) Bei der Anwendung der §§ 121 Abs. 2, 122b Abs. 2 und 3 sowie 123 Abs. 5 bis 7 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt.

**Zusammentreffen eines Pensionsanspruches
mit einer die Pflichtversicherung nach
diesem Bundesgesetz begründenden
Erwerbstätigkeit**

§ 57. Aufgehoben.

**Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von
Pensionsansprüchen**

§ 58. (1) Bei der Anwendung des § 57 a sind die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 131), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse (§ 135) heranzuziehen.

(2) und (3) unverändert.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 64. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

- a) unverändert.
- b) in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der pensionsberechtigten Witwe (des pensionsberechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenpensionen und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld; für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist,

Jahresausgleich bei Anspruch auf Teilpension

§ 57. (1) Besteht in einem Kalenderjahr Anspruch auf Teilpension, ausgenommen eine Teilpension gemäß § 121 Abs. 2, so ist deren Höhe bis zum 31. März des Folgejahres unter Berücksichtigung des während des gesamten Kalenderjahres erzielten Erwerbseinkommens - nach den in Betracht kommenden Bestimmungen über die Teilpension - von Amts wegen neu zu ermitteln, wenn der (die) Pensionsberechtigte in den einzelnen Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Teilpension bestand, ein unterschiedlich hohes Erwerbseinkommen erzielte. Als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Erwerbseinkommen aus jenen Kalendermonaten, in denen Teilpensionsanspruch bestand.

(2) Ist die gemäß Abs. 1 ermittelte Teilpension höher als die bereits ausgezahlte, so ist der Unterschiedsbetrag dem (der) Pensionsberechtigten zu erstatten; ist die gemäß Abs. 1 ermittelte Teilpension niedriger als die bereits ausgezahlte, so ist der Unterschiedsbetrag auf die nächste Pensionsleistung anzurechnen.

**Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von
Pensionsansprüchen**

§ 58. (1) Bei der Anwendung des § 57a sind die Pensionen ohne besondere Steigerungsbeträge für die Höherversicherung (§ 132) und ohne Kinderzuschüsse (§ 135) heranzuziehen.

(2) und (3) unverändert.

Erlöschen von Leistungsansprüchen

§ 64. (1) Der Anspruch auf eine laufende Leistung erlischt ohne weiteres Verfahren

- a) unverändert.
- b) in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der pensionsberechtigten Witwe (des pensionsberechtigten Witwers), mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenpensionen und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld sowie nach Ablauf der Dauer, für die eine Pension zuerkannt wurde; für

gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Pension, der Ausgleichszulage, des Kinderzuschusses und des Übergangsgeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt;.

c) unverändert.

(2) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) bis (5) unverändert.

(6) Als Pension im Sinne des Abs. 4 gilt jede aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit gebührende Leistung nach diesem Bundesgesetz, bestehend aus Steigerungsbetrag (§ 130), Zurechnungszuschlag (§ 131), Kinderzuschüssen (§ 135) sowie einer Erhöhung nach § 134 a Abs. 1, einschließlich Ausgleichszulage, jedoch vermindert um die auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Abzüge.

(7) bis (9) unverändert.

Leistungen

§ 75. Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. und 2. unverändert.
3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft: Mutterschaftsleistungen (§§ 97 und 98).
4. unverändert.

Jugendlichenuntersuchungen

§ 81. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen, die gemäß § 2 b von der Pflichtversicherung nicht erfaßt bzw. die gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 ausgenommenen Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt nur der verhältnismäßige Teil der Pension, der Ausgleichszulage, des Kinderzuschusses und des Übergangsgeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist und der verhältnismäßige Teil sich nach der Anzahl der Tage im betreffenden Kalendermonat bis zum Eintritt des Wegfallgrundes bestimmt;.

c) unverändert.

(2) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) bis (5) unverändert.

(6) Als Pension im Sinne des Abs. 4 gilt jede aus den Versicherungsfällen des Alters und der Erwerbsunfähigkeit gebührende Leistung nach diesem Bundesgesetz, bestehend aus Steigerungsbetrag (§ 130), Kinderzuschüssen (§ 135) sowie einer Erhöhung nach § 134 a Abs. 1, einschließlich Ausgleichszulage, jedoch vermindert um die auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Abzüge.

(7) bis (9) unverändert.

Leistungen

§ 75. Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. und 2. unverändert.
3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft: Mutterschaftsleistungen (§§ 97, 98 und 98a bis 98d).
4. unverändert.

Jugendlichenuntersuchungen

§ 81. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen, die gemäß § 2 b von der Pflichtversicherung nicht erfaßt Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 97. (1) unverändert.

(2) Die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gebühren auch für die im § 78 Abs. 2 genannten Angehörigen und für die gemäß § 78 Abs. 7 in der Satzung den Angehörigen gleichgestellten Personen.

(3) bis (6) unverändert.

§ 98. Für die Entbindung ist Pflege in einer Krankenanstalt (auch in einem Entbindungsheim) längstens für zehn Tage zu gewähren; die Bestimmungen der §§ 90 bis 93 sind hiebei entsprechend anzuwenden. Wenn es der Zustand der Wöchnerin oder die Entfernung ihres Wohnsitzes erfordert, sind auch die Beförderungskosten in die oder aus der Anstalt zu übernehmen.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 97. (1) unverändert.

(2) Die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gemäß Abs. 4 bis 6 und gemäß § 98 gebühren auch für die im § 78 Abs. 2 genannten Angehörigen und für die gemäß § 78 Abs. 7 in der Satzung den Angehörigen gleichgestellten Personen.

(3) bis (6) unverändert.

(7) Für die Entbindung ist Pflege in einer Krankenanstalt (auch in einem Entbindungsheim) längstens für zehn Tage zu gewähren; die Bestimmungen der §§ 90 bis 93 sind hiebei entsprechend anzuwenden. Wenn es der Zustand der Wöchnerin oder die Entfernung ihres Wohnsitzes erfordert, sind auch die Beförderungskosten in die oder aus der Anstalt zu übernehmen.

(8) Betriebshilfe oder Wochengeld (§ 98) oder Teilzeitbeihilfe (§ 99) gebührt weiblichen Personen, die

1. auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder
2. von der Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 nach § 2b Abs. 2 oder Abs. 3 letzter Satz ausgenommen sind oder
3. von der Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 nach § 5 Abs. 2 Z 3 ausgenommen sind und für die kein Anspruch auf Wochengeld nach einem anderen Bundesgesetz besteht.

Betriebshilfe (Wochengeld)

§ 98. (1) Den Anspruchsberechtigten nach § 97 Abs. 8 gebührt für die Dauer der letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung eine Betriebshilfe nach Maßgabe der Abs. 2 und 3; Müttern nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen gebührt diese Leistung nach der Entbindung durch zwölf Wochen. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde. Über die Frist von acht Wochen vor der Entbindung hinaus gebührt die Leistung der Betriebshilfe, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit Leben

oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre und dies durch ein arztärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(2) Die Leistung der Betriebshilfe im Sinne des Abs. 1 kann nach Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechend geschulter und für die Verrichtung der in Betracht kommenden land(forst)wirtschaftlichen Arbeiten geeigneter Personen erfolgen. Die Tätigkeit des Betriebshelfers ist auf die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen im Betrieb beschränkt, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht wurden.

(3) Wird die Leistung nach Abs. 1 nicht im Wege der Beistellung einer Arbeitskraft durch den Versicherungsträger erbracht, so gebührt anstelle dieser Leistung ein tägliches Wochengeld, solange während des im Abs. 1 genannten Zeitraumes eine geeignete betriebsfremde, soweit eine solche nicht zur Verfügung steht, eine nicht betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt worden ist. Als ständig gilt nur eine Tätigkeit, die

- a) an mindestens vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche oder
- b) bezogen auf den Zeitraum vor bzw. nach der Entbindung (Abs. 1), jeweils im Durchschnitt an vier Tagen oder im Ausmaß von 20 Stunden in einer Woche

von der Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin verrichtet wird.

- (4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn
1. infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann, oder
 2. wegen der Art der der Wöchnerin zustehenden Berechtigung zur Ausübung der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit der Einsatz einer Hilfe zur Entlastung der Wöchnerin nicht zulässig ist.

(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S und ist in den Fällen des Abs. 4 in einem Betrag im nachhinein, in allen übrigen Fällen jeweils nach Vorlage des Nachweises über den ständigen Einsatz der Hilfe im Sinne des Abs. 3 auszuführen.

(6) Der Eintritt der Schwangerschaft ist dem Versicherungsträger spätestens am Beginn des dritten Monats vor der voraussichtlichen Entbindung unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung zu melden. Der Versicherungsträger hat aufgrund dieser Meldung - abgesehen von den Fällen des Abs. 4 - Vorkehrungen für die Beistellung einer Hilfe im Sinne des Abs. 3 zu treffen, sofern dies nach den besonderen Umständen des Falles geboten erscheint.

(7) Auf die Leistungen nach Abs. 5 ist ein nach § 79 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes gebührendes Wochengeld

anzurechnen.

(8) Der Versicherungsträger hat auf Antrag bescheidmäßig festzustellen, ob die Leistungswerberin dem Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne des § 97 Abs. 8 Z 2 und 3 angehört.

(9) Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während des Bestehens eines Anspruches auf Betriebshilfe oder Wochengeld, so ist die Leistung bis zum Ablauf der Leistungsdauer nach Abs. 1 an denjenigen weiterzugewähren, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Bestattungskostenbeitrag

§ 99. Aufgehoben.

Teilzeitbeihilfe

§ 99. (1) Den Anspruchsberechtigten nach § 97 Abs. 8 gebührt Teilzeitbeihilfe, solange die Mutter mit ihrem neugeborenen Kind in Hausgemeinschaft lebt und das Kind überwiegend selbst pflegt bzw. solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.

(2) Für den Anspruch nach Abs. 1 steht der Geburt eines Kindes die Annahme eines Wahlkindes oder die Übernahme in unentgeltliche Pflege gleich, sofern die Übernahme in Pflege in der Absicht erfolgt, das Kind als Wahlkind anzunehmen.

(3) Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 gebührt im Anschluß an die Leistung nach § 98b, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem das Kind in unentgeltliche Pflege genommen wird, bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes.

(4) Die Teilzeitbeihilfe nach Abs. 1 beträgt 92 Schilling täglich. Mit 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1. Jänner 2000, ist der Betrag von 92 Schilling mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor zu vervielfachen (§ 47).

Ruhen des Leistungsanspruches auf Teilzeitbeihilfe

§ 99a. Der Anspruch auf Teilzeitbeihilfe ruht neben den im § 54 genannten Fällen auch während

1. eines Dienstverhältnisses, aus dem ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils in Betracht kommende Entgelt übersteigt,
2. des Bezuges von Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997,
3. des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,
4. des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des

- Mutterschutzgesetzes,
 5. der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
 6. des Bezuges einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit,
 7. des Bezuges von Entgelt gemäß § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974,
 8. des Bezuges von Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfall- oder Pensionsversicherung.

Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe

§ 99b. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet der Sozialversicherungsanstalt der Bauern einen Beitrag in der Höhe von 70 % der Aufwendungen für die Leistungen nach § 98 und in der Höhe von 100 % der Aufwendungen für die Leistungen nach § 99.“

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§ 107 a)

§ 114. (1) Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt 6 500 S. An die Stelle des Betrages von 6 500 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag.

Zum Betrag 6 500 S:

Kalenderjahr 1994: 5 945 S (Kdm., BGBl.Nr. 889/1993)

Kalenderjahr 1995: 6 111 S (Kdm., BGBl.Nr.1026/1994)

Kalenderjahr 1996: 6 252 S (Kdm., BGBl.Nr. 808/1995)

Ab 1.September 96: 6 500 S (BGBl. Nr. 201/1996)

Kalenderjahr 1997: 6 500 S (BGBl. Nr. 732/1996)

(2) bis (4) unverändert.

Alterspension

§ 121. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§ 107 a)

§ 114. (1) Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 lit. a bb.

(2) bis (4) unverändert.

Alterspension

§ 121. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelpensionsalter), die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Regelpensionsalter), wenn die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 130 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 141 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich nach § 134 ergebenden Höhe.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), eine Gleitpension (§ 122 b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht

begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 130 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 141 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes bezeichneten Bezüge. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich nach § 134 ergebenden Höhe.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), eine Gleitpension (§ 122 b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) besteht oder eine Gleitpension gemäß § 122b Abs. 2 Z 1 bestanden hat.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 3. unverändert.
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt; als Erwerbseinkommen auf Grund einer sonstigen Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 1 Z 4 lit. c des Teilpensionsgesetzes bezeichneten Bezüge. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht

kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt ebenfalls außer Betracht.

(2) bis (5) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122 a. (1) bis (5) unverändert.

Gleitpension

§ 122 b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Voraussetzungen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer versicherungspflichtigen unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag - erfüllt sind;
2. der Antrag auf Zuerkennung einer Gleitpension vor Erreichung des für die Alterspension gemäß § 121 maßgeblichen Lebensalters gestellt wird und bei der Antragstellung
 - a) im Falle einer im letzten Jahr vor der Antragstellung ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit durch den Antragsteller erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem

kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt ebenfalls außer Betracht.

(2) bis (5) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122 a. (1) und (2) unverändert.

(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Gleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 122b Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 130 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.

Gleitpension

§ 122 b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind,
3. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind;
4. der Antrag auf Zuerkennung einer Gleitpension vor Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) gestellt wird und bei der Antragstellung

Zeitraum zu leisten war, und

b) eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und einem künftigen Arbeitgeber nachgewiesen wird, durch die eine Teilzeitvereinbarung im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor der Antragstellung - von höchstens 70 vH der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Gleitpension ohne Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Mehrarbeit über die jeweiligen Höchstgrenzen gemäß Abs. 2 hinaus festgelegt wird.

(2) Die Gleitpension gebührt als Teilpension im Ausmaß von

1. 70 vH der nach § 130 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nach unselbständiger Erwerbstätigkeit mit gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit oder nach selbständiger Erwerbstätigkeit höchstens 20 Stunden, nach Teilzeitarbeit höchstens 50 vH dieses Ausmaßes der Teilzeitarbeit beträgt;

2. 50 vH der nach § 130 ermittelten Pension, wenn das Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit nach unselbständiger Erwerbstätigkeit mit gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit oder nach selbständiger Erwerbstätigkeit höchstens 28 Stunden, nach Teilzeitarbeit höchstens 70 vH dieses Ausmaßes der Teilzeitarbeit beträgt.

(3) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor der Antragstellung keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung unselbständig erwerbstätig mit Normalarbeitszeitverpflichtung waren.

(4) Für das zulässige Höchstausmaß an Arbeitszeit während des Bezuges der Gleitpension ist die überwiegende Tätigkeit im letzten Jahr vor der Antragstellung maßgebend.

(5) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 2 im Durchschnitt eines Kalendermonates über- oder unterschritten, so ist die Gleitpension für diesen Monat entsprechend herab- oder hinaufzusetzen oder hat in diesem Monat wegzufallen.

(6) Die Gleitpension fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht begründende selbständige Erwerbstätigkeit oder eine weitere die Versicherungspflicht begründende unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruchs nach § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Gleitpension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Gleitpension unbeschadet des Abs. 5 auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

a) im Falle einer im letzten Jahr vor der Antragstellung ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit durch den Antragsteller erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und

b) eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und einem künftigen Arbeitgeber nachgewiesen wird, durch die eine Teilzeitvereinbarung im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor der Antragstellung - von höchstens 70 vH der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Gleitpension ohne Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Mehrarbeit über diese Höchstgrenze hinaus festgelegt wird.

(2) Die Gleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) als Teilpension, und zwar

1. wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet des Vorliegens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit - am Stichtag noch nicht erfüllt sind, im Ausmaß von 50 % der nach § 130 ermittelten Pension,

2. andernfalls in der wie folgt zu ermittelnden Höhe:

a) Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 130 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.

b) Wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt, gebührt die Teilpension im Ausmaß von 90 % der nach § 130 ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 130 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.

c) Der Anrechnungsbetrag gemäß lit. b setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von

- über 12 000 S bis 16 000 S sind 30 %,
- über 16 000 S bis 20 000 S sind 40 %,
- über 20 000 S bis 24 000 S sind 50 % und
- über 24 000 S sind 60 %

dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.

d) Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 40 % und höchstens 90 % der gemäß § 130 ermittelten Pension.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 Z 2 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a um mehr als 5 % hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem

(7) Stellt der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension gemäß § 134 zu erhöhen und gebührt ab dem folgenden Monatsersten als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

(8) und (9) unverändert.

Vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 122 c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. unverändert.
2. innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachweist und infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner

diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 46 ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.

(4) Für das zulässige Höchstmaß an Arbeitszeit während des Bezuges der Gleitpension ist die überwiegende Tätigkeit im letzten Jahr vor der Antragstellung maßgebend.

(5) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 2 im Durchschnitt eines Kalendermonates über- oder unterschritten, so ist die Gleitpension für diesen Monat entsprechend herab- oder hinaufzusetzen oder hat in diesem Monat wegzufallen.

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg.

- (7) Stellt der (die) Versicherte die Erwerbstätigkeit ein, so besteht
1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bei Verzicht auf die Gleitpension Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 122a oder § 122 erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 122a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist;
 2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 kein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension; die Gleitpension ist als Teilpension im Ausmaß von 90 % der gemäß § 130 ermittelten Pension weiterzugewähren.

(8) und (9) unverändert.

Vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 122 c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. unverändert.
2. innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 90 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nachweist und infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte seit mindestens 26 Wochen außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen,

(ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat und wenn dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war.

Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(2) und (3) unverändert.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 123. (1) bis (4) unverändert.

die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat und wenn dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war. Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(2) und (3) unverändert.

(4) Bei einem Antrag auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß Abs. 1 ist, wenn bereits Anspruch auf eine Gleitpension gemäß § 122c Abs. 2 Z 1 bestanden hat, für die Berechnung des Steigerungsbetrages gemäß § 130 der Stichtag der Gleitpension heranzuziehen.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 123. (1) bis (4) unverändert.

(5) Bezieht eine Person, die Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat, in einem Kalendermonat ein Erwerbseinkommen (§ 56), so wandelt sich der Anspruch auf die gemäß § 130 ermittelte Pension für diesen Kalendermonat in einen Anspruch auf Teilpension.

(6) Die Höhe der Teilpension wird wie folgt ermittelt:

1. Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der gemäß § 130 ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen. Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Sonderzahlungen), sind nicht zu berücksichtigen.
2. Die Teilpension gebührt in Höhe der gemäß § 130 ermittelten Pension, wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt; andernfalls ist die gemäß § 130 ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
3. Der Anrechnungsbetrag gemäß Z 2 setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von
 - a) über 12 000 S bis 18 000 S sind 30 %,
 - b) über 18 000 S bis 24 000 S sind 40 % und
 - c) über 24 000 S sind 50 %dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.
4. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50 % der gemäß § 130 ermittelten Pension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(7) Eine Änderung des Gesamteinkommens gemäß Abs. 7 Z 1 um mehr als 5 % hat der Versicherte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalendermonates, in dem diese Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Teilpension ist ab dem Kalendermonat der Meldung neu festzustellen. Aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 46 ist die Teilpension neu festzustellen. Auf besonderen Antrag ist die Teilpension jederzeit ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, neu festzustellen.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 132 Abs. 1. Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt ein Zurechnungszuschlag nach Maßgabe des § 131. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 116).

(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt

1. für Versicherungsmonate mit Ausnahme von Versicherungsmonaten für Zeiten der Kindererziehung (§ 107 a oder § 107 b) für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 1,830,

vom 361. Monat an 1,675;

2. für Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung für je zwölf Versicherungsmonate 1,830.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme

1. einer Leistung nach Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu erhöhen;
2. einer Leistung vor Vollendung des 61. Lebensjahres bei Männern bzw. vor Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen ist der Steigerungsbetrag um einen Prozentsatz zu vermindern.

Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Erwerbsunfähigkeitspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 132 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Prozentsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 116).

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren zwei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von zwei Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme zwei Steigerungspunkte. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt jedoch 15% der gemäß Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(4) Liegt der Stichtag (§ 104 Abs. 2) bei Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension vor Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Liegt der Stichtag nach Vollendung des 54. Lebensjahres, so ist die Summe gemäß dem ersten Satz um die Anzahl jener Kalendermonate zu vermindern, die zwischen dem Monatsersten nach Vollendung des 54. Lebensjahres und dem Stichtag liegen.

(5) Bei der Anwendung des Abs. 4 darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag

Versicherungsfall des Todes bestanden hat.

(4) In den Fällen des Abs.3 Z 1 beträgt der Prozentsatz der Erhöhung für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme ab dem Monatsersten nach Vollendung des 61.Lebensjahres bei Männern bzw. des 56.Lebensjahres bei Frauen 0,320000. Dieser Prozentsatz vermindert sich bei Vorliegen von mehr als 360 Versicherungsmonaten für jeden weiteren Versicherungsmonat um 0,000643. Dabei sind höchstens 48 Monate des späteren Pensionsantrittes zu berücksichtigen.

(5) In den Fällen des Abs.3 Z 2 beträgt der Prozentsatz der Verminderung für jeden Monat der früheren Inanspruchnahme vor dem Monatsersten nach Vollendung des 61.Lebensjahres bei Männern bzw. des 56.Lebensjahres bei Frauen für jeden auf 480 Versicherungsmonate fehlenden Versicherungsmonat 0,007190. Dabei sind höchstens zwölf Monate des früheren Pensionsantrittes zu berücksichtigen. Der Steigerungsbetrag gebührt jedoch mindestens in der nach Abs.1 und 2 ermittelten Höhe begrenzt mit 60 vH der Gesamtbemessungsgrundlage.

(6) Der Steigerungsbetrag gemäß Abs. 1 darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 4.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension

§ 131. (1) Zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührt zum Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 ein Zurechnungszuschlag, wenn der Stichtag (§ 104 Abs. 2) vor der Vollendung des 56. Lebensjahres liegt.

(2) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt für je zwölf Kalendermonate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres mit 1,83 vH der Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1 oder 117) mit der Maßgabe, daß er zusammen mit dem Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 60 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen darf. § 130 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Der Zurechnungszuschlag gemäß Abs. 1 gebührt höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus einem Erwerbseinkommen und dem Steigerungsbetrag gemäß § 130 Abs. 1 die Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1 oder 117) unterschreitet.

(4) Die Höhe des Zurechnungszuschlags ist unter Berücksichtigung eines allfälligen Erwerbseinkommens am Stichtag festzustellen. Der Zurechnungszuschlag ist ab Beginn des Monats nach der Änderung des Erwerbseinkommens neu festzusetzen.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 134. (1) Wird in den Fällen der §§ 121 Abs. 2 und 122 b, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, und verzichtet der (die) Versicherte in den Fällen des § 122 b auf die Gleitpension, oder vollendet der (die) Versicherte in den Fällen des § 122 b das 65. Lebensjahr (das 60. Lebensjahr), so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(2) unverändert.

(3) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension

bei einer Teilpension von 70 vH und mehr mit dem Faktor 1,009,

bei einer Teilpension von 50 vH mit dem Faktor 1,015

Zurechnungszuschlag zur Erwerbsunfähigkeitspension

§ 131. Aufgehoben.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 134. (1) Wird in den Fällen des § 121 Abs. 2, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt oder vollendet der (die) Versicherte in den Fällen des § 122b das 65. Lebensjahr (das 60. Lebensjahr), so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß den Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(2) unverändert.

(3) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate der Inanspruchnahme der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 80 % und bei einer Teilpension gemäß § 122b Abs. 2 Z 1 mit dem Faktor 1,
 - b) bei einer Teilpension von mehr als 60 % bis 80 % mit dem Faktor 1,01,
 - c) bei einer Teilpension von 40 % bis 60 % mit dem Faktor 1,02,

zu vervielfachen. Der Wegfall der Teilpension gemäß § 122 b Abs. 5 und 6 ist dabei einer Teilpension von 50 vH gleichzuhaltend. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

(4) bis (6) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. bis 3. unverändert.

4. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Erwerbsunfähigkeitspension; hierbei ist das Ausmaß des in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbetrages (§ 130) um den auf die weiteren Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbetrag und das Ausmaß des in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten besonderen Steigerungsbetrages (§ 132) unter Berücksichtigung weiterer Höherversicherungsbeiträge zu erhöhen.

Ein in der Erwerbsunfähigkeitspension allenfalls enthaltener Zurechnungszuschlag (§ 131 Abs. 1 und 2) ist unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Der Steigerungsbetrag der Pension darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen;

5. unverändert.

In den Fällen der Z 1, 3 und 4 ist ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 131 Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 122b Abs. 6 mit dem Faktor 1,04

zu vervielfachen. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

(4) bis (6) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. bis 3. unverändert.

4. Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, diese Erwerbsunfähigkeitspension; hierbei ist das Ausmaß des in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten Steigerungsbetrages (§ 130) um den auf die weiteren Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbetrag und das Ausmaß des in der Erwerbsunfähigkeitspension berücksichtigten besonderen Steigerungsbetrages (§ 132) unter Berücksichtigung weiterer Höherversicherungsbeiträge zu erhöhen.

Wurden gemäß § 130 Abs. 4 Monate bei der Erwerbsunfähigkeitspension angerechnet, so sind diese unter Berücksichtigung der weiteren Beitragszeiten entsprechend zu vermindern. Der Steigerungsbetrag der Pension darf 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen;

5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

Übergangsgeld

§ 156. (1) Der Versicherungsträger hat dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung gemäß § 153 Abs. 2 Z. 1 ein Übergangsgeld zu leisten.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte; ein allenfalls gebührender Zurechnungszuschlag ist ohne Anwendung des § 131 Abs. 3 zu ermitteln. Die Berechnungsgrundlage ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 78) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH. Die Berechnungsgrundlage darf die Bemessungsgrundlage (§ 113 Abs. 1 bzw. 117) nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 45 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) unverändert.

(4) Auf das Übergangsgeld ist ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen anzurechnen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

(5) und (6) unverändert.

Vollziehung des Bundesgesetzes

§ 241. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

a) bis g) unverändert.

h) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) unverändert.

§ 255. (1) bis (9) unverändert.

Übergangsgeld

§ 156. (1) Der Versicherungsträger hat dem Versicherten für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung gemäß § 153 Abs. 2 Z. 1 ein Übergangsgeld zu leisten. Übergangsgeld für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gebührt ab Beginn der 9. Woche ab Gewährung dieser Maßnahmen. Werden in den Fällen des § 182 Z 2 lit. a medizinische oder berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, so gebührt Übergangsgeld ab dem Zeitpunkt, in dem die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit mangels dieser Rehabilitationsmaßnahmen angefallen wäre.

(2) Das Übergangsgeld gebührt monatlich im Ausmaß der Berechnungsgrundlage; Berechnungsgrundlage ist die Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Die Berechnungsgrundlage ist für die Angehörigen des Versicherten (§ 78) zu erhöhen, und zwar für den Ehegatten um 10 vH und für jeden sonstigen Angehörigen um 5 vH. Die Berechnungsgrundlage darf die Bemessungsgrundlage (§ 113 Abs. 1 bzw. 117) nicht übersteigen. Das Übergangsgeld ist unter Bedachtnahme auf § 45 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) unverändert.

(4) Auf das Übergangsgeld sind ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen bzw. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice anzurechnen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

(5) und (6) unverändert.

Vollziehung des Bundesgesetzes

§ 241. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

a) bis g) unverändert.

h) hinsichtlich der Bestimmung des § 99b der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,

i) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) unverändert.

§ 255. (1) bis (9) unverändert.

(10) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1996 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist § 164 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(11) bis (22) unverändert.

(10) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1996 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen worden sind, ist § 164 Abs. 3 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Gemäß der genannten Bestimmung erstattete Beiträge können auch nach dem 30. Juni 1996 weiterhin gemäß den §§ 167 bis 169 in der am 30. Juni 1996 geltenden Fassung an den Versicherungsträger zurückgezahlt werden.

(11) bis (22) unverändert.

§ 262. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1998 die §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 2 letzter Satz, 2b, 23 Abs. 2, 4 und Abs. 6 zweiter und letzter Satz sowie Abs. 10 lit. a, c und d, 24 Abs. 2, 28 Abs. 5 und 6, 56 Abs. 2 (in der Fassung der Z 31), 57, 75 Z 3, 97 Abs. 2, 7 und 8, 98, 99, 99a, 99b, 121 Abs. 1, 122 Abs. 1 Z 4 und Abs. 6, 122a Abs. 2a und 6, 122b Abs. 1 bis 7, 122c Abs. 1 Z 2 und Abs. 4, 134 Abs. 1 und 3 sowie 241 Abs. 1 lit. h und i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
2. mit 1. Jänner 1999 die §§ 2 Abs. 2 erster und zweiter Satz, 5 Abs. 2 Z 2 und 3, 81 Abs. 1 und 97 Abs. 8 Z 2 (in der Fassung der Z 41) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
3. mit 1. Jänner 2000 die §§ 56 Abs. 2 (in der Fassung der Z 32), 58 Abs. 1, 71 Abs. 6, 114 Abs. 1, 121 Abs. 3, 123 Abs. 5 bis 7, 130, 136 Abs. 1 und 156 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
4. rückwirkend mit 1. Juli 1997 die §§ 4 Z 1, 6 Abs. 1 Z 2, 7 Abs. 1 Z 3, 26 Überschrift, Abs. 1 erster und dritter Satz sowie Abs. 2, 51 Abs. 2 Z 2, 64 Abs. 1 lit. b sowie 156 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
5. rückwirkend mit 1. August 1997 die §§ 56 Abs. 1, 121 Abs. 2 und 122 Abs. 1 Z 4 in der Fassung der Z 49 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
6. rückwirkend mit 23. April 1997 § 33b Abs. 1 in der Fassung des Art. 10, Abschnitt I, Z 28 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
7. rückwirkend mit 1. Jänner 1997 § 262 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
8. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 255 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 1997 § 5 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
2. mit Ablauf des 31. Dezember 1998 die §§ 2 Abs. 3 sowie 5 Abs. 2 Z 4 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997;
3. mit Ablauf des 31. Dezember 1999 § 131 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997.

(3) Personen, die am 31. Dezember 1998 gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 oder 6 oder als Ehegatten gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 von der Krankenversicherung ausgenommen waren, bleiben ausgenommen, solange jener Sachverhalt unverändert bleibt, der für die Ausnahme von der Krankenversicherung am 31. Dezember 1998 maßgeblich war. Dabei gilt der Anfall einer Pension nach diesem Bundesgesetz nicht als Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes.

(4) Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat im Geschäftsjahr 1997 aus der allgemeinen Rücklage der Unfallversicherung 240 Millionen Schilling in die allgemeine Rücklage der von ihr geführten Krankenversicherung zu übertragen.

(5) Für die im § 95 Abs. 8 Z 2 und 3 genannten Personen ist § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 BHG in der am 31. Dezember 1997 in Geltung gestandenen Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) § 28 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist anzuwenden

1. auf Personen, die den Antrag auf Weiterversicherung gemäß § 9 nach Ablauf des 31. Dezember 1997 stellen;
2. auf Personen, die bereits am 31. Dezember 1997 in der Pensionsversicherung weiterversichert sind und einen nahen Angehörigen im Sinne der genannten Bestimmung pflegen, wenn sie dies bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern beantragen. Diesfalls trägt der Bund den Beitragsteil in der Höhe von 12,55 % der Beitragsgrundlage ab dem 1. Jänner 1998; die zuviel gezahlten Beiträge sind den Weiterversicherten zu erstatten. Wird der Antrag später gestellt, so erfolgt die Beitragstragung durch den Bund erst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(7) § 56 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Bezüge, die nicht schon von § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung umfaßt waren, nur dann als Erwerbseinkommen gelten, wenn die jeweilige Funktion, auf Grund deren diese Bezüge gebühren, nach dem 31. Dezember 1999 erstmals oder neuerlich angetreten wird.

(8) Die §§ 56 Abs. 2, 57 und 123 Abs. 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1999 liegt. Auf Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitspension mit Stichtag vor dem 1. Jänner 2000 sind die §§ 56 Abs. 2, 58 Abs. 1, 130, 130a, 136 Abs. 1 Z 4 und 156 Abs. 2 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) Der § 130 Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 erster Satz in der bis zum

Ablauf des 31. Dezember 1999 geltenden Fassung ist rückwirkend ab 1. September 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Versicherungsmonat für Zeiten der Kindererziehung von den in diesen Bestimmungen genannten 360 bzw. 480 Versicherungsmonate ausgenommen sind.

(10) Der § 130 Abs. 5 letzter Satz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 geltenden Fassung ist rückwirkend ab 1. September 1996 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der in diesen Bestimmungen jeweils genannte Prozentsatz für jeden Versicherungsmonat für Zeiten der Kindererziehung um 0,152500 erhöht.

Artikel 10 Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - A b s c h n i t t II -

g e l t e n d e F a s s u n g

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung

§ 2a. (1) Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf die gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten geführt, oder ist ein Ehegatte im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt, so sind mit der Ausnahme des Abs. 2 beide Ehegatten in der Pensionsversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert.

- (2) Wenn nur einer der im Abs. 1 angeführten Ehegatten
1. auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in einer Pensionsversicherung pflichtversichert ist oder auf Grund einer solchen Pflichtversicherung eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit bezieht, oder
 2. auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds steht, wenn ihm aus diesem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuß zusteht, oder wenn er auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuß bezieht, oder
 3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem

v o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung

§ 2a. (1) Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf die gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten geführt, oder ist ein Ehegatte im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt, so sind beide Ehegatten in der Pensionsversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert.

(2) Sind beide Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, so sind beide nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der Pensionsversicherung pflichtversichert.

(3) Aufgehoben.

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, oder nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, bzw. als Bezieher einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht,

4. auf Rechnung eines Versicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht, oder
5. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z 1 bzw. nach Z 3 bzw. an den Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld nach Z 3 bzw. an die Anstaltspflege nach Z 4 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet, oder
6. gemäß § 221 dieses Bundesgesetzes von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreit ist,
7. gemäß Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 678/1991 von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreit ist,

dann ist nur der andere Ehegatte in der Pensionsversicherung pflichtversichert.

(3) Sind beide Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, so sind mit folgender Ausnahme beide nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der Pensionsversicherung pflichtversichert: Erfüllt nur einer der Ehegatten eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 7, so ist nur der andere Ehegatte in der Pensionsversicherung pflichtversichert.

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung

§ 2b. (1) Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf die gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten geführt, oder ist ein Ehegatte im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt, so sind mit der Ausnahme des Abs. 2 beide Ehegatten in der Krankenversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert.

- (2) Wenn nur einer der im Abs. 1 angeführten Ehegatten
1. auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in einer Krankenversicherung pflichtversichert ist, oder

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung

§ 2b. (1) Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf die gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten geführt, oder ist ein Ehegatte im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt, so sind beide Ehegatten in der Krankenversicherung im Sinne des § 2 pflichtversichert.

- (2) Sind beide Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, so sind beide nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der Krankenversicherung pflichtversichert.

2. auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds steht, oder
3. als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, bzw. als Bezieher einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder
4. auf Rechnung eines Versicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege steht, oder
5. im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach Z 1 bzw. nach Z 3 bzw. an den Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld nach Z 3 bzw. an die Anstaltspflege nach Z 4 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst bzw. Zivildienst leistet,

dann ist nur der andere Ehegatte in der Krankenversicherung pflichtversichert.

(3) Sind beide Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, so sind mit folgender Ausnahme beide nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der Krankenversicherung pflichtversichert: Erfüllt nur einer der Ehegatten eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 5, so ist nur der andere Ehegatte in der Krankenversicherung pflichtversichert.“

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. unverändert.
2. Personen, denen (für die) durch eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers mindestens die Leistungen der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter gesichert sind;
3. Personen, die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgenommen, sofern diese mit einem der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 unterliegenden Elternteil ein und denselben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen.

(3) und (4) unverändert.

der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder die auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers nach anderer bundesgesetzlicher Vorschrift in Anstaltspflege stehen. Eine Pflichtversicherung gemäß § 68 Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder gemäß § 47 Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, geht jedoch einer Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nur dann vor, wenn es sich um den Empfänger einer Zusatzrente, einer Witwenbeihilfe oder einer Elternrente (§§ 35, 36, 44 und 45 Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 bzw. §§ 33 Abs. 2, 35 Abs. 3 und 44 Heeresversorgungsgesetz) handelt.

4. Aufgehoben.

5. Aufgehoben.

6. Aufgehoben.

(3) und (4) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Beitragsgrundlage für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Pflichtversicherten beträgt ein Drittel des Versicherungswertes des von den Eltern bzw. Groß-, Wahl-, Stief- oder Schwiegereltern des Pflichtversicherten geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, in dem diese Pflichtversicherten hauptberuflich beschäftigt sind, gerundet auf volle Schilling. Davon abweichend beträgt die Beitragsgrundlage für Ehegatten, von denen beide nach § 2a Abs. 3 bzw. § 2b Abs. 3 als Kind bzw. Schwiegerkind auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, jeweils ein Sechstel des Versicherungswertes des Betriebes bzw. der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling. Die Beitragsgrundlage für Ehegatten, von denen beide nach § 2a Abs. 1 bzw. § 2b Abs. 1 pflichtversichert sind, beträgt jeweils die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes bzw. die Hälfte der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling.

(7) bis (9) unverändert.

(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens

a) bis c) unverändert.

d) für die gemäß §§ 2a Abs. 3 und 2b Abs. 3 gemeinsam als Ehegatten auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung und Krankenversicherung jeweils ein Sechstel des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle

Beitragsgrundlage

§ 23. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Beitragsgrundlage für die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 Pflichtversicherten beträgt ein Drittel des Versicherungswertes des von den Eltern bzw. Groß-, Wahl-, Stief- oder Schwiegereltern des Pflichtversicherten geführten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, in dem diese Pflichtversicherten hauptberuflich beschäftigt sind, gerundet auf volle Schilling. Davon abweichend beträgt die Beitragsgrundlage für Ehegatten, von denen beide nach § 2a Abs. 2 bzw. § 2b Abs. 2 als Kind bzw. Schwiegerkind auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, jeweils ein Sechstel des Versicherungswertes des Betriebes bzw. der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling. Die Beitragsgrundlage für Ehegatten, von denen beide nach § 2a Abs. 1 bzw. § 2b Abs. 1 pflichtversichert sind, beträgt jeweils die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes bzw. die Hälfte der Einkünfte nach Abs. 4, gerundet auf volle Schilling.

(7) bis (9) unverändert.

(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens

a) bis c) unverändert.

d) für die gemäß §§ 2a Abs. 2 und 2b Abs. 2 gemeinsam als Ehegatten auf Grund einer Beschäftigung im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung und Krankenversicherung jeweils ein Sechstel des in lit. a genannten Betrages gerundet auf volle

Schilling;
(11) unverändert.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 33 b. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten nach diesem Bundesgesetz und bei einer oder mehreren Pflichtversicherungen in der Krankenversicherung gemäß § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten mit dem halben Beitragssatz zu erstatten; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und § 51 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen.

(2) bis (4) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ein Auszahlungsanspruch nach Abs. 4 besteht nicht, wenn und solange

1. auf den Ehegatten des Pensionsberechtigten eine der im § 2 a Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 oder 6 angeführten Voraussetzungen zutrifft,
2. der Ehegatte des Pensionsberechtigten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegt oder Anspruch auf eine Pensionsleistung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, oder
3. es sich beim Ehegatten des Pensionsberechtigten um eine Person handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist.

Schilling;
(11) unverändert.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 33 b. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung, einschließlich der Sonderzahlungen, die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4 % zu erstatten.

(2) bis (4) unverändert.

Zahlungsempfänger

§ 71. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ein Auszahlungsanspruch nach Abs. 4 besteht nicht, wenn und solange

1. der Ehegatte des Pensionsberechtigten auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften in einer Krankenversicherung pflichtversichert ist, oder
2. der Ehegatte des Pensionsberechtigten auf Grund einer Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen oder Fonds steht, oder
3. der Ehegatte des Pensionsberechtigten als Bezieher einer Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder nach dem

(8) und (9) unverändert.

Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, bzw. als Bezieher einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz versichert ist oder Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder“

4. der Ehegatte des Pensionsberechtigten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegt oder Anspruch auf eine Pensionsleistung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, oder
5. es sich beim Ehegatten des Pensionsberechtigten um eine Person handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist.

(8) und (9) unverändert.

Leistungen bei mehrfacher Versicherung in der Krankenversicherung

§ 80a. (1) Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) nur einmal zu gewähren. Leistungszuständig ist nach folgender Reihenfolge:

1. die Krankenversicherung nach dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
2. die Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
3. die Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
4. die Krankenversicherung nach dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz,

wobei jedoch eine Versicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit einer Pflichtversicherung auf Grund des Bezuges einer Pension stets vorgeht.

(2) Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

(3) Abweichend von der in Abs. 1 genannten Reihenfolge kann der Versicherte auf Antrag die Sachleistungen bei einem anderen Krankenversicherungsträger, bei dem er (sie) versichert ist, in Anspruch

nehmen. Der Wechsel in der Leistungszuständigkeit erfolgt bei Eintritt der Mehrfachversicherung, wenn der Antrag innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt der Mehrfachversicherung gestellt wird; andernfalls mit Beginn jenes Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt.

Jugendlichenuntersuchungen

§ 81. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen, die gemäß § 2 b von der Pflichtversicherung nicht erfaßten Jugendlichen zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 97. (1) bis (7) unverändert.

(8) Betriebshilfe oder Wochengeld (§ 98) oder Teilzeitbeihilfe (§ 99) gebührt weiblichen Personen, die

1. auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder
2. von der Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 nach § 2b Abs. 2 oder Abs. 3 letzter Satz ausgenommen sind oder
3. von der Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 nach § 5 Abs. 2 Z 3 ausgenommen sind und für die kein Anspruch auf Wochengeld nach einem anderen Bundesgesetz besteht.

Betriebshilfe (Wochengeld)

§ 98. (1) bis (7) unverändert.

(8) Der Versicherungsträger hat auf Antrag bescheidmäßig festzustellen, ob die Leistungswerberin dem Kreis der Anspruchsberechtigten im Sinne des

Jugendlichenuntersuchungen

§ 81. (1) Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen, zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte und sonstiger Vertragspartner sowie eigene Einrichtungen in Betracht.

(2) bis (4) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 97. (1) bis (7) unverändert.

(8) Betriebshilfe oder Wochengeld (§ 98) oder Teilzeitbeihilfe (§ 99) gebühren weiblichen Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Betriebshilfe (Wochengeld)

§ 98. (1) bis (7) unverändert.

(8) Aufgehoben.

§ 97 Abs. 8 Z 2 und 3 angehört.

(9) unverändert.

(9) unverändert.

§ 263. (1) Die §§ 2a Abs. 1 und 2, 2b, 5 Abs. 2, 23 Abs. 6, 23 Abs. 10 lit. d, 33b Abs. 1, 71 Abs. 7 Z 1 bis 5, 80a samt Überschrift, 81 Abs. 1 und 97 Abs. 8 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Die §§ 2a Abs. 3 und 98 Abs. 8 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(3) Bezieher einer Pension (Übergangspension) nach diesem Bundesgesetz, die am 31. Dezember 1999 gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 oder 3 in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen sind, bleiben ausgenommen, solange jener Sachverhalt unverändert bleibt, der für die Ausnahme von der Krankenversicherung am 31. Dezember 1999 maßgeblich war.

(4) Versicherte gemäß § 2 Abs. 1, die ab 1. Jänner 2000 durch die Aufhebung des § 5 Abs. 2 Z 2 und 3 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen, haben in der Krankenversicherung im Jahre

2000 ein Fünftel

2001 zwei Fünftel

2002 drei Fünftel

2003 vier Fünftel

der Beiträge gemäß § 24 Abs. 1 und § 24a zu entrichten.

Artikel 12 Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

geltende Fassung

Ausnahmen von der Krankenversicherung

§ 2. (1) unverändert.

1. bis 4. unverändert.

5. die in § 1 Abs.1 Z.8, 9, 10 lit.a 11 und 12 genannten Personen, sofern sie nach anderer gesetzlicher Bestimmung in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, und die in § 1 Abs.1 Z.10 lit.b genannten Personen;

vorgeschlagene Fassung

Ausnahmen von der Krankenversicherung

§ 2. (1) unverändert.

1. bis 4. unverändert.

5. Aufgehoben.

6. bis 8. unverändert.

(2) unverändert.

6. bis 8. unverändert.

(2) unverändert.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 24 b. (1) Überschreitet bei mehreren Pflichtversicherungen nach diesem Bundesgesetz und dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Krankenversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung einschließlich der Sonderzahlungen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz die Summe der Beträge des 35fachen der Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 45 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten mit dem halben Beitragssatz zu erstatten; hiebei ist als Beitragssatz jeweils der aus der Summe der Beitragssätze gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. d und § 51 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sich ergebende Beitragssatz zur Zeit der Entrichtung heranzuziehen.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

§ 57. Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.

Erstattung von Beiträgen in der Krankenversicherung

§ 24 b. (1) Überschreitet bei in der Krankenversicherung Pflichtversicherten nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in einem Kalenderjahr die Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung, einschließlich der Sonderzahlungen, die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 19 Abs. 6 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (Abs. 2), wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, so ist der Beitrag zur Krankenversicherung, der auf den Überschreibungsbetrag entfällt, dem Versicherten vom leistungszuständigen Versicherungsträger mit 4% zu erstatten.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

§ 57. (1) Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) nur einmal zu gewähren. Leistungszuständig ist nach folgender Reihenfolge:

1. die Krankenversicherung nach dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
2. die Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,
3. die Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz,
4. die Krankenversicherung nach dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz,

wobei jedoch eine Versicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit einer Pflichtversicherung auf Grund eines Ruhe(Versorgungs)bezuges stets vorgeht.

(2) Die Barleistungen gebühren aus jeder der in Betracht kommenden

Versicherungen.

(3) Abweichend von der in Abs. 1 genannten Reihenfolge kann der Versicherte auf Antrag die Sachleistungen bei einem anderen Krankenversicherungsträger, bei dem er (sie) versichert ist, in Anspruch nehmen. Der Wechsel in der Leistungszuständigkeit erfolgt bei Eintritt der Mehrfachversicherung, wenn der Antrag innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt der Mehrfachversicherung gestellt wird; andernfalls mit Beginn jenes Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt.

§ 187. (1) Die §§ 24b Abs. 1 und 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 Z 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

(3) Bezieher eines Ruhe(Versorgungs)bezuges die am 31. Dezember 1999 gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen sind, bleiben ausgenommen, solange jener Sachverhalt unverändert bleibt, der für die Ausnahme von der Krankenversicherung am 31. Dezember 1999 maßgeblich war.

(4) Für Versicherte gemäß § 1 Abs. 1 Z 8, 9, 10, 11 und 12 die ab 1. Jänner 2000 durch die Aufhebung des § 2 Abs. 1 Z 5 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen, sind in der Krankenversicherung im Jahre

2000	ein Fünftel
2001	zwei Fünftel
2002	drei Fünftel
2003	vier Fünftel

der Beiträge gemäß den §§ 20 Abs. 1 und 20a Abs. 1 zu entrichten.